

**Geschichte der israelit. Kranken-Verpflegungs-Anstalt und
Beerdigungs-Gesellschaft zu Breslau, 1726-1926 : Hēvra ḳadisha,
5486-5686 / von Louis Lewin.**

Contributors

Lewin, Louis, 1868-1941.

Publication/Creation

[Breslau] : Die Anstalt und Gesellschaft, [1926]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/w5zr4pju>

License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

GESCHICHTE

DER ISRAELITISCHEN
KRANKEN-VERPFLEGUNGS-ANSTALT
ZU Breslau

חברא קדישא

VON
DR. LOUIS LEWIN
RABBINER

1726-1926
5486-5686

CAF.37.C

CAF. 37. C (2)



22101116038

1st. Kranken Verpflegungs-Anstalt
חברת קדישא

1726



5486

GESCHICHTE

DER ISRAELIT. KRANKEN-
VERPFLEGUNGS-ANSTALT
UND BEERDIGUNGS-
GESELLSCHAFT
ZU BRESLAU

1726-1926

חברת קדישא

VON
DR. LOUIS LEWIN
RABBINER

95400

9941

BRESLAW. Jewish Medicine

JEWISH MEDICINE; Germany

9941

BRESLAW: Hospitals (Israelitischen

Kranken-Verpflegungs-Anstalt)

CAF. 37. C (2)



Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Kapitel 1. Das Mittelalter	7
Kapitel 2. Entstehung und Frühzeit der Chebra Kadischa.	12
Kapitel 3. Landesherrliche Maßnahmen. Die Gründung des Friedhofs	19
Kapitel 4. Die Gründer des Friedhofs und der neuen Verfassung	24
Kapitel 5. Die Takkanoth von 1759/61	29
Kapitel 6. Das erste Eigenheim	32
Kapitel 7. Die ältesten Aerzte	36
Kapitel 8. Aus alter zu neuer Zeit	39
Kapitel 9. Hospitäler. Erweiterungen des Friedhofs	50
Kapitel 10. Staatliche Regelung. Statut von 1792.	54
Kapitel 11. Die Satzungen von 1826. Die „Achtzehn Männer“. Die Frauenvereinigung	58
Kapitel 12. Die Jahrhundertfeier	64
Kapitel 13. Das Fraenckelsche Hospital	67
Kapitel 14. Krisen	72
Kapitel 15. Friedhöfe. Die neue Gemeindeverfassung	76
Kapitel 16. Jubelfeier zum 150jährig. Bestehen. Tochter-Anstalten. Statut von 1897	80
Kapitel 17. Das neue Krankenhaus. Die jüngsten Satzungen	84
Kapitel 18. Vorsteher. Achtzehn Männer. Aerzte. Ehrendamen. Eduard Sachs. Stifter	94
Anhang: Die ältesten Statuten. Vertrag mit Dr. Kisch. Briefwechsel der Chebra mit Tugendhold	107
Nachtrag	117
Anmerkungen	118



Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
Wellcome Library

Vorwort.

Das urkundliche Material für die vorliegende Abhandlung ist, soweit es das achtzehnte Jahrhundert betrifft, nur in geringem Maße vorhanden¹⁾. Die politische und rechtliche Unsicherheit, die auf dem größten Teil der Breslauer Judenschaft lastete, und der mangelnde historische Sinn, der ja jenem Jahrhunderte auch im allgemeinen wenig eigen war, ließen es zu Aufzeichnungen der Geschehnisse nicht kommen. Anlässlich der Belagerung durch die Franzosen im Jahre 1806 gingen die Dokumente in Flammen auf, die die ältesten Nachrichten über das Hospital enthielten²⁾. Darum ist der Dank um so lebhafter, den ich hiermit den hiesigen Verwaltungen des Israelitischen Krankenhauses, der Synagogen=Gemeinde, des Stadt=Archivs und des Staats=Archivs sage, die ihre Aktenbestände mir frdl. zur Verfügung stellten, insbesondere den Herren Gemeindecarchivar Rabbiner Dr. Heppner, Stadtarchivdirektor Professor Dr. Wendt und Archivrat Staatsarchivar Dr. Löwe.

Die Not der Zeit hat dem Vorstande der israelitischen Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft in Breslau, welchem diese Festschrift ihr Entstehen verdankt, sowie dem Verfasser für Umfang und Ausstattung der Abhandlung starke Schranken gezogen.

Die Notwendigkeit, den gesamten Werdegang der Chebra trotz der Grätzerschen Geschichte der israelitischen Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft zu Breslau (Breslau 1841) aufs neue darzustellen, ergab sich daraus, daß durch die Forschungen Branns, Freudenthals, Landsbergers u. a. zur Geschichte der schlesischen Juden eine Umwertung der alten Werte erfolgt ist, und daß auch die letzten fünfundachtzig Jahre Anspruch auf Berücksichtigung erheben dürfen.

Dem Verfasser ist seitens des Vorstandes der ehrenvolle Auftrag geworden, die Geschichte der Bruderschaft quellenmäßig aufs neue zur Darstellung zu bringen. Zweihundert Jahre von Gott gesegneten Wirkens innerhalb und ausserhalb der israelitischen Glaubensgemeinschaft liegen jetzt hinter ihr. Sie sind eine Mahnung an das heutige Geschlecht, der hohen und heiligen Aufgaben der Chebra Kadischa in immer stärkerem Maße sich bewußt zu werden, das Verständnis dieser Aufgaben in immer weitere Kreise zu tragen und des Dichterwortes inne zu werden: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“.

Breslau, den 1. Juni 1926.

Rabbiner Dr. Lewin.

Kapitel I.

Das Mittelalter.

Im Jahre 1917 wurde im Erdreiche an der Nordseite des Breslauer Doms ein Grabstein mit hebräischer Inschrift gefunden, der ein historisches Denkmal ersten Ranges darstellt. Er trägt das Datum des 25. Ab 4963, das ist der 4. August 1203, und weist somit, „die älteste im östlichen Europa aus dem Mittelalter erhaltene hebräische Steininschrift“ auf. Abgesehen von einigen Siegeln ist in Schlesien aus jener Zeit Inschriftliches überhaupt nicht erhalten. Der auf dem Denkstein genannte ist der zweitälteste namentlich bekannt gewordene Breslauer Einwohner. Aeltere jüdische Epitaphien sind nur aus den Rheinstädten Speyer, Worms und Mainz sowie aus Erfurt auf uns gekommen. Selbst Frankfurt am Main kommt erst mit dem Jahre 1272 in Betracht³⁾. Der Stein lehrt, „daß schon etliche Jahrzehnte vor dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts eine vergleichsweise zahlreiche Ansiedlung sich hier befunden haben muß, daß ein wohlgeordnetes und einigermaßen leistungsfähiges Gemeinwesen damals bereits bestanden hat. So ein (Friedhofs-) Grundbesitz verlieh der ganzen Gemeinde ganz von selbst Ansehen und Bedeutung. Sie galt dadurch ohne weiteres als Hauptort für ihre gesamte Umgebung. In der Tat sehen wir, daß schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hier in Breslau ein immerhin beachtenswertes Maß jüdischer Gelehrsamkeit vorhanden gewesen sein muß“⁴⁾. Den Stein überwies das Domkapitel der Breslauer Synagogen-Gemeinde. Im ganzen sind bisher einundzwanzig dieser Denkmäler aus dem ältesten jüdischen Gottesacker in Breslau, aus den Jahren 1203 bis 1345 stammend, entdeckt und entziffert worden. Nur fünf sind erhalten. Die übrigen sechzehn, teilweise bereits in den Jahren 1716 und 1799 gefunden und wieder verscharrt, kamen im Jahre 1848 in einem unterirdischen Gewölbe des Rathauses zum Vorschein, wo sie als Pflaster gedient hatten. Für ihre Bergung interessierten sich Rabbiner Dr. Geiger und der Vorstand der Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungsgesellschaft. Sie sollten auf dem Friedhofe aufgestellt werden und wurden 1851 der Synagogen-Gemeinde vom Magistrat geschenkt,

jedoch, infolge einer missverstandenen Instruktion des Vorstandes, von Arbeitern auf dem jüdischen Friedhofe am Fraenckelplatz zerschlagen. Der gelehrte Salomon Nissen hat sie vor ihrer Vernichtung entziffert und so wenigstens dem Inhalte nach gerettet. 1865 lagen ihrer noch andere im Rathaushofe⁵).

Die Grabsteine geben ergreifende Kunde aus dem dunkelsten Mittelalter. In dem Judenprivileg Herzog Heinrichs IV von Breslau wurde feierlich versprochen, „die Beschädigung ihrer Friedhöfe durch Christen soll bestraft werden“, und in einem Vertrage zwischen dem Breslauer Rate und der Gemeinde von Ende 1315 oder Anfang 1316 wurde ihr zugesichert, „daß die Toten unter keinen Umständen exhumiert werden dürfen, sondern so bleiben sollen, wie sie seit alten Zeiten lagen. Besagter Friedhof muß mit seinem ganzen Umfange und Nutzungen von allen bürgerlichen Beiträgen und Steuern irgendwelcher Art gänzlich frei und ausgenommen sein“. Das hinderte aber König Johann von Böhmen nicht, am 27. September 1345 anlässlich seiner Anwesenheit in der Stadt den Breslauer Ratsherren zu gestatten, „alle Steine vom Friedhofe der Juden, die über oder unter der Erde sich finden, zu nehmen, auszugraben und fortzuführen und zum Mauerbau (d. h. zur Ausbesserung der Stadtmauer und zum Rathausbau) zu verwenden“, ohne etwaiges Hindernis seitens der Juden, denen er deshalb ewiges Schweigen gebietet. Die schlesischen Historiker suchen nach Gründen für diese Roheit. Die einen meinen, der Regent wollte seinen neuerworbenen Untertanen ganz besonders zu willen sein, die anderen, er habe eine Kränkung beabsichtigt, noch andere wollen hier die Nachahmung eines Vorganges in Liegnitz sehen, wo Herzog Boleslaw am 12. April desselben Jahres die Steine des Judenfriedhofes der Stadt geschenkt hatte. Auch wird die Ansicht geäußert, die Steine seien das Entgelt für eine beim Rate schwebende Geldschuld des Königs gewesen. Der Breslauer Rat verwendete einen Teil zur Pflasterung der Keller des Rathauses, das damals im Bau war. Der Steine war eine solche Menge, daß nach den erhaltenen Rechnungen etwa fünfzig Arbeiter neun Tage lang, vom 6. bis zum 15. April 1346, mit dem Ausgraben und Fortschaffen zu tun hatten. Man scheint der Angelegenheit eine solche Wichtigkeit beigelegt zu haben, daß selbst am Karfreitag keine Unterbrechung der Arbeit eintrat. Die bereits 1799 in einem Gewölbe unter der „grünen Eiche“, einem Gefängnislokale des Rathauses, entdeckten Steine wurden von dem Lehrer am Friedrichs-Gymnasium Goflar entziffert, freilich nicht immer korrekt. Auch Daniel Gomolcky weiß im ersten Bande seiner 1733 erschienenen Merkwürdigkeiten von Breslau von Steinen mit hebräischen Inschriften zu berichten, die sich hie



*Grabdenkmal des R. David, Sohnes des R. Sar Schalom,
gest. in Breslau Montag, 25. Ab 4963 = 4. August 1203.*

und da in der Stadt fänden. Ein Stein wurde in den Grund des katholischen Pfarrhauses in Lissa, Kreis Neumarkt, ein anderer in den des Elisabeth-Kirchturms in Breslau gelegt. Das sollte symbolisch den Sieg des Glaubens über den Unglauben andeuten. Gleichfalls auf zwei jüdischen Grabsteinen ruht die Mittelsäule im Fürstensaale des Rathauses⁶⁾.

Der mittelalterliche Friedhof lag außerhalb der Stadtmauer in der damaligen Wallonenkolonie St. Moritz, im Süden des damaligen Laufes der Ohle, an der heutigen Kloster- und Feldstraße, „zwischen dem ohlauerischen und taschen Thore“, 280 Schritt in der Länge und 150 in der Breite, „am Ende der Ohlauer Straße zur rechten Hand, etwa von der Mitte des heutigen Wasserlaufes des Stadtgrabens an bis zur Feldstraße in der Länge, und bis zum Ende des Grundstücks, auf dem sich heute das physiologische Institut der Universität befindet, in der Breite“. Seine Hauptrichtung ging von Nord nach Süd. Er umfaßte ein „ziemlich bedeutendes“ Areal von etwa fünf Morgen. Die von der Ecke südwärts sich hinziehende Grenze war durch einen Graben bezeichnet, dessen Erde bei Anlage desselben nach außen geworfen war, wodurch eine Art Wall entstand, der städtisches Eigentum wurde. Die andere Seite grenzte an die Wallonen- oder Walenstraße, die jetzige Klosterstraße, ob hier auch durch einen Graben bezeichnet, wird nicht deutlich. Fünf Ecksteine umgrenzten das Gräberfeld, das mit einem Plankenzaun umfriedet sein mußte. Die Pflasterung der halben Seite der Wallonenstraße mußten die Juden unterhalten. Nach Bedürfnis konnte der Friedhof vergrößert werden. Von städtischen Lasten und Steuern war er wie sonstige Kultusstätten frei. Als am 28. Mai 1349 die Stadt von einer Feuersbrunst heimgesucht ward, wurde die jüdische Bevölkerung mit wenigen Ausnahmen hingemordet. Der Friedhof wurde beschlagnahmtes Königsgut. Den 1350 sich wieder ansiedelnden Juden wurde die Begräbnisstätte wahrscheinlich nur gegen Zahlung eines Zinses an den König oder seinen Rechtsnachfolger verstattet. Der Jahreszins betrug wahrscheinlich zwei Mark, eine damals nicht unbedeutliche Summe. „Außerdem werden sie gewiß für jede Grabstätte besonders haben bezahlen müssen. Steinerne Denkmäler für ihre Hinterbliebenen zu errichten, werden sich die Juden von nun an aber wohlweislich gehütet haben“.

Wiederum war es ein verheerender Brand, der am 25. Juli 1360 in der Stadt wütete und in dem folgenden Getümmel die Breslauer Gemeinde völliger Vernichtung anheimgab. Der Friedhof wurde dem Stadtschreiber Heinrich, „einem dunkeln Ehrenmanne“, gegeben, nicht ohne daß der König 1371 nach dessen Tode sich das Recht vorbehielt, ihn für sich oder

die etwa wiederum zuzulassenden Juden für 20 Mark Groschen wieder zu erwerben. Er blieb nun Pfandbesitz und wechselte seinen Herrn als ländlicher Gutsbezirk. Als um 1395 sich abermals Juden ansiedelten, wurde er wieder eröffnet und warf seinen Eigentümern wohl „eine erkleckliche Jahresrente ab“. Noch 1439 heißt es von König Albrecht, daß er dem Inhaber „sein Erbe und gutere, die Er hat mitnamen vff dem Judenkirchhoue genant die Graupengasse . . . zu bestetigen gnediglich geruhten“.

Am 4. Juli 1453 wurden 41 Juden wegen angeblicher Hostienschändung auf dem Scheiterhaufen verbrannt, andere gingen freiwillig in den Tod, die Kinder unter sieben Jahren wurden gewaltsam getauft, der Rest wanderte ins Exil. Der Friedhof wurde als solcher nie wieder benutzt. 1506 war er ein Garten, ebenso 1516; 1571 wurde eine Schankwirtschaft darauf errichtet. 1629 ist es ein Gut, 1630 ein Haus und Garten, die noch immer „zur Landesdirektion und Hauptmannschaft gehörig“ sind, ein „vor dem Ohlauseischen Thor stracks über dem Graben und hart wenn man aus dem Stadt=Thor die Bruck hinüber kommet gelegener Ort“. Nicht lange danach wohnen Juden auf dem Grundstück. 1697 heißt der Kretschem „bey den Eylff Brettern“. 1718 wird gegen die Bebauung des Geländes von militärischer Seite Widerspruch erhoben. 1727 findet sich darauf sogar eine „Judenschule“, d. h. eine Betstube, für die ein Jahreszins von 20 Thalern entrichtet wird. 1733 wohnen auf dem Gelände zwanzig Juden, die eine kleine Gemeinde bilden und noch den Betraum besitzen. „Dann giebet die gantze Juden gemäinde Vor die Judenschul einen Jährlichen Zinß . . . 20 (Thaler)“. Die Summe der „Judenzinsen“ betrug 403 Thaler. Als die Oesterreicher 1757 in Schlesien eindringen, wurden alle 15 darauf befindlichen Gebäude dem Erdboden gleichgemacht und in die Erweiterung der Festung einbezogen. 1807 wurde die Festung geschleift; die Bebauung setzte nunmehr auch hier ein⁷).

Zwischen 1330 und 1340 starb in Breslau Mose ben Abraham, „der eine Leuchte in seiner Bruderschaft war“. Brann nimmt bereits für das dreizehnte Jahrhundert an, daß es „fromme Bruderschaften, die aus freien Stücken sich solchen Liebeswerken gegen Kranke, Sterbende und Tote widmeten, ohne Zweifel auch in Schlesien an jedem Orte, wo Juden wohnten, gab“. Die Annahme Branns ist unbelegt. Aus so früher Zeit ist nur ein einziges Mal von dergleichen Bruderschaften in jüdischer Literatur die Rede. Aus Spanien wird es für das vierzehnte Jahrhundert mitgeteilt. In Prag und Frankfurt am Main dagegen, den uralten Sitzen jüdischer Gemeinden, ist ihre Gründung erst im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert erfolgt. Auch in Posen bestand eine solche wohl schon 1605. Es ist füglich

zu bezweifeln, daß Breslau oder Schlesien aus diesem Rahmen herausgefallen sind. Schwerlich haben hier im Mittelalter Bruderschaften dieser Art bestanden. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts waren einige Sieche beim Breslauer Glöckner, das heißt Synagogendiener, untergebracht, anscheinend auf Kosten der Gemeinde⁸⁾.

Aus ärztlicher Tätigkeit wird berichtet, daß 1354 ein Augenarzt Abraham wirkte, 1357 eine Geburtshelferin Malkaym, 1453 und 1454 Johannes, „der getawffte Jud“, der Arzt, 1521 der Leibarzt des Breslauer Bischofs Michael, „in der Ertzney Dr.“, 1534 „die Judin Salomee, welche allhie geartzneyt ist — aus der Stadt gefurt mit bevel (Befehl), das sie zwischen den merkten so wol als andere Juden und Judin allhie nicht sein soll; wo sy aber In merkte allhie were, sich entlich der arczneys enthald“. Nur noch im Jahre 1558 übten zwei jüdische Wundärzte aus Prag kurze Zeit ihre Kunst aus, bis sie nach glücklichen Erfolgen bei dem kranken Vitztum Friedrich von Redern, dem ersten Präsidenten der schlesischen Kammer, wegen angeblicher „böser Praktiken“ die Stadt verlassen mußten⁹⁾. Etwa anderthalb Jahrhunderte danach wagte kein jüdischer Heilkünstler seine Zelte hier aufzuschlagen.

Kapitel 2.

Entstehung und Frühzeit der Chebra Kadischa.

Schon zu österreichischer Zeit versuchten die Juden zu verschiedenen Malen den alten Friedhofsplatz am Ohlauer Tor zu erlangen. Sie wurden immer wieder abgewiesen, zum letzten Male durch ein Reskript Kaiser Karls VI, von welchem dem Breslauer Magistrat unterm 16. April 1721 durch die Kgl. Oberamtsregierung Kenntnis gegeben wurde.

Im Jahre 1722 gab es in Breslau 775 jüdische Seelen, die aber jeglicher Organisation und jeglicher Zusammenfassung entbehrten. Keine der Gebetskammern hatte irgend einen offiziellen Charakter. Die Eidesleistungen durften nicht dort sondern nur im Rathause stattfinden. Die Judenschaft war als Gemeinde nicht anerkannt. Die Anlegung eines Friedhofes wurde vom Magistrat hintertrieben. Der sogenannte „Stadtrabbiner“ war ein „armer Mann“, seine zwei Kollegen traten nur bei privater Inanspruchnahme in Tätigkeit, zum Beispiel bei Ehescheidungen und Entscheidungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, oder wenn sie über rituelle Zulässigkeit geschlachteter Tiere zu entscheiden hatten, wobei sie in den städtischen

Akten mit dem mehr als eigenartigen Beiwort „Plautzen=Rabbiner“ belegt wurden. Es gab keine Bestallung seitens einer Gemeindevertretung. Ein „Judenältester“, der erwähnt wird, aber ohne daß der Kreis seiner Pflichten und Rechte oder seiner Wirksamkeit gezeichnet wird, bildete „die lose Grundlage einer Verfassung für die Judenschaft“.

Die seelischen und sittlichen Kräfte, die durch staatlichen und städtischen Druck niedergehalten werden sollten, strebten zum Lichte und schufen sich selbst das Feld für Betätigung gemeinsamer Liebeswerke gegen Arme,



*Jüd. Händler im Schweidnitzer Ratskeller.
Breslauer Porträtmaler Johann Jacob Eybel-
wieser 1711 (Ueberlieferung).*



*Der Jude.
Breslauer Miniatur-Maler Johann George
Wagner oder Wagner 1727—1747.*

Leidende, Kranke, Sterbende und Tote. Die edelsten und frömmsten Männer, deren Namen kein Blatt der Geschichte nennt, traten zu dem schweren Werke im Herbst des Jahres 1724 oder am Jahresende behufs Gründung der „heiligen Bruderschaft“ zusammen. Ihre Aufgabe war um so beschwerlicher, als der nächste Friedhof in Dyhernfurth sich befand. Eine Ueberlieferung, deren Treue anzuzweifeln kein Grund vorliegt, nennt als ihr Haupt den Rabbiner R. Chajim Jonah Theomim, dem es aber nicht lange vergönnt war, die Früchte seines Werkes zu genießen. Bereits kurz danach sank er ins Grab. Die jüdische Wissenschaft hat er mit Werken be-

reichert, die von seinem Scharfsinn und seiner umfangreichen und tiefen Gelehrsamkeit rühmliche Kunde geben. Sie wurden bereits an dem Siebzehnjährigen bewundert¹⁰⁾.

Ueber die Entstehungszeit der Chebra Kadischa besitzen wir folgende Nachrichten. In ihren Statuten vom 28. Februar 1826 heißt es im Vorworte: „Schon im Jahre 1724 ist hier Orts eine Gesellschaft unter dem Namen Kranken-Besucher und Verpfleger gestiftet worden“¹¹⁾. In dem Regulativ vom Jahre 1759/61 wird die früheste Satzung der Bruderschaft vom Jahre 5485 genannt, aus deren fünfzigstem Abschnitte ein Auszug gegeben wird¹²⁾, und im Anfange eines gedruckten Zirkulars, das der Vorstand der Chebra am 16. Mai 1826 versandte, wird gesagt: „Bei Anfertigung der neuen Statuten für die hiesige Kranken=Verpflegungs=Anstalt haben wir aus den alten Büchern ersehen, daß die Anstalt schon im Jahre 5485 nach jüdischer Zeitrechnung gestiftet, und deren Statuten entworfen worden, welche bald darauf im Jahre 5486 vollendet und in Kraft getreten sind“¹³⁾.

Fassen wir diese drei von authentischer Seite gegebenen Mitteilungen zusammen. Die „Stiftung“ begann 1724 oder 5685, demnach im Herbst oder am Jahresende 1724. Die Abfassung der Statuten hat geraume Zeit in Anspruch genommen, denn sie enthielten mindestens fünfzig Abschnitte. Hierzu kam noch die bisherige Unbekanntschaft mit der Materie, die Schwierigkeit, ein solches Neuland auf völlig jungfräulichem Boden zu erkunden, die Heterogenität der Bevölkerung, die aus allen Teilen Polens, Schlesiens, Böhmens, Mährens, der Mark Brandenburg und Hamburg=Altona zusammengeströmt war¹⁴⁾, sowie die Gewissenhaftigkeit und Bedächtigkeit, mit der man in altjüdischen Kreisen solche bedeutsame und heiligste Dinge behandelte, die die Gesamtheit der Judenschaft Breslaus bis in die einzelsten Glieder aufs tiefste bewegten. Als endlich die Verfassung der Chebra im Jahre „5486 vollendet und in Kraft getreten“ ist, war nach der Ueberlieferung der Vorsteher von 1826, deren Treue anzuzweifeln wir gar keinen Grund haben, das Jahr 1726 ins Land gekommen. Die erste Hälfte dieses Jahres galt den intimsten Kennern der Geschichte der Gesellschaft und ihren Führern allezeit als Zeugin der Krönung des großen Werkes, getreu dem Grundsatz altjüdischer Meister am Bau des Judentums: „Ein religiöses Werk wird nur nach seinem Vollender genannt“¹⁵⁾. Aus diesen Gründen begingen sie die Feier hundertjährigen Bestehens am 18. Juni 1826¹⁶⁾.

Grätzer¹⁷⁾ schließt mit Recht eine Gründung der Genossenschaft vor dem Jahre 1713 aus. In jenem Jahre nämlich führte die österreichische

Regierung den sogenannten Toleranz=Impost ein, eine Staatssteuer für die schlesischen Juden, deren Entrichtung allein dem Inhaber der Steuerquittung die Erlaubnis zum Aufenthalt erwirkte. Vorher wurde niemand, mit Ausnahme einiger reicher Leute, geduldet¹⁸⁾. Für die Jahre 1713 bis 1723 will Grätzer jedoch die Möglichkeit „der Gefahr, einen chronologischen Irrtum von höchstens zehn Jahren zu begehen“, nicht abweisen und den Gedanken einer Gründung in diesen Jahren nicht bekämpfen. Indes sind wir durch die Geschichte der Gemeinden im benachbarten Großpolen und auch aus Schlesien genügend darüber unterrichtet, daß niemals sofort nach der Niederlassung von Juden eine Chebra Kadischa zu Ende des siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert stante pede gegründet worden ist. Vielmehr sind Jahrzehnte, zuweilen Jahrhunderte vergangen, ehe es zu Gründungen dieser Art kam, so in Dyhernfurth¹⁹⁾, Kempen²⁰⁾, Rawitsch²¹⁾, Wollstein²²⁾ und Pinne²³⁾, Gemeinden, deren Bevölkerungsart von der Breslauer sich wenig unterschied. Die Gemeinde in Königsberg, deren damalige Struktur keine wesentlich andere war, bietet freilich keine Parallele. Sie ist erst mehrere Jahre nach der dortigen Chebra Kadischa gegründet worden²⁴⁾. Grätzer macht noch auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die im „damaligen bürgerlichen und intellektuellen Zustand der Breslauer Israeliten lagen, der noch nicht so weit vorgeschritten war, um einen nach außen und innen vollständig ausgearbeiteten Verein ohne weiteres ins Leben zu rufen“, sowie auf die Notwendigkeit, daß die Gründer religiöse Zwecke, Bedürfnisse des praktischen Lebens und die Sammlung von praktischen Erfahrungen zu vereinigen hatten. Um so erstaunlicher ist es, daß er von diesen Gesichtspunkten aus nicht zu entschiedener Ablehnung der Annahme der Chebra=Gründung schon für die Jahre 1713—1723 gekommen ist. Alle Erwägungen sprechen aber gegen diese Annahme. Am gewichtigsten ist die Stimme der Ueberlieferung, die in Alt=Israel als Trägerin lauterster Wahrheit immerdar galt. Sie verweist mit Entschiedenheit die Krönung der Gründung durch die Vollendung der Statuten ins Jahr 1726. Dazu stimmt, daß auch das Siegel der Chebra die Jahreszahl 1726 aufwies²⁵⁾. Auch die Satzungen von 1759/60 haben frühestens ein halbes Jahr später erst ihren Abschluß gefunden. Es geschah im Frühling 1761. Bereits ein Jahr später stellte infolge der Erwerbung des Friedhofsplatzes ein Nachtrag als notwendig sich heraus.

Aus der ersten Tätigkeit sind nur trümmerhafte Nachrichten auf uns gekommen. Die ältesten Statuten sind handschriftlich geblieben. Die Wahl der Vorsteher wurde folgendermaßen gehandhabt. Die Namen sämtlicher Mitglieder wurden in eine Urne gelegt und daraus fünf Namen

gezogen, deren Träger die Wähler der Vorsteher waren²⁶). Die letzteren scheinen in den Chebrabüchern etwas zu opulent mit Titulaturen ausgezeichnet worden zu sein, denn das Statut von 1759/61 untersagt solches für die Zukunft „um der Wahrheit und des Friedens willen“. Auch die Breslauer jüdischen Steinmetzen scheinen einer gleichen Versündigung sich schuldig gemacht zu haben. Das Nachtragsstatut von 1762 rügt, daß „sie auf die Grabsteine schmückende Beiworte setzen, in Lobpreisungen erzählen und in Ruhmeserhebungen Eigenschaften verherrlichen, die dem Verstorbenen fremd waren. Von heute an und weiterhin“ sollen die Grabsteininschriften der Kontrolle der Chebra-Vorsteher unterstehen. Es standen ihnen damals zwei Chebra-Diener zur Verfügung. Die Vorstandswahlen scheinen schon in der Frühzeit am Chanuckafeste stattgefunden zu haben. Möglicherweise gehörte es auch zu den Gepflogenheiten aus ältester Zeit, daß „zur Sterbestunde viele Menschen ohne Zahl kamen, wie es bisher der Fall war“. Das Statut von 1792 beschränkte ihre Anzahl auf zehn. Eine alte Ueberlieferung berichtet, daß „sich schon seit den frühesten Zeiten fromme Frauen, ganz in der Weise der Männer, mit den Besuchen weiblicher Kranken beschäftigten, sie pflegten, ihnen im Todeskampfe beistanden und sich sogar der Reinigung und Beerdigung ihrer Leichen unterzogen“. Diese Tradition findet ihre Stütze in den in sogenanntem Jüdisch-deutsch verfaßten aus dem Jahre 1761 stammenden „Gebräuchen der Reinigung und Bekleidung weiblicher Leichen“. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß aus dem Statut von 1726 in dasjenige von 1759/61 noch mehr Bestimmungen hinübergenommen worden sind. Eine Quellenscheidung ist indessen nicht mehr möglich. Ein Hospital bestand bereits vor 1760. Es war in gemieteten Räumen untergebracht und reichte vielleicht bis in die Anfänge der Chebra zurück²⁷).

Die offizielle Bezeichnung des Vereins war 1761 anscheinend **חברה קדישא גמילות חסדים** „heilige Genossenschaft für das Erweisen von Wohltaten“, ebenso 1783, während erst 1797 sich der amtliche Zusatz **וביקור חולים** „und für Krankenbesuch“ nachweisen läßt. 1825 ist ein weiterer Zusatz **וטהרת המתים** „und für Leichenwaschung“ üblich. Die erstgenannte Charakterisierung, die die umfassendste für die Liebestätigkeit der Chebra ist, findet sich bis zum Jahre 1843. Sie kennzeichnet am weitesten die ausgedehnte Wirksamkeit des Vereins, der sich nicht auf Krankenpflege und Beerdigung beschränkt hat sondern alle Zweige des Wohltuns an Einheimischen und Fremden innerhalb und außerhalb der Gemeinde umschloß. Rückschauend darf der Beobachter sagen, daß dieser Weitblick

für alles irdische Leid wohl nicht erst seit dem Jahre 1761 waltete, sondern schon mit Beginn der Wirksamkeit der Chebra Umschau gehalten hat. Bis in die späteste Geschichte der Bruderschaft wehte Geist von diesem Geiste. Sie war und blieb immer die „umfassendste Wohlfahrtseinrichtung“ der Gemeinde.

Dasselbe lehrt der Anfang des Regulativs, der noch in das Jahr 1759 fällt. Dort wird in § 1 die Verfügung der Chebra-Vorsteher über die Kasse für Wohltätigkeit (קופה של צדקה) wie etwas Selbstverständliches und Altgewohntes vorausgesetzt und war vermutlich schon in der frühesten Zeit üblich. Auch Grätzer ist der Meinung, daß man diesen Paragraphen „es ohne weiteres ansieht, daß sie kein durchaus neues Ereignis, sondern eine durch die Fortschritte der Gesellschaft oder die Einflüsse der Zeit bedingte Umformung älterer Statuten und Zusammenfassung der vielleicht mitunter geltenden Gewohnheiten gewesen sind“. Auch setzt das genannte Regulativ im § 4 voraus, daß die Tätigkeit der Vorsteher auf „die Gegenstände des Gebotes des Krankenbesuches und des Erweisens von Wohltaten“ sich erstrecke, und § 7 bezeichnet die Quellen, aus denen die Wohltätigkeitskasse (הקופה של גמילות חסדים) gespeist wird. Das Armenwesen lag vor dem Jahre 1760 und nachher in den Händen der Chebra-Vorsteher, die daher in nichtjüdischen Schriftstücken auch „Armenpfleger“ heißen. Die gegenüber aller Not innerhalb der Gemeinde fürsorglich umfassende Tätigkeit der Chebra hat wiederholt es als wünschenswert bezeichnet, daß jedes Glied der Gemeinde auch ihr zugehörig sei²⁸).

Zu einer ruhigen Entwicklung konnte der junge Verein unter der österreichischen Herrschaft nicht kommen. Das mag mit ein Grund für den Mangel an Nachrichten aus jener Zeit sein. Nicht weniger als zehn Ausweisungen erfolgten in sechs Jahrzehnten. Selbst der von der Kaiserlich-schlesischen Kammer in Breslau „wohlaccreditierte“ R. Bendix Ruben Gompertz, der Kaiserliche Münzlieferant und spätere Landrabbiner in Schlesien, mußte auf Betreiben der christlichen Kaufmannschaft und des Magistrats seinen Aufenthalt in der eigentlichen inneren Stadt 1722 aufgeben und seinen Wohnsitz in eine Vorstadt verlegen. Seine Angestellten traf dasselbe Geschick. Am 9. Dezember 1726 berichtete das Königliche Oberamt an den Kaiser, daß die schlesischen Juden erheblich vermindert werden müßten, und am 21. Februar des folgenden Jahres trat es für die gänzliche Vertreibung der in den Breslauer Vorstädten angesiedelten ein. Sieben Tage später bereits erließ der Prälat zu St. Matthias infolgedessen den Befehl, daß seine Juden das Stift noch im Laufe dieses Jahres zu räumen hätten. Dasselbe Schicksal sollten die unter dem Schutze von

St. Vincent stehenden treffen. In ihrer Bedrängnis wandten sie sich an den Kaiser mit einer Bittschrift, die von denjenigen christlichen Einwohnern unterstützt wurde, die ihren Vorteil an der jüdischen Niederlassung hatten. Die im Matthiasstift wohnenden konnten ganz oder teilweise bleiben, vielleicht nur die vermögenden; das Schicksal der von St. Vincent ist ungewiß.

Es wäre erstaunlich, wenn trotz all dieser Fährnisse der Bestand der Chebra in diesen unglücklichen Zeitläuften unerschüttert geblieben wäre. Gradezu katastrophal gestaltete sich aber die Austreibung vom Jahre 1738, die wiederum von der Breslauer Kaufmannschaft aus Handelsneid angeregt und von Kaiser Karl VI angeordnet wurde. Anfangs befürchtete die entsetzte Judenschaft, daß die Austreibung alle ohne Ausnahme treffe. Aber lediglich ein böser Druckfehler in den schlesischen Zeitungen hatte diese Annahme verschuldet. Nur die „unprivilegirten Juden“ sollten getroffen werden, und nur durch ein angebliches Versehen war das erste der beiden Worte aus dem Ausweisungsbefehle fortgeblieben. Indes auch die korrektere Lesart half wenig. „Das unprivilegirte Gesindel“ bildete die ungeheure Mehrheit der Breslauer Judenschaft. Auch die Vorstädter traf das Unheil. In drei Monaten mußten sie das Land verlassen haben bei Strafe von 1000 Dukaten für jeden Einzelfall von Uebertretung. Ueber hundert Familien verließen alsbald Stadt und Land, noch mehr warteten vor den Stadttoren auf die Milde des Kaisers, jedoch vergebens. Der Winter nahte, und am 9. und 10. Dezember mußten auch sie das Weichbild Breslaus verlassen. Die Hoffnungen auf den Thronwechsel, wenn sie je bestanden haben, erwiesen sich als trügerisch. Die junge Maria Theresia schärfte noch einmal, schon vierzehn Tage nach der Thronbesteigung, den Austreibungsbefehl ein. Man beließ unter den wenigen Geduldeten zwei Krankenwärter, zwei Krankenwärterinnen und einen Totengräber, beiläufig wohl ein Zeugnis dafür, daß die Liebestätigkeit der Chebra keine dauernde Unterbrechung erfahren hat²⁹).

Die Breslauer Vertriebenen, die nach Osten sich wandten, erwartete ein neuer Schrecken. Der polnische König August III erließ an die Grenzstarosten die strengste Anweisung, die Unglücklichen nicht ins Land zu lassen. Aber die eherne Not erwies sich stärker und erfinderischer als der papierene königliche Befehl. Bei liebevollen Glaubensgenossen in Schrimm, Rawitsch und Ostrowo fanden sie eine neue gastliche Heimat und gründeten vermutlich bereits Ende 1738 eine neue Gemeinde in Brätz, die von dem Bomster Starosten Poninski privilegiert wurde. Auch in Auras und Hundsfeld wurden die Exulanten aufgenommen. Ihrer drei finden wir seit 1739 „an

heiliger Arbeit“ bei hebräischen Druckwerken in Jeshnitz in Anhalt tätig. Die in Breslau Verbliebenen mußten 1739 eine „tägliche Beaufsichtigung der Juden, ob sie zu Haus und ordentlich leben“, erdulden³⁰).

Welches Ungemach der Sterbenden harrte, ersieht man aus einem Gesuche des Elias Lazarus Zacharias und seines Bruders Abraham Münzmeister. Am 31. Dezember 1738 baten sie, daß der Prausnitzer Gottesacker trotz der Reduktion der Juden erhalten bleibe, und der Aufenthalt den dortigen Juden weiterhin gestattet sein möge. Krotoschin, jenseits der deutschen Grenze, sei elf, und Dyhernfurth vier Meilen entfernt. Hier dringe das Wasser der Oder öfter bis in die Gräber. Bei einer Ueberführung nach Krotoschin wandere viel Geld ins Ausland, denn jeder Pfarrer des Ortes, den ein Leichenzug passiere, verlange Stolgebühren³¹).

Kapitel 3.

Landesherrliche Maßnahmen. Die Gründung des Friedhofs.

Als Friedrich der Große zu Ende des Jahres 1740 Schlesien besetzte, scheint man in jüdischen Kreisen den Anbruch einer besseren Zeit erhofft zu haben. Der Breslauer Rabbiner Gompertz gab diesen Hoffnungen in einer hebräischen und deutschen Ode Ausdruck, die er dem Könige widmete. Auch erfolgte, da man nicht sogleich an die Einrichtung des Judenwesens denken konnte, ein größerer Bevölkerungszuwachs, der aber ganz und gar nicht im Sinne des neuen Herrschers war, der „für die Juden eben nicht portirt“ war. So erging denn am 6. Mai 1744 eine Königliche Deklaration, derzufolge das „überhand genommene unnütze Juden Volck“ Breslau und die Vorstädte binnen zweier Monate zu verlassen habe, und nur einige Münzjuden, zwölf privilegierte Familien, ihre und der Gemeinde Angestellte, sowie „die wirklichen polnischen Juden“ geduldet werden sollten. Die letztgenannten waren die Hauptträger des blühenden Breslauer Handels nach dem Osten. Die *parva charta* hatte aber das Gute, daß sie der Breslauer jüdischen Gemeinde zu einem festeren Organismus verhalf. Was in österreichischer Zeit trotz aller Mühe nicht zu erreichen war, wurde durch einen Federstrich des großen Friedrich ermöglicht. Durch den §XXX der Deklaration wurde den Juden „concediret, sich außerhalb der Stadt einen Platz zu einem Kirchhoff

anzukaffen“. Freilich hatte sie dafür einen „jährlichen Canonem von 25 Rthlrn abzuführen“. Für eine Grabstelle sollte ein „Einheimischer“ nichts zu bezahlen brauchen, ein Fremder fünf Taler. Eine lebhaftere Bewegung für den Ankauf des Friedhofgeländes setzte nun in der Gemeinde ein, in der allenthalben der Wunsch nach dem langersehnten Besitz lebendig war. Es ging sogar das Gerücht, daß der Landrabbiner Gompertz die Kosten „herzuschüssen sich erbothen“ habe. Die in Breslau Handel treibende polnische Judenschaft petitionierte gleichfalls in dem Sinne, daß endlich der Friedhof angelegt werde. Die Eigentümer der Wirtshäuser „zu den elf Brettern“ auf dem alten Friedhofe boten ihren Platz zum Verkaufe³²). Indes machte auch innerhalb der Judenschaft Widerstand sich geltend. Der kaiserliche Münzlieferant Elias Lazarus Zacharias, ein Widersacher des Rabbiners, trotzdem er zu seinem Verwandtenkreise gehörte³³), wurde beschuldigt, daß er den Ankauf eines Geländes hintertreibe, weil er bereits sein Erbbegräbnis in Krotoschin erwählt habe, daß er die Gemeinde beherrsche und dem Wunsche der Juden zum Trotz die Sache hintertreibe. Der Sprecher seiner Gegner war der Zoll-Kommissarius Lebenstein in seinem Berichte an die königliche Kammer. Auch den Gemeindevorstehern wurde der Vorwurf der Saumseligkeit gemacht. „Der Magistrat war überhaupt nicht sonderlich dafür“ und meinte, daß seines Wissens die Judenschaft mit der Dyhernfurther Begräbnisstätte zufrieden sei. Dies alles trotz wiederholter Edikte Friedrichs des Großen, die die Anlegung eines jüdischen Begräbnisplatzes anordneten. Freilich gestalteten sich die Verhandlungen wegen des Erwerbs schwierig³⁴).

Einen neuen Antrieb erhielten sie durch die furchtbare Explosion des Pulverturmes, der damals in der Festungsmauer, auf der jetzigen Wallstraße, stand. Am 21. Juni 1749 traf ihn ein Blitzstrahl, der die darin lagernden 500 Zentner Pulver entzündete und unter den Trümmern mehr als dreißig jüdische Personen begrub. Anläßlich dieser Katastrophe machte sich der Mangel eines Friedhofes mehr denn je fühlbar. Die Toten mußten nach Dyhernfurth, Krotoschin, Lissa und Zülz überführt werden. Wiederum befahl die Behörde den schleunigen Ankauf eines Begräbnisplatzes. Dieses Mal erklärten die Gemeindeältesten „allerunterthänigst“, daß sie die Mittel zu einem solchen kostspieligen Unternehmen nicht besäßen, und hatten die Kühnheit zu sagen, daß es ihnen überlassen bleiben müsse, von der königlichen Konzession zum Ankauf eines Friedhofgeländes Gebrauch zu machen oder nicht. Die Aeußerung wurde ihnen sehr verübelt, und zur Strafe mußten sie den Canon von 25 Talern von 1750 an jährlich bezahlen, obwohl sie den Friedhof noch gar nicht besäßen. Nur die Nachzahlung

der Friedhofsabgabe für die Jahre 1744 bis 1749 wurde ihnen erlassen. Der Canon wurde durch direkte Besteuerung aufgebracht. Alle Bemühungen des Rabbiners Gompertz, die Privilegierten zur Hergabe des Ankaufsgeldes zu bewegen, waren vergeblich. Dasselbe Schicksal erlitt sein Vorschlag, mittelst des sogenannten Fleischpfennigs die aufzunehmende Ankaufsschuld zu amortisieren und den Canon zu entrichten. Anfangs 1754 schied er aus dem Leben, ohne seinen Bemühungen den Erfolg beschieden zu sehen. Der Unfriede, der damals zwischen dem Rabbiner und den Gemeindevorstehern herrschte, und der durch das Eintreten des ersteren für finanzielle Entlastung der ärmeren Bevölkerungskreise und für schärfere Erfassung der Vermögenden veranlaßt wurde, hat gewiß auch in den Verhandlungen um den Friedhof sich als unheilvoll erwiesen³⁵).

Mit gleicher Liebe und Energie aber mit besserem Erfolge nahm sein Nachfolger Josef Jonas Fraenckel der Sache sich an. Er galt gradezu als die treibende Kraft, und der noch immer nicht geneigte Magistrat war überzeugt, daß alles Streben der Judenschaft nach dem Besitze eines Friedhofes lediglich auf Agitation des Rabbiners zurückzuführen sei. Wohin aber auch der sehnsüchtige Blick in die Umgebung Alt-Breslaus sich richtete, um geeignetes Gelände zu erspähen, es wollte auch jetzt der Erwerb nicht glücken. Ein großer Teil der Liegenschaften in der Umgegend Breslaus war im Besitze der katholischen Geistlichkeit. Die kirchliche Behörde versagte die Genehmigung zur Veräußerung von Grund und Boden. 1754 trug ein neues Edikt des Königs dem Magistrat auf, den Juden beim Erwerb behilflich zu sein und ihrem Wunsche gemäß in der Nähe ihrer Siedlung am Nikolaitor ein Terrain zu wählen. Rabbiner Fraenckel und die Gemeindevorsteher Abraham Kuh, Isaac Aron Levi und Israel Wesel hatten um den dort befindlichen Garten besonders gebeten. Jetzt erhob aber die Aebtissin von St. Clara, obwohl die königliche Konzession den Platz ausdrücklich freigab, Widerspruch, meinte, daß die Judenschaft wegen des Platzes nur „querulierte“, und wies auf den alten jüdischen Friedhof als ein geeignetes Objekt hin. Der Magistrat bot nun einen Platz auf seinem Stadtgute Ransern an, der aber von der Gemeinde abgelehnt werden mußte, da er zu weit entfernt lag, entweder einen Wagen oder ein Schiff für den Leichentransport erfordert und ebensoviel Unkosten verursacht hätte, wie die Ueberführung nach Dyhernfurth. Sie wünschte, daß der Beerdigungsplatz so nahe sei, daß man die Leichen dorthin tragen konnte. Die Verhandlungen von 1755 wurden durch die „verordneten Juden-Vorsteher“ Abraham Kuh und Zacharias Abraham Lazarus geführt³⁶). 1756 baten die „Deputirten“ der Gemeinde den König, vor dem Eintritt in die Verhandlungen

behufs Ankaufs eines Gartens und Hauses auf dem Schweidnitzer Anger, die dem Jesuitenkollegium gehörten und unter Jurisdiktion des Magistrats standen, letzteren zu bewegen, daß er den Kauf konfirmiere. Es unterzeichneten das Gesuch der Landrabbiner Fraenckel, Abraham Kuh und Is. Abraham Levi. Als die Verhandlungen noch immer nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt wurden, verbot die Regierung am 10. Juli 1757 „das weitere Verfahren jüdischer Leichen“ und verlangte kurzerhand, daß die Anlage des Friedhofs innerhalb sechs Wochen erfolge. Dennoch gelang es erst 1761 den Bemühungen der Chebra und insbesondere des Rabbiners Fraenckel, den auf dem Schweidnitzer Anger gelegenen Garten des George Anton Lange für 2000 Taler „in sächsischem Drittel“ zu erwerben. Der Kaufkontrakt trägt das Datum des 31. März 1761. Die Konzession ist vom 13. März 1761 datiert. Auch fehlte nicht das „Magistrats=Approbatorium“. Herr George Anton Lange hat hierbei ein sehr gutes Geschäft gemacht. Als er das Grundstück 1746 erwarb, zahlte er dafür nur 1200 Taler. Der Fiskus war auch nicht träge und verlangte die respektable Summe von 145 Talern 3 Silbergroschen und 3 Pfennigen „Traditions=Sporteln“, und dies von rechtswegen nicht nur als einmalige Zahlung, sondern auch in Zukunft alle sechzehn Jahre, „weil der Fundus ad manus mortuas gekommen sei“. Auch der sogenannte „Mark=Groschen“ sei noch zu entrichten. Die Vorsteher des Lazarets Samuel Sauer und Gabriel Hirsch erwiderten, daß die Sache nur sie (und nicht die Gemeindevorsteher) angehe, daß im Kaufkontrakte nur Traditionssporteln aber nicht Markgroschen erwähnt werden, und daß sie gemäß dem königlichen Münzedikte sich nur zur Zahlung von 6 Talern 18 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen verstehen wollten. Die Quittung über die gezahlten 2000 Taler wird zwar „den Judenvorstehern nomine der ganzen Breslauer Judenschaft“ ausgestellt, aber alle bei dieser Gelegenheit Genannten sind Vorsteher der Chebra oder wie sie in gleichzeitigen Urkunden genannt werden, „Hospitalvorsteher“. Sie zeichnen wiederholt „nomine der Gemeinde“ oder „nomin(e) der Judengemeinde“, so daß der Schluß berechtigt ist, daß damals Gemeinde und Chebra eine innig zusammenhängende Interessengemeinschaft bildeten.

Der Tag der „Stiftung“ des Beerdigungsplatzes war der Rüsttag zum Monate Nissan. Er wurde zum Gedenktage der Bruderschaft.

Gleichzeitig mit der Uebnahme des Friedhofs wurde in sogenannter jüdisch-deutscher Sprache „eine Ordnung der Leichenwaschungen, der Bekleidungen und der Bestattung der Toten in der heiligen Gemeinde Breslau“ verfaßt, die bis 1797 handschriftlich geblieben und in jenem Jahre zum ersten Male im Drucke erschienen ist.

Kurz nach Eröffnung der Begräbnisstätte, auf der am 18. April 1761 die erste Leiche bestattet wurde, baten die Chebra-Vorsteher die Kammer um Konzession „zweier beweihter Männer“ zur Besorgung der Leichen, für die ein jährlicher „Canon“ von zehn Talern angeboten wurde, um eine öffentliche Bekanntmachung, daß nunmehr keine Leiche auswärts bestattet werde, und um Errichtung einer Säule bei jeder Gartentür des Friedhofs, an deren Spitze der kgl. Adler und eine Tafel sich befinden sollten, auf der ein Beil mit einer abgehauenen Hand abgebildet sein sollte. Eine solche Warnung sei auch an anderen „mit dem Burgfrieden versehenen Orten“ üblich als „sicherer Schild wider Muthwillen“. Ob das Schreckbild seinen Platz am Eingange des Begräbnisortes erhalten hat, ist füglich zu bezweifeln. 1776 waren „Tolcrite am jüdischen Begräbnis ein Aufseher über den Begräbnis-Platz, einer hat die Särge zu sägen, einer zum Leichen-Wagen“ mit ihren Familien. Ihr Privileg datirt vom 5. Juni 1761. Der bisher meist benutzte Friedhof in Dyhernfurth wurde aber keineswegs seinem Schicksal überlassen. Im Gegenteil. Am 9. August 1762 schlossen die Aeltesten Abraham Kuh und Liepman Wolf Freund in Vertretung der Gemeinde und R. Jesaja Berlin sowie Liepman Behr in Vertretung der Chebra mit dem Grafen Franz von Sternberg, dem Bevollmächtigten der Herrschaft Dyhernfurth, einen Vertrag, demzufolge die letztere die vom Zahn der Zeit zerstörte hölzerne Umwehrung gegen einen Jahreszins von fünfzig Florin instand zu setzen und zu erhalten sowie gegen Entgelt in eine Erweiterung des Begräbnisplatzes, falls es erforderlich sein sollte, zu willigen sich verpflichtete. Der Betrag wurde bis zum Jahre 1818 von Breslau gezahlt und betrug in der letzten Zeit 50 Thaler.

Die Beamten der Chebra, Krankenwärter und Totengräber, galten als „Tolerirte Gemein(de)-Bediente“. Die älteste Conzession für diese Kategorie stammt vom 12. September 1744.

Seit der Gründung des Breslauer Friedhofs wurde ein Verzeichnis der Bestatteten geführt, in das Kinder nicht aufgenommen wurden. In jedem Jahre mußte es bei der Polizeibehörde eingereicht werden. Die Inschriftensammlung von mehr als viertausend Grabsteinen ist nicht nur die bedeutsamste Urkunde für die Gemeindegeschichte während eines Zeitraumes von nahezu einhundert Jahren, sondern auch ein ergreifendes Zeugnis für menschliches Streben, irdisches Leid und frommes Ausharren. Den Nachlebenden aber ist die Stätte des Friedens ein Wallfahrtsort und eine stille Insel der Seligen inmitten des Getriebes der Großstadt geworden³⁷⁾.

Die Gründer des Friedhofs und der neuen Verfassung.

Das Jahr 1759/60 bildet einen ragenden Markstein in der Geschichte der Chebra. Dem rastlosen Bemühen bedeutender Männer glückte es, den Friedhof nach mühseligen Kämpfen sicher zu stellen, der Genossenschaft eine straffe Ordnung durch eine vorzügliche neue Verfassung zu geben und ein eigenes Heim für die Leidenden in der Gemeinde zu gewinnen. Den bedeutendsten Gestalten dieser Epoche hat die dankbare jüdische Geschichte bereits Denkmäler, dauerhafter als aus Erz und Stein, gesetzt. Sie nehmen ihren Ehrenplatz nicht nur in den Annalen der Breslauer jüdischen Geschichte ein, sondern sie sind Zierden des ganzen Judentums. Ihres hohen Geistes und edlen Herzens Teil haben sie der Chebra aufgeprägt.

Der Landrabbiner Bendix Ruben Gompertz oder R. Baruch (Bendet) b. Ruben Wesel hat in den Annalen der Chebra, für welche er den Kampf mit den Gemeindegewaltigen aufnahm, gewiß nur darum knappe Erwähnung gefunden, weil die alten Urkunden verloren gegangen sind. Geboren um 1690, kam er um 1715 nach Breslau und war bereits 1718 hier Rabbiner. Kein geringerer als die Synode der vier Länder Polens, die höchste Behörde der osteuropäischen Judenheit, erteilte hierzu die förmliche Autorisation. Schon seine Ahnen erfreuten sich der Gunst des großen Kurfürsten und seiner Nachfolger und „benutzten ihren Einfluß in selbstloser Hingebung zu Gunsten unglücklicher Glaubensbrüder“. Bereits zu österreichischer Zeit erfreute er sich des Wohlwollens der kaiserlichen Behörden. Von Friedrich dem Großen wurde ihm im Jahre 1744 der „Titel eines Landrabbiners in Schlesien allergnädigst erteilt“. Seine Biographen preisen „seinen edlen Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten, seine Hingebung an das Studium“, seine Uneigennützigkeit, Wohltätigkeit und Bescheidenheit, sein mutiges und unerschrockenes Eintreten für das „Interesse der ärmeren Klassen und einer gerechteren Steuerverteilung und für Personen, die sich in bedrängter Lage befanden“. Die edelsten, gelehrtesten und besten Mitglieder der Breslauer Gemeinde gehörten zu seinem Freundeskreise. 1745 gab ein dankbarer Schüler aus der Fülle seiner niedergeschriebenen Geistesschätze zehn Rechtsgutachten heraus. Als der Meister 1754 ins Grab sank, wurde sein Nachruf nicht nur in den Seelengedächtnisbüchern Breslauer Synagogen, sondern auch in dem der Lissaer Gemeinde ein-

getragen, welche die Metropole von Großpolen damals war. Wahrscheinlich hat er in Dyhernfurth seine letzte Ruhestätte gefunden³⁸).

Seinem glücklicheren und erfolgreicherem Nachfolger Joseph Jonas Fraenckel oder R. Isaak Joseph ben Chajim Jonah Theomim (1721—1793), dessen Vater der oben genannte Breslauer Rabbiner war, sind gleichfalls beredete Plutarche erstanden. Sie rühmen seinen „vornehmen Charakter“, seine Energie bei der Reorganisation der Chebra in den Jahren 1759/62, sein Verdienst um ihre Zusammenfassung „zu einer kräftigen Einheit und angemessenen Verjüngung des alten Geistes, sein wohlverdientes unvergängliches Andenken, alle Eigenschaften, sein heiliges Amt würdig zu bekleiden, seine Reichtümer, die er ganz im Sinne seines Berufes zu Wohltaten an Glaubensgenossen verwendete, die größten Opfer an Zeit und Geld, um die Anstalt auf die Bahn ihrer weiteren Entwicklung und ihres Gedeihens zu führen, seine Persönlichkeit, in der wir das Bild eines edlen kräftigen Mannes anschauen, der seinen Beruf im ganzen Umfange erkannt und auch unter beengenden Verhältnissen der Zukunft zu Danke auszuüben wußte“. Seine Bestallung zum schlesischen Landrabbiner erhielt der „wegen seiner Geschicklichkeit und guten Verhaltens uns allergnädigst wohlbekannte und schon ehehin in Krakau als Rabbiner gestandene“ durch eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen am 25. April 1755, überließ die Leitung seiner ausgedehnten geschäftlichen Unternehmungen „erprobten Ratgebern und Gehilfen, während er selbst nach wie vor in dem von ihm eingerichteten und wohl versehenen Beth ha-Midrash (Forschungshaus) mit unermüdlichem Fleiß seinen lieb gewordenen Studien oblag und die Pflichten seines Amtes erfüllte“. Die Ansicht des Magistrats in einem Berichte an den dirigierenden Minister, daß die Wünsche der Breslauer Judenschaft nach einem eigenen Friedhofe lediglich dem Antriebe des Rabbiners entspringen, ehrt ihn. Sein Name zierte als erster das neue Grundgesetz der Chebra, dessen Entwurf um die Chanukkahzeit des Jahres 1759 begonnen hat aber aus unbekanntem Gründen nach ausdrücklich vermerkter Verzögerung erst am 14. Adar I 1761 unterzeichnet worden ist. Gleichwie sein Geschlecht auf alten Geistesadel zurückblicken durfte, suchte er auch für seine fünf Töchter Verbindungen mit Männern, die den ersten Gelehrtenkreisen Deutschlands angehörten. Einen ehrenden literarischen Nachruf widmeten ihm selbst seine Gegner beim Streite um den Talmudunterricht an der Königlichen Wilhelmsschule, der Professor Joel Löwe und der Inspektor Aron Wolfsohn, in welchem sie ihn mit den Worten zeichnen „ein aufrechter Mann, in Redlichkeit wandelnd, ungerechten Gewinn hassend; gottesfürchtig war er von seiner Jugend an bis zu seinem Todestage“³⁹).

Für die Wissenschaft des Judentums war von weit größerer Bedeutung der dritte Mitarbeiter an der Reorganisation und Festigung der Chebra R. Jesaja Berlin, gemeinhin R. Jesaja Pick genannt (1725—99), der gleichfalls die neue Verfassung unterzeichnete. Hier seien nur die rein menschlichen Eigenschaften gezeichnet, die ihn zum Führer der Bruderschaft prädestinierten. Mit dem Landrabbiner Fraenckel verband ihn eine innige Jugendfreundschaft seit den Tagen, da sie gemeinschaftlich die Halberstädter talmudische Hochschule besuchten. Gebend und nehmend standen sie jahrzehntelang in trautem geistigen Verkehr. An ihnen erfüllte sich der Preis des Psalmendichters: „Siehe, wie schön und lieblich ist es, wenn Brüder auch miteinander weilen“ (Ps. 133, 1). Eine Reihe von Jahren wohnten sie in ein und demselben Hause und waren gemeinsam die Vormünder der Kinder ihres Vorgängers Gompertz. R. Jesajas Jünger wetteiferten darin, daß sie die posthumen Geisteswerke des Meisters veröffentlichten. Wie in einem Chorus rühmen die Geschichtschreiber seine Bescheidenheit, Demut, Milde und Menschenliebe, seine beispiellose Friedfertigkeit und Nachsicht, seinen strengen Rechtssinn und sein harmloses Gemüt. In Breslau wurde er von „allen Parteien hochgeschätzt“. Der bedeutsamsten rabbinischen Größe des achtzehnten Jahrhunderts, dem „Wilnaer Gaon“, wird er an die Seite gestellt. „An Tiefe und Umfang des Wissens und an literarischer Bedeutung überragte er alle seine Vorgänger um Haupteslänge und betrachtete die Titel und Ehrenrechte, welche man ihm vorenthielt, als eine wertlose und gleichgültige Nebensache“. Als am 3. Dezember 1797 in den beiden größten Synagogen Breslaus eine Gedächtnisfeier für den verstorbenen König Friedrich Wilhelm II stattfand, räumte er gern die Kanzeln zwei Rednern ein, die ihre Ansprachen bereits in hochdeutscher Sprache vortrugen. Am 17. Mai 1795 forderte er in seiner Predigt beim Gottesdienste anlässlich des Abschlusses des Baseler Friedens zum „Danke gegen Gott durch Unterstützung der Hilfsbedürftigen ohne Unterschied der Religion“ auf, und es erfolgten „auf der Stelle verschiedene nicht unbedeutende Spenden“. Zu seinen Verehrern gehörten auch diejenigen, die in religiösen Fragen andere Wege gingen, zum Beispiel die genannten Aron Wolfsohn und Joel Löwe, beide an der Wilhelmsschule. Sein Heimgang wurde so tief betrauert, daß noch fünf Jahre später „alle Mitglieder der Chebra“, bei der allgemeinen Mahlzeit, zu seinem Seelengedächtnis ein feierliches Gebet sprechen ließen und zu seinem Gedächtnis spendeten. Bereits in jungen Jahren stand er im Jahre 1750 oder schon früher in ehrenamtlichem Dienste der Breslauer Gemeinde als ihr Kassierer und war bis 1787 in Gemeinschaft mit einem christlichen Bürger kaufmännisch tätig.

Erst im letztgenannten Jahre wurde er Mitglied des Rabbinats. Bis ins höchste Alter hinein stand er nicht nur seiner Gemeinde sondern der gesamten jüdischen Oeffentlichkeit zu treuen Diensten. Ein beredter Beweis seiner vielgerühmten Bescheidenheit ist es, daß er das Statut von 1761 erst an siebenter Stelle unterzeichnete. Für seinen Wohltätigkeitssinn ist es bezeichnend, daß er in einem alphabetischen Spendenverzeichnis der Chebra aus dem Jahre 1783 unter der zehnten Rubrik (Jod) als erster genannt wird, und dass 1776 unter seinen neun Kindern „ein Waysen Kind, so an Kindesstatt angenommen worden“, sich befand. Noch Enkel und Urenkel waren Förderer der Wissenschaft des Judentums⁴⁰).

Von den anderen Chebravorstehern dieser Zeit ist uns zumeist nur wenig überliefert. Es sind Abraham, Sohn des Getschlik, in deutschen Urkunden Abraham Getschel oder Goetschel, der erster Vorsteher war, am 15. Januar 1774 starb, und dessen Wohltätigkeitssinn auf seinen Sohn den Gemeindevorsteher Beer Abr. Getzel sich forterbte, Elieser Lipman, Sohn des Dob Beerel Glogau, in deutschen Schriftstücken Liepman Behr oder Littmann Beer, der noch 1762, 1764 und 1773 amtierte, im letztgenannten Jahre als „jüdischer Syndicus“ bezeichnet wird, 1777 Gemeindeältester war und am 16. September 1783 starb, sowie Josef Jizchock, genannt Itzig, Sohn des R. Jakob, aus Breslau stammend, in nicht hebräischen Akten Isaac Jacob genannt.

Eine markante Erscheinung ist R. Jakob ben Mose Aron Jereslaw. Unter den Unterzeichnern des Statuts vom 14. Adar I 1761 figuriert er nicht, ist aber bereits unter den „Judenvorstehern“, die die Quittung über die 2000 Taler entgegennehmen, die der Friedhof kostete, und waltet 1762 seines Amtes als „Lazarett-Vorsteher“. Er war ein Gelehrter und gewandter Hebraist. Seine Grabstein-Inschrift hat er zu seinen Lebzeiten verfaßt. Als seine Tochter Esther am 19. August 1770 sich verlobte, war kein geringerer als Moses Mendelssohn sein bevollmächtigter Stellvertreter bei der Unterzeichnung der Verlobungspakten. Ihre Söhne Joseph und Abraham Muhr waren hochgebildete und einflußreiche Männer, die entscheidend in die Geschieke der Juden in Preußen eingegriffen haben. Zur Familie gehörte vielleicht auch Aron Jereslaw oder Jaroslaw, der Mendelssohns Mitarbeiter an der Pentateuchausgabe war und für ihn den Kommentar zu Numeri schrieb. Die Anerkennung Mendelssohns äußerte sich in den Worten: „Ich wurde durch mir befreundete und mit Kenntnissen ausgerüstete Männer unterstützt; aus allzu großer Bescheidenheit haben sie es mir aber nicht gestattet, ihren Namen zu nennen“. Aron war Hauslehrer bei den Kindern des Philosophen, der am 16. Juli 1782 voller Freude an Herz Homberg

schrieb: „Herr Aron Jaroslaw hat einen halben Beruf nach Breslau, allwo eine Primärschule angelegt wird“. – Allein die Schule, eine Vorläuferin der Wilhelmsschule, kam nicht zustande, und noch 1784 war Aron in Berlin, wo er in diesem Jahre die dritte Auflage des Mendelssohnschen Kommentars zur Terminologie der Logik des Maimonides mit Zusätzen versah und herausgab. Später war Aron Lehrer in Lemberg¹¹⁾.

Gar Merkwürdiges weiß Jakobs Enkel und Namensträger, der berühmte kaiserlich-russische Zensor Jakob Tugendhold in Warschau, über den Großvater zu berichten. Er hat ein „bedeutendes Haus geführt und war seiner Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und geselliger Tugenden wegen höchst geachtet. Eine . . . arge Zeit hat sich schon früher nach dem verderblichen Auftreten Voltaires und seiner Konsorten über Deutschland verbreitet, und es ist bei uns Enkeln des gottseligen Jacob Jereslaw eine feierliche Tradition, daß unsere ehrwürdigen Großeltern, die Folgen dieser Zeit für ihre Nachkommen befürchtend, sich bemüht hatten, sie in verschiedene Länder auswandern zu lassen, wo die jüdische Religion in ihre alten Tiefen sich geflüchtet . . . Sie haben den Untergang ihres bedeutenden Vermögens dem drohenden Untergang des alten religiösen Gefühls im Herzen ihrer Kinder vorgezogen. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß mein gottseliger Großvater (Großonkel des ehrwürdigen Doktors M. Sachs zu Breslau)¹²⁾ in seinem Testamente die dortige Chebra Kadoscha (deren Vorsteher und Kassierer er eine lange Reihe von Jahren gewesen war) ersucht hat, auf seinen Leichenstein keinen Titel und kein Lob, sondern die von ihm selbst redigirte Grabschrift setzen zu lassen. Diese Grabschrift, die (1858) noch ganz unversehrt ist, beweist, von welchem Geiste der Frömmigkeit und Bescheidenheit er selbst war“¹³⁾. Aus dem interessanten Briefwechsel zwischen dem Zensor und der Chebra ergibt sich zum ersten Male die Wahrnehmung, die im Laufe unserer Darstellung immer schärfere Züge annehmen wird, daß in den Kämpfen um Kultur, Aufklärung und Reform innerhalb der Breslauer Gemeinde während der zweiten Hälfte des achtzehnten und der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Kreise der Chebra das konservative und retardierende Element darstellen, und daß sie mit Entschlossenheit und Opfermut ihren Prinzipien die Treue hielten. Tugendholds Charakteristik seines Großvaters erhält noch dadurch den Stempel der Wahrhaftigkeit, daß Aron Jereslaw tatsächlich getreu der Familientradition nach dem polnischen Osten ging, weder in Breslau an der 1790 gegründeten Wilhelmsschule noch an der 1787 gegründeten Lemberger Normalschule tätig war, obwohl seine Fähigkeiten ihn sehr wohl geeignet machten, und die Mendelssohnianer in

Breslau sowie Herz Homberg, „der K. K. Oberaufseher der deutsch-jüdischen Schulen in Galizien“, ihn sicherlich angestellt hätten. Auch mit der „Auswanderung in verschiedene Länder“ hat es seine richtige Bewandnis. Ein Sohn R. Jakobs war Samuel Jacob Jaroslaw, der in Breslau das Gymnasium besuchte, in Leipzig und Halle Medizin studierte und 1811 in Copenhagen als hochangesehener Arzt und Vicepräsident der medizinischen Gesellschaft starb. Dort trug er den Namen Dr. Samuel Jacobi⁴⁴).

R. Jakob Jereslaw diente fast drei Jahrzehnte den Interessen der Chebra an führender Stelle und starb in Breslau am 23. Mai 1790. Seine Erben übernahmen seine Stammnummer⁴⁵).

Kapitel 5.

Die Takkanoth von 1759/61.

Das Statut aus den Jahren 1759—61 nennt keinen Verfasser. In Bescheidenheit tritt der Meister hinter seinem Werke zurück. Es umfaßt einundzwanzig Paragraphen und einen Nachtrag aus dem Jahre 1762. Zunächst werden die Neuwahlen des Vorstandes für 1762 geordnet, die im Hause des Rabbiners stattfinden müssen, „damit die Sache ohne Verdrehung und Verkrümmung geschehe“. Hiernach dürfen fünf Taler aus der Kasse für Wohltätigkeit für ein kleines Festmahl entnommen werden, „damit sie an ihrer Hände Werk sich freuen können“. Bei größerem Aufwande müssen die Teilnehmer aus eigener Tasche die Kosten decken. Fünf durchs Los bezeichnete Wahlmänner (בשרים, wackere) wählen vier Vorsteher, von denen zwei bereits im Amte gewesen sein müssen, und deren vier Stellvertreter. An ihrer Spitze muß der Rabbiner stehen. Sie müssen „Männer der Wahrheit“ erwählen, tadellosen Rufes. Nur wenn drei Wahlmänner einem vierten aus ihrer Mitte die Stimme für das Amt eines Vorstehers geben, gilt er als gewählt. Nur wer zehn Jahre verheiratet ist, ist wählbar. Wahlmänner und Vorsteher dürfen nicht nahe miteinander verwandt sein. Die Stellvertreter dürfen in naher Verwandtschaft zu den Vorstehern stehen, weil sie nichts mit Einnahmen und Ausgaben zu tun haben, sondern mit Aufsicht, Vertiefung und Erforschung der Chebra=Aufgaben betraut sind; letzteres geschehe jedoch nicht bei wichtigen Angelegenheiten. Der Geldkasten befindet sich beim Monatsvorsteher. Zwei nicht gleiche Schlüssel dazu befinden sich in den Händen zweier anderer Vorsteher.

Maßgebend für Geldentnahme ist das talmudische Recht. Jeden Monat sind Kasse und Schlüssel abwechselnd in Händen eines anderen Vorstehers. An jedem Sonntag kassiert der Monatsvorsteher persönlich zusammen mit dem Chebradiener die Wochenbeiträge ein. An jedem Neumondstage verrechnen die vier Vorsteher Ausgaben und Einnahmen und tragen es im Chebrabuch (פנקס, Pinax) ein. Niemand außer dem Rabbiner hat das Recht zur Einsichtnahme; „gewiß walten sie in Treue“. In dieser Versammlung werden die Chebra=Angelegenheiten besorgt. Die Vorsteher dürfen den Diener mit einer Sammelbüchse zu jeder Mahlzeit senden, die aus religiösem Anlasse stattfindet (סעודת מצוה), und in jeder Synagoge einen Mann zu treuen Händen bestimmen, der alle Eingänge beim Montag= und Donnerstag=Morgengottesdienst zugunsten der Kasse für Wohltätigkeit sammelt. Am 25. Tischri 1759 meldeten sich freiwillige Krankenbesucher (מבקרים oder מתעסקים, die sich beschäftigen), die im Chebrabuche verzeichnet waren. Sie sollen gemäß der Reihenfolge ihres Namenverzeichnisses beim Kranken alle zwei Stunden im Dienste sich ablösen und unterstehen dem Vorsteher oder Diener. Ist der Zustand des Kranken gefährdend, so hat der Besucher dem Monatsvorsteher es zu melden. Nach Sachlage wird entschieden, ob es angezeigt ist, „dem Kranken zu Herzen zu reden, er möge das Sündenbekenntnis sprechen und sein Haus bestellen, sowie ihm einen guten Bekannten zu senden, damit er nicht in Schrecken und Verwirrung gerate. Den Kranken daran zu erinnern, daß er sein bisheriges Leben und Wirken ernstlich überdenke, ist verdienstlich. Wie diese Mahnung zu erfolgen habe, und wie an ausgeliehene und deponirte Gelder zu erinnern sei, ist in der älteren jüdischen Literatur angegeben. In allen heiligen Bruderschaften der Diaspora Israels ist es auch so üblich. Es ist ganz ungefährlich“. Persönliche Nachtwache kann mit drei Silber Groschen (פנים = polnische Groschen) abgelöst werden. Der Vorsteher stellt den Ersatzmann. Weit verdienstlicher ist aber der persönliche Liebesdienst, der vom Monatsvorsteher vor acht Uhr abends zu verteilen ist. Widersetzlichkeit wird im ersten Falle mit Verwarnung und im Wiederholungsfalle mit Ausschluß aus der Chebra bestraft. Der Diener hat den Zustand des Patienten täglich dem Monatsvorsteher zu melden. Wer einen schlechten Leumund hat, sich nicht hütet das Haar an der Schläfe wegzuschneiden und die Bartenden mit dem Rasiermesser abzunehmen (3. Buch Mosis 19, 27), wird aus der Gemeinschaft der Chebra ausgeschlossen, wenn er nicht verspricht, es nunmehr zu unterlassen. Für die Uebertretung wird er nach Gutmeinung der Vorsteher in Verbindung mit dem Rabbiner in Strafe genommen. Unverheiratete gut beleumdete werden mit Einwilligung der Vorsteher

aufgenommen. Selbstverständlich gilt auch für sie die eben erwähnte Vorschrift, sie dürfen aber weder Vorsteher noch Stellvertreter noch Chebra-Diener werden. Ein erkrankter Kaufmann aus Polen oder anderswoher sowie sein jüdischer Gehilfe kann durch Majoritätsbeschluß in Pflege genommen werden, ebenso ein Gehilfe oder jüdisches Dienstmädchen bei einem Breslauer, der nicht Mitglied der Chebra ist. Bei Mitgliedern muß der Erkrankte durch den Diener ins Hospital gebracht werden, wofür sein Herr vier Reichstaler in baar oder sicherem Pfande zu hinterlegen hat, sowie eine Summe, deren Höhe ein Vergleich mit den Vorstehern bestimmt. Hiermit sind Pflege- und Beerdigungskosten gedeckt. Wenn der Patient innerhalb von vier Tagen gesundet, wird ein Teil nach Gutdünken der Vorsteher zurückerstattet. Stirbt ein Zugereister (אהר מוארהים), so hat die Gemeindekasse im Unvermögensfalle ein Drittel der Kosten zu tragen, bei einem in Breslau Ansässigen die Hälfte. Stirbt ein Mitglied der Chebra, so bemühen sich die Vorsteher, zehn Beter im Trauerhause während der Trauerwoche aus der Reihe der Mitglieder durchs Los zu stellen, außer wenn die zehn ohnedies vorhanden sind. Ist kein Sohn hinterblieben, so stellt der Monatsvorsteher einen Gelehrten für das Lernen eines Mischna-Abschnittes und das Kaddisch-Gebet auf Kosten der Chebra. Der Schreiber des Chebrabuches soll bei Eintritt eines Mitgliedes in die Chebra keinerlei rühmende Titulatur aus diesem Anlasse niederschreiben, sondern „wegen der Wahrheit und des Friedens“ nur die Buchstaben הר"ר (ha=Raw Rabbi) vor dem Namen des Aufgenommenen. Der Chebrakasse gebührt der Ertrag der Büchse für Wohltätigkeit, sowohl der Männer- als auch der Frauenbüchse, ebenso die Spenden für die Rubrik „Krankenbesuch“, und wenn ein Segen für den Kranken gesprochen wird. Ein Nichtmitglied darf nur mit Genehmigung des Monatsvorstehers an die Bedienung des Toten gehen, ebenso ein Mitglied, damit eine vorsätzliche Schädigung der Chebra an ihren Gebühren vermieden werde. Ein durch Irrtum oder Zwang verursachter Schaden ist hierbei nicht gemeint. In anderen Fällen dürfen die Vorsteher die Erfüllung der Pflicht gegen den Verstorbenen nicht aufhalten. Der Monatsvorsteher trägt ins Chebrabuch den Todestag und den Namen des Ortes ein, an den die Leiche überführt wird, solange hierorts kein Friedhof ist. Falls ein Vorsteher infolge Zerwürfnisses nicht mehr zu einem Kranken gehen will, ersucht er die folgenden an seiner Statt zu gehen. Den Vorstehern stehen zwei Diener zur Verfügung, deren Tätigkeit im Chebrabuche Nummer 10 in den Verordnungen vom Jahre 5485 (1724/25) erläutert ist. Der Monatsvorsteher überzeugt sich vor Ablauf seines Verwaltungsmonats, ob diejenigen Gegenstände, die in den Händen des

Krankenwärters (מתעסק) sind, in Ordnung und nicht schadhaf sind; anderenfalls sind sie in Ordnung zu bringen. Falls die letztgenannten und die Diener nicht ordentlich ihres Berufes walten, werden sie von den Vorstehern entsetzt. Diesen Verordnungen darf nichts hinzugefügt und nichts hinweggenommen, auch nichts an ihnen geändert werden, außer durch die Majorität der Chebra in Verbindung mit dem Rabbiner.

Infolge der Uebernahme des Friedhofes wurden 1762 noch folgende Anordnungen getroffen. Drei Vorsteher weisen die Grabstelle an, nur in Ausnahmefällen sind zwei dazu berechtigt. Ohne Genehmigung der Vorsteher darf keine Grabrede gehalten werden. Ihrer Zensur unterliegen die Grabsteininschriften⁴⁶⁾.

Kapitel 6.

Das erste Eigenheim.

Bis 1760 waren die Kranken in gemieteten Räumen untergebracht; Paragraph elf der Satzung von 1759/61 spricht gar nur von „einem Raum des Hospitals, das zum Niederlegen des Kranken bestimmt ist“. 1759 kam die immer dringender werdende Angelegenheit der Errichtung eines eigenen Hospitals in Fluß. Unterm 4. Oktober dieses Jahres berichtet die Kriegs- und Domänenkammer, daß sie dem Domänenrat Balde aufgetragen habe, „betreffend die Erklärung der Vorsteher der hiesigen Judengemeine über das von denen Pferdlieferanten Fischel Moses und Benjamin Isaak allhier anzulegen intendirte Lazareth commissionaliter zu untersuchen, und den Punkt wegen Anlegung des Lazareths zu regulieren“. Näheres über das Angebot der beiden berichten die Quellen nicht, nichts über seine Motive, nichts über seine Realisierung. Wiederum treten die Personen hinter der Sache zurück. Wir wissen nur, daß Fischel Moses 1744 zu den Zwölfen gehörte, denen Friedrich der Große das Aufenthaltsrecht gewährte. Er muß wohl zu den Vermögenden gezählt worden sein. Am 17. März 1760 geht ein Gesuch der Vorsteher an den König um Genehmigung des Ankaufs eines Hospitalgebäudes und des dazu gehörigen „Famulitium“ ab, in welchem es heißt: „Insbesondere haben uns die betrübenden Umstände armer Kranken, sowohl hiesiger als fremder, am Herzen gelegen, welche in einer dazu gemietheten Wohnung beisammen zu haben um deswillen mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft ist, weil blos der Nahme eines Lazareths den Eigenthümern und Anwohnenden [schon] Abscheu macht, und wir also dergleichen Logis weder zu miethen bekommen, noch wenn wir sie ge-

miethet, solche lange zu behalten Sicherheit haben können. Dieses hat uns auf den Entschluß gebracht, hierzu ein eigenes an der Stadtmauer gelegenes einzelnes Häusgen zu bestimmen, und es mit Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Erlaubniß zu einem beständigen Hospitale anzukaufen“. Am 25. März desselben Jahres übersendet die Kammer die Abschrift dieses Gesuches an die Gemeindevorsteher mit der Aufforderung „zu berichten, ob sie von wegen der Judenschaft etwas hirüber zu erinnern haben, und zugleich auch die Situation des Hauses, und wem es gehöre, anzuzeigen“. Bereits am 2. Mai trifft die Königliche Genehmigung ein, die ein Streiflicht auf die Situation wirft. Sie lautet: „Friedrich u. s. w. Unsern u. s. w. Es haben die zu dem Armen=Wesen der hiesigen Judenschaft von derselben verordnete Pfleger angezeigt, wie sie wegen der mit so vielen Unbequemlichkeiten verknüpften Unterbringung sämtlicher sowohl hiesiger als fremder Kranken in einer dazu gemietheten Wohnung auf den Entschluß gebracht worden, ein eigenes an der Stadtmauer zwischen der Antoni= und Graupen=Gasse in der Gegend gelegenes einzelnes Häusgen, wo der im Jahre 1749 gesprungene Pulverthurm gestanden, von dem Tuchmacher König vor 700 Thaler Schlesisch zu einem beständigen Hospital zu erkauffen und daher der hiesigen Judenschaft gleich der zu Berlin die Ankauffung eines dergleichen Eigenthums zu verstaten gebeten. Wenn wir nun in Erwägung daß der Ankauff dieses Hauses dem jüdischen Armuth sehr vortheilhaft, solcher auch dem Publico nicht nachtheilig sein kann, da von diesem Fundo alle Onera civica nach wie vor prästirt werden müssen, unter der Restriktion Allergnädigst zu deferiren gefunden, daß solches zu keinem andern jüdischen Gebrauch als zum Hospital zu emploiren, als (o) machen Wir Euch solches hierdurch in Nachricht bekannt mit dem gnädigsten Befehl, wenn sich Partes contrahentes melden werden, das Hauß zu verreichen. Sind u. s. w. An den hiesigen Magistrat. Breslau, den 2. Mai 1760“.

Der gerichtliche Verkauf des Hauses, das die Nummer 674, später Wallstraße 19, trug, fand am 29. Mai statt. Außer den 700 Thalern wurden noch 10 Thaler Schlesisch „Schlüsselgeld“ entrichtet. Die Uebnahme erfolgte durch die Gemeindevorsteher Abraham Kuh und Lippmann Wolf Freund sowie durch die bereits genannten „Armenpfleger“ und Chebra=Vorsteher Abraham Götschel, Jesaja Löw Berliner, Lippmann Behr und Isaak Jakob.

Das „Häusgen“ umfaßte nur drei enge „Behältnisse“, eins für den Inspektor, eins für kranke Frauen und eins für kranke Männer.

Im Herbst 1761 gab es eine kleine Palastrevolution, deren Darstellung ein intimes Bild des damaligen Lebens und Treibens im Hospital bietet. Aus

dem Jargon möglichst wortgetreu übersetzt lautet sie: „Am ersten Neumondstage Cheschwan 1761 sind im Beisein der Chebravorsteher die Unterzeichneten, nämlich die Krankenwarter vorgetreten und (haben) sich beschwert wegen eingefallener Teuerung, daß sie mit die alte Taxe nicht zufrieden sein können. Nachdem die Vorsteher ihre Worte begründet befunden haben, ist folgender Vergleich mit vollkommenem Einverständnis getroffen worden. Nämlich der Warter beim Kranken im Hospital soll rechtmäßig jeder in 24 Stunden 15 Peim (böhmische Groschen) sage 15 Silbergroschen, dann 5 Peim für Mund=Ausgaben bekommen. Und mithin sobald einer oder mehr im Hospital gebraucht wert, müssen sie sofort gehen. Und wenn bei einem von ihnen ein Zwang vorliegt, daß er selbst nicht gehen kann, so ist es erlaubt, einen anderen an seiner Stelle zu schicken, unter der Bedingung, daß der Stellvertreter tauglich sein muß. Jedem der Unterzeichneten liegt die Pflicht ob, wann es erfordert wert, mindestens seine 24 Stunden zu sitzen und Warter zu sein. Die Ordnung ihrer Wachen sei auf einem Holzbrett im Hospital geordnet. Auch wurde vereinbart, daß wenn ein Einheimischer oder Fremder stirbt, drei Unterzeichnete verpflichtet sind, sofort auf den Friedhof zu gehen, das Grab zu machen und dort bis zur letzten Schaufel zu warten. Der Lohn von jedem Toten wird (folgendermaßen) festgesetzt: Falls er ein reicher einheimischer ist, so kommt den Unterzeichneten ein Thaler zehn Peim, von einem armen Fremden oder von einem armen Einheimischen, so von der Chebrakasse bezahlt wird, so bekommen die Unterzeichneten einen Thaler und nicht mehr. Von einem Kinde, das nicht auf der Bahre hinausgetragen wird, wobei die ganze Tätigkeit den Unterzeichneten allein obliegt, so erhalten die Unterzeichneten von einem reichen Hausvater einen Thaler zehn Peim und von einem armen Hausvater oder einem armen Fremden, der der Chebra zur Last fällt, nur zwanzig polnische Groschen (פני). Die Unterzeichneten verpflichten sich nichts zu ändern. In allem soll das Interesse der Vorsteher gewahrt werden. Bei Strafe, falls auch nur ein einziger von den Unterzeichneten widerspenstig ist, seinen die Unterzeichneten in solidum verbunden zwei Reichsthaler für unseren Herrn den König, sein Glanz werde erhöht, und zwei Thaler für die Chebrakasse Strafe zu zahlen. Alles geschah mit völlig freiem Willen, mit Erfassen eines Gegenstandes (Symbol für Uebernahme der Pflicht), mit Wissen der Unterzeichneten, mit reiflicher Ueberlegung. Geschehen mit aller Wirkung und Kraft. Der anfechtende Teil ist der unterliegende“.

Etwa derselben Zeit entstammt das erste Regulativ für die Krankenwärter (מתעסקים). Danach muß einem solchen sofort nach zwölf Uhr

mittags mitgeteilt werden, daß er in der kommenden Nacht beim Kranken zu wachen habe. Geschieht es nicht sofort nach der Mittagszeit, so braucht er keine plötzliche Wache zu übernehmen. In dringlichen Fällen muß er selbst zur Mitternacht zum Kranken gehen. Vermag er selber nicht zu gehen, so stellt er einen Vertreter. Kann er einen solchen nicht stellen, so muß er selbst ohne Widerrede gehen, selbst wenn er zu Mahlzeiten zu gehen hätte, die im Anschlusse an eine religiöse Pflicht veranstaltet werden (סעודות מצוה). Die Entlohnung für den Krankenwärter bei einem Kranken in und außer dem Hospitale, wenn es sich um eine Pflicht der Chebra handelt, beträgt für 24 Stunden 12 Silbergroschen, bei einem Mitgliede der Chebra 15 Silbergroschen und Verpflegungsgeld. Bei einem Nichtmitgliede wird nach Leistungsfähigkeit gegeben. Der Monatsvorsteher hat hierbei darauf zu achten, daß keine übermäßige Forderung erhoben wird. Der Fuhrmann erhält für den Leichentransport nach dem Friedhofe 10 Sgr. Leichenwaschung und Ausschachtung des Grabes für einen im Hospital verstorbenen hat unentgeltlich zu geschehen; für jeden anderen sind zwanzig Silbergroschen zu zahlen. Für die Bemühung beim Aufstellen eines großen Grabdenkmals sind 20 Sgr., eines hölzernen oder eines für einen Unverheirateten bestimmten 10 Sgr. zu entrichten. Der Krankenwärter darf kein Pfand wegen geschuldeten Grabgeldes nehmen. Er melde es dem Chebradiener, und dieser hat mit Wissen des Monatsvorstehers das Recht, ein Pfand an sich zu nehmen.

1764 wurde die Aufnahme von Geisteskranken im Hospital verweigert. 1776 sind an ihm „ein Lazareth=Schames oder Aufseher, ein Kranken=Inspektor und sieben Famulizpersonen“ tätig. Die Krankenwärter hießen משועבדים „Untergebene“ auf deutsch „Krankenwarter“ (so), und manche von ihnen waren zugleich Hochzeitsbitter. Eine 24-stündige Wache wurde noch um 1784 mit zwölf Silbergroschen honoriert. Bis zum Jahre 1810 bezogen „die Untergebenen“ kein festes Gehalt. Am Rüsttage zum Neujahrsfeste, am Chanucka und Purim sammelten sie bei den Gemeindemitgliedern milde Gaben. In jenem Jahre wurde die Zahlung von Beiträgen hierfür eingeführt und 1816 die Sitte des Umhergehens untersagt. Das Lazarett diente nur einige zwanzig Jahre seinen Zwecken. 1784 oder schon früher mußte es auf Anordnung des Magistrats wegen drohenden Einsturzes niedergerissen werden, und wiederum mußten die Patienten in gemieteten Räumen untergebracht werden.

Die gesegnete Tätigkeit der wackeren Chebravorsteher entging dem Adlerauge des großen Friedrich nicht. Kurz vor seinem Hinscheiden traf auch sie ein schmaler Streifen der königlichen Gnadensonne. Er ver-

zichtete auf die Zahlung der fünf Taler, die bisher an die Staatskasse für jeden im Hospital verstorbenen fremden Juden entrichtet werden mußten, und befahl: „Auf das zum Armen=Wesen gehörige Judenlazareth müssen die Vorsteher ebenfalls ein wachsames Auge haben und darauf hinsehen, daß die Kranken ordentlich verpflegt und von den Vorstehern des Armen=Wesens mit denen zur Unterhaltung dieses Hospitals sowohl als zur Armen=kasse überhaupt eingehenden Geldern ordentlich gebahret werde“. Ein Aufsichtsrecht hatten die Gemeindeältesten bisher gegenüber der Chebra nicht, denn am 10. September 1777 ließen die „Hospital=Verpfleger“ beim Breslauer Magistrat protokollieren, „daß sie denen Alltisten (Aeltesten) und Vorstehern der Juden Gemeinde auf keine Weise subordiniret wären“. Die Verantwortung für Hospital und Friedhof trug die „Judengemeine“, die durch wenige Privilegierte repräsentiert wurde. Die Aeltesten hatten die Aufsicht zu führen, übten sie aber de facto nicht aus⁴⁷⁾.

Kapitel 7.

Die ältesten Aerzte.

Als Vorboten einer neuen Zeit werden in Breslau zwei jüdische Heilkünstler genannt, von denen kaum mehr als der Name bekannt geworden ist. Von dem 1706 auftauchenden „Judendoktor“ Wallig steht es nicht einmal fest, ob er nicht Mallig geheißen hat — beide Schreibweisen finden sich in den Urkunden — und 1721 hielt hier Moses Fortis sich vorübergehend auf, der anscheinend Hofarzt des polnischen Prinzen Konstantin war⁴⁸⁾.

Zwei Aerzte werden im achtzehnten Jahrhundert gleichzeitig als die frühesten genannt, die bei der Chebra angestellt gewesen sind, Dr. Bönisch und Dr. Abraham Kisch. Grätzer glaubt, daß der erstgenannte, nicht-jüdischen Bekenntnisses, nur provisorisch so lange und zwar innerhalb und außerhalb des Hospitals wirkte, bis Dr. Kisch seine Wirksamkeit begann. Rabbiner und Chebravorsteher legten Gewicht auf die Wahl eines Glaubensgenossen, der „in der Oeffentlichkeit bewährt in Gerechtigkeit, Redlichkeit und Gottesfurcht, verständig und ein erprobter Arzt sein sollte, wie es in anderen heiligen Gemeinden in Israel üblich sei“.

Kisch, einer alten Prager Familie entsprossen, wurde 1728 in der Metropole Böhmens, als Sohn eines Apothekers, geboren. Daher trug er auch den Namen Rokeach. 1745 mußte er mit seinen Glaubensgenossen infolge des

Ausweisungsbefehls Maria Theresias die Heimat verlassen und ging nach Berlin. Im Prager Jesuitenkollegium hatte er eine gute Kenntnis der antiken Sprachen sich angeeignet und war in diesen Disziplinen der Lehrer Mosis Mendelssohns. Als Kandidat der Medizin hörte er beim Marquis d'Argens, dem Freunde Friedrichs des Großen, Philosophie. Auch Dr. Aron Gumpertz, der Freund und Förderer Mendelssohns, soll sein Lehrer gewesen sein. Er siedelte nach Halle über, saß zu den Füßen des berühmten Philosophen und Mathematikers Christian Wolff und promovierte 1749 dort mit der Dissertation „Theoria et Therapia Phytoseos pulmonalis“ zum Doktor der Medizin. Auch die dortige philosophische Fakultät soll, wie behauptet wird, ihn mit dem Doktorhut geschmückt haben. Maria Theresia hatte inzwischen die Rückkehr der Exulanten gestattet. Kisch wurde zum Gemeindefeindarzt in Prag und Leiter des dortigen Meiselhospitals gewählt und versah diese Aemter bis 1763. Von ärztlicher Seite wird er folgendermaßen charakterisiert: „Er hatte mit sehr bedeutenden Männern seiner Zeit und seiner Wissenschaft, namentlich van Swieten und Tralles in Verbindung gestanden. Von letzterem fanden sich lateinische Briefe in seinem Nachlasse, die von dem freundschaftlichsten Verhältnis beider Männer Zeugnis gaben. Aus glaubwürdiger Quelle können wir auch das beste Zeugnis über seine ärztliche Befähigung hinzufügen. Er war ein ebenso ausgezeichneter Arzt als biederer Mensch“. Die Breslauer schrieben es einer göttlichen Fügung zu, daß sie ihn gewinnen durften, und sahen in ihm „einen ausgezeichneten Weisen, erprobt und bewährt, auch weise in der Gottesgelahrtheit, einen Mann, der alle oben als erforderlich genannten Eigenschaften besitze“. Am 12. Elul 1767 wurde zwischen ihm und den Chebra-Vorstehern, an deren Spitze der Rabbiner Fraenckel genannt wird, in Breslau folgender Anstellungsvertrag geschlossen. Seine Kunst sollte besonders armen Kranken zugewandt sein. Der Vertrag läuft vom 1. Tebeth 1767 drei Jahre. Die Hospitalkranken muß er täglich zweimal besuchen, ebenso jeden anderen Armen aus der Gemeinde, der eine vom Monatsvorsteher unterzeichnete Bescheinigung besitzt. Er stellt unentgeltlich alle Medikamente zur Verfügung. Sein Jahresgehalt beträgt 300 Reichstaler postnumerando in halbjährlichen Raten. Kisch wurde auf seine Verpflichtungen vereidigt. Im Uebertretungsfalle zahlt er zweihundert Speziesdukatens fiskalische Strafe an den König.

Nach drei Jahren verließ er Breslau. Die Gründe für sein Scheiden sind nicht bekannt⁴⁹).

Nach mündlicher Ueberlieferung „einiger über diese Angelegenheit traditionell Unterrichteten“ hätten die Verwandten Dr. Koreffs, der, in Halle promoviert, seit 1758 in Breslau praktizierte, dessen Anstellung als

Hospitalarzt durchsetzen wollen und den Abgang Kischs verschuldet. Joachim Salomon Koreff war der Sohn eines Prager Vizerabbiners, heiratete die Schwester des Breslauer Dichters Efraim Moses Kuh und artzete 1776 „bei der Gemeinde“. Das kann wohl nur die Bedeutung haben, daß er innerhalb der Gemeinde seinen Beruf ausübte. 1791 gehörte er zu den „Generalprivilegierten“, gab 1797 ein Gutachten gegen die frühe Beerdigung ab, wurde 1800 als „der Veteran Koreff, zwar nicht durch literarische Arbeiten, aber desto mehr durch praktische Tätigkeit und den Ruf der Uneigennützigkeit ausgezeichnet“, charakterisiert und starb 1805. In einem an den Minister von Hoym gerichteten Schreiben, in welchem er über eine ihm drohende Heranziehung zu jüdischen Gemeindesteuern Beschwerde führte, sprach er sich dahin aus, es seien „gegenwärtig nur bloß politische Gründe vorhanden gewesen, weswegen ich genöthiget gewesen, mich meiner Nation gleich zu achten“. Ob er hierdurch in Gegensatz zu den Chebra-Vorstehern geraten ist, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist er trotz der Empfehlung des berühmten Hofrates Tralles nicht zum Hospitalarzt gewählt worden⁵⁰).

Sein glücklicherer Nebenbuhler war Dr. Isaak Jeremias Warburg aus Derenburg im Halberstädtischen, „ein jüngerer kaum promovierter fremder Arzt, der dem schon erprobten Koreff vorgezogen wurde“. Er war 1747 geboren und ist vermutlich ein Sproß der gleichnamigen berühmten Familie, die in Europa und Amerika noch heute blüht. Er widmete sich zuerst dem Studium der jüdischen Theologie ging aber später, einer Neigung folgend, zur Medizin über. Schon als Hallenser Student galt er als „geistreicher und kenntnisvoller Kommilitone“. Als Arzt erfuhr er von fachmännischer Seite folgende Beurteilung: „Hiesige (Breslauer) und auswärtige Aerzte gaben ihm bei jeder Gelegenheit viele Beweise von Auszeichnung. Seine Tüchtigkeit als ausübender Arzt bekunden die älteren der hiesigen Fachgenossen, ein Arzt von hellem Blick und ächter Methode, in dem Rufe der Uneigennützigkeit, außerordentlich umsichtig und thätig aber auch mit Geschäften überladen. Die Geburtshilfe übte er nicht aus“. Er galt als „bedeutender Chirurg“. 1770 in Halle promoviert, kam er 1771 nach Breslau, gehörte 1776 zu den „Schutzgenossen“ der Gemeinde und seit 1790 zu den „Stammnumeranten“. Graf Hoym ernannte ihn zum Mitgliede des „Schulkollegiums“, das die Wilhelmsschule einzurichten hatte. Ihm hatte er seine 1789 erschienenen „Medizinischen Betrachtungen“ gewidmet. Seinem Schwiegersohn Dr. Abraham Zadig, der 1802 zum Christentum übertrat, erwirkte er 1795 bei Hoym die Ernennung zum Adjunkten am Hospital und zum präsumtiven Nachfolger. Bei der Chebra

bezog Warburg ein Jahreshonorar von 200 Talern und hatte auch die armen Kranken außerhalb des Hospitals zu betreuen. Die Medikamente verabreichte er zwar selbst, sie wurden aber von der Chebra bezahlt. Seine Tätigkeit in ihrem Dienste wurde immer umfangreicher, so daß seit 1799 ein zweiter Arzt ihm assistiert werden mußte. 1813 machte sich sein Alter und seine Kränklichkeit um so mehr bemerkbar, als der Typhus, eine Folge des Krieges, in Stadt und Land zahlreiche Opfer heischte. So wurde 1815 die Anstellung eines dritten Institutsarztes notwendig. Am 11. März 1818 schied er aus dem Leben. Als Wundarzt in Diensten der Bruderschaft stand ihm der „treffliche“ Stadtwundarzt Homberg zur Seite, der „den besten Ruf genossen“ hat. Bis 1796 war Burghard „Hospital-Chirurgus“. In diesem Jahre trat Petzold an seine Stelle. Aus jener Zeit werden für „wundärztliche Hilfsleistungen nach Hombergs Tode“ Pellissier und Thiel, letzterer 1793/4, genannt⁵¹).

Kapitel 8.

Aus alter zu neuer Zeit.

Das friderizianische und josefinische Zeitalter mit seinen Schlagworten von Aufklärung und Toleranz war auch an den Breslauer Judengassen nicht spurlos vorübergegangen. Hie und da sind wir bereits im Laufe unserer Abhandlung den Zeichen des untergehenden Mittelalters begegnet — für die Juden hat das Mittelalter bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein gedauert. Im geistigen Leben der Gemeinde bedeutete die Chebra bis tief ins neunzehnte Jahrhundert hinein das Bollwerk, welches altjüdische Ueberlieferung und Sitte hütete und wahrte.

Als das achtzehnte Jahrhundert zur Neige zu gehen sich rüstete, setzte auch hier der Kampf zwischen altem und neuem mit großer Heftigkeit ein, führte zu Spaltungen innerhalb der Chebra und zu endgültigem Frieden der manches Opfer an ererbtem Gute forderte.

Das Statut von 1759/61 war noch in reinem hebräisch abgefaßt, ebenso die Schriftstücke aus dem Jahre 1767, die Riten von 1761 für den Volksgebrauch in sogenanntem Jüdisch-deutsch. Der handschriftliche Entwurf des Statuts schloß die Uebertreter der Verbote vom 3. Buch Mosis 19, 27 (oben Kap. 5) von der Mitgliedschaft aus. Das neue Statut vom 1. Neumondstage Ijar (22. April) 1792 enthält bereits hochdeutsche Uebertragungen aus dem hebräischen, und nur solche, ebenso der Nachtrag vom 19. Ab (28. Juli) 1793. 1795 wird eine Schenkung nur unter der

Bedingung gewährt, daß die Satzung und Einrichtung der Chebra unverletzt bleibe, widrigenfalls sie zurückgezogen wird. 1796 beschwerten sich die bisherigen Vorsteher über Eingriffe in das Recht und die Verfassung der Bruderschaft und waren entschlossen, keine Neuerungen zuzulassen. Die in diesem Jahre neugewählten sahen, daß ihre in dieselbe Richtung gehenden Wünsche nicht erfüllt würden. Infolgedessen legten sie samt und sonders nach fünf Monaten ihr Amt nieder, das sie nur „nach bisheriger Verfassung und königlichem Edikte von 1790“ anzunehmen sich vorbehalten hatten. Hinter ihnen stand die Mehrheit der Vereinsmitglieder. Als die Statuten 1797 im Druck erschienen, erfolgte die „sehr charakteristische Auslassung“⁵²⁾ der angedrohten Ausschließung der eben genannten Uebertreter. 1807 erscheinen in den Protokollen zum ersten Male lateinische Schrift und bürgerliches Datum. Das umfangreiche Statut vom 28. Februar 1826 enthält nur zwei hebräische Sätze mit deutscher Uebersetzung und nur eine einzige hebräische Bezeichnung (אל מלא רחמים), die sich nicht umgehen ließ. 1832 sind selbst unter den Krankenwärtern bereits mehr als zwei Drittel der deutschen Schrift mächtig.

1802 sind gemischtsprachliche Ausdrücke innerhalb der Chebraverwaltung allgemein üblich, die sprach- und kulturgeschichtliches Interesse beanspruchen, zum Beispiel eine Einnahme von 5 Talern 7 Sgr. 6 Pf. „für gesammelte הרעות מעות aus der (so) Büchsen verwechselt“, womit minderwertiges Geld gemeint ist, das eingewechselt werden mußte, eine Ausgabe an die Totengräber, die „Sperrgeld“ (שפער געלד) heißt (die Grablegung wird gesperrt, bis ein Douceur erfolgt), „סיבוב Einnahme“, das ist die Einnahme aus dem Umhergehen mit der Sammelbüchse beim Frühgebet am Montag und Donnerstag, noch 1816/17 so benannt, 1803 „eine (so) מעת לעת (מעלע) Wachgeld“ für eine 24 stündige Krankenwache, 1801 eine Ausgabe von zehn Talern „Kirschen=Einmache für חלאים“ für eingelegte Kirschen zur Erquickung der Kranken, eine Einnahme „aus der מדינה=Büchs“, die aber nicht aus der „Landschul“ stammt. 1785 drohten die Vorsteher den Mitgliedern, die ihre älteren Beiträge noch nicht entrichtet hatten: „Wird doch immer החק (die Chebra Kadischa) bei Gelegenheit מהם (an ihnen) zu revanchieren wissen“ und klagten, „da es כעת (zur Zeit) an מבקרים (Krankenbesuchern) fehlt“. Bei Festlichkeiten des Vereins trugen zwei „Serwer“ (Servierer) auf. Der Inspektor am Hospital hieß 1785 „Hospital=Schaffer“, aber doch auch noch 1794—1800 הקדש מאן (Mann am Heiligtum), seine Frau „Schaffnerin“ und noch 1843 „Schaffnerin“. Die stellvertretenden Vorsteher waren bereits 1800 zu „Vicaren oder Assistenten“ avancirt. 1822 wurde das Hospital am Friedhofe zum Unterschiede

gegenüber dem innerstädtischen הקדש הצינה, äußeres Heiligtum, genannt. Noch 1816/17 wurde das Ausgabe- und Einnahmehuch zwar in deutscher Sprache aber in hebräischen Lettern geführt. Die Monatsdaten waren hebräisch und mancher terminus technicus gleichfalls hebräisch. 1830 verweigerte der Chebravorstand die Genehmigung für eine Grabsteininschrift in deutscher Sprache und bürgerlicher Zeitrechnung; nur hebräisch sei gestattet. Trotzdem der Minister des Innern v. Schuckmann für das Gegenteil sich entscheidet, verfügt schließlich das Kultusministerium im Sinne der Chebra, und die frühere Entscheidung wird zurückgenommen. Eine Kabinettsordre vom 28. März 1831 setzte fest, daß der Name auf dem Leichenstein mit hebräischen und lateinischen Lettern wiedergegeben werden kann, alle christlichen Daten wegbleiben müssen. 1831 ließen Dr. Henschel und Dr. Guttentag in Breslau das Werkchen „Guter Rath, bei Annäherung der Cholera ihren hiesigen Mitbürgern gegeben“, mit hebräischen und deutschen Lettern drucken. 1840 mußten die Grabsteinaufschriften entweder in hebräischer oder der sogenannten jüdisch-deutschen Sprache verfaßt sein, 1842 wurden ausnahmsweise deutsche Buchstaben auf der einen Seite gestattet, und 1844 wurde die Bitte Dr. Francolms von der Wilhelmsschule, den Namen eines Angehörigen in deutscher Sprache ohne bürgerliches Datum auf den Stein zu setzen, mit nur vier gegen drei Stimmen gewährt. Vermutlich in Rücksicht auf den Teil des Krankenspersonals, der der deutschen Schrift nicht kundig war, erschien 1827/8 (Breslau) in hebräischen Lettern und deutscher Sprache die „amtliche Verordnung für sämtliche männliche und weibliche Personen die zum Bewarten (so) der Kranken angenommen worden sind und ferner angenommen werden sollten“. Sie hießen שומר הולים (Krankenbehüter)=Gesellschaft und erhielten am 1. Mai 1836 ihr Statut. Bis 1843 wurden die Friedhofsgebete in einem im Laufe der Zeit unkorrekt gewordenen Hebräisch und sogenannten Jüdisch-deutsch gesprochen. In diesem Jahre machte R. J. Fürstenthal den Vorschlag, eine zweisprachige korrekte Ausgabe im Auftrage der Chebra zu veranstalten. 1843 war das Siegel in hebräisch und deutsch und enthielt einen Hinweis auf eine Talmudstelle. 1835 beschlossen die Chebravorsteher, die Krankenwärter, die den Sabbat und die israelitischen Feiertage „vernachlässigen oder öffentlich zum Aerger der Frommen sich zeigen“, zu entlassen⁵³).

Obwohl das Reglement vom 21. Mai 1790 die Annahme fester Familiennamen anordnete, wimmelt es förmlich in den Chebrabüchern auch weiterhin von althergebrachten Berufsamen wie 1793 Reb Leib Brilmacher und Schwarze Reisel (Rösel), 1796 Jeschaja Zoref (Goldschmied),

Reb Mausche Turmblaser, Reb Pinchas Schnitzler und Reb Jecheskel ben Samuel מ"ם (Bücherverkäufer), 1797 Reb Leib Farber, 1800 Reb Josef Schochet (Schächter), Reb Simon Gewehrhändler, 1802 einer namens Gar-küchler und eine Malka Chassidah (fromme Malka), 1803 Rochel (Rahel) Weinschenkin, 1805/8 Packenträger, Essigmacher und Bündelmacher, 1806 Aron Toleranz, 1810 Reb Sender Klesmer (Musikant), 1824 Reb Meier Hirschel Chausseeeinnehmer, 1829 Breindel Hackerin und Reinches (= Regina's). Ein erklecklicher Teil der Mitglieder trägt noch 1815 außer dem Vornamen nichts weiter als die Bezeichnung חתן ר' אהרן (etwa אהרן Sohn des R. Sender) oder חתן ר' בנימין (etwa בנימין Sohn des R. Benjamin) und dergl. 1835 führen manche noch immer keine deutschen Familiennamen. 1818 trat in die Chebra der Vater Ferdinand Lassalles ein, dessen schwankender Name mit den Worten ר' חיים und ר' חיים בן ר' פיטל לאססאל (ואנסט בריון) [Reb Chajim, Sohn des Reb Feitel Lassal (sonst Braun) und Reb Chajim Lasser (oder Losser), Sohn des Reb Feitel Braun] wiedergegeben wird⁶⁴).

Mit größter Pietät wurden die alten Bräuche aufrechterhalten, die gleichfalls ein Streiflicht auf die Kultur werfen. Bereits das Statut von 1759/61 erwähnt im siebenten Paragraphen die Sammlungen in den Synagogen am Montag und Donnerstag zu Gunsten der Chebra. Noch 1837 waren sie üblich. 1801 mußten Chebraleute, die bei einem Leichenbegängnis sich ungebührlich betrogen, einen und einen halben Taler Strafe zahlen. In den Jahren 1800/29 gab es eine Einnahme, die מצות לבישה hieß, „das Geld für das Ankleiden“. Das Recht, die Leiche anzu kleiden zu dürfen, wurde von frommen Männern erkaufte. 1829 brachte dieses Ehrenrecht die stattliche Summe von 311 Talern 18 Sgr. 10 Pf. 1797 galt das Hineinlegen der Leiche ins Grab für besonders verdienstlich. Vielleicht schon aus der Frühzeit stammte der Brauch „des Umlaufs der Büchsen“ auf Hochzeiten und Beschneidungsfeiern. Er wurde 1841 abgeschafft. Für קמחא דפסחא, das heißt Verteilung der ungesäuerten Brote an die Armen, sorgte die Bruderschaft und erhielt 1802 hierfür von der Gemeinde 200 Taler Zuschuß. Sie unterhielt eine aus zwei eisernen Mörsern und Stößeln bestehende Stampfe zum Zerreiben der Mazzoth, die 1803/7 6 Taler Pacht einbrachte. 1760 besaß die Chebra einen Schatz von zinnernem und kupfernem Geschirr, das sie zu Festlichkeiten gegen Entgelt verlieh. 1795 wurde der Bestand durch eine Schenkung im Werte von 150 Talern bedeutend vergrößert, welche die Chebra den Brüdern Joseph und Michael Simon May, Dyhernfurther gelehrten Buchdruckern (Joseph

war Schwiegersohn des Rabbiners R. Jesaja Berlin), zu verdanken hatte. Die Schenkung sollte als widerrufen gelten, falls die Statuten von 1759/61 und die alten Einrichtungen der Genossenschaft verletzt werden. Noch 1815 bestand die Einrichtung. 1812/13 ließen die Vorsteher zu Gunsten des Instituts Esrogim kommen und verkaufen, jedoch ohne daß der private Handel ausgeschaltet wurde. Im Hochsommer 1831 nahte die asiatische Cholera. Der Rabbiner und die Vorsteher der Gesellschaft baten die Gemeindemitglieder „altem jüdischen Brauche folgend“, der lehrte, daß Wohltun vor dem Tode rette (Sprüche 11, 4), „Lösegeld für die Seele“ (פדיון נפש) zu spenden gemäß dem Zahlenwerte von חי „lebend“, also 18 Taler oder Silbergroschen oder Pfennige. Die Sammlung ergab die stattliche Summe von 3796 Thalern⁵⁵).

Im Jahre 1803 wurden Schlösser am Grabe verwendet, eine Sitte, die möglicherweise bis auf die talmudische Zeit zurückgeht, aus der berichtet wird, daß Schlüssel an den Sarg gehängt wurden. Die Sitte blieb freilich schon früher nicht ohne Anfechtung.

Als 1839 bereits eine Ueberfüllung des Leichenfeldes mit Gräbern drohte, und freier Platz erforderlich wurde, scheute man das Aufschütten frischer Erdmassen für diesen Zweck und hielt es für gesetzwidrig⁵⁶).

Ein symbolisches Bekenntnis zu den ehrwürdigen Ueberlieferungen aus ältester Chebrazeit stellt das lithographische Bild dar, das 1841 die schriftlichen Kundgebungen des Vereins zielt. Unter einem Baume sitzt zur rechten Hand des Beschauers ein Greis, die Linke auf die zwei steinernen Tafeln stützend, das Auge sinnend zur Erde richtend. Links ein gebrochener Baum und ein Anker, im Hintergrunde die Türme einer Stadt. In der Mitte oben ein Schlangenring, darin eine Wage. Darüber die Inschrift: Isr. Kranken=Verpflegungs=Anstalt חברה קדישא, links 1726, rechts 5486. Der Glauben, die Weisheit des Alters, die unendliche Liebe, die Gerechtigkeit, die Klugheit, vom blühenden Leben beschattet, schauen vereint, friedlich, still und geruhig dem Tode entgegen. Eine beredte Zeichnung des Wirkens der Bruderschaft!⁵⁷).

1854 ersuchte der Chebravorstand die Institutsärzte, eine Sektion der im Krankenhause Verstorbenen nur nach seiner und der Angehörigen Genehmigung vorzunehmen. Von vielen Mitgliedern werde sie mißbilligt⁵⁸).

Der Fast= und Bußtag der Chebra war am Rüsttage zum Neumondstage Nissan. Er scheint erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts als solcher eingeführt worden zu sein. Derselbe Gedenktag findet sich nur noch bei der Berliner Bruderschaft, bei der er bereits 1743 erwähnt wird. Ob der Berliner Brauch übernommen worden ist, oder ob beide auf gemeinsame österreichische Herkunft zurückgehen, ebenso wie die jüdischen Ansied-

lungen in Berlin und Breslau in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, ist ungewiß. R. Jesaja Berlin, in Oesterreich geboren und in Berlin erzogen, scheint derjenige Rabbiner gewesen zu sein, von dessen Zustimmung ausdrücklich berichtet wird. Bei der Feier fand ein gemeinsames Gebet auf dem Friedhofe statt; auch predigte der Rabbiner. Im Jahre 1838 wurde auch das Seelengedächtnis an diesem Tage aus dem Gedenkbuche verlesen. In diesem Jahre wurde letzteres anlässlich der festlichen Zusammenkunft am Schmini Azereth wiederholt und bis zur Gegenwart beibehalten. 1862 wurde ausdrücklich beschlossen (Widerspruch machte sich geltend), „weil die Achtzehn=Männer (ח"י אנשים) während des Jahres durch die Art ihrer Tätigkeit nur traurigen Verhältnissen beizuwohnen Gelegenheit haben, ist das fröhliche Zusammensein am Schemini Azerethfest aufrecht zu erhalten“. Der Breslauer und Wiener Bruderschaft gemeinsam war im achtzehnten Jahrhundert die Sitte, am Chanuckafeste die Vorstandswahlen stattfinden zu lassen⁵⁹).

Zu einem Kampfe von großer Heftigkeit führte die Festigkeit, mit der die Chebra die bisher übliche frühe Beerdigung der Leichen vertrat⁶⁰). Bereits am 2. und 13. Mai 1768 hatte ein Kgl. Zirkular angeordnet, „daß kein verstorbener eher als nach Ablauf dreier Tage begraben und zur Erde erstattet (so) werden soll“. Eröffnet wurde der Streit in Breslau durch ein Schreiben Joel Löwes „an die würdigen Mitglieder sämtlicher löblichen und wohltätigen חברות חסדיות“ (Genossenschaften für Wohltätigkeit), das 1794 in Berlin erschien und die Gegengründe zusammenstellte, die bereits sieben Jahre früher der bekannte Hofrat Markus Herz geltend gemacht hatte. Ihm zur Seite standen die Breslauer jüdischen Aerzte, die Generalprivilegierten, die Kriegs- und Domänenkammer, Graf Hoym und der Kreis der Wilhelmschule, auch die christlichen aufgeklärten Kreise. Die Vorsteher der Chebra fanden einen eifrigen Sekundanten in Breslau an Salomon Seligmann Pappenheim, der bereits 1794 in der daselbst erschienenen Gegenschrift „An die Barmherzigen in Endor oder über die zu früh scheinende Beerdigung der Juden“ antwortete. Als 1797 zum ersten Male an die Chebra das Verlangen gestellt wurde, eine Leiche erst am dritten Tage zu bestatten, verstand sie sich nach anfänglichem Sträuben, und nachdem die neu-gewählten Vorsteher ihr Amt niedergelegt hatten, dazu, statt, wie bisher sechs Stunden nach erfolgtem Ableben zu warten, die Beerdigung erst nach 24 Stunden stattfinden zu lassen. Die Kammer wies am 5. Dezember 1797 die Judenkommission an, den Brauch, wenn möglich, abzuschaffen, der Vorurteilen entstamme, die nicht selten einen Mord zur Folge hätten.

Sie machte auf das Totenhaus auf dem Friedhofe aufmerksam, in welchem die Leiche zwölf Stunden nach dem Ableben untergebracht und bis zum dritten Tage unter Bewachung und ärztlicher Aufsicht verbleiben könnte. Die Judenkommission sprach das Verbot aus. Aber die Chebravorsteher erklärten, das sei eine religiöse Angelegenheit und gehöre zur Kompetenz des Rabbinats. Dieselbe Ansicht verfocht ihr literarischer Mitkämpfer Salomon Pappenheim. Das Rabbinat entschied am 2. Januar 1798 gemäß dem bisherigen Gewohnheitsrecht, der Kabbala und den Dezisoren, die selber mehrfache Ausnahmen von der Regel ausdrücklich erwähnen, gegen eine prinzipielle Aenderung des Ritus. Gestützt auf dieses Gutachten und das des Glogauer Rabbiners sowie des Berliner Oberlandesrabbiners R. Hirschel Lewin unterzeichneten alle 151 Mitglieder der Chebra am 31. Dezember desselben Jahres eine Beschwerde an die Kammer, gaben ihrem Befremden darüber Ausdruck, daß sie mit Mördern in Verbindung gebracht, daß die bisherigen ärztlichen Experten als unwissend betrachtet werden, versicherten, daß ihrerseits alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um die Beerdigung eines Scheintoten zu verhindern, und wiesen auf das Beispiel des Berliner Generaldirektoriums hin, das in dieser Frage 1794 infolge des Gutachtens Rabbiner Hirschels nachgegeben habe. Die drei Chebravorsteher Gotheiner, Löbel Samuel Munk und Tobias Aron Halberstadt gaben 1798 ferner die Erklärung ab, daß sie nichts dagegen haben werden, falls ein allgemeines Verbot für den ganzen preußischen Staat ergehe. Dem schlossen die meisten Mitglieder der Gemeinde sich an. Gegen das Vorgehen der Kammer, das die Vorsteher als ungerechten Druck empfanden, reichten sie bei Hoym und dem Generaldirektorium gleichfalls Beschwerde ein. Die Kammer wagte nun nicht durchzugreifen. Die Gegner ruhten gleichfalls nicht, und eine mit 63 Unterschriften bedeckte Petition bat um Einführung der dreitägigen Frist. 1798 gründeten sie eine neue Beerdigungsgesellschaft, die die frühe Bestattung verhindern sollte, eine ihr angemessener scheinende Art des Conductes erstrebte und die Waschung und Einsargung bereits im Sterbehause besorgte, während beides bisher im Friedhofshause geschah. Sie besoldete sechs eigene Leichenwärter und vier Wärterinnen, die bei der Judenkommission vereidigt wurden. Der Kampf gegen die ältere Schwester nahm zuweilen häßliche Formen an. Vorsteher war der Arzt Dr. Henschel. Aus der alten Bruderschaft schieden sie nicht aus. Sie zählte 27 Mitglieder und besaß ein eigenes Statut sowie Instruktion für Leichenwärter und Wärterinnen. Sie bestand noch 1818. Die 1791 neugegründete Gesellschaft der Brüder (Schochrei Tow) nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Ihre Mitglieder wollten die Leiche schon am zweiten Tage zur Be-

erdigung herausgeben, wenn der Arzt sie freigab. Den alten Ritus behielten sie bei, da der neue kein wesentlicher Fortschritt ihnen zu sein schien. Salomon Pappenheim ließ den Wünschen der Chebra wiederum seine Feder und veröffentlichte 1797 in Breslau seine zweite Schrift, „Die Nothwendigkeit der früheren Beerdigung der Juden“ und seine dritte „Deduction seiner Apologie für die frühe Beerdigung“, Breslau 1798, obwohl er sonst zu den Aufklärern gezählt wurde.

Das zur Durchführung der neuen Ordnung erforderliche Landesgesetz erschien endlich am 25. September 1798 in Form eines Erlasses des Generaldirektoriums, wurde aber erst Ende 1799 in die Wirklichkeit umgesetzt. Das von der Kammer im folgenden Jahre an die Chebravorsteher gerichtete Verlangen, auf das Gesetz sich eidlich zu verpflichten, lehnten sie ab und wollten lieber ihr Amt niederlegen. Auch die Totengräber baten, man möge sie mit dem Eide verschonen. Dem Proteste schloß der Gemeindevorstand und etwa 120 Gemeindeglieder sich an sowie die ganze schlesische Judenschaft. Lebhaft wurde die Klage geäußert, daß den Juden nicht einmal nach dem Tode die Menschenrechte gegönnt seien. Pappenheim trat ihr wiederum mit einer handschriftlich gebliebenen Verteidigungsschrift zur Seite. Hoym und die Kammer blieben fest und bestimmten, daß in Breslau jeder Todesfall der Polizei gemeldet werden, die Leiche 24 Stunden unbeerdigt bleiben, von einem Arzte und dem Stadtphysikus untersucht werden müsse und erst nach Einholung eines Attestes des Polizeidirektors zur Erde gebettet werden dürfe⁶¹).

Der Bruderkreis konnte die eigentlichen Aufgaben der Chebra, den Liebesdienst im weitesten Sinne des Wortes, im wesentlichen nicht stören. Grade aus jener Uebergangszeit berichten die vergilbten Blätter aus den Aktenbeständen der Bruderschaft von Werken der Wohltätigkeit, die den Rahmen eines solchen Vereins weit überschreiten. Getreu der altjüdischen Lehre: „Zuerst veredle dein eigen Tun, bevor du andere dazu veranlaßt“⁶²), erweiterte sie den Kreis ihrer Aufgaben immer mehr und entzog sich fremden nicht, trotzdem eine starke Anzahl anderer Wohltätigkeitsvereine in der Gemeinde wirkte. Die Listen der Unterstützten, Gepflegten und Geheilten weisen einen erstaunlichen Umfang an. Man war sozusagen international im Helfen. Halb Europa ist trotz der Schwierigkeiten der damaligen Kommunikation durch die Hilfesuchenden vertreten, Nowogrodek und Grodno in Lithauen (1807), Hildesheim, London (1803), Brody in Ostgalizien, Berdyczew in Volhynien, Dubienka (s. ö. v. Lublin), Italien (1800), Belgrad (בעללעגראד), Kalwarija (קאלוועריא) in Samogitien, Wysegrad in Masovien, Fürth in Bayern und Burg in Sachsen. Wenn der

Empfänger „ein ehrenhafter Mann“ war, wurde sein Namen verschwiegen. Man hatte Verständnis für das Leid eines damaligen Proselyten, für die Fortsetzung der Fahrt eines Durchreisenden, nachdem er durch Hospitalpflege zu Kräften gekommen war, für die Not des Handwerks, für die Entsayungsfähigkeit des stillen Gelehrten, für die Entbehungen dessen, der einst bessere Tage gesehen hatte, für Fürsorge- und Waisenkinder, die im Hospitale mitunter jahrelang gehalten, mit Unterricht versorgt, und sodann zu einem Handwerker auf Kosten der Chebra gegeben wurden, für Geistesumnachtete, die trotz alles Platzmangels und aller entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen im Innen- und Außenhospital 1792, 1793, 1803, 1806/16, 1826 gepflegt wurden, während für andere in der Anstalt in Brieg untergebrachte der Verein Sorge trug (1800). Der Magistrat verhielt gegenüber der Bitte um ihre Placirung 1793 sich ablehnend, obwohl die Chebra die Verpflegung übernehmen wollte. Die Instruktion von 1800 für die Untergebenen atmete den Geist reinsten Menschenliebe. 1815 war den Patienten der Chebra freie Aertzewahl innerhalb der Aertzenschaft des Instituts sowohl im Hospital als außerhalb desselben gewährleistet. Das Vertrauen auf die Selbstlosigkeit der Vorsteher war so groß, daß sie zuweilen mit Aufgaben betraut wurden, die gar nicht in ihr Ressort gehörten, zum Beispiel hinterließ M. Sklower die testamentarische Verpflichtung, daß sie die Aufsicht über die von ihm gegründete Synagoge (Sklower-Schul) übernehme, und Michael Löbel May, daß sein letzter Wille vom 27. Februar 1786 von ihr vollstreckt werde. In erhöhten Einnahmen sahen die Chebravorsteher die Pflicht zu erhöhter Tätigkeit. Das Gesetz von 1790 brachte einen größeren Zuschuß der Gemeinde und eine bedeutende Verstärkung der Mitgliezerzahl und der Spenden. Die Krankenpflege wurde nunmehr auch auf arme Stadtkranke ausgedehnt, die mit ärztlicher Hilfe, unentgeltlicher Medizin und, wenn möglich, auch mit Geldunterstützung versehen wurden⁶³).

Nach auswärtigen Gemeinden wurde der Segen der Chebra gleichfalls getragen. Die Lissaer und Krotoschiner in Breslau Handel treibenden Juden erwarben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts für wenige Taler Jahresbeitrag das Recht auf „Dach und Fach“ im Hospital und auf freie Aertzehandlung. Am 15. März 1824 schloß die Beerdigungsgesellschaft in Frankfurt an der Oder mit Vertretern der Breslauer Schwesteranstalt ein Abkommen, daß einem Breslauer dort verstorbenen Meßgaste die Vergünstigungen Frankfurter Gemeindemitglieder gegen einen Beitrag von 30 Talern, die seitens Breslaus an jeder Messe in Frankfurt zu zahlen sind, gewährt werden. Das Abkommen wird am 3. Juli 1850 dahin geändert,

daß hierfür ein für alle Male ein Pauschquantum „für ewige Zeiten“ entrichtet wird. Der Vertrag ist während der Meßzeit und außerhalb ihrer in Kraft. 1851 übernahm die Breslauer Chebra den Salzbrunner Begräbnisplatz, den Fürst Pleß dem Breslauer Simon Brill überwiesen hatte, zu eigener Verwaltung auf ihre Kosten. Den Salzbrunnern sollten darob keinerlei Ausgaben erwachsen⁶⁴).

Als sei es noch nicht genug mit der Tätigkeit im Rahmen der Chebra, liehen die besten Köpfe in ihr auch anderen sozialen Bestrebungen in der Gemeinde ihre Kräfte. Abraham Heinersdorff und S. B. Guttentag veranstalteten 1806⁶⁵) „mit edlem Eifer eine Collekte, um einen Fond für die israelitische Waisenanstalt zu gründen“, und B. L. Schweitzer wirkte segensreich im Curatorium des israelitischen Handlungsdiener-Instituts⁶⁶).

Ein in älterer und neuerer Zeit sich äußernder charakteristischer Zug in der Sinnesart der Vereinsleitung war die Ehrfurcht vor der Wissenschaft und ihren Vertretern. Wie alle vor der Autorität der Landrabbiner zurücktraten, wie groß ihre Hochachtung vor Dr. Kisch war, ist bereits im Laufe dieser Darstellung ersichtlich geworden. Auch dieser Tradition blieb die Chebra allezeit getreu. Bei der Jubelfeier anlässlich des hundertjährigen Bestehens enthielt eins der hebräischen Gebete auch die Fürbitte für die Naturwissenschaftler (חכמי הטבע) und „die hochgeachteten Aerzte“ (הרופאים), die allezeit aufs innigste mit dem Institut sich verbunden fühlten. Man ernannte 1826 Dr. Henschel, „einen der berühmtesten Geburtshelfer Schlesiens und als solcher schriftstellerisch vielfach tätig“, zum Ehrenmitgliede. Bereits 1804 hatte man Gelegenheit, ihm besonders sich erkenntlich zu erweisen, „weil er auch ohne Lohn innerhalb und außerhalb des Hospitals die Kranken bediente und keinen vernachlässigte“. 1836 ließ man auf eigene Kosten seine Biographie drucken, die Dr. Davidsohn verfaßte. Sie ist betitelt „Dr. Elias Henschel in seinem Leben und fünfzigjährigen Wirken als Arzt und Geburtshelfer“, Breslau 1837. Sein achtzigster Geburtstag wurde von der Chebra in feierlicher Weise begangen. Auch die Anfertigung und Aufstellung seiner Büste im Sitzungszimmer wurde anlässlich seines Doktorjubiläums beschlossen. Ein Dr. Elieser ben Eisig Pinoff gehörte 1834 ebenfalls zu den Ehrenmitgliedern. Auch Dr. Valentin, einen geborenen Breslauer, ernannte sie am 8. Januar 1836 zum Ehrenmitgliede aus Anlaß seiner preisgekrönten Lösung einer von der Pariser Akademie gestellten Preisfrage⁶⁷). Mit dem Direktor des jüdisch-theologischen Seminars Dr. Zacharias Frankel stand die Chebra gleichfalls in herzlichen Beziehungen. Am 9. März 1849 wurde der Breslauer Rabbiner R. Gedalja Tiktin ebenfalls Ehrenmitglied, während sein Vater R. Salomon

als erster unter den Vorstehern das Statut von 1826 unterzeichnete⁶⁸). In einem für den Gottesdienst bestimmten Gedenkbuche sollte das Gedächtnis aller dieser verdienten Männer einschließlich sämtlicher Vorsteher „für ewige Zeiten“ verzeichnet sein⁶⁹).

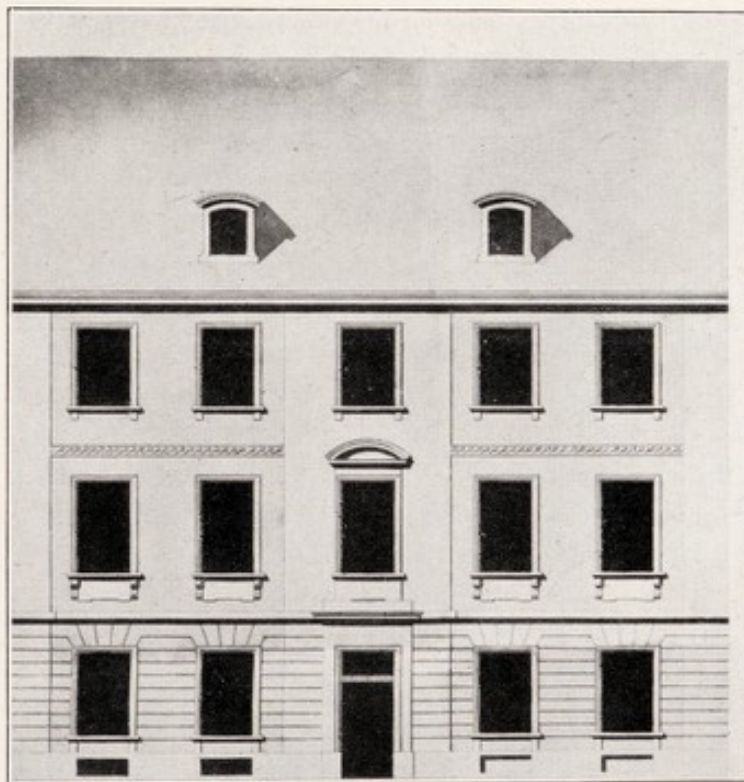
Mitten in die Uebergangszeit hinein fällt die Vollendung eines bedeutsamen Werkes der Chebra. Mit Genehmigung des Rabbinats wurde die Sammlung der bisherigen Satzungen, Riten, Gebete, Rechtsbegründungen und die Chebra treffenden landesherrlichen Anordnungen unter dem Namen **קיצור מעבר יבק** durch den Druck in Dyhernfurth 1797 veröffentlicht. Die Sammlung ist die wichtigste geschichtliche Quelle der Erkenntnis für die Entwicklung der Bruderschaft aus älterer Zeit⁷⁰).

Die geistige Elite der Breslauer Gemeinde vergalt der Chebra Treue um Treue. Wie Pappenheim ihr im Kampfe um die frühe Beerdigung zur Seite stand, ist bereits berichtet worden. Der gelehrte, am 1. Nisan 1822 verstorbene, Philipp Levin Siphri hinterließ ihr ein größeres Legat, ebenso Benedict (Bendix) Markus Zuckermann, ein bei den Behörden hochangesehener Kaufmann, der „seine ganze Muße der Beschäftigung mit den nationalen Studien in der Bet- und Studierstube widmete, die er (im Bunde mit seinem gelehrten Sohne) im eigenen Hause angelegt hatte“. „Lewin Benjamin Dohm, der sein hervorragendes Organisationstalent bei der Neugestaltung der Gemeinde auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1790 als Syndikus in rühmlich anerkannter Weise bewährt hat“, stand „mit seinen löblichen Eigenschaftensinem milden Sinn gegen Arme, seinem Mitleiden gegen Unglück, seiner ungeheuchelten Religiosität, seiner weisen Vorsicht, die alle Reformen vermied, die nicht vom Standpunkte der strengsten Gesetzlichkeit aus gerechtfertigt werden konnten“, 54 Jahre im Leben der Chebra seit 1771 und war schließlich Vorsteher und der „Senior der Bruderschaft“. Der gelehrte und vielseitige Dr. Samuel Ruben (Karl Siegfried) Günzburg (Ginsberg) gehörte gleichfalls dem Gesellschaftsvorstande an. Die in der jüdischen Literatur rühmlich bekannten Mordechai Bär Friedenthal, Rafael Israel Fürstenthal, Dav. Samostz, Süßkind Raschkow und Mose S. Pappenheim verherrlichten mit Liedern, Hymnen und Gedichten in hebräischer und deutscher Sprache die Feste der Chebra. Salomon Heilberg, der verdiente Uebersetzer der Maimunischen Terminologie der Logik (**באור מלות ההגיון** להרמב"ם ז"ל, Breslau 1828) widmete der Tätigkeit der Anstalt in seinem Schriftchen „Beschreibung sämtlicher Wohlthätigkeits-Anstalten der isr. Gemeinde zu Breslau“ (Bresl. 1861) das erste Kapitel und rühmt: „An die Spitze aller Wohlthätigkeits-Institute in Breslau verdient (sie) mit Recht gestellt zu werden“⁷¹).

Hospitäler. Erweiterungen des Friedhofs.

Die Kranken, die in den Jahren 1784 bis 1787 in dem gemieteten Lokale in der Weißgerbergasse Nr. 65 untergebracht waren, werden unter dem Provisorium nicht wenig gelitten haben. Dieses Mal kam die Hilfe von einem hochgesinnten Manne, dem Generalprivilegierten und Obervorsteher Simon Hirsch, der seinen großen Einfluß, sein Ansehen, seine Freigebigkeit, seine Herzensgüte und seine vornehme Gesinnung — dies alles wird ausdrücklich an ihm gerühmt — in den Dienst der guten Sache stellte. Er schlug eine Sammlung bei den reichsten Gemeindemitgliedern vor, die in zwei Tagen 3600 Taler brachte, ein ruhmreiches Zeichen von Opferfreudigkeit. Was noch fehlte, gab er aus eigenen Mitteln und denen der Gemeindekasse her, sodaß die Legende entstand, er habe das neue Hospital auf eigene Kosten errichtet. Zur Erweiterung des bisherigen Platzes wurde von dem Tuchmacherältesten Benjamin Belack am 19. Juni 1786 ein Stück Garten für 500 Taler erworben, der bisher zu dem Hause Antonienstraße 678/9 gehört hatte. Dem Stadtbaumeister Heinrich Gottlieb Dreyer wurde der Bau für 4200 Taler übertragen. Den Vertrag unterzeichneten 1786 die Gemeindeältesten H. Simon, der mit Simon Hirsch identisch ist, Simon Littmann, Leffmann, Joel Painer (t), Loebel Joseph und Aaron Zadig. 1787 sollte der Bau bezogen werden und war im Dezember dieses Jahres fertiggestellt. Er war Eigentum der Gemeinde. Dreyer erhielt in Summa 4500 Taler. Das dreistöckige Gebäude war massiv und zählte bei der Bürgerschaft zu den „Sachen von Bedeutung, die ebenso von Gemeingeist als ächter Wohltätigkeit zeugen“. Es lag „seitwärts der Antonienstraße an der Stadtmauer“ und bot für 40 Kranke Raum. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 5285 Taler 18 Sgr. 3 Pf. Infolge der Etatsüberschreitung wurde am 10. Mai 1788 eine Untersuchungskommission eingesetzt, die feststellte, daß der Bau ziemlich kostspielig gewesen sei, daß aber Simon Hirsch eine bedeutende Summe aus seinem Privatvermögen zugesteuert habe. Im Parterre befanden sich „Schaffnerei“, Sitzungs- und Betzimmer, im ersten Stock zwei größere und zwei kleinere Krankenzimmer, im zweiten die Wohnung des Inspektors und im Giebelzimmer der Raum für Geisteskranke. Von ärztlicher Seite wurden die engen un-
bequemen Treppen, die geringe Anzahl der Krankenzimmer, der Mangel eines Bade- und Operationszimmers und die ungünstige, der Sommerhitze preisgegebene, Lage des Giebelzimmers beanstandet. Das Gutachten

eines Arztes wurde entweder nicht eingeholt oder nicht berücksichtigt. Die Mängel wurden bald fühlbar. Schon 1793 baten die Chebravorsteher den Magistrat, die Irren gegen Erstattung der Kosten in einem anderen Hospital aufzunehmen, da ihre Unterbringung in der eigenen Anstalt unmöglich sei. Auch für Beköstigung wollten sie sorgen. Die Bitte wurde nicht erfüllt. Der Mangel an Platz war zuweilen so groß, daß die Kranken mit Verstorbenen den Raum teilen mußten. Indes gegenüber dem früheren



Das im Jahre 1787 erbaute Hospital an der Stadtmauer.

„Häusgen“ waren die Fortschritte unleugbar. Sofort mit der Vollendung des neuen Heimes setzen legatarische Schenkungen von bedeutendem Werte ein, an denen Juden und Nichtjuden, Bürger und Adlige in immer steigendem Maße sich beteiligten, ein sichtbares Zeichen des wachsenden allgemeinen Interesses für das Institut. Wurde ein Patient zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf Kosten der schlesischen Gesamtjudentenschaft aufgenommen, so beteiligten sich an den Auslagen Breslau mit etwa $\frac{4}{10}$, die

Landgemeinde mit etwa $\frac{3}{10}$, Glogau mit etwa $\frac{2}{10}$ und Zülz mit etwas weniger als $\frac{1}{10}$.

Schweren Schaden erlitt das Gebäude, als bei der Belagerung durch die Franzosen im Jahre 1806 sieben Bomben und 40 Kanonenkugeln und Granaten es trafen. Wiederholt brach hierbei Feuer aus, das nur infolge großer Wachsamkeit gelöscht werden konnte. Aber die wichtigsten Urkunden gingen verloren. Im Juli 1807 verursachte Einquartierung viele Ausgaben. Vom 30. August 1807 bis zum Mai 1809 weist das Protokollbuch der Chebra eine Lücke in den Eintragungen auf. Anscheinend ist damals das Haus restauriert worden. Die Herstellung verursachte einen Kostenaufwand von 1095 Talern 14 Sgr. 7 Pf. Die 1827 von der Regierung unter dem Namen von Bombardementsgeldern dafür an die Gemeinde geleistete Bonifikation betrug nur 484 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., um deren Auszahlung die Chebra in jenem Jahre bitten mußte. Aber noch 1841 waren die Spuren des Krieges am Gebäude sichtbar⁷²).

Eine zweite Aufnahmestätte für Leidende war das außerstädtische Hospital auf dem Friedhofe, „dessen Nützlichkeit sich zumal zu Zeiten herrschender Epidemien zeigte“. Die Zeit seiner Errichtung wird in den Quellen nicht angegeben. Jedoch schon um 1781 wird berichtet, daß ein Gemütskranker „beim Aufseher des Begräbnisplatzes in Pension gegeben“ sei. Vielleicht dachte man bereits 1773 an eine solche Anstalt, denn am 12. Juli jenes Jahres wird, anscheinend durch Gemeinde- und Chebra-Vorsteher gemeinsam, am Schweidnitzer Tor das Warkussche Anliegen „ein Stück Feld angekauft, das für das Begräbnis nützlich sein könnte“, und zu dessen Erweiterung dienen sollte. Dafür wurden 440 Taler gezahlt. Ferner waren zwei Taler Erbzins, achtzehn Groschen „Hühnergeld“ und der sogenannte „Markgroschen“, letzterer alle fünfzehn Jahre, zu entrichten. 1794 sagt eine Beschreibung der Stadt Breslau, es sei „ein Haus auf dem Begräbnisplatz vorm Schweidnitzer Thore für reisende Betteljuden“. Am 17. Februar 1807 wird das Thomas Briegersche „Häusel“, ein anstoßendes Grundstück, „zur Vergrößerung“ mit Genehmigung der Kammer seitens des Gemeindevorstandes angekauft. Es kostete 565 Taler. 1813 war die außerstädtische Anstalt mit Nervenfieberkranken angefüllt. Auch die städtische war voller Kranker. Der Typhus, eine Folge des Krieges, wütete. Man sah sich gezwungen, die Totengräberwohnung gleichfalls mit Kranken zu belegen. Um 1815 brannten zwei Nebengebäude ab und wurden nicht wieder errichtet, der Rest, sonst von Bindwerk, in ein massives Gebäude umgewandelt. 1816 bestand der ganze „Fundus“ aus dem Friedhof, der Totenkammer und einem vier Zimmer enthaltenden Hause. In dem ersten Zimmer wohnte der Aufwärter,

das zweite und dritte hatten fremde Kranke, Geschlechtskranke und Irre inne, im vierten hielten die Leute für den Krankendienst sich auf, und in ihm wurden die Leichenwaschungen vorgenommen. In demselben Jahre wurde ein drittes Grundstück niedergerissen und der Platz zum Friedhof geschlagen.

Ueber diese Krankenanstalt auf dem Begräbnisplatze fällt 1817 der Institutsarzt Dr. Guttentag, „eine Autorität auf dem Gebiete der Kinderkrankheiten, der Krankheiten der Gehirne, sehr verdient um die Bekämpfung der Cholera und als medizinischer Schriftsteller“, eine vernichtende Kritik. In der Vorstadt gelegen, sei es für solche Kranke bestimmt, die im innerstädtischen keine Aufnahme fänden, für Aussätzige, Unheilbare und Geisteskranke. Es sei ganz ohne Aufsicht und verwahrlost und habe ein paar Zimmer, in denen Kranken erlaubt sei, sich heilen zu lassen. Speise und Trank werden geboten jedoch keine Krankenpflege. Die Patienten seien sich selbst überlassen. Das Institut sei ein Gefängnis, in welchem Kranke wie Verbrecher behandelt würden. Nach einem Berichte Dr. Grätzers hatten einen Raum „die an unreinen Krankheiten Leidenden beiderlei Geschlechts bisweilen gemeinschaftlich inne“. Am 15. Oktober 1822 erklärten die Institutsärzte, daß sie die Verantwortung für solche Zustände ablehnten. Daraufhin stellten die Chebravorsteher bei der Gemeinde den Antrag auf Einrichtung einer ordentlichen außerstädtischen Filialkrankenanstalt. Eine Erweiterung der innerstädtischen war untunlich. Die Gemeindeältesten waren einverstanden. Am 5. Juli 1823 gab die Regierung die Genehmigung, die erforderlichen Gelder aus den Legaten zu entnehmen unter den Bedingungen, daß nur ein Krankenhaus angelegt werde, und die entliehenen Summen dem Legatenfonds verzinst und möglichst rasch ihm wiedererstattet werden. Die Chebra warf für den Ankauf des benachbarten Daniel (auch David) Marschlerschen Areals 2500 Taler und für die Instandsetzung des darauf befindlichen einstöckigen massiven Gebäudes 1000 Taler aus. Mit letzterem wurde der bisherige Bindwerk-Bau, den der Totengräber inne hatte, vereinigt. So gewann man drei Krankenzimmer und konnte die Hauptanstalt entlasten. Tatsächlich betrug der „Marschlersche Fundus“ 4346 Taler 3 Sgr. 5 Pf. und war Eigentum der Chebra. Er umfaßte sieben zweifenstrige, eine dreifenstrige, zwei kleine Dach-Stuben, ein Kabinet und ein Kranken-Badehaus. Als offizielle Besitzerin der vorstädtischen Anstalt galt die Gemeinde, während der Begräbnisplatz 1848 seitens der Gemeinde als Eigentum der Chebra anerkannt wurde. 1851 wurde erstere von der Gemeinde mitverwaltet. Die Rückerstattung an den Legatenfonds hoffte man dadurch zu bewerkstelligen,

daß man das Eintrittsgeld für Nichtmitglieder ermäßigte und auf den Eintritt von zweihundert neuen Mitgliedern hoffte.

Zum Schutze der ganzen Anlage diente ein Plankenzaun. 1797 wird geklagt, daß in mancher Nacht zehn bis zwölf Bretter davon gestohlen werden. Die Chebravorsteher machten die „Herren Inspectores“, denen sie seit dem Reglement von 1790 unterstanden, auf den Uebelstand aufmerksam und beantragten die Errichtung „einer standhaften Ringmauer“. Die massive Friedhofsmauer war aber erst 1808 vollendet. 1838 oder kurz zuvor wurde auf dem Friedhofe ein „Toten-Reinigungs-Haus“ errichtet⁷³⁾.

Kapitel 10.

Staatliche Regelung. Statut von 1792.

Im Jahre 1790 ermangelten die damaligen Vorsteher nicht, ihres menschenfreundlichen Königs Majestät und Landesvaters Friedrich Wilhelm II von ihrer frommen Stiftung allerunterthänigst Anzeige zu machen⁷⁴⁾.

Am 21. Mai desselben Jahres erließ er die „Vorschrift, wie es mit dem Judenwesen in Breslau zu halten sey“. § 23 ist den Einrichtungen der Bruderschaft gewidmet, bestätigt ihre Verfassung, billigt die Finanzverwaltung und verordnet in Hinsicht auf die „ansehnlichen Zuschüsse“ der Nichtmitglieder, daß zwei aus deren Mitte zur Verwaltung des Lazarett- und Begräbniswesens zugezogen werden, daß die Gemeindevorsteher bei Festsetzung der Begräbnistaxen mitwirken und hierbei auf die Vermögenslage Rücksicht genommen werde, daß jährlich die Rechnungslegung seitens der Chebravorsteher erfolge, „vom christlichen Commissario durchgegangen“, von den Gemeindevorstehern geprüft und dem Ausschuff der Gemeinde vorgelegt werde. Unnütze Ausgaben sollten vermieden und die Gemeinde nicht mit zu großen Zuschüssen belastet werden.

Auch sonst finden im Reglement sich Bestimmungen, die die Chebra angehen. So heißt es im § 8, daß der Lazarettkasse von dem Strafgehalte für die Haltung eines „unächten famulus“ fünf Dukaten zugebilligt werden, im § 9, daß beim Lazarett außer den Vorstehern ein Wirtschaftfer, 20 Krankenkärter und Wärterinnen, ein Aufseher bei dem Begräbnis(platz) und vier Totengräber genehmigt werden⁷⁵⁾.

So schätzenswert die landesherrliche Anerkennung der Chebra war, so drückend waren die Beschränkungen ihrer bisherigen Frei-

heiten. Den hohen religiösen, seelischen und sittlichen Kräften, die bisher im Wirken der Chebra so segensreich sich erwiesen hatten, begegnete dieses Reglement mit völligem Unverständnis. Die Kammer erließ im Verfolg des Gesetzes 1791 eine Verfassungsvorschrift, in welcher § 8 bestimmt, daß diejenigen, die selbsttätige Mitglieder werden wollen, ein mäßiges Eintrittsgeld zahlen, die anderen, ein beträchtlicheres. Bisher hatte die Chebra sich geweigert, nichttätige aufzunehmen, und der Ueberflutung durch nicht opferwillige einen Damm errichtet. Die Tätigen werden beim Eintritt von nun an sofort den alten Mitgliedern gleichgestellt, die nicht aktiven erst nach vier Jahren. Letztere haben alle Gefälle mit Ausnahme der Wochengelder doppelt zu zahlen, ebenso die doppelten Sätze, falls sie eine an sie herantretende Pflicht persönlich nicht leisten. Die fünfzehn aus direkter Wahl hervorgehenden Gemeinde=Repräsentanten sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Chebra. Ohne ihre Bestätigung ist nichts gültig. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörte es nach der Kammerinstruktion vom 7. November 1791, daß sämtliche Gemeindeglieder, deren Gros die sogenannten 160 Stammnumeranten waren, zum Eintritt in die Beerdigungsgesellschaft veranlaßt werden, damit an den Begräbniskosten gespart werden könnte. Die Repräsentanten ernennen Aufseher über das Hospital, Inspektoren genannt, die die Begräbnisgelder festzusetzen und die jährliche Rechnungsrevision vorzunehmen hatten. Die ersten 1791 nominierten Inspektoren waren die bereits genannten Michel Löbel May und Dr. Henschel sowie Nehemias Kalckstein. Im Verfolg der Kammerinstruktion wurde in allen Synagogen bekanntgegeben, daß der Eintritt in die Chebra den Privilegierten und Numeranten offen stehe. Fast alle folgten dem Rufe. Der seit 1792 festgelegte Zuschuß der Gemeinde zu den Hospitalkosten betrug 600 Taler fürs Jahr. Aber in den Jahren 1800 bis 1823 waren es wiederum nur 400, die 1824 abermals auf 600 erhöht wurden. 1803 erklärten die Chebravorsteher sich bereit, Beamte nur mit Genehmigung der Gemeindevorsteher anzustellen und jährlich Rechnung zu legen. Die Behauptung Grätzers, daß der Landrabbiner Fraenckel den neuen staatlichen Aufnahmebestimmungen passiven Widerstand entgegengesetzt habe, ist ohne Quellenangabe und durch anderweitige Meldungen nicht bestätigt⁷⁶).

Der eben genannte Entschluß der Chebravorsteher vom Jahre 1803 war kein freiwilliger. Laut Kgl. Reskript vom 15. Mai 1800 wurden alle Gemeindeangelegenheiten den Aeltesten unterstellt, die nun auch die Chebra als ihre Domäne betrachten wollten. Dagegen protestierten 117 Mitglieder derselben, und die Chebravorsteher reichten ihre Entlassung ein. Der Frieden

wurde erst hergestellt, als der Gemeindevorstand mit dem Rechte zur Beamtenbestätigung und Rechnungslegung sich zufrieden gab. Die Opfer, welche diese Kämpfe heischten, waren für die Chebra und das Judentum schmerzlich genug. Die Autonomie hatte Einbuße erlitten, ein Wohltäter war ihr abwendig geworden, Abfall von der Väter Religion eine Begleiterscheinung⁷⁷).

Als um jene Zeit beschlossen wurde, von Nichtmitgliedern, falls keine Kinder hinterblieben sind, 5 Prozent, bei minorennen $2\frac{1}{2}$ und bei großjährigen $3\frac{1}{2}$ Prozent des Nachlasses für Begräbniskosten zu berechnen, wurden zu solcher Schätzung die Gemeindeältesten zugezogen.

Die neue Zeit machte eine neuerliche Regelung der Chebraverhältnisse erforderlich, die am Neumondstage Ijar (22. April) 1792 erfolgte. Folgendes wurde festgesetzt⁷⁸). Die Vorsteher kommen allwöchentlich im Krankenhause zusammen. Das Inventar muß in Ordnung gehalten werden. Der Hospitalverwalter ist zur Lieferung sauberer Wäsche, Speisen und Getränke anzuhalten. Jeder Vorsteher hat sein Einnahme- und Ausgabe-Ressort, die allmonatlich zu vergleichen sind. Der Monatsvorsteher muß bei einer größeren Ausgabe als ein Taler noch einen Kollegen zuziehen. Büchsen und Schlüssel dazu seien nicht in der Hand eines einzigen Vorstehers. Ins Hauptbuch wird der allmonatliche Rechnungsabschluß eingetragen. Alte und neue Mitglieder sind in getrennten Verzeichnissen zu führen. Letztere haben mit Ausnahme der Monatsbeiträge, zu denen sie sich verpflichtet haben, stets das Doppelte zu leisten. Wer nach drei Monaten mit seinem Beitrag rückständig bleibt, wird nach vorausgegangener Verwarnung nicht mehr als Mitglied geführt. Durchs Los werden diejenigen bestimmt, die zu Krankenwachen oder Gebetversammlungen ins Trauerhaus sich zu begeben haben. Ablösung durch drei Silber Groschen ist gestattet. Neue Mitglieder zahlen das Doppelte. Wer dreimal trotz Verwarnung nicht geht und nicht zahlt, verliert seine Mitgliedschaft. Falls jemand bereits drei Tage krank ist, läßt der Vorsteher bei ihm anfragen, ob Besuch ihm angenehm sei. Gegebenenfalls dürfen nicht mehr als drei Besucher auf einmal kommen. Ist das Ende nahe, so dürfen mit Ausnahme der Vorsteher und Inspektoren nicht mehr als zehn Besucher sich einfinden. Nach dem Hinscheiden eines alten erwachsenen Mitgliedes ist zur Sicherung der Beerdigungskosten ein Pfand im Werte von 16 Talern zu entnehmen, bei einem Kinde, das auf der Bahre zum Friedhofe getragen wird, ein solches von vier Talern, bei einem Kinde im ersten Lebensjahre ein solches von zwei Talern, bei einer Frühgeburt von zwei Gulden ($=\frac{1}{3}$ Taler), bei Aufstellung eines Grabsteins von fünf Talern 10 Sgr. Bei einem neuen Mit-

gliede wird bis nach Ablauf von vier Jahren das Doppelte berechnet. Hat der Betreffende aber gewohnheitsgemäß an Krankenbesuchen und Leichenwaschungen sich beteiligt, so gilt er als altes Mitglied. Stirbt ein Nichtmitglied, so bestimmen hierüber alle Vorsteher und Inspektoren gemeinsam. Der Vorsteher, der dieses Ressort bekleidet, sendet den Diener zur Einlösung der Pfänder. Wenn er nach drei Monaten die Verwaltung an einen Kollegen abgibt, sendet er ihm ein Verzeichnis der Pfänder mit, die bei ihm deponiert sind. Die Pfänder gibt er dem Inspektor Michael May oder dem Inspektor Nehemia (Kalckstein) gegen Quittung. Bei Anweisung einer Grabstelle soll im Bedarfsfalle ein zweiter Vorsteher zugezogen werden, damit keine Schmälerung der Ehre des Toten eintrete. Falls die Verwandten eine ehrenvollere Stelle wünschen, so ist hierfür nach Beschluß des Gesamtkollegiums zu zahlen. Den Dienern und Krankenwärtern sei bei Strafe eingeschärft, daß kein Leichenstein ohne Wissen des Monatsvorstehers aufgestellt werde, ferner kein allzu großer. Die Inschrift bedarf schriftlicher Genehmigung der Vorsteher. In ein Verzeichnis muß bei jedem Verstorbenen Todestag, Grabstelle, Gräberreihe sowie die Grabstellen links und rechts davon vermerkt werden, damit die Verwandten das Grab leichter finden. Jedes Vierteljahr müssen die Vorsteher anlässlich einer Zusammenkunft im Hospital den Inspektoren Rechnung legen. Die Amtszeit der zwei Vorsteher läuft zwei Jahre bis zum Chanuckafeste 1793. Alsdann versammelt sich die Chebra im Rabbinerhause und wählt durch Urnenwahl fünf Männer, die miteinander nicht nahe verwandt sein dürfen. Diese wählen zwei neue Vorsteher und zwei Stellvertreter. Die zwei anderen und deren Stellvertreter verbleiben wie bisher im Amte. Hierauf hat der Rabbiner zu achten. Die Vorsteher sollen nicht miteinander nahe verwandt sein. Zu Wahlmännern (בשרים), Vorstehern und Stellvertretern werden nur solche genommen, die mindestens seit vier Jahren Mitglieder sind. Vor der Urnenwahl der Wahlmänner bestimmen Rabbiner, Vorsteher und Inspektoren zehn Männer, aus denen die Wahlmänner die zwei (neuen) Vorsteher und Stellvertreter zu wählen haben. Zum Vorsteher kann nur gewählt werden, wer bereits zehn Jahre verheiratet ist, „am heiligen Dienste mit seiner Persönlichkeit, seiner Seele, seinem Körper mindestens sechs Jahre tätig war, Kranke besuchte und Leichen wusch“. Er muß selbst ins Hospital gehen, die Kranken besuchen, nach ihren Bedürfnissen fragen und sehen, daß das ihnen gebührende keine Aenderung erleide. Der Vorsteher muß bei Leichenwaschungen zugegen sein und für das erforderliche sorgen. In einem Nachtrage vom 19. Ab (28. Juli) 1793 wird festgesetzt, daß die Aufnahme neuer Mitglieder nur in den Zwischenfeiertagen des

Pessachfestes vor versammelten Vorstehern und Inspektoren und nur in deren Sitzungszimmer ferner nur bei persönlicher Anwesenheit des Petenten erfolgen dürfe.

1815 forderte die Regierung den Polizeipräsidenten auf, die Verwaltung der Fonds zu kontrollieren und den Gemeindevorstand zu einem Berichte hierüber anzuhalten. 1822 sieht das Aeltesten=Kollegium sich veranlaßt, die Chebravorsteher darauf aufmerksam zu machen, „daß es zur guten Ordnung gehöre, daß jede Wahl unter der Mitleitung von einigen aus dem Kollegium zu deputerenden Mitgliedern erfolge“.

Kapitel 11.

Die Satzungen von 1826.

Die „Achtzehn Männer“. Die Frauenvereinigung.

Die Krankenpflege, die immer edlere und ausgedehntere Formen annahm, die bedeutende Zunahme der Legate, welche der Anerkennung weiter jüdischer und nichtjüdischer Kreise zu verdanken waren, und nicht zum wenigsten die Umbildung der Juden aus Privilegierten, Stammnumeranten und Tolerierten zu Staatsbürgern, machten eine Neugestaltung der Satzungen zur Notwendigkeit. Nach Vorschrift des Edikts vom 11. März 1812, das den preußischen Juden Bürgerrechte verlieh, waren die neuen Statuten vom 28. Februar 1826 in deutscher Sprache verfaßt aber „auf den Grund der frühern entworfen“. Wiederum schritt man weitherzig aus den Gemeindepfählen heraus und faßte den Entschluß: „Diese Grundsätze sollen auch in mehrern Exemplaren an sämtliche Gemeinden der Judenschaft in den Preußischen Staaten zugeschickt werden, damit solche die Bedingungen erfahren, unter welchen auswärtige Leidende Aufnahme und Pflege im Krankenhaus zu Breslau zu erwarten haben“.

Die Satzungen erwähnen in der Einleitung zum ersten Male die „Achtzehn Mitglieder“, auch „Achtzehn Männer“ (ח"י אנשים) genannt, deren freiwillig übernommene Pflicht die Betreuung der Sterbenden und Toten war. Ihre Tätigkeit war dieselbe wie die der früheren Mithaskim, מתנסקים. Der Name der letzteren erscheint noch 1826 neben dem der achtzehn Männer, sie sind aber jetzt besoldete Chebrabeamte und werden in gleicher Linie mit den gleichfalls besoldeten Krankenwärtern genannt. Man geht

wohl nicht fehl, wenn man sie als Subalterne der Achtzehn=Männer bezeichnet.

Seit dem 5. Mai 1822 besaßen auch die Achtzehn=Männer ihr eigenes von den Chebravorstehern entworfenes und von beiden Parteien unterzeichnetes gedrucktes Statut. Daraus ist ersichtlich, daß sie die durch steigende Verwaltungssorgen in Anspruch genommenen Chebravorsteher entlasten sollen, ihnen unterstehen und ihnen Gehorsam schuldig sind. Ihr offizieller Titel ist **חברת ה"י אנשים** (Bruderschaft der achtzehn Männer). Sie müssen Mitglieder der Chebra und im praktischen Liebesdienste seit drei Jahren erprobt sein. Drei aus ihrer Mitte erkorene vertreten die Vorsteher bei Kranken und Sterbenden, sorgen hierbei für Frieden, Ordnung, Waschen, Ankleiden u. s. w. Die achtzehn Männer verrichten die Sterbegebete, beobachten genau die Symptome des Verscheidens und übernehmen die Leichenwache. Sie üben ihre Funktion nach derjenigen Reihenfolge aus, die aus ihrem Namensverzeichnisse ersichtlich ist. Bei Abwesenheit des einen erhält der folgende auch des Vordermannes Ehrenrecht, „denn es sind heilige Pflichten, zu denen sich jeder drängen muß, und die man nicht oft genug erfüllen kann“. Die größte Ehre erweist der eine dem anderen, wenn er ihm seine Funktion überträgt. Der geehrte verliert dadurch nicht die ihm gestellte Aufgabe. Stirbt einer aus ihrer Mitte, so wird sein Seelengedächtnis an den Gedenktagen gefeiert, und sein Platz bleibt während des Trauerjahres unbesetzt. Neuanmeldungen geschehen in den Zwischenfeiertagen des Pessach= und Hüttenfestes. Die Achtzehn=Männer und die Vorsteher ballotieren. Zweidrittel=Mehrheit entscheidet über die Aufnahme. Bei mehrfachen Meldungen gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Altersschwäche und anderweitiger dauernder Behinderung werden seine Rechte von den anderen ausgeübt. Der Behinderte kann einen Stellvertreter nominieren. Das Statut gilt nicht als kanonisch. Die Achtzehn=Männer treten mit den Vorstehern am Schmini Azereth=Feste zusammen, um über Verbesserungen und Aenderungen zu beraten. Am Rüsttage zum Monate Nissan gehen sie an den Begräbnisort und verrichten die üblichen Gebete. Die Sitte, daß ein neues Mitglied den Kollegen am Schmini Azereth ein Festmahl gab, wurde 1822 abgeschafft. „Höchstens zwei Flaschen Wein sollten die Freude über die Aufnahme bezeigen“. 1832 stellte die Notwendigkeit sich heraus, diesem Institute frisches Blut zuzuführen. In Gegenwart des Rabbiners wurde beschlossen, für altersschwache „Achtzehn=Männer“ durch Ballotage vier aus der Mitte der Mitglieder zu wählen.

Diese neue Blüte am alten Baume der Bruderschaft reifte gleichfalls zu unermeßlichem Segen. In mehr als hundertjähriger ununterbrochener Tätigkeit reinsten Menschenliebe, in harter Entsagung und eiserner Pflichterfüllung sind die „Achtzehn Männer“ den lichten Pfad zu jenem Gotteshause gewandelt, in welchem nach ewiger Verheißung „die Frommen glänzen werden gleich dem Glanze des Firmaments, und diejenigen, welche viele zur Gerechtigkeit führten, wie Sterne immer und ewig“ (Daniel 12, 3).

Die Chebra-Satzungen von 1826, als deren Verfasser der Vorsteher H. P. Heymann bezeichnet wird, bestimmen im wesentlichen. Nur Gemeindemitglieder haben Zutritt. Die Aufnahme erfolgt in den Zwischenfeiertagen des Pessach- und Hüttenfestes bei persönlichem Erscheinen des Petenten. Das Eintrittsgeld beträgt 18 Taler und kann ermäßigt werden, der Monatsbeitrag mindestens $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen. Der Neueintretende unterschreibt seine Verpflichtung. Wer drei Monate lang den Beitrag nicht entrichtet wird zweimal schriftlich gemahnt. Bleibt er weiterhin säumig, so gilt er nach sechs Monaten als ausgeschieden. Die Witwe eines Mitgliedes gilt bei Weiterzahlung des Beitrages gleichfalls als Mitglied, außer wenn sie an ein Nichtmitglied sich wieder verheiratet. In die Geschäftsführung teilen sich acht gleichberechtigte Vorsteher nach Uebereinkommen. Vier von ihnen (einfach נבאים genannt) verwalten Einnahmen und Ausgaben, jeder ein Vierteljahr hindurch. Ein Uebereinkommen auf monatlich abwechselnde Amtsführung ist gestattet. Der geschäftsführende heißt Monatsvorsteher. Zwei andere von den Vorstehern, „die sich besonders dazu qualifizieren“, besuchen die Kranken innerhalb und außerhalb der zwei Hospitäler und kontrollieren das Krankenessen (נבאים רבִּיקוֹר הִילִים). Die zwei letzten endlich, Assessoren genannt, werden zu allen Verhandlungen als Berater zugezogen, haben die Pflicht, allen Sitzungen beizuwohnen und die anderen mit Rat und Tat zu unterstützen. Der Monatsvorsteher darf drei Taler monatlich ausgeben, bei großen Ausgaben bedarf er der Zustimmung der drei anderen. Die Gemeinde entsendet zu allen Sitzungen einen Kommissarius, der mitbeschließt. Alle drei Jahre werden Vorsteher gewählt. Es ist ratsam, daß jedesmal ein oder zwei neue gewählt werden, und wünschenswert, daß mindestens vier oder fünf alte verbleiben. Der Wahlakt geht in Gegenwart aller acht Vorsteher, des Kommissarius und des Rabbiners im Sitzungszimmer vonstatten. Die Namen aller Mitglieder werden in eine Büchse gelegt und fünf Wahlmänner sowie fünf Stellvertreter gezogen. Die Wahlmänner müssen vier Jahre bereits Mitglieder sein, dürfen nicht im ersten oder zweiten Grade miteinander verwandt sein, auch nicht durch ihre Frauen, widrigenfalls für den

zu zweit gewählten ein anderer Name gezogen wird. Die gleichen Verwandtschaftsgrade gelten für die Vorsteher untereinander, jedoch nicht gegenüber den Assessoren und den krankenbesuchenden Vorstehern, weil die beiden letzten Kategorien mit dem Kassenwesen nichts zu tun haben. Rabbiner und bisherige Vorsteher präsentieren den Wahlmännern fünfzehn geeignete Kandidaten für die Neuwahl, aus deren Mitte auch der Ersatz bei einer Vakanz im Vorstande entnommen wird. Amtierende Vorsteher und Stellvertreter dürfen nicht Wahlmänner sein. Ein Wahlmann, der zugleich Kandidat ist, kann Vorsteher werden, wenn vier Wahlmänner für ihn eintreten. Ein Vorsteher muß zehn Jahre verheiratet und fünf Jahre Mitglied sein. Nach dem Wahlakt können der Rabbiner, der zugegen sein und die Ordnung überwachen muß, alte und neue Vorsteher, Wahlmänner und Kandidaten zu einem „Abendbrot“ sich vereinigen, das nicht mehr als 10 Taler die Institutskasse kosten soll. Das Mehr bezahlen die Vorsteher privatim. Wer sonst mit Erlaubnis der Vorsteher teilnimmt zahlt 15 Silbergroschen. Erkrankt ein Mitglied, so fragt der Monatsvorsteher durch den Hospitalinspektor an, ob Besuch und Pflege erwünscht seien. Wird bejaht, so werden die Namen der Mitglieder in eine Urne gelegt und diejenigen gezogen, die bei Tag oder bei Nacht den Patienten in zwölfstündiger einmaliger Wache pflegen sollen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommen kann, zahlt für eine zwölfstündige Wache sechs Silbergroschen, falls er bereits vier Jahre Mitglied ist. Ein Krankenwärter übernimmt die Pflege. Die Mehrkosten trägt der Verein. Ein noch nicht vier Jahre tätiges Mitglied zählt das Doppelte. Zuwiderhandlungen werden laut Beschluß der Vorsteher bis zu zehn Talern bestraft. Bei Lebensgefahr ist dem Monatsvorsteher Nachricht zu geben, damit der Patient nach Genehmigung des Arztes sein Haus bestellen und beten könne. Nichtmitglieder, die gefährlich erkrankt sind, werden gleichermaßen behandelt. Die zwei Hospitäler dürfen fremden Zwecken nicht dienen. Hilfsbedürftige Gemeindemitglieder erhalten allen Beistand unentgeltlich, ebenso Frauen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, und Wöchnerinnen. Für die Hauspflege der letzteren sorgt die als Tochteranstalt bezeichnete Frauenvereinigung von 1817. Für ihre Angestellten haben die Mitglieder, die bereits vier Jahre in der Chebra sind, vier Taler, die noch nicht vier Jahre inkorporiert sind, das Doppelte zu entrichten. Für den Todesfall des Angestellten hält die Chebra sich an dessen Vermögen oder hinterlassene Kleidungsstücke. Nichtmitglieder haben für ihre Untergebenen die ungefähren Kosten zu entrichten. Auswärtige, die preußische Bürger sind, können nur, wenn sie bemittelt sind, aufgenommen werden. Für plötzlich auf der Durchreise

Erkrankte hat die Heimatgemeinde aufzukommen. Sie werden bei ihrer Abreise mit Zehrung und Wagen zur Weiterreise bis zur nächsten Gemeinde versehen.

Das Institut besoldet zur Zeit einen Ober=Institutsarzt, einen zweiten und dritten Arzt sowie einen Wundarzt und eine Hebamme. Scheidet ein Arzt aus, so schlagen die zwei anderen dem Vorstande einen Kandidaten vor, der alsdann durch Mehrheitsbeschluß gewählt sein muß, die anderen rücken auf. Bei Vorschlag und Wahl sollen nicht Familienverhältnisse oder Alter entscheiden sondern der ärztliche Ruf und humane Gesinnung. Der Patient außerhalb des Hospitals kann einen der drei Aerzte wählen. Die Leitung der Hospitäler liegt in den Händen des ersten Arztes. Neu=aufnahme bedarf seiner und des Monatsvorstehers Zustimmung. Zu wichtigen Fällen wird er zugezogen. Allmonatlich findet im Hospital eine Aerzte= und Wundärztekonzferenz statt, bei der die Patienten ihre Wünsche anbringen können. Bei Vergehen im Amte steht dem Vorstande das Recht der Kündigung zu. Nur solche Kranke werden aufgenommen, die heilbar und geeignet sind. Eine Gefahr für die anderen dürfen sie nicht bilden. Erfolgt keine Zahlung, so können die entbehrlichen Sachen des Patienten zugunsten der Hospitalkasse außergerichtlich versteigert werden. Dasselbe geschieht mit dem Nachlaß eines Verstorbenen laut Kgl. Genehmigung vom 2. September 1832⁷⁹). Zu Badereisen wird ein Zuschuß von 5 bis 15 Talern gewährt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstehern und zwei Assessoren beschlußfähig. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt der Dienstälteste den Ausschlag. Die Protokolle und Schriftstücke werden in deutscher Sprache und Schrift geführt und unterzeichnet. Ordentliche Sitzung findet in jedem Monat einmal, bei wichtigen Fällen öfter statt; bei dringlichen ergeht ein Rundschreiben, wobei die Mehrheit entscheidet. Dreimaliges Fernbleiben des Vorstehers ohne dringende Ursache bedingt sein Ausscheiden und Einstellen eines Stellvertreters. Das Personal besteht aus einem Inspektor, einem „Billeteur“ (für Einziehen der Beiträge), einem Hausvater (und Hausmutter) für jedes Hospital und Wärter sowie Wärterinnen. Der Inspektor führt ein Verzeichnis der Verstorbenen in hebräischer und deutscher Sprache mit Daten über Sterbetag, Beerdigungstag und Grabstelle. Allmonatlich ist das Verzeichnis bei der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstand einzureichen. Das augenblickliche Vermögen besteht nur in Legaten, die im Legatenbuche eingetragen werden. Alle „zinstragenden Papiere, Urkunden und Briefschaften“ werden in einem eisernen Kasten verwahrt, der mit sieben Schlössern versehen ist. Sechs Schlüssel sind in den Händen von Vorstehern, einer beim

Kommissarius. „Die zeither üblichen Ceremonial=Gesetze und Andachts=übungen von der Todesstunde an bis nach der Beerdigung werden beibehalten und ist nichts abzuändern“. Eine Grabstelle für Mitglieder seit vier Jahren kostet 16 Taler, Kind über ein Jahr 4 Taler, unter einem Jahre 2 Taler, totgeborenes Kind 1 Taler 10 Silbergroschen. Das Aufstellen eines Grabsteins kostet den dritten Teil der genannten Summen. Ein Mitglied, das noch nicht vier Jahre zur Chebra gehört, zahlt das Doppelte. Eine Ehren= oder Familiengrabstätte kostet mehr. Bei einem Nichtmitgliede bestimmen die Vorsteher mit dem Kommissarius und einem Deputierten der Gemeinde die Gebühren. Die Beerdigung soll hierdurch nicht aufgehoben werden, jedoch die Aufstellung des Grabsteins. Bei einem vermögenden Unverheirateten soll gegebenenfalls das Erbrecht laut allgemeinem Landrechte Teil 2 Titel 19 § 19, 20, 21 geltend gemacht werden. Arme erhalten unentgeltlich eine Grabstätte und kostenlose Bestattung. Die Erbberechtigten verpflichten sich schriftlich, bei Besserung ihrer Lage, zu nachträglicher Bezahlung, ebenso ein Witwer, der sich wieder verheiratet und durch die zweite Frau zu Vermögen kommt. Grabreden bedürfen der Genehmigung der Vorsteher, die zu Ehren eines verdienten Mitgliedes des Vereins oder der Gemeinde eine solche halten lassen können. Da der Friedhof keinen großen Raum mehr bietet, darf ein Grabstein nur eine Elle breit sein, anderenfalls ist nach eingeholter Bewilligung des Monatsvorstehers für jeden weiteren Zoll ein Taler zu entrichten. Die Grabstein=Inschriften unterliegen der Zensur des Monatsvorstehers. Stirbt ein Vorsteher nach dreijähriger Amtswaltung, so folgen die Kollegen und sechs Krankenhüter seiner Bahre in schwarzer Kleidung. Stand er auch in der Gemeindeverwaltung, so wird ihr der Todesfall mitgeteilt, damit sie an der Ehrung sich beteilige. Bei allen feierlichen Zusammenkünften, besonders dem Rüsttage zum Monate Nissan, dem Stiftungstage des Friedhofs, ist Totenfeier zum Gedächtnis an die verstorbenen Gemeindemitglieder, Chebravorsteher, Achtzehn=Männer, Frauen und Aerzte, die in der Chebra sich betätigt haben. Das Seelengedächtnisbuch soll „bis zu ewigen Zeiten“ fortgeführt werden. Abermals wird eingeschärft, daß „unabänderlich und unumstößlich bleibe, daß das bei den Todten zeither übliche Ceremoniale . . . bis auf ewige Zeiten verbleiben soll“.

Bereits im Jahre 1800 brachten die „Frauen=Büchsen“ der Chebra finanzielle Hilfe, die aber anscheinend nur gelegentlich bei freudigen und traurigen Anlässen in Tätigkeit trat. Der aktiven Betreuung von Kranken, Sterbenden und Toten seitens der Frauen ist bereits im Laufe dieser Abhandlung Erwähnung geschehen. Die erste organisierte Frauenhilfe in der

Gemeinde wurde freudig von der Bruderschaft als geschwisterliche Tätigkeit begrüßt, ja mit gerechtem Stolze bezeichneten die Statuten der Chebra als „eine Abzweigung“ die 1817 von „einigen vorzüglichen Frauen“ gegründete Vereinigung, die sich armer Wöchnerinnen und Neugeborener besonders annahm. „Dieser nicht minder fromme Verein“ unterstand auch insofern den Vorstehern der Chebra, daß sie zwei Frauen zu seiner Leitung delegierten und alljährlich seine Rechnungs- und Kassenführung prüften und entlasteten. Die Unterstützung seitens des Frauenvereins wurde in manchen Fällen bis zur Höhe von zwanzig Talern gewährt. Die Interessengemeinschaft bestand 1835, 1841 und noch 1861. Die Gründerinnen waren Karoline Scheyer Eliason und Sara Samosch⁸⁰).

Die Statuten der Chebra erhielten eine vollständige Umarbeitung durch den Nachtrag vom 29. April/17. Mai 1863, der durch die Reorganisation der Synagogengemeinde auf grund des preußischen Gesetzes vom 23. Juli 1847 veranlaßt wurde. Die Errichtung des Siechenhauses machte einen zweiten Nachtrag vom 7./29. Mai 1883 zur Notwendigkeit⁸¹).

Den Krankenwärtern und Wärterinnen wurde am 28. Schwat (5. Februar) 1826 eine vom Vorstande entworfene Instruktion (in deutscher Sprache und hebräischen Buchstaben) zu teil, die von siebzehn Wärtern und elf Wärterinnen unterzeichnet wurde. Sie erschien 1828 im Druck⁸²).

Kapitel 12.

Die Jahrhundertfeier.

Mit hoher Genugtuung durften die Führer der Bruderschaft auf ihr neues und bedeutsames Verfassungswerk blicken, das in seinem Kerne mehr als sieben Jahrzehnte hindurch zu tausendfachem Segen wirkte. Dieser Genugtuung beschloß man freudigen Ausdruck durch das Begehen der Zentenarfeier zu verleihen und lud dazu am 16. Mai 1826 durch ein gedrucktes Programm ein. Am 9. Juni setzte man den König von dem hundertjährigen Bestehen des Instituts in Kenntnis. Bereits am 16. Juni antwortete er, daß er „wünsche, daß dasselbe seinem wohltätigen Zwecke jederzeit mit Erfolg nachkommen möge“⁸³). Der Minister des Innern v. Schuckmann erwiderte unterm 9. Juni: „Den Vorstehern der israelitischen Armen- und Kranken-Verpflegungs-Anstalt zu Breslau danke ich für die mir unterm 28. v. M. gemachte Mitteilung von den verbesserten Statuten gedachter Anstalt.

5

Die bei Augsburg die Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs und Landgrafen
von Hessen, Kurpfalz von dem v. M. habe Ich die fünfundzwanzigste
des Monats dieses Monats empfangen, und vernehme, daß daselbst ein
hochwürdiges Gnadengraue mit Tadelg empfangen worden.
Gnadens, den 16ten Junij 1826.

Friedrich Wilhelm

Glückwunsch König Friedrich Wilhelms III zur Jahrhundertfeier.

Ich werde mich jederzeit freuen, die gesegneten Erfolge der Bemühungen um das Ihrer Fürsorge anvertraute gemeinnützige Institut wahrzunehmen, und widme der bevorstehenden Feier der hundertjährigen Dauer desselben eine lebhaftete Teilnahme“. Die literarischen Größen der Gemeinde feierten mit heller Begeisterung und in förmlichem Wettstreit das große Ereignis. David Samostz widmete ein zehnstrophiges hebräisches und deutsches Carmen saeculare, das im Druck erschienen ist⁸⁴⁾ und dem Gedanken Ausdruck verleiht, daß in Israel nach der Zerstörung seiner völkischen Kraft und politischen Macht die Religion den Untergang verhütet und die Rettung gebracht habe. So sei nach Aegyptens Knechtschaft die Sinailehre gekommen, nach der Zerstörung des Staates der Glauben geblieben. Er lehre Einheit und Liebe gegen Arme, Kranke und Sterbende. Auch hier sei Hundertjähriges groß und herrlich geworden. Diesen Bund schütze Gott! Mordechai Bär Friedenthal steuerte ein hebräisches „Gebet zum hundertjährigen Stiftungsfeste, aus dem Hebräischen frei übersetzt von F. N. Friedenthal“ bei, das gleichfalls im Druck erschienen und auf einen staats- und lokalpatriotischen Ton gestimmt ist. Bei der Fürbitte für den König wird der Männer gedacht, die an der Spitze Schlesiens stehen, des „Helden“ und kommandierenden Generals v. Zieten und des „Biedermannes“ und Oberpräsidenten v. Merckel sowie der Institutsärzte Henschel und Guttentag. Bei der Erwähnung Breslaus wird gesagt: „jetzt der schönsten Zierde, des Handels, beraubt, liegt sie darnieder . . . und gieb ihr den früheren Wohlstand zurück!“ Damit ist wohl die Grenzsperre Rußlands gemeint, die den Osthandel der Vaterstadt unterband. Rafael I. Fürstenthal stiftete ein Lied unter dem Titel לְיִשְׂרָאֵל נְאוּה תְהִלָּה „den Rechtschaffenen ziemt Lob“. Für die gottesdienstliche Feier, die am 18. Juni stattfand, waren außer dem genannten Friedenthalschen Gebete zur Rezitation bestimmt gedruckte „Dank- und Lobgesänge“, darunter ein unter Mitwirkung von M. B. Friedenthal von Raf. I. Fürstenthal verfaßter hebräischer Hymnus, ins Deutsche übersetzt von M. S. Pappenheim, ein hebräisches Gebet von Süßkind Raschkow und ein hebräisches Lied desselben Verfassers, metrisch von M. S. Pappenheim übersetzt. Ein anderes handschriftlich gebliebenes hebräisches gereimtes Gebet eines ungenannten Verfassers galt den Vorstehern, Achtzehn=Männern, Naturwissenschaftlern (חַכְמֵי הַטְּבַע), den „hochgeschätzten Aerzten“ (הַרֹפְאִים הַיְקָרִים), den Gründern der Chebra und den anderen „hochgeschätzten Bruderschaften“ (חַבְרוֹת הַיְקָרוֹת) in der Stadt. Die Angestellten, מְתַעֲסָקִים und Krankenwärter, warteten mit einem Gratulationsschreiben auf. Drei Sänger und Musikanten wirkten beim Gottesdienste mit.

Der Gottesdienst wurde in der Synagoge zum Tempel abgehalten, die der Gesellschaft der Brüder gehörte. Die Rede, die der Wichtigkeit des Tages galt, hielt Rabbiner Salomon Tiktin. Ihr folgte eine Seelengedächtnisfeier für die Mitglieder (אל מלא רחמים). Wegen Raummangels wurden nur Mitglieder zugelassen. Ein Festmahl reihte sich an die Feier. Trotz des drückenden wirtschaftlichen Niederganges „bekundete die Sammlung für die Anstalt, womit das Fest beschlossen wurde, durch die reichlichsten Spenden den israelitischen Wohlthätigkeitssinn aufs glänzendste.“ Aus dem Hochgeföhle heraus, das das Fest auslöste, fertigte man in Steindruck Mitgliedsdiplome aus, welche an die zwei denkwürdigsten Geschehnisse in der Bruderschaft erinnern sollten. Sie enthielten die Inschrift: „Seit Anno 5485/86 bestehende Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft. Breslau, 18. Juny 1826“. Die fernere staatliche Anerkennung der Verdienste der Bruderschaft blieb gleichfalls nicht aus. Nach Bericht der Kgl. Regierung zu Breslau vom 28. August 1827 wurden ihr von dem Minister des Innern „die Rechte einer moralischen Person“ zuerkannt, und ihr auf ihren Antrag Stempelfreiheit der ihr anfallenden Vermächtnisse seitens des Finanzministers zugebilligt⁸⁵).

Kapitel 13.

Das Fraenkelsche Hospital.

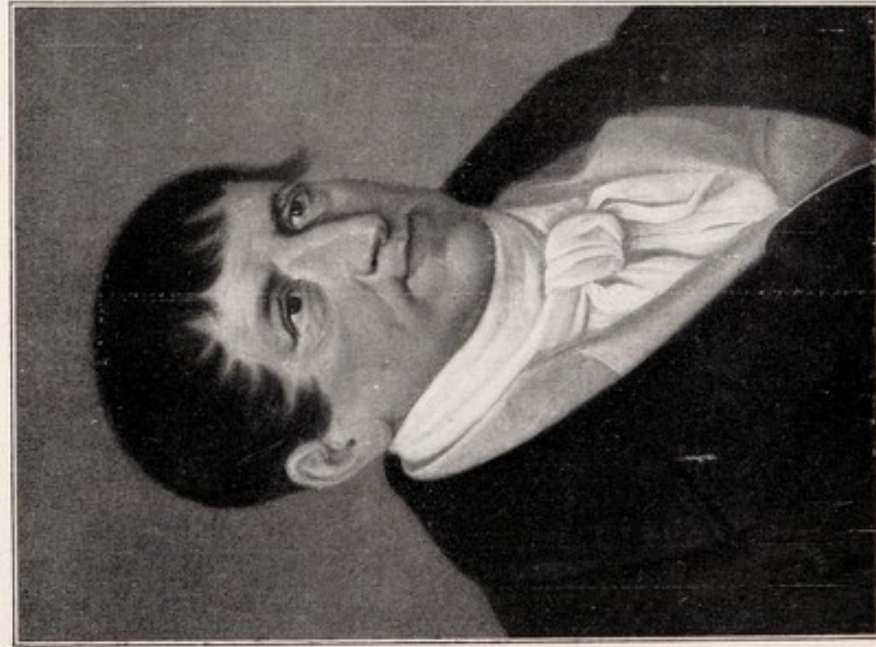
Ein halbes Jahrhundert hatte das innerstädtische Hospital seinen Zwecken gedient. Im Laufe der Zeit stellten fühlbare Mängel sich heraus. Die Patienten entbehrten mancher Bequemlichkeit. Es gab keinen Hofraum, kein Badezimmer, „kein ordentliches gegen Zugluft schließendes Fenster“. Der zur Verfügung stehende Raum war beengt. Die monatlichen Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse reichten kaum zur Deckung der Bedürfnisse, die sechs- bis siebentausend Taler jährlich betrugten. Staat und Stadt wurden nicht in Anspruch genommen. Einen hochsinnigen Gönner und Wohltäter besaß die Anstalt in David Fraenckel, dem würdigen Enkel des Landrabbiners, der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, ihr seine Liebe zu erweisen. Vor seinem am 10. April 1837 erfolgten Tode schloß er mit seinem gleichfalls kinderlosen Bruder Jonas einen Erbvertrag,

demzufolge der Krankenanstalt unabhängig vom Willen des Ueberlebenden 10 000 Taler zufallen sollten. Der damalige Obervorsteher der Gemeinde und Chebravorsteher Robert Dyhrenfurth(er), welcher die Oberaufsicht über die Chebra führte, sah die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Hospitals und gewann für die Verwirklichung des Gedankens Jonas



Das Fraenckelsche Hospital in der Antonienstraße.

Fraenckel, der 1837 nach seiner Wahl zum Chebravorsteher selber von der Dringlichkeit eines Neubaus sich überzeugte. Er bestimmte nun nicht nur die obengenannten 10 000 Thaler sondern die gesamten gemäß dem Erbvertrage zu wohltätigen Zwecken zur Verfügung stehenden 30 000 Taler für das neue Hospital und erwarb am 17. Oktober 1838 die Häuser Antonienstraße Nr. 6, 7 und 8 sowie einen anstoßenden Garten für



David Fraenckel.



Kommerzienrat Jonas Fraenckel.

den Preis von 17 000 Talern. Das Verbleiben des Instituts in der Altstadt wurde von der Gemeinde gewünscht. Die alten Gebäude wurden im Januar 1839 niedergerissen. Nach dem Willen des Stifters sollte auch die Waisenanstalt im Neubau Platz finden. Die restierenden 13 000 Taler reichten nicht aus, und so setzte er abermals 20 000 Taler aus. Aber die gesamte innere und äußere Einrichtung für die beiden Institute verursachte einen Gesamtkostenaufwand von über 70 000 Talern. Von dem Ober-Institutsarzt Dr. Guttentag wurde ein Gutachten eingereicht, die Schwesteranstalten in der Stadt wurden besichtigt, und auf Grund der so gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse der Bauplan größtenteils nach Angaben des Maurermeisters Dobe vom Maurermeister Studt entworfen und ausgeführt. Man verwarf das System der Krankensäle und wählte dasjenige kleinerer Patientenzimmer mit Kachelöfen und Holzfeuerung. Am 3. Juli 1839 erfolgte in Gegenwart des Vorstandes der Gemeinde und der Bruderschaft, der Institutsärzte und einiger Gäste die Grundsteinlegung. In den Grundstein wurde ein Zinkkästchen versenkt, das ein hebräisches Gedicht und die Geschichte der Chebra enthielt, beides vom Vorsteher B. L. Schweitzer, sowie ein Gedicht von David Samostz. Jonas Fraenckel hatte den Wunsch, daß die Stiftung seinen Namen trage. Diesem Wunsche willfahrte Friedrich Wilhelm III und genehmigte auf Antrag des Staatsministers v. Rochow am 20. Mai 1840, daß die Anstalt das „Legat unter dem Namen Fraenckelsches Hospital anzunehmen befugt sei“.

Am 1. September 1841 konnte dem Hause die feierliche Weihe gegeben werden. Um 6 Uhr früh fand ein Gottesdienst statt, bei welchem Rabbiner Tiktin die Rede hielt und den Segen sprach. Für David Fraenckel wurde das Seelengedächtnis feierlich begangen. Um 10 Uhr versammelten sich die „geladenen Gäste“ im Hospital. Jonas Fraenckel wurde aus seiner Behausung abgeholt, bei seinem Eintritt ins Haus mit „Paukenschall“ empfangen und auf seinen festlich geschmückten Platz geführt. Es erfolgte die Uebergabe der Schenkungsurkunde seitens des Stifters, Chorgesang, Rede Dr. Geigers und Schlußgesang. Die Vorsteher der Bruderschaft widmeten Fraenckel und dem Andenken seines verstorbenen Bruders ein **מוכרת אהבה** (Gedächtnis der Liebe) betiteltes hebräisches Gedicht, dessen Verfasser Dob Bär Schweitzer und dessen Uebersetzer ins Deutsche R. J. Fürstenthal war. Der Institutsarzt Dr. Jonas Grätzer verfaßte die mit großer Liebe geschriebene „Geschichte der israelitischen Kranken-Verpflegungs-Anstalt und Beerdigungs-Gesellschaft zu Breslau. Zur Einweihungs-Feier des Fraenckelschen Hospitals am 1. September 1841“. Die Bruderschaft selbst verlieh ihrem Mäzen die höchste Würde, die sie

zu vergeben hatte. 1840/41 war er ihr erster Vorsteher. Noch einmal bedachte Jonas Fraenckel die Anstalt mit einer großen Summe, als er in seinem Testamente vom 25. Oktober 1844 bestimmte: „Zur Fundierung des von mir erbauten Hospitals bestimme ich 15 000 Rthlr., i. e. Fünfzehn Tausend Thaler, deren Zinsen zur Krankenpflege verwendet werden sollen“. Von ärztlicher Seite wurde es charakterisiert als „ein baulich vollendetes Hospital, mit möglichster Bequemlichkeit, reichlicher Ausstattung der Gemächer und Lokalitäten, so daß hierin in der That nichts zu wünschen übrig bleibt“. Nahezu sechs Jahrzehnte, bis zum 27. April 1903, hat es vielfachen edlen Zwecken gedient. Es barg nicht nur das Krankenhaus, sondern gewährte nach den Intentionen des Stifters Räume für die Knaben- und Mädchenwaisenanstalt, die erst 1881 ihr Eigenheim bezog, für die Bibliothek des Lehr- und Lesevereins, die 1902 in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde übersiedelte, und für das von seinem Großvater, dem schlesischen Landrabbiner R. Isaak Joseph Fraenckel gegründete Beth-hamidrasch, das 1903 gleichfalls in das genannte Verwaltungsgebäude verlegt wurde. 1844 zog die Industrieschule ins Haus und blieb, bis nach Auflösung der Wilhelmsschule ihr anderweitige Räume zugewiesen worden sind⁸⁶).

In den Jahren 1842 bis 1844 sind aber die zwei alten Hospitäler in der Wallstraße Nr. 19 und Angerstraße 4 weiterhin benutzt worden und wiesen noch Ende 1844 einen Bestand von zwölf Kranken auf. Das steht damit im Zusammenhange, daß in dem neuen Gebäude der Schwamm sich zeigte und erst nach langwierigen Arbeiten, wiederum auf Kosten Fraenckels, entfernt werden konnte. 1845 übernahm es die Gemeinde, und am 15. Februar 1846 erfolgte endlich die Uebergabe an den Verein, die von B. L. Schweitzer in einem hebräischen Gedichte besungen wurde; R. J. Fürstenthal steuerte eine freie metrische Uebersetzung bei, die „das herrliche Gebau“, den „Sitz der Wissenschaft“, das „Obdach für Waisen“ pries, dem das „Verderben drohete“. Das alte Hospital in der Wallstraße kaufte der Vorsteher der Bruderschaft M. J. Caro und ließ es zu Wohnungen für minder Bemittelte herrichten. Eine straffere Ordnung wurde nun geschaffen. Schon am 24. Februar 1841 wird „beschlossen, die künftige Verwaltung mittelst Ballotage festzustellen“. Ein „Regulativ der Verwaltungs-Commission des Fraenckelschen Hospitals“ wird erlassen und dieser Commission die Anstalt unterstellt. Eine Aufnahme von Geisteskranken fand 1851 und wohl bereits früher nicht mehr statt. Am 2. Juni 1889 wurde eine neue Instruktion für die Hospital-Wärterinnen erlassen. Noch anfangs 1897 hoffte man beim Vorstand der Chebra,

nach Verlegung des Siechenhauses in die vom Rittergutsbesitzer Julius Schottländer in Kleinburg gestiftete Israelitische Altersversorgungsanstalt, durch Um- oder Neubau das Hospital zu erweitern. Den Ansprüchen an ein modernes Krankenhaus konnte aber das alles nicht genügen. Bald erkannte man, daß etwas völlig neues geschaffen werden mußte. 1899 wurde das Fraenckelsche Hospital für 230 000 Mark an den Kaufmann Wilhelm Nippold in Breslau verkauft⁸⁷).

Kapitel 14.

Krisen.

Die Bruderschaft geriet dadurch, daß sie oft mehr der Stimme des gültigen Herzens als den Befehlen des kühlen Verstandes gehorchte, in finanzielle Verlegenheiten, und bei der ins weite gehenden Wohltätigkeit konnten Finanzkrisen nicht ausbleiben. Man mußte, zumal Stadt und Staat nicht halfen — der Magistrat hatte unterm 28. November 1828 anerkannt, daß „Armen- und Krankenpflege bisher sehr gut verwaltet worden, leidet keinen Zweifel“ — immer wieder an die Gemeindemitglieder appellieren. 1783 halfen 91 Wohltäter aus, darunter der Rabbiner und seine Assessoren. 1825 mußte man, da die Mittel nicht ausreichten, die jüdische Oeffentlichkeit um Hilfe anrufen. Gegenüber der Waisenanstalt verpflichtete sich die Chebra 1829 jedes kranke Waisenkind gegen bloße Erstattung der etatsmäßigen Verpflegungskosten in und außer dem Hospitale zu betreuen, wegen der anderen Ausgaben aber sich nachträglich mit der Anstalt zu verständigen, und 1835 gar, sich mit dem Pflegegeld zu begnügen, wie es allgemein für solche Kinder gezahlt werde, und bei Platzmangel im Hospitale für Unterkunft, ärztliche Pflege, Medikamente des Kindes zu sorgen und hierfür die Hälfte der Kosten zu tragen. In den Jahren 1828 bis 1830 betrug das jährliche Defizit mehr als 700 Taler. Aus der Gemeindekasse wurde 1831 „bei den schlechten Zeiten“ kein Zuschuß gezahlt. Die Verwirrung in den Finanzen war so groß, daß man zur Gemeindeverwaltung seine Zuflucht nahm, bei der aber der Obervorsteher Lazarus Kroh eine Subvention erst dann eintreten lassen wollte, wenn eine Reorganisation in der Chebraverwaltung eintrete, und Bücher und Rechnungen vorgelegt werden. Dem Verlangen mußten die Chebravorsteher sich beugen, und eine Kommission, bestehend aus Vorstehern der Gemeinde, der Bruder-

schaft, der Armenpflege und unparteiischen Gemeindemitgliedern unterzog die Verwaltung einer genauen Revision. Man griff auf einen früheren Vorschlag der Chebra zurück, sich nur auf Krankenpflege zu beschränken und alle anderen Verpflichtungen aus den Finanzen zu eliminieren. Die Verantwortung hierfür wollte aber die Kommission gleichfalls nicht tragen. So erging denn an das Rabbinat die Anfrage, ob die Unterstützung an Blinde, Lahme und solche, die keine ärztliche Hilfe brauchten, weiterhin gezahlt werden müsse. Das Rabbinat war der Meinung, daß die Krankenpflege und die Beschaffung der Medizin die Hauptaufgabe bilde, andere Zweige des Wohltuns zurückstehen müßten, und appellierte an den Wohltätigkeitssinn in Chebra und Gemeinde. Nicht vergebens. Die Gemeinde beschloß für 1832 eine besondere Umlage, zahlte die Bombardementsgelder aus und gewährte einen Gesamtzuschuß von 900 Talern. In demselben Jahre wurden neun Mitglieder dazu erwählt, Verbesserungsvorschläge für die Verwaltung zu machen.

Die Cholera-Epidemien von 1831, 1832, 1851, 1855 und 1866/7 trafen die Bruderschaft wohl ausgerüstet mit den Mitteln der damaligen Heilkunst, den tüchtigsten Aerzten, dem erforderlichen Notgroschen und der Isolierstation in ihrem vorstädtischen Hause Angerstraße 4. Sie folgte hier wiederum der altjüdischen Lehre: „Wer ist weise? Der das werdende kommen sieht“. Die Chebra bot ihrerseits bereits 1831 900 Taler zur Bekämpfung der Seuche auf, erhielt aus einer Sammlung des Rabbiners 449 sowie aus einer ebensolchen in der Gemeinde 290 Taler. Das hinderte nicht, daß sie noch 1837 infolge der Epidemie ein Defizit von 2000 Talern hatte. Alles nur erdenkliche wurde zur Bekämpfung der Seuche getan. Die obengenannte Schrift Dr. Henschels und Dr. Gutten-tags, die Verhaltensmaßregeln gab, erschien auf Kosten der Chebra. Die Armen wurden ganz besonders mit warmer Kleidung, gesünderen Speisen und anderen Dingen unterstützt. Die Anzahl der Krankenwärter wurde verstärkt. So erreichte man eine Senkung der Sterblichkeitsziffer. Für die Hinterbliebenen, besonders die Waisen, wurde gesorgt. Die an der Cholera verstorbenen wurden auf einem besonderen Platze auf dem Friedhofe beerdigt und erhielten ein eigenes Grabmonument, das etwa vierzig Namen aufweist. 1832 war man bereits mit den Abwehrmaßregeln so weit, daß nur wenige arme Kranke starben.

In der kurzen Zeit von 1836 bis 1841 wuchsen die Ausgaben für die Kranken im innerstädtischen Hospital um ein Drittel, im außenstädtischen um beinahe das Doppelte. Durch das neue Fraenkelsche Hospital stiegen die Unkosten um ein weiteres, so daß abermals von dem Obervorsteher=

Kollegium der Gemeinde Hilfe verlangt werden mußte. Dieses wandte sich 1842 an die Institutsärzte Grätzer, Sachs und Prof. W. Henschel um Gutachten behufs Besserung der Lage. Dr. Grätzer erhob in dem Gutachten folgenden die Chebravorsteher nur ehrenden Vorwurf: „Durch die Sucht in ihren Wohltaten den Eingebungen des Herzens zu folgen kamen die Vorsteher der Krankenanstalt in jene großen finanziellen Verlegenheiten, die innerhalb 30 Jahren 3 mal das Bestehen des Instituts bedrohten“⁽⁸⁸⁾).

In jenen Tagen stand die Gemeinde unter dem Zeichen schwerer Stürme, die den Frieden und die Einheit zerrissen. Am 25. Juli 1838 wurde Dr. Abraham Geiger zum Rabbinatsassessor gewählt. Der Oberrabbiner R. Salomon Tiktin, der nahezu zwanzig Jahre im Amte war, erklärte, daß er mit dem Gewählten ein „kollegialisches Fungieren ohne direkte Verletzung seines religiösen Gewissens nicht ausüben“ könne. Es kam zur völligen Spaltung in der Gemeinde. Die 300 Hausväter umfassende „altgläubige Gemeinde“ erhielt am 27. August 1846 von den Ministerien die Berechtigung einen besonderen Kultus mit eigenen Kultusbeamten einzurichten. 1848 nannte sie sich „alte jüdische Kultus-Gemeinde“. 1853 zählte sie 945 Gemeindemitglieder, während auf der Seite des gegnerischen Obervorsteher-Kollegiums 648 standen, die sogenannte „jüdische Kultus-Gemeinde“. Ein Teil der Steuerzahler verweigerte den Beitrag. „Mittel zur Unterstützung der Armen gab es nicht mehr“. 1844/48 und noch etwa dreissig Jahre später bestand ein besonderer etwas modernisirter „Israelitischer Begräbnis-Verein“, wohl im Gegensatz zur alten Bruderschaft, da er von der letztgenannten Gemeinde unterstützt wurde. Das neue Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 bestimmte zwar im § 58, daß von den Gemeindemitgliedern der Begräbnisplatz zu unterhalten, und im § 59, daß die Krankenpflege vom Gemeindevorstand zu verwalten sei, aber das Revolutionsjahr 1848 rückte die politischen Interessen so sehr in den Vordergrund, daß eine Ordnung der religiösen gar nicht in Frage kommen konnte. Die Subvention der Gemeinde an die Chebra, bisher 900 Taler jährlich, unterblieb. Eine 1844 oder kurz zuvor erlassene Verfügung des Magistrats bestimmte zwar, daß die Übersiedlung fremder Juden nach Breslau von der Bedingung abhängig zu machen sei, daß sie nicht nur der Gemeinde sondern auch der Bruderschaft beitreten, und auch die Gemeinde hatte den Minister des Innern gebeten, entweder den Zwangsanschluß an die Chebra anzuordnen oder der Stadt aufzugeben, für einen Begräbnisplatz der Nichtmitglieder Sorge zu tragen; indes der Minister erteilte keine Genehmigung hierzu sondern ordnete an, daß auch

Nichtmitglieder beerdigt werden müssen. Es könne auch niemand zum Beitritt in die Gemeinde gezwungen werden. Mit Schrecken sah man 1845, daß der Friedhof nur noch wenig freien Raum biete, und 1850 daß er fast ganz belegt sei. Was nutzte es der Chebra, daß der Gemeindevorstand ganz ihrer Meinung war, sie habe nicht die Pflicht, diejenigen zu begraben, die nicht zu ihr gehören? Was nutzte es ihr, daß die Breslauer Regierung angewiesen wurde, einen Tarif aufzustellen, der die Entschädigung festsetzte, die Nichtmitglieder zu zahlen hatten? 1846 legten drei Vorstandsmitglieder ihre Ämter nieder, und fünf neu gewählte lehnten die Wahl ab, 1849 nahmen nur zwei von den neugewählten Vorstehern an. Man flüchtete mit einem Aufrufe an die Öffentlichkeit, um die „bedrohte Existenz“ zu retten. Näheres über die Sanierungsaktion wird nicht berichtet. Aber die Chebra hatte bisher noch nie ohne Erfolg an den guten Willen der Glaubensbrüder appelliert. Allgemach kehrte in die Gemeinde Besonnenheit und Ruhe ein. Am 14. Juli 1854 fanden Neuwahlen für die Gemeindevertretung statt. Am 6. März 1856 trat die neue Gemeindeverfassung in Kraft. So durfte man auch innerhalb der Bruderschaft zur Lösung der neuen Aufgaben schreiten. 1854 fühlte sie sich bereits stark genug zu beschließen, den Begräbnisplatz an der Bohrauer Chaussee anzukaufen. Am 26. Oktober 1856 beschloß sie, am kommenden 16. November den alten Friedhof zu schließen und den neuen an den Gabitz=Äckern (Lohestraße) zu eröffnen.

Eine bedeutsame Epoche der Entwicklungsgeschichte der Bruderschaft fand mit diesem Ereignisse ihren harmonischen Abschluß. Als sichtbares Zeichen ist die Begräbnisstätte an der Claassenstraße geblieben, die zu den „schönsten Friedhöfen“ gezählt wird. Die politische Reaktion in Preußen hatte gehofft, auch in der Breslauer Gemeinde „das herandrohende Schisma zu befördern“. Sie scheiterte. Als 1858/59 die neue Aera im Lande aufleuchtete, war bereits die Bruderschaft finanziell so erstickt, daß sie tausend Taler der neu aufgelegten Anleihe zeichnen konnte, um auch ihrerseits damit „dem gegenwärtigen Ministerium ein Vertrauensvotum zu geben“⁸⁹⁾.

1868 verkaufte die Gemeinde an die Oberschlesische Eisenbahn denjenigen Teil des Friedhofes an der Claassenstraße, der ehemals das Marschallsche Grundstück hieß. Jetzt standen zwei Gebäude darauf. Sie brachten 10 000 Taler. Die Chebra verlangte von der Gemeinde 4085 Taler 7 Sgr. 5 Pf. zurück, die sie im Jahre 1823 hierfür gezahlt und dem Legatenfonds entnommen hatte. Die Gemeinde erkannte die Berechtigung der Forderung an und tilgte die Schuld im Jahre 1877⁹⁰⁾.

Friedhöfe. Die neue Gemeinde=Verfassung.

Am 6. November 1853 ersuchte der Vorstand der Bruderschaft den Gemeindevorstand um eine gemeinsame Beratung über die Beschaffung der nötigen Mittel zum Ankauf einer neuen Begräbnisstätte. Der bisherige sei bereits überfüllt. Am 1. Juni 1854 war die Gemeinde noch nicht nach den Erfordernissen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 konstituiert. Der bisherige Vorstand lehnte eine Belastung der künftigen Finanzen seinerseits ab. So ging denn die Chebra selbständig vor und erwarb um 4098 Taler 21 Sgr. 1 Pf., die sie dem Legatenfonds entnahm, vier Parzellen an den Gabitzäckern. Die Regierung genehmigte den Verkauf, der jedoch rückgängig gemacht werden mußte, weil die Chebra „außer Stande war, die verlangte Legitimation zum Abschluß des Kaufvertrages vom 29. November 1854 zu führen“. Zudem war nach § 58 des genannten Gesetzes die Gemeinde zum Ankauf eines Friedhofes verpflichtet. Die Chebra trat nun zurück. Die Gemeinde übernahm das Gelände und kaufte 1855 und 1856 noch fünf Parzellen hinzu, die sie 1865 durch erneute Ankäufe arrondierte. Der Chebra, die das Geld zurückforderte, stellte sie über die verauslagte Summe einen Schuldschein aus. Der gesamte Kaufschilling für das Gelände betrug 1856 6213 Taler 11 Sgr. Dem Wunsche der Gemeinde, ihr aus dem Legatenfonds weitere 7000 Taler zu leihen, wollte die Chebra entsprechen. Die Kosten wurden gemäß dem Judengesetze von 1847 auf die Steuerzahler verteilt und amortisiert. Am 25. Juli 1856 wurde der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Chebra wegen der Verwaltung des Friedhofs abgeschlossen. Er umfaßte elf Paragraphen, deren wesentliche Punkte folgende sind. Die Bedingungen für die Verwaltung sind im neuen Gemeindestatut vom 6./30. März 1856 Tit. XI § 128—134 und im vorliegenden Vertrage gegeben. Der Verein stellt für eine Beerdigung unentgeltlich den Leichenwagen und die erforderlichen Utensilien. Neuanschaffungen sind aus den Einnahmen der Begräbnisverwaltung zu decken. Darüber ist ein Inventarium zu führen. Die Baulichkeiten unterstehen der Obhut und Aufsicht der Chebra. Bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Die Friedhofsbeamten sind Beamte der Chebra, die sie anstellt und entläßt. Die Gehälter werden durch die Gemeinde genehmigt. Die Grabplätze werden nach einem Plane der Gemeinde bestimmt. Erbbegräbnisse bewilligt nur letztere; hiervon wird der Chebra Mitteilung gemacht. Eine genaue Taxe wird noch festgelegt werden. Die Taxklassen werden

nach den Steuertaxen der Gemeinde bestimmt. Die Beerdigungsgebühren zieht der Verein ein. Nicht einnehmbare Beträge sind nach drei Monaten der Gemeindeverwaltung zum Einziehen oder Niederschlagen zu übermitteln. Vereinsmitglieder zahlen halbe Beerdigungskosten jedoch ganze für eine Grabstätte. Beträge über einhundert Taler sind vierteljährlich an die Gemeindekasse abzuführen. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben kann die Gemeinde jederzeit revidieren. Alljährlich sind Rechnungsabschlüsse einzureichen. Grabstellengelder sind vollständig an die Gemeinde abzuführen. Sie dienen zur Amortisierung des Anlagekapitals und für Unterhaltungskosten. Der nach Abzug der Ausgaben verbleibende Nettoüberschuß gehört zu 20% dem Verein. Spenden sind Eigentum des letzteren. Nach § 129 des Gemeindestatuts ist die Chebra dem Gemeindevorstand verantwortlich. Jede Beerdigung hat rechtzeitig zu erfolgen unabhängig von der Entrichtung der Gebühren. Die Unterbeamten und das Personal haben an die Leidtragenden keinerlei Ansprüche. Gemäß § 133 des Gemeindestatuts ist bei Leichenbegängnissen Würde zu wahren. Dieser Vertrag läuft in sechs Monaten nach erfolgter Kündigung ab.

Das durch die Anlage der neuen Begräbnisstätte veranlaßte „Regulativ für die bei Beerdigungen zu beobachtenden Religionsgebräuche“, von beiden Gemeindekörperschaften genehmigt, wurde in zwei Ausfertigungen gemäß § 133 des Gemeindestatuts gedruckt (Breslau, Sulzbach o. J.). Dasjenige der Kultuskommission I (Traube, Tiktin, Samosch Haber, Lipmann, Dr. Lobethal) vom 26. November 1857 hält streng am bisherigen Ritus fest, sieht die Leichenwaschung im Reinigungshause des Friedhofs vor und nimmt von der Versteigerung der *לבישה*, des Ehrenrechts zum Ankleiden des Toten, Abstand. Die Leiche wird entweder ohne Holzverkleidung ins Grab gelegt „oder in einem aus rohen Brettern zusammengeslagenen Kasten ohne Decke, in dessen Boden jedoch mehrere Löcher angebracht sein müssen . . . und mit zwei losen Brettern zugedeckt . . . durch die beiden Deckbretter eine schmale Oeffnung . . . durch welche die Leiche sichtbar wird. Die Kultuskommission erwartet, daß dem alten Herkommen gemäß die Inschriften auf den Leichensteinen in hebräischer Schrift ausgeführt und den Todestag nach jüdischer Zeitrechnung enthalten werden. Alljährlich am *ערב ר"ח ניסן* (Rüsttag zum Monat Nissan) wird vom Rabbiner auf dem Friedhofe eine allgemeine Totenfeier abgehalten“. Die althergebrachten Gebete sind mit einer deutschen Uebersetzung versehen.

Das Regulativ der Kultuskommission II (M. J. Caro, Geiger, Franck, Cohn, Borchert, Lasker) vom 11. September 1856 vertrat den Grundsatz, „die wahrhaft religiöse jüdische Sitte zu befestigen und ihr

den geeigneten Ausdruck zu geben, den ungeeigneten aber zu beseitigen . . . soweit als thunlich eine Gleichmäßigkeit in der Beerdigung sämtlicher Gemeindeglieder herbeizuführen, dabei jedoch dem religiösen Gefühle des Einzelnen keinen Zwang anzuthun und daher Manches zu gestatten, was den Empfindungen des Einen oder Anderen zur wohlthuenden Beruhigung dienen kann, ohne daß es als allgemeine Vorschrift festgestellt würde, und ohne daß ferner dadurch der Sucht sich hervorzuthun Vorschub geleistet werden darf.“ Der Wunsch wird ausgesprochen, „daß bei dem Kranken, wenn seine Todesstunde heranzunahen scheint, nur diejenigen Personen zum Abhalten der Bußgebete erscheinen mögen, welche von ihm selbst oder seiner Umgebung ausdrücklich dazu verlangt werden Das Waschen, Reinigen und Bekleiden der Leiche wird kurz vor der Beerdigung im Sterbehause . . . durch dazu bestimmte Personen jüdischen Glaubens vorgenommen, die Bekleidung besteht in weißen Linnengewändern. Die Leiche wird sodann in einen einfachen schwarz angestrichenen Sarg gelegt . . . Das Einschneiden in . . . Kleider (קרעיה) findet dabei nicht statt . . . Den Leidtragenden steht es frei . . . den Sänger=Chor der Großen Synagoge . . . bei der Beerdigungs=Feier mitwirken zu lassen. . . Es ist gestattet, die Halle, den Sarg und das Grab mit Blumenkränzen zu schmücken . . . Das Waschen der Hände unterbleibt . . . Das Kaddisch=gebet kann von einem der Leidtragenden laut gesprochen werden. Alljährlich am Rüsttage des Monats Nissan wird eine allgemeine Todtenfeier auf dem Friedhofs abgehalten.“ Es folgen bei Beerdigungen Gesang, hebräisch und deutsch, aus Psalm 144, 3, 4, Hiob 30, 23, ein deutsches Gebet, Gesang, hebräisch und deutsch, aus Kohelet 12, 7, Psalm 23, 4; 17, 15, Gebet, hebräisch und deutsch, aus Psalm 16, 7—11, einfacher Kaddisch, hebräisch und deutsch (nicht ראיהרתא).

Die bereits mehrfach erwähnte neue Gemeindeverfassung regelt im Statut vom 6./30. März 1856 das Verhältnis zur Bruderschaft. Der Nachtrag hierzu vom 1. Juli/14. Oktober 1877 ändert an diesem Verhältnisse nichts. Die §§ 120 bis 123 besagen hierüber: Die Synagogengemeinde gewährt zu den Unterhaltungskosten der Kranken=Verpflegungs=Anstalt einen für jede Etatsperiode nach dem erkannten Bedürfnis speziell festzustellenden Zuschuß. Vorbehaltlich der Oberaufsicht der Regierung kann sie kraft ihres Aufsichtsrechts Aenderungen der Gesellschaftsstatuten vorschlagen, einen Beschluß hierüber veranlassen und Aenderungen darin genehmigen, bei zweifelhaften oder nicht vorhandenen Bestimmungen entscheiden, bei der Wahl der Gesellschaftsvorsteher, Anstaltsbeamten und Aerzte mitwirken und sie bestätigen, Beschlüsse über wesentliche

Verwaltungseinrichtungen oder über eine Verfügung betreffend Gerech-
same und Vermögen genehmigen, die Gesellschaft vor Gericht in Prozessen
und anderen streitigen Rechtsangelegenheiten vertreten, eine jährliche
Revision der Bücher und Rechnungen und der Verwaltung der Legaten=
fonds vornehmen, und die statutarischen Vorschriften bezüglich der depo=
sitalmäßigen Verwahrung dieser Fonds überwachen. Dieses Aufsichtsrecht
übt sie durch einen Kommissarius und seinen Stellvertreter aus, die mit
vollem Stimmrecht an den Plenarsitzungen teilnehmen. Sie haben darauf
zu halten, daß alle Beschlüsse, die nach obigen Bestimmungen vom Ge=
meindevorstand zu bestätigen oder zu genehmigen sind, vor ihrer Aus=
führung zur Kenntnis des letzteren gelangen.

Die §§ 126 bis 134 handeln vom Beerdigungswesen und Begräbnis=
plätzen, die dem Aufsichtsrecht des Gemeindevorstandes unterliegen sollen.
Die Einkünfte hieraus dienen zunächst der Unterhaltung dieser Institutionen.
Ueberschüsse gehen an die Gemeindekasse, Defizite werden gegebenenfalls
von ihr gedeckt. Die Kosten für ein Armenbegräbnis trägt die Gemeinde.
Die Regulative betreffend Religionsgebräuche bei Bestattungen bedürfen
der Genehmigung der Gemeinde. Das Statut von 1877 weist noch wegen
der Benutzung des Begräbnisplatzes seitens der aus der Gemeinde aus=
getretenen Mitglieder auf das Austrittsgesetz vom 28. Juli 1876 hin.

Der Friedhof an der Lohestraße wurde der Chebra zur Verwaltung
am 16. Oktober 1856 übergeben. Laut der vom Vorstande der Synagogen=
gemeinde am 26. Januar 1890 festgesetzten Beerdigungstaxe „haben die
Mitglieder der Gemeinde, welche nicht zugleich Mitglieder der Kranken=
Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft sind, das Doppelte der Tax=
sätze in allen Klassen zu zahlen“. Der Gemeindevorstand setzte am
18. Februar 1890 eine Instruktion für die Leichendiener und die Wärterinnen
bei Leichen- und Krankenwachen sowie bei Leichenwaschungen fest.
Beide Kategorien von Beamten gelten als Untergebene des Chebravorstandes
und werden von letzterem angestellt.

Noch in neuerer Zeit gelang es der Umsicht und Klugheit von
Eduard Sachs eine Erweiterung des Besitzes an der Lohestraße zu
erreichen. Er erwarb auch das Gelände für den Friedhof in Cosel.

Am 14. Februar 1902 fand die Einweihung des Friedhofs in Cosel
statt. Infolgedessen erhielt das Vertragsverhältnis zur Gemeinde am 30.
Juni 1902 eine neuerliche Regelung, derzufolge ein Mehrbetrag über
tausend Mark in der Beerdigungskasse an die Gemeinde abzuführen
ist, der Beerdigungs-Inspektor und Friedhofs-Verwalter Gemeindebeamte
sind, die anderen Beamten jedoch der Chebra unterstehen⁹¹).

Jubelfeier zum 150jährigen Bestehen. Tochter=Anstalten. Statut von 1897.

Im Jahre 1876 bestand die Bruderschaft anderthalb Jahrhunderte. Durch Rundschreiben wurde die Absicht kundgegeben, durch ein solennes Festmahl den denkwürdigen Tag zu begehen. Das mit den Vorbereitungen der Feier betraute Komitee erklärte indes in einem am 3. Juni datierten Zirkular, daß man von diesem Gedanken abgekommen sei, und bat, daß die als Eintrittsgeld für jeden Teilnehmer festgesetzten zehn Mark zur Gründung einer Stiftung abgeführt werden mögen. Das Komitee wies die Namen Professor Ferdinand Cohn, Salo Hahn, Julius Hainauer, Siegfried Hausdorff, Dr. Honigmann, E. Mehrländer, Dr. Steuer, Ad. Strelitz, I. Treuenfels, Salo Weigert und Kommerzienrat Adolf Werther auf. Der Chebravorstand beschloß, auf eine synagogale Feier unter Mitwirkung von Landrabbiner Tiktin, Rabbiner Dr. Joel und Kantor Deutsch sich zu beschränken. Letzterer wurde mit der Leitung des gesanglichen Teiles betraut. Ein gedrucktes Programm erschien bei Hirsch Sulzbach. Am 18. Juni wurde das Fest begangen. Eine feierliche Sitzung ging voraus, an welcher der Kommissarius der Gemeinde, der Chebravorstand und die „Achtzehn Männer“ teilnahmen. Hierbei wurde den Krankenwärtern ein namhaftes Geldgeschenk überreicht. Der Vorsitzende dankte den „Achtzehn Männern“. Das photographische Gruppenbild des Vorstandes wurde dem Archiv einverleibt. Die gottesdienstliche Feier wurde durch Psalm 111 (hebräisch) eingeleitet. Es folgte die Predigt Tiktins. Sie pries die Wohltaten des Kommerzienrats Fraenckel. Die Chebra sei, gleich wie ein Panzer aus Schuppen und Fäden sich zusammensetze, aus kleinen Anfängen entstanden. Vor hundertfünfzig Jahren sei Israel verkannt und von allen politischen, sozialen und humanen Beziehungen ausgeschlossen gewesen. Dank gebühre dem Ewigen, daß das Judentum aus seiner geschlossenen Atmosphäre heraustreten durfte, der Geist des Hasses überwunden sei, und die Nächstenliebe den Sieg errungen habe. Es folgte der Gesang von Psalm 19, 8 bis Ende (hebräisch). Joels Rede wird geistreich genannt. Sie besagte: Wohin Israel seinen Fuß gesetzt habe, sind religiöse Institutionen durch Akte der Menschenliebe entstanden. Ihre Wurzel war die Religion, ihre Frucht Humanität. Uns lächelt eine freundliche Gegenwart. Wir sehen Männer, die dem Humanitätsgedanken liebevoll dienen. Die Anstalt befindet sich,

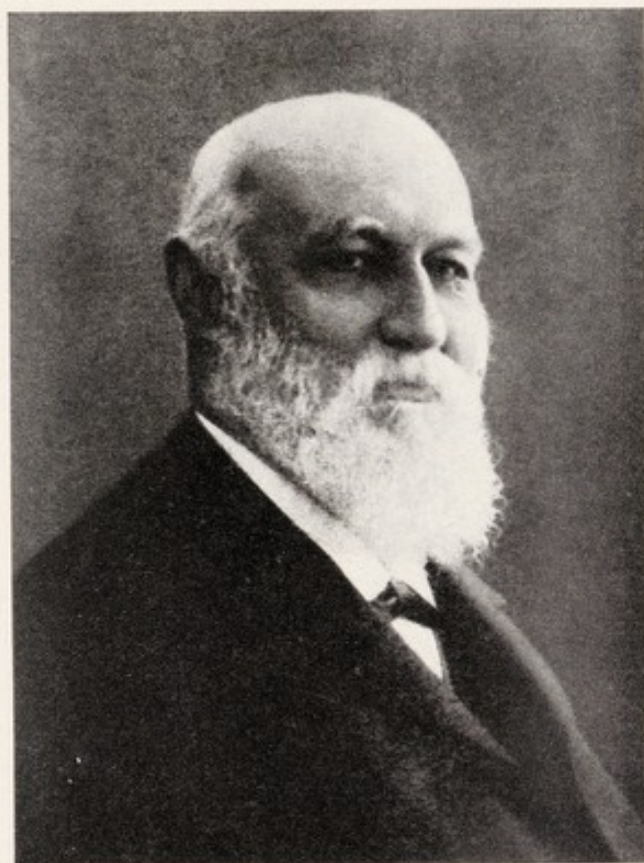


Der Vorstand vom Jahre 1876.

wie noch niemals, in bewundernswerter Ordnung. Der Redner hofft, daß die junge Generation in gleichem Geiste fortwirken werde. Er sei berufen, den Aerzten, den Vorstandsmitgliedern und den Beamten für treue Mühewaltung zu danken. Die Wirksamkeit der Anstalt habe sich stetig erhöht, so möge sie unter des Allmächtigen Beistand weiter gedeihen. Psalm 23 (in deutsch) bildete den Schluß. Nach der Feier vereinigte ein bescheidener Imbiß Vorstand und Achtzehn=Männer. Sie verursachte einen Kostenaufwand von 581,90 Mark⁹²).

Die expansive Kraft blieb der Bruderschaft auch in ihrer jüngsten Entwicklungsphase. Beispielsweise pflegte man 1891—93 auch außerhalb der Krankenanstalt „Leidende, Darbende“ und gewährte Geldunterstützungen. Besonders segensreich erwies sich die Einrichtung der Bezirksärzte. Die 1881 freigewordenen Räumlichkeiten der Waisenanstalt, für welche sie ein Drittel der Unterhaltungskosten des Grundstücks beizutragen hatte, wurden seitens der Chebra von der Anstalt für 20 000 Mark erworben. Sie erweiterte abermals den Kreis ihrer Wirksamkeit und gründete 1883 hier die Israelitische Siechenanstalt. Durch die Gründung des Siechenhauses wurde ein Nachtrag zu den Statuten durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Mai 1883 notwendig. Die vom 1. September 1883 stammende Hausordnung atmet wiederum den reinsten Geist der Religion und Menschenliebe und stellt in § 1 fest: „Die obere Leitung und Verwaltung des Siechenhauses führt ausschließlich der Vorstand der israelitischen Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft ohne irgend eine Einschränkung“. Das Siechenhaus sollte „ehrenden Männern und Frauen einen durch Siechtum, Existenzmangel und sonstige Schicksalsschläge verkümmerten Lebensabend erträglicher gestalten“. 1888 barg es 22 Inquilinen. Am 30. November 1896 übergab der Rittergutsbesitzer Julius Schottländer (st. 1. Januar 1911) die von ihm in Kleinburg, Kirsch=Allee, errichtete Alters=Versorgungs=Anstalt der Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungsgesellschaft zum Eigentum. 65 würdige jüdische Personen sollten stiftungsgemäß hier Pflege finden. Die Anregung zur Stiftung ging von Eduard Sachs, dem „Nestor der jüdischen Wohltätigkeit in Breslau“, aus. Das Siechenhaus wurde dorthin verlegt und nahm den Namen „Israelitische Alters=Versorgungs=Anstalt“ an. Ihre Vermögensverwaltung ist von derjenigen der Kranken=Verpflegungs=Anstalt getrennt. Sie besitzt auch ein eigenes Statut. Durch das Bruderschaftsstatut vom 28. Februar 1897 wurde der Nachtrag zur Chebrasatzung vom 7./29. Mai 1883, der bisher die Rechtsverhältnisse des Siechenhauses regelte, außer kraft gesetzt. „Die

obere Leitung und Verwaltung der Alters-Versorgungs-Anstalt führt der Chebra-Vorstand.“ Schließlich erhielt im Jahre 1912 das Siechenhaus — wiederum ein Verdienst von Eduard Sachs — auf Grund eines Vermächtnisses der Frau Geh. Sanitätsrat Altmann, geb. Werner, und mit Hilfe der Arnold und Hermann Schottländer-Stiftung ein eigenes Heim in der Menzelstraße. 1891 trat die „Frau Landrabbiner E. Tiktin geb. Klaczko'sche



Rittergutsbesitzer Julius Schottländer.

Stiftung“ (für junge Leute aus der Familie) ins Leben, die gleichfalls der Beerdigungs-Gesellschaft unterstellt wurde.

Das Gesellschaftsstatut von 1897 betont die Korporationsrechte der Chebra, „die Unterhaltung einer Poliklinik zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker ohne Unterschied der Konfession“ und setzt ein Eintrittsgeld von mindestens zehn Mark sowie einen ebenso hohen Jahresbeitrag fest. Stundung wird für ein Jahr gewährt. Alsdann kann Ausschluß

aus dem Verein erfolgen. Austritt aus der Gemeinde oder dem Judentum bringt die Mitgliedschaft zum Erlöschen. Von der Generalversammlung ist dem Gemeindevorstand behufs Entsendung des Kommissarius Mitteilung zu machen. Der auf sechs Jahre gewählte Vorstand besteht aus elf Mitgliedern. Wählbar wird derjenige, der drei Jahre der Vereinigung angehört. Die Wahlen sind geheim. Alle drei Jahre scheiden fünf bis sechs Vorstandsmitglieder nach dem Amtsalter aus. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Kassierer, einen Kontrolleur und je einen Vorsitzenden der für das Hospital, das Armenwesen, das Beerdigungswesen und die Altersversorgungsanstalt zu bildenden Kommissionen. Der Vorstand wählt die Aerzte, Beamten und „Achtzehn Männer“. Für jeden Stadtbezirk werden Bezirksärzte für Hauskrankenpflege angestellt. Beerdigungswesen und Friedhöfe werden durch die Chebra auf Rechnung der Gemeinde verwaltet, welche die Etats aufstellt. Einfache Beerdigungstaxe gilt für die Mitglieder, für Nichtmitglieder die doppelte. Fünf Minjanleute zum Gebete in der Trauerwoche stellt die Chebra ⁹³).

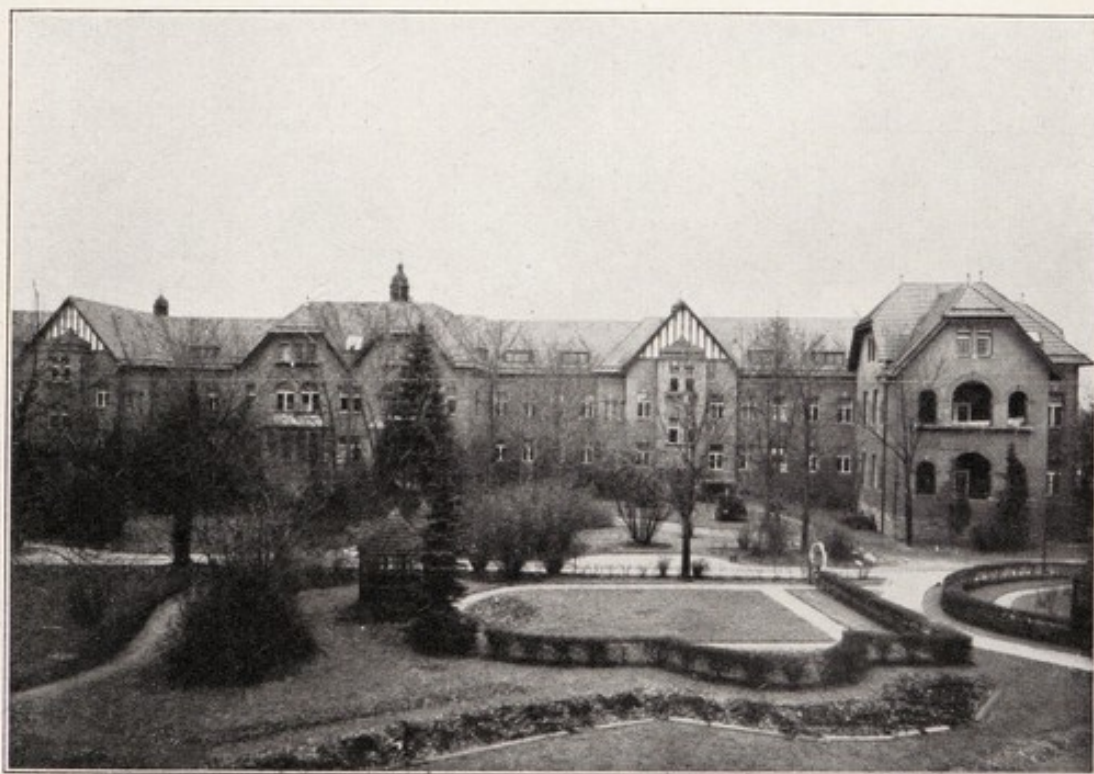
Kapitel 17.

Das neue Krankenhaus. Die jüngsten Satzungen.

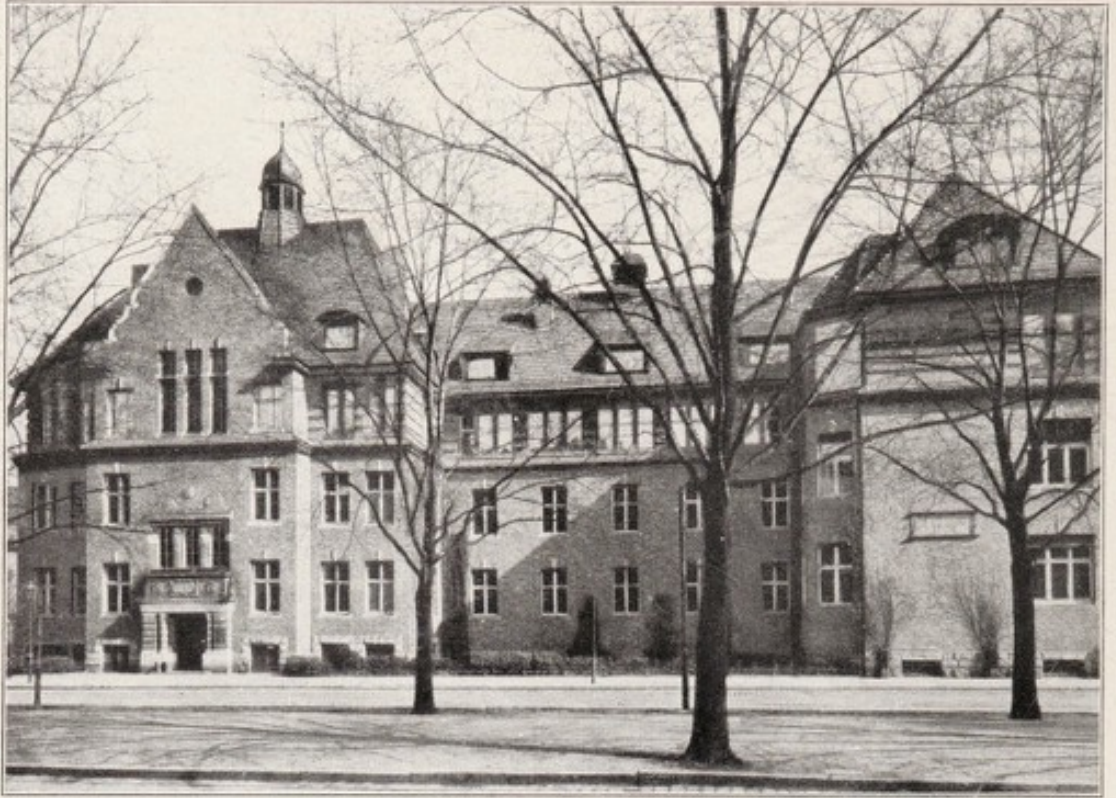
Die Verlegung der Waisenanstalt und des Siechenhauses in eigene Heime half immer nur für kürzere Zeit. Das Hospital erwies sich als unzulänglich. Während es beispielsweise 1846 113 Kranke beherbergte, wuchs ihre Zahl 1882 auf 343 und 1902 auf 522, zu denen noch 2533 in der Poliklinik behandelte kamen. Modernen sanitären Forderungen war es nicht mehr gewachsen. Am 2. Juli 1897 faßte der Gesellschaftsvorstand den Beschluß zu einem Neubau, erhielt die Genehmigung des Kommerzienrat Fraenkelschen Kuratoriums und kaufte das Terrain, das einen Kostenaufwand von nahezu 250 000 Mark erforderte. „Mit unermüdlichem Eifer unter Führung seines nie rastenden Vorsitzenden Eduard Sachs scheute er keine Mühe und keine Kosten, um ein den modernen hygienischen Anforderungen entsprechendes Krankenhaus zu schaffen.“ Eduard Sachs hat „mit beispielloser Tatkraft und nie versagendem Optimismus mit Hilfe von edlen Wohltätern, die ihm in seinen sozialen Bestrebungen unbedingt



*Gesamtansicht des Isr. Krankenhauses Hohenzollernstraße 92—96
(vom Wasserturm aus gesehen).*



Isr. Krankenhaus, Hauptkrankengebäude, Gartenansicht.



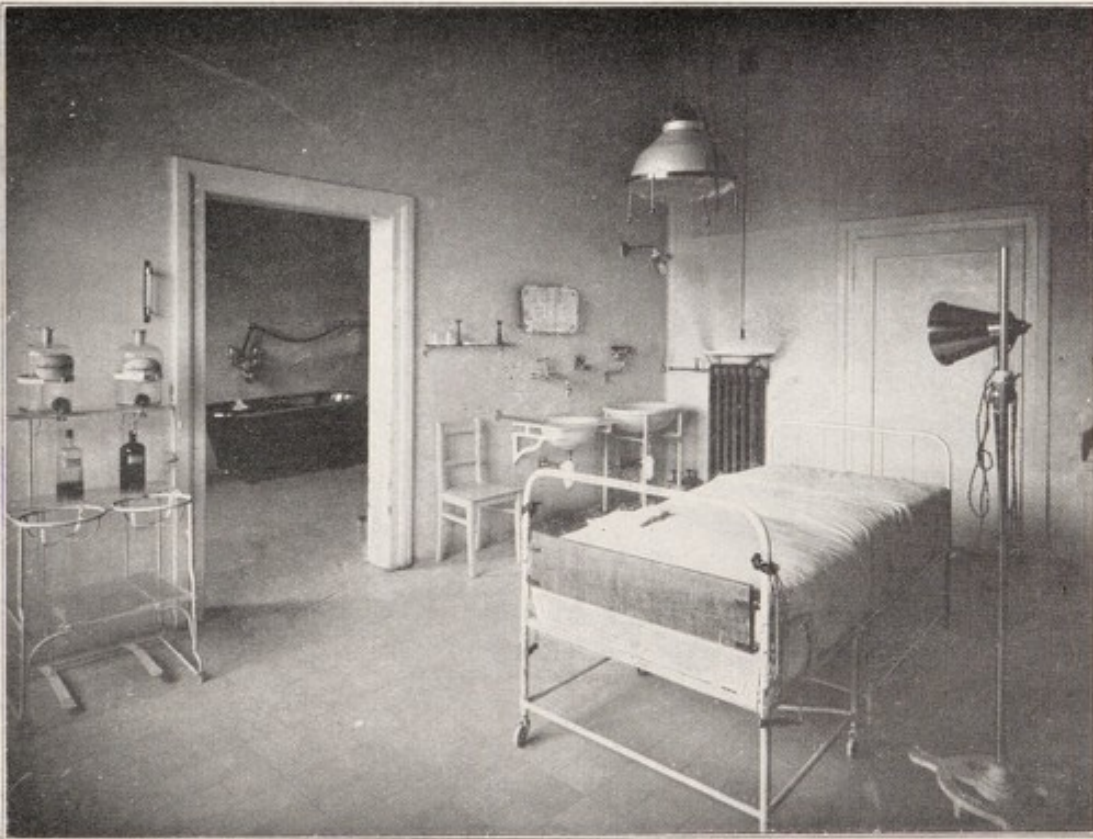
Isr. Krankenhaus, Gynäkologische Abteilung, Straßenansicht.



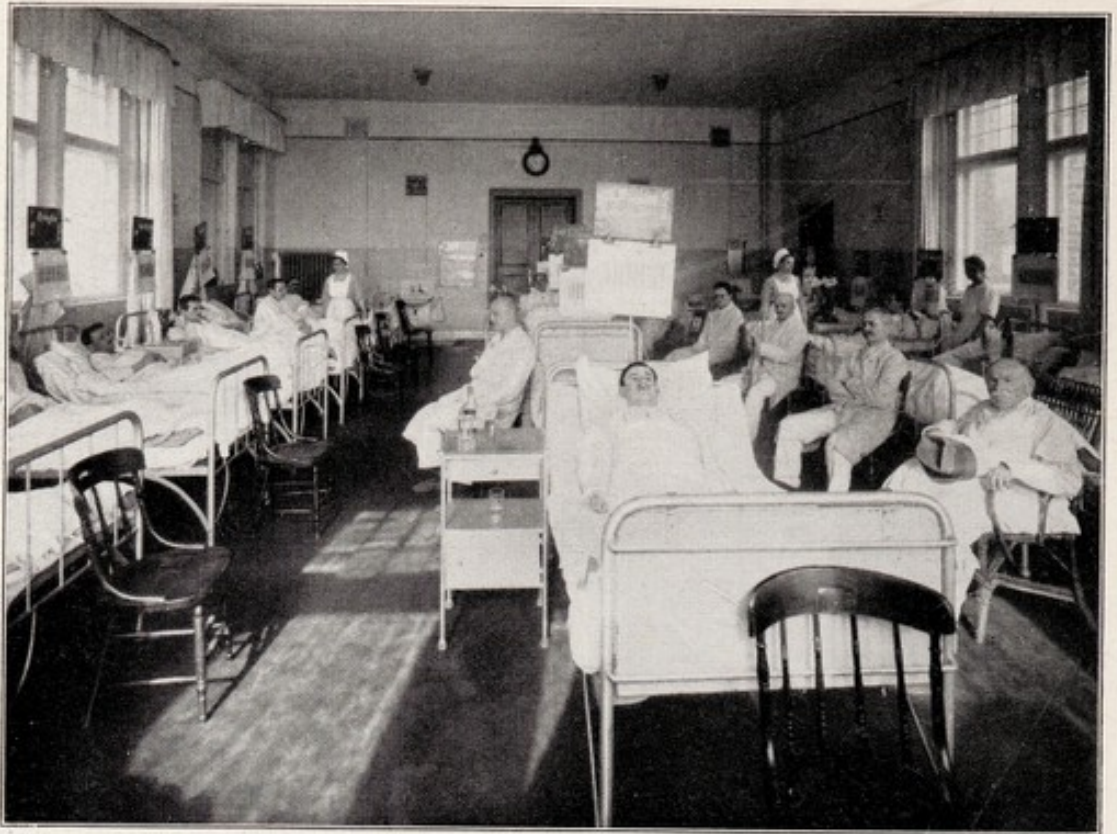
Isr. Krankenhaus, Gynäkologische Abteilung, Gartenansicht.



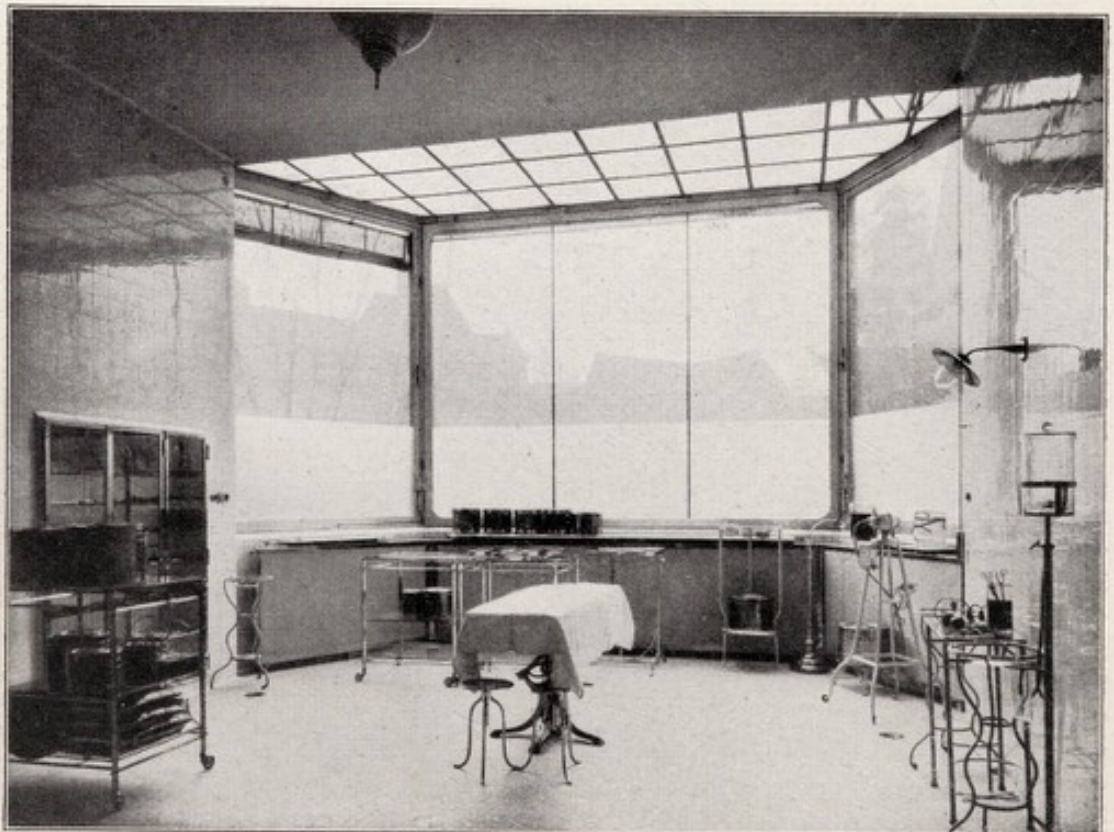
Isr. Krankenhaus, Gynäkologische Abteilung, Krankensaal.



Isr. Krankenhaus, Gynäkologische Abteilung, Gebärsaal.



Isr. Krankenhaus, Chirurgische Abteilung, Männersaal.



Isr. Krankenhaus, Chirurgische Abteilung, Aseptischer Operationssaal.



Isr. Krankenhaus, Medizinische Abteilung, Frauensaal.



Isr. Krankenhaus, Soziale Krankenhausfürsorge, Krankenbibliothek.



Isr. Krankenhaus Verwaltungsgebäude, Straßenansicht.



Isr. Krankenhaus Wirtschaftsgebäude, Gartenansicht.



Isr. Siechenhaus, Arnold u. Hermann Schottländer'sche Stiftung, Straßenansicht.



Isr. Altersversorgungsanstalt, Julius u. Anna Schottländer'sche Stiftung, Straßenansicht.

vertrauten, den Erwerb und den Bau des Neuen Israelitischen Krankenhauses in der Hohenzollernstraße durchgeführt“.

Der Entwurf des Regierungsbaumeisters a. D. Herold-Berlin wurde mit dem ersten Preise gekrönt und Herold der Bau übertragen. Die Bauleitung hatten die Regierungsbaumeister a. D. R. und P. Ehrlich inne. Am 27. April 1903 fand die feierliche Einweihung in Gegenwart vieler prominenter Persönlichkeiten statt.

Die Gemeinde hatte volles Verständnis für die segensreiche Wirksamkeit des herrlichen Instituts. Sie erhöhte den Zuschuß von 3000 auf 15 000 Mark. 1908 erreichte die Jahressubvention der Gemeinde die Höhe von 23 000 Mark. Alljährlich, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1923/4, überwies sie größere Summen aus ihren Ueberschüssen. Die Anstalt entwickelte sich in steigender Richtung. Eröffnet wurde sie mit 120 Betten, 1912 hatte sie deren 193 und „wurde allmählich bis zum Jahre 1914 mit Mitteln zahlreicher Wohltäter und der dem Herrn Eduard Sachs eng befreundeten Herren Julius Schottländer und Louis Burgfeld auf 250 Betten erweitert“. 1911 pflegte sie 1975 Patienten in 46 717 Verpflegungstagen, 1914 2393 Patienten in 54 771 Verpflegungstagen, 1920 2137 Patienten in 52 676 Verpflegungstagen, 1923 1687 Patienten mit 34 374 Verpflegungstagen. Am 11. August 1914 stellte die Verwaltung von den 250 Betten des Krankenhauses 152 für die Verwundetenpflege zur Verfügung, und die Gemeinde bewilligte hierzu für das erste Halbjahr 1915 eine Kriegsbeihilfe von 36 000 Mark.

Dank der Opferwilligkeit des Vorstandes, der Bruderschaft und der Gemeinde war es der Anstalt vergönnt, die schweren Kriegs- und Nachkriegsjahre zu überdauern und zu überwinden. Die Stadtkrankenpflege umfaßt noch in der Gegenwart dreihundert arme Familien.

Das Krankenhaus stand jederzeit den Leidenden aller Bekenntnisse offen.

Für die veränderten Verhältnisse der Anstalt genügten die Statuten von 1897 nicht mehr. Sie wurden umgearbeitet und erhielten am 27 Juni 1909 ihr neues Gepräge sowie Nachträge vom 19. Mai 1912 (betr. Siechenhaus), 26. Juni 1921 (zwanzig Mark Eintrittsgeld, zwanzig Mark Jahresbeitrag, vierzehn Vorsteher), 29. Juni 1924 (zehn Goldmark Eintrittsgeld, zehn Goldmark Jahresbeitrag) und 15. Februar 1925 (fünfzehn Vorsteher; Ausscheiden alle zwei Jahre seitens derjenigen, welche in der am weitesten zurückliegenden Wahlhandlung gewählt sind)⁹⁴).



Der Vorstand vom Jahre 1903.

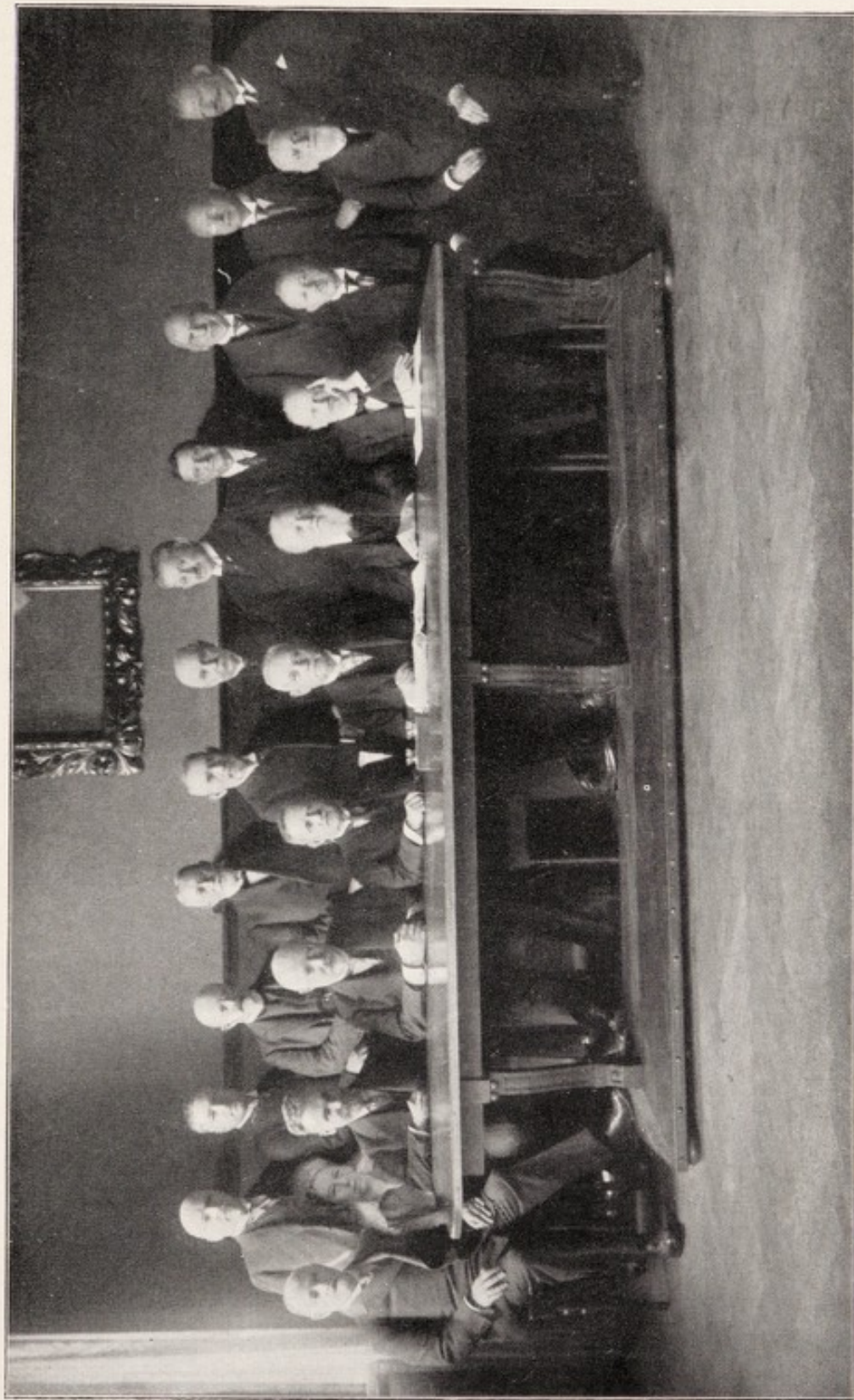
Vorsteher. Achtzehn Männer. Aerzte.
Ehrendamen. Eduard Sachs. Stifter.⁹⁵⁾

Die verstorbenen Vorsteher:

Mendel Fraenkel⁶⁶⁾, Isaak Rautnitz⁶⁷⁾, Abraham Göttlich⁶⁸⁾, Victor Wartenberg⁶⁹⁾, Scheftel Fraenkel¹⁰⁰⁾, Marcus Sklower¹⁰¹⁾, Jochanan Glogauer¹⁰²⁾, Gabriel Chaffak¹⁰³⁾, Isaak Rintel¹⁰⁴⁾, Lippmann Glogau¹⁰⁵⁾, Marcus Pick¹⁰⁶⁾, Samuel Pick¹⁰⁷⁾, Isaak Koppel Löwy¹⁰⁸⁾, Jacob Jereslaw¹⁰⁹⁾, Benjamin Ascher¹¹⁰⁾, Michael May¹¹¹⁾, Nehemias Kalkstein¹¹²⁾, Israel Jacob Peierls¹¹³⁾, Gabriel Bloch, Jacob Manasse, Josef M. Wurzel¹¹⁴⁾, Löbel Rawitsch¹¹⁵⁾, Löbel Cassierer¹¹⁶⁾, Raphael Gad¹¹⁷⁾, Salomon Landsberg¹¹⁸⁾, Jacob Baruch Schefftel¹¹⁹⁾, Josef May¹²⁰⁾, Alexander Sander¹²¹⁾, Jesajas Goldscheider¹²²⁾, Abraham Neumögen¹²³⁾, Tobias Halberstadt¹²⁴⁾, Abraham Heinersdorff¹²⁵⁾, Alexander Oels, Simon B. Guttentag¹²⁶⁾, Löbel Dohm¹²⁷⁾, Aron Stern¹²⁸⁾, Joseph Fraenkel, Löbel Joachimsthal¹²⁹⁾, Jacob Bloch¹³⁰⁾, Moses Wolff Heimann¹³¹⁾, Hillel Silberstein¹³²⁾, Moses Samuel Zülzer¹³³⁾, Jacob Schreiber¹³⁴⁾, Hirsch Cassierer¹¹⁶⁾, Kommerzienrat Jonas Fraenckel¹³⁵⁾, David Sklower¹³⁶⁾, Ephraim Friedländer, Abraham Matzdorff¹³⁷⁾, Abraham Spiegel, Victor Bloch¹³⁸⁾, Abraham Gerstenberg, Gerson Cassierer¹³⁹⁾, Bernhard Schweitzer¹⁴⁰⁾, Pinkus Heymann, Isaak Bloch¹⁴¹⁾, Samuel Löwy, Heymann Sachs¹⁴²⁾, Heymann Schefftel¹⁴³⁾, Ruben Samuel Ginsburg¹⁴⁴⁾, Moses Caro¹⁴⁵⁾, Joseph Jadassohn¹⁴⁶⁾, Löbel Zwettels¹⁴⁷⁾, Heinrich Bernhard¹⁴⁸⁾, Baruch Rosenthal, Benjamin Lasker¹⁴⁹⁾, Heymann Bamberger¹⁵⁰⁾, Hirsch Wiener, Moses David Bernhard¹⁵¹⁾, Moser Borchert, Josef Haber¹⁵²⁾, Löbel Guttentag¹⁵³⁾, Josef Fuchs¹⁵⁴⁾, Geheimer Komm.=Rat Jacob Landau¹⁵⁵⁾, Julius Treuenfels¹⁵⁶⁾, Eduard Goldschmidt¹⁵⁷⁾, Benno Schefftel, Siegmund Matzdorff¹⁵⁸⁾, Martin Deutsch, Josef Jaffé¹⁵⁹⁾, Adolf Lyon, Berthold Rabe¹⁶⁰⁾, Jakob Freund, Bernhard Wollstein¹⁶¹⁾, Samuel Jaffe¹⁶²⁾, Theodor Oschinsky¹⁶³⁾, Simon Pfeffer, Städtältester Fedor Pringsheim¹⁶⁴⁾, Geheimer Justizrat Jakob Wollstein, Kurator¹⁶⁵⁾, Hermann Neustadt¹⁶⁶⁾, Louis Schlesinger¹⁶⁷⁾, Ludwig Sachs¹⁶⁸⁾, Simon Scheye¹⁶⁹⁾, Ignaz Ehrmann¹⁷⁰⁾, David Mugdan¹⁷¹⁾, Apotheker Ernst Muhr¹⁷²⁾, Casriel Lewin¹⁷³⁾, Gemeindeältester Eduard Sachs¹⁷⁴⁾, Louis Schaps¹⁷⁵⁾.

Wegen Krankheit ist ausgeschieden: Justizrat Karl Joel (amtirte 1900—1921). Wegen hohen Alters ist ausgeschieden: Carl Leipziger, Ehrenmitglied (amtirte 1900 ff.).

Vorstand und Primärärzte im Jubiläumsjahre 1926.



*Oben: Smoszewer, Lewin, Hoffmann, Kober, S.-R. Dr. Jungmann, S.-R. Dr. Herz, Prof. Dr. Gottstein, Oschinsky, Koppenheim, M.-R. Dr. Israel, Levenbach,
Unten: Bielschowsky, Frau Bial, Perlé, Dr. Schottländer, Geh. J.-R. Goldfeld, Danziger, Deutsch, Fraenkel, J.-R. Dr. Cohn, Geh. S.-R. Dr. Rosenstein.*

In der Gegenwart amtierende Vorsteher:

Adolf Danziger¹⁷⁶), Martin Fraenkel¹⁷⁷), Joseph Deutsch¹⁷⁸), Dr. Paul Schottländer¹⁷⁹), Mendel Hoffmann¹⁸⁰), Eugen Perle¹⁸¹), Wilhelm Kober¹⁸²), Heinrich Oschinsky¹⁸³), Justizrat Dr. Julius Cohn¹⁸⁴), Meyer Koppenheim¹⁸⁵), Leo Lewin¹⁸⁶), Leo Smoschewer¹⁸⁷), Alfred Bielschowsky¹⁸⁸), Medizinalrat Dr. Israel¹⁸⁹), Frau Grete Bial¹⁹⁰), Geh. Justizrat Leo Goldfeld, Landgerichtsdirektor i. R., Kommissarius der Synagogen-Gemeinde, Verwaltungsdirektor Philipp Levenbach.

Die verstorbenen Mitglieder des 18 Männer-Vereins:

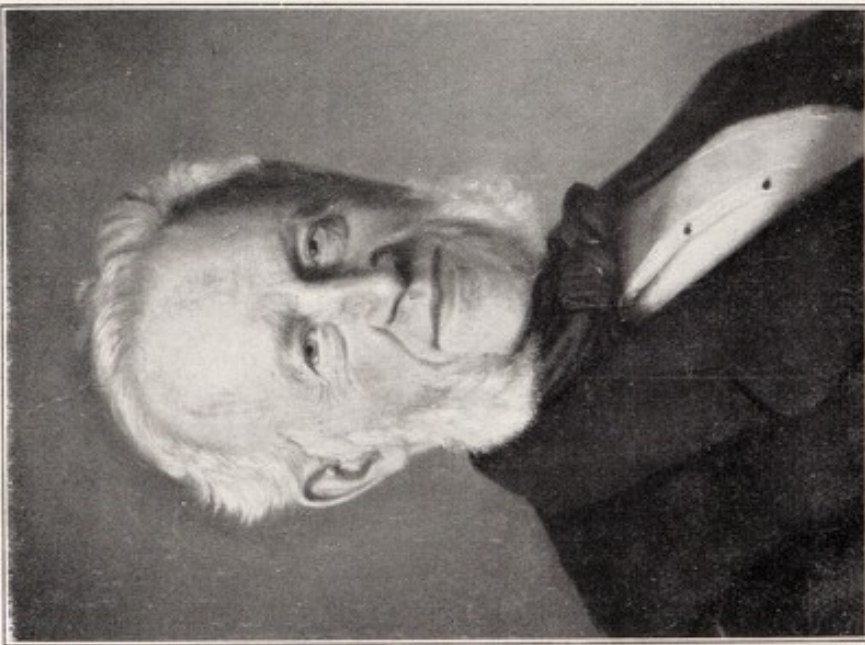
Samuel Heilberg, Moses Türkheim (st. 1819), Isaak, Simmel, Scheffel Welsch, Jacob Joachimsohn, Jesajas Horwitz, Moses Jossmann, Heymann Löwy, Isaak Langendorff, Alexander Mohr, Mendel Oettinger, Wolff Bloch, Akiba Burgheim, Noa Scheffel, Nathan Lubliner, Aron Friedländer, Abraham Löwy, Heymann Wurzel, Simon Scheffel, Isaak Lazarus, Michael Löwy, Simon Goldschmidt, Samuel Würkheim, Samuel Bohn, Josef Rawitsch, Samuel Spiegel, Jacob Schweitzer, Isaak Wohlfarth, Moritz Reichert, Lazarus Alexander, Wolff Sachs, Simon Cassirer, Moritz Kurnik, Josef Würkheim, Marcus Spiegel, Moritz Gallewsky, Meyer Rosenthal, Simon L. Zuckermann, Moritz Waldmann, Louis Cassirer, Israel Wohlfarth, Raphael Dresdner, Leopold Brann, Bernhard Guttentag, Hermann Jereslaw, Hermann Heim, Josef Eliaser Tockuss, Hermann Kalischer, Aron Kober, Abraham Sternberg, Salo Zarek, Samuel Weyl.

In der Gegenwart wirkende Achtzehn-Männer:

Wilhelm Kober, Salo Lomnitz, Hermann Jacobowitz, Leo Freund, M. Weber, Michael Nelken, A. Gluskinos, Hugo Elias, Siegfried Weissmann, Wilhelm Gottheiner, Heinrich Fuchs, Moritz Bayer, Louis Goldstein, Max Wagner, Josef Meisels, B. David, Lazarus Wislicki, Moritz Epstein.

Die verstorbenen Primärärzte:

Dr. Abraham Kisch, Dr. Isaak Warburg¹⁹¹), Dr. Joseph Pulvermacher¹⁹²), Dr. Elias Henschel¹⁹³), Dr. Samuel Guttentag¹⁹⁴), Dr. Meyer Sachs¹⁹⁵), Sanitätsrat Dr. Emanuel Löwy¹⁹⁶), Sanitätsrat Dr. Anselm Davidsohn¹⁹⁷), Dr. Jonas Weigert¹⁹⁸), Geheimer Sanitätsrat Dr. Jonas Graetzer¹⁹⁹), Privatdozent Dr. Georg Reinbach²⁰⁰), Geheimer Sanitätsrat Dr. Ernst Sandberg²⁰¹).



Primärarzt Geh. Sanitätsrat Dr. Grätzer.



Primärarzt Geh. Sanitätsrat Dr. Sandberg.

Die gegenwärtig wirkenden Primärärzte:

Sanitätsrat Dr. Paul Jungmann, Ehrenmitglied²⁰²), Geh. Sanitätsrat Dr. Moritz Rosenstein²⁰³), Professor Dr. Georg Gottstein²⁰⁴), Sanitätsrat Dr. Hans Herz²⁰⁵).

An der gynäkologischen Abteilung ist ferner tätig Professor Dr. Walther Hannes. Die Poliklinik für Kinderkrankheiten untersteht Professor Dr. Hans Aron, die orthopädische Poliklinik Professor Dr. Carl Marcus.

Die verstorbenen Frauen, die im Ehrendienste des Beerdigungswesens tätig waren:

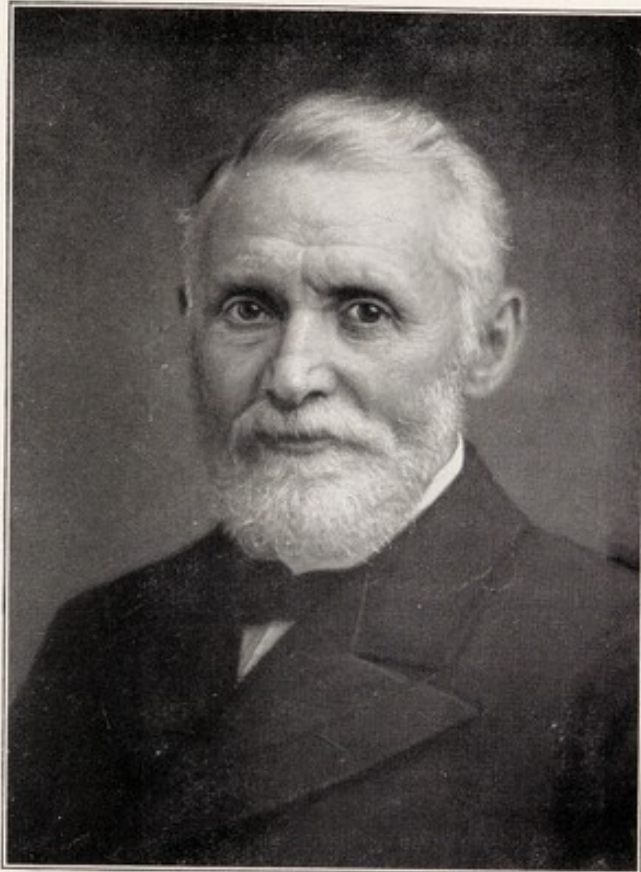
Frau Rabbiner Treine Fraenkel (st. 15. Siwan 1773), Frau Rabbiner Frummet Berlin, Frau Rabbinats-Assessor Zirka Löb, Frau Rösel Panowska, Frau Mirjam Wiener, Frau Mindel Fraenkel, Frau Rebecka Wartenberg, Frau Schändel Wolff, Frau Zerl Fraenkel, Frau Mathel Tobias, Frau Esther Pick, Frau Rebecka Löwy, Frau Mirjam Fischel, Frau Täubchen Seckel, Frau Schändel Göttchlick, Frau Liebes Ulm, Frau Rebecka Präger, Frau Rabbinats-Assessor Seba Aron, Frau Reinchen Cohn, Frau Rachel Goldscheider, Frau Sara Berlin, Frau Kela Bruck, Frau Recha May, Frau Chaje Cohn, Frau Zerl Manasse, Frau Fradel Goldschmidt, Frau Genendel Gutel Friedländer, Frau Hinde Baum, Frau Chaje Scheyer, Frau Liebe Heymann, Frau Rebecka Scheffel, Frau Gitel Heymann, Frau Elke Michelssohn, Frau Mathel Zadek, Frau Zille Sara Victor, Frau Gitel Spiegel, Frau Bela Fraenkel, Frau Nuche Würkheim, Frau Ernstine Sachs, Frau Johanna Friedländer (geb. Goldschmidt, st. 7. 11. 85), Frau Jenny Teichmann, Frau Johanna Radlauer, Frau Male Sachs, Frau Rosa Lewy, Frau Johanna Rosenberg.

Die im Jahre 1926 amtierenden Ehrendamen für das Beerdigungswesen:

Frau Lina Goldschmidt, Frau Clara Gluskinos, Frau Cäcilie Landsberg, Frau Amalie Bloch, Frau Salomea Nelken, Frau Fanny Koppenheim, Frau Clara Meyer, Frau Amalie Gluskinos, Frau Berta Kober.

Eduard Sachs.

Zwei Jahrhunderte hindurch haben wir das segenserfüllte Wirken der Kranken=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft im Geiste miterlebt. Nach einem Worte Leopold von Rankes ist das beste, das uns die Ge-



Eduard Sachs.

schichte bietet, die Begeisterung, die sie erweckt. Zu neuer Begeisterung für die Ideale des altherwürdigen Werkes der Chebra rufen nunmehr in diesen Tagen der Jubelfeier die Annalen auf, die von unendlicher Menschenliebe, von unbeirrtem Glauben, von unsterblicher Treue und von opferreicher Hingebung denkwürdig Zeugnis ablegen. Möge das heutige Geschlecht dieser erhabenen Pflicht eingedenk sein! Mögen

krafterfüllte junge Schultern die Fortführung der hohen und heiligen Aufgaben auf sich nehmen, für welche die Ahnen ihr Herzblut hingegeben haben!

Wie diese Pflichten zu bekenntnisreicher Tat erfüllt werden sollen, das bedarf nicht umständlicher Erforschung und mühselig erworbener Kenntnis. Im Judentum „ist nicht die Forschung, sondern die Tat das hauptsächliche“. Die Gesellschaft hat das Glück gehabt, in den jüngsten Jahrzehnten einen solchen beispielgebenden Tatmenschen an ihrer Spitze zu sehen. Eduard Sachs, dessen nimmermüdes Schaffen für die Krankenanstalt mit mehrfachen Strichen im Rahmen vorliegender Schrift gezeichnet wurde, ist ihr ein ragendes Symbol und leuchtendes Merkzeichen geworden und soll es ihr bleiben. Am Tage, da er sein neunzigstes Lebensjahr vollendete, schrieben die Vorsteher der Anstalt ihr Bekenntnis zu ihm mit den Worten nieder: „Was der Name „Eduard Sachs“ für uns und die von uns geleiteten Wohltätigkeitsanstalten bedeutet, ist mit unvergänglichen Lettern in den Annalen unserer altehrwürdigen Gesellschaft, die in Kürze auf ihr 200jähriges Bestehen zurückblicken darf, eingetragen. Wenn am heutigen Tage dem hochverehrten Jubilar auch zahlreiche Körperschaften Glück wünschend nahen, so geziemt es uns in erster Reihe, unserer Bewunderung und nie erlöschenden Dankbarkeit tief empfundenen Ausdruck zu geben. Denn so vielseitig und umfassend auch sein öffentliches Wirken gewesen, so hat er doch wohl nirgends eine so bedeutsame und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet wie auf dem Arbeitsfelde, welches unsere Anstalten und ihre heiligen Aufgaben ihm geboten haben. Die stolze Höhe der Entwicklung, die unsere Anstalten und insbesondere unser Krankenhaus erreicht hatten, muß als das Ergebnis seines unermüdlischen Schaffens im Dienste werktätiger Menschenliebe bezeichnet werden“.

Am 12. April 1925 ging Eduard Sachs zur ewigen Ruhe ein, nachdem er 46 Jahre dem Vorstand der Gesellschaft angehört und 31 Jahre als erster Vorsitzender sie „zu einer unvergleichlichen Höhe in der Erfüllung ihrer heiligen Aufgaben“ geführt hatte.

Verzeichnis größerer Zuwendungen für Bettstiftungen u. andere Zwecke:

1827 Michael Salomon Freyhan, ohne Auflage	2 000	Thr.
1838 Abraham Jeremias Heinersdorff, Jahrzeitstiftung	3 600	"
1838/39 David und Kommerzienrat Jonas Fraenckel zur Errichtung des Hospitals Antonienstraße	50 000	"
1844 Kommerzienrat Jonas Fraenckel für das Hospital Antonienstraße	15 000	"
1882 Kommerzienrat Cäsar Wollheim in Berlin ohne Auflage	10 000	Mk.
1888 Simon Jaffe, Jahrzeit- und Grabpflagestiftung	10 000	"
1893 Henry Schaps, Jahrzeitstiftung	10 000	"
1895 Louis Wolf Egers, Grabpflagestiftung	30 000	"
1895 David Kempner, Bettstiftung	6 000	"
1896 Jakob und Auguste Freund geb. Mamroth, Bettstiftung	9 000	"
1897 Jakob Löbel und Berta Kroch geb. Falk, Bettstiftung	6 000	"
1898 Henriette Goldschmidt, Bettstiftung	6 000	"
1898 Louis und Caroljne Sandberg, Bettstiftung	6 000	"
1898 Itzig Zacharias Hamburger, Bettstiftung	6 000	"
1898 Baronin v. Hirsch-Gereuth in Paris zum Krankenhausbau	300 000	"
1898 Siegmund und Frau Ida Sklarek geb. Glaser, Bettstiftung	12 000	"
1899 Isaac und Frau Fanny Schaefer geb. Eisner, Bettstiftung	6 000	"
1898 Geh. Kommerzienrat Heinrich Heimann, Bettstiftung	18 000	"
1898 Aron Adolf Kroch, Bettstiftung	6 000	"
1899 Richard Perls, Bettstiftung	6 000	"
1899 Hermann und Frau Charlotte Freudenthal, Bettstiftung	6 000	"
1899 Zweite Brüder-Gesellschaft, Bettstiftung	6 000	"
9918 Geh. Kommerzienrat W. Ledermann in Berlin, Bettstiftung	30 000	"
1899 Frau Rosalie Hirsche! geb. Moll, Bettstiftung	6 000	"
1899 Frau Bertha Schottländer und Fa. B. Werner, Bettstiftung	12 000	"
1899 Samuel Reweck, Bettstiftung	6 000	"
1899 Hugo Heimann, Bettstiftung	6 000	"
1899 David Kanter, Bettstiftung	6 000	"
1900 Städtältester Fedor Pringsheim, Bettstiftung	6 000	"
1900 Oswald und Auguste Moral, Bettstiftung	6 000	"
1900 Baronin v. Cohn-Oppenheim i. Berlin, Beitrag zum Baufonds	10 000	"
1900 Salomon u. Frau Marie Kauffmann, geb. Joachimsthal, Bettstiftung	12 000	"
1901 Simon Bernhard Levi, Bettstiftung	6 000	"
1901 Jeremias Stern, Bettstiftung	6 000	"
1901 Carl Leipziger, Bettstiftung	12 000	"
1901 Caspar u. Frau Ulrike Rothmann, Bettstiftung	6 000	"
1901 Leopold Brann, Bettstiftung	6 000	"
1901 Albrecht Guttmann, Bettstiftung	6 000	"
1901 Fanny Levi geb. Schiff, Bettstiftung	6 000	"
1901 Heymann u. Johanna Gassmann geb. Olschowsky, Bettstiftung	12 000	"
1902 Moritz und Anna Baruch, Bettstiftung	6 000	"
1902 Salo Cohn in Wien, Bettstiftung	6 000	"
1902 Abraham und Nathan Schall, Bettstiftung	6 000	"
1902 Josef und Frau Betty Gotthilf geb. Hoff, Bettstiftung	12 000	"

1902 Markus Fuchs zum Bau des neuen Krankenhauses	250 000 Mk.
1902 Emil Pringsheim und Frau Clara in Berlin, Bettstiftung	6 000 "
1902 Salo Cassirer und Frau in Berlin, Bettstiftung	12 000 "
1902 Frau Seraphine Lewy, Bettstiftung	6 000 "
1902 Dr. Albert Weigert, Dr. Jonas und Frau Nanny Weigert geb. Silberstein, Bettstiftung	12 000 "
1902 Leopold Freund, Bettstiftung	6 000 "
1902 Prof. Dr. Ernst Fraenkel u. Stadtrat Leo Mugdan, Bettstiftung	6 000 "
1902 Julius Stern und Frau Ida, Bettstiftung	6 000 "
1902 Josef Wurzel, Bettstiftung	6 000 "
1902 Heymann Jarislowsky, Bettstiftung	6 000 "
1902 Eduard Sachs, Bettstiftung	6 000 "
1902 Isaak Werner, Bettstiftung	6 000 "
1902 Samuel und Frau Martha Kohn geb. Tropowitz, Bettstiftung	12 000 "
1902 Heinrich und Frau Amalie Breslauer geb. Schlesinger, Bettstiftung	6 000 "
1902 Kommerzienrat Gustav und Frau Charlotte Friedmann geb. Lisser, Bettstiftung	12 000 "
1902 Rosa Friedmann Bettstiftung	6 000 "
1902 Louis Burgfeld und Frl. Sophie Burgfeld, Bettstiftung	12 000 "
1903 Moritz und Ernestine Spiegel, Bettstiftung	12 000 "
1903 Juda und Frau Rebecka Mamelok, Bettstiftung	6 000 "
1903 Samuel und Frau Friederike Machol, Bettstiftung	6 000 "
1903 Louis u. Frau Elise Schaps geb. Henschel, Bettstiftung	12 000 "
1903 Max, Joseph Sachs, Bettstiftung	6 000 "
1903 Isidor Alexander, Bettstiftung	6 000 "
1903 Albert Michaelis, Bettstiftung	6 000 "
1903 Hermann Schottländer, Bettstiftung	6 000 "
1903 Frau Sidonie Cohn geb. Hagelberg, Bettstiftung	6 000 "
1903 Siegfried Goldschmidt, Bettstiftung	6 000 "
1903 Adolf Lion, Bettstiftung	6 000 "
1903 Moritz und Frau Caroline Cohn geb. Peierls, Bettstiftung	6 000 "
1903 Emil Sachs, Bettstiftung	6 000 "
1903 Siegfried Gerstel, Bettstiftung	6 000 "
1903 Wilhelm Silbergleit, Bettstiftung	6 000 "
1903 Eduard und Frau Caroline Steinfeld, Bettstiftung	6 000 "
1903 Frau Clara Rosenberg geb. Blumenfeld, Bettstiftung	6 000 "
1903 Rosamunde Fränkel geb. Schwersensky, Bettstiftung	18 000 "
1903 Markus und Frau Jeanette Cassirer, Berlin, Bettstiftung	6 000 "
1903 Simon und Frau Pauline Schweitzer geb. Magnus, Bettstiftung .	6 000 "
1903 Simon u. Frau Rosa Pfeffer geb. Bielsky, z. Bau des Krankenhauses	50 000 "
1903 Olga Pringsheim geb. Friedmann, Bettstiftung	6 000 "
1903 Firma Wolf & Hepner, Bettstiftung	6 000 "
1903 Bankier Louis Hille, Bettstiftung	6 000 "
1903 Isidor Guttmann, Bettstiftung	6 000 "
1903 Jakob und Frau Hedwig Buki geb. Pappenheim, Bettstiftung .	12 000 "
1903 Philipp Goldschmidt, Bettstiftung	6 000 "
1903 Albert und Clara Marck geb. Burchhardt, Bettstiftung	6 000 "

1903 Julius und Johanna Friede geb. Bielauer, Bettstiftung	6 000	Mk.
1903 Georg Sachs, Bettstiftung	6 000	"
1903 Geh. Kommerzienrat Heinrich Heimann, Bettstiftung	6 000	"
1903 Carl Rieß, Bettstiftung	6 000	"
1903 David Bloch aus Tarnowitz O.=S., Bettstiftung	6 000	"
1903 Leopold gen. Lipmann Brann, Bettstiftung	6 000	"
1903 Kommerzienrat Adolf Sternberg, Bettstiftung	6 000	"
1903 Carl Sachs, Bettstiftung	6 000	"
1903 Markus Schottländer, Bettstiftung	6 000	"
1903 Isaak und Frau Cäcilie Wollmann geb. Hepner, Bettstiftung	6 000	"
1903 Isabella Grabower geb. Kalisch, Bettstiftung	6 000	"
1903 Hermann Auerbach, Bettstiftung	6 000	"
1903 Mathilde Brann geb. Schwersensky, Bettstiftung	6 000	"
1903 Eduard Holländer, Bettstiftung	6 000	"
1903 Hermann Hamburger, Bettstiftung	6 000	"
1903 Kommerzienrat Louis Ledermann, Bettstiftung	12 000	"
1903 Betty Schlesinger geb. Weigert, Bettstiftung	18 000	"
1903 Salomon und Auguste Silbermann geb. Neustaedter, Bettstiftung	6 000	"
1903 Theresia Jarislowsky, Bettstiftung	6 000	"
1904 Richard G. Leuchtag, Bettstiftung	6 000	"
1904 Freiherr Wilhelm Carl v. Rothschild, Frankfurt a. Main, Bettstiftung	6 000	"
1904 Bertrand und Anna Zadig, Bettstiftung	6 000	"
1904 Rosa Abelson gen. Feinberg geb. Feinberg, Beitrag zum Baufonds	10 000	"
1904 Eduard und Frau Jenny Cassirer, Berlin, Bettstiftung	6 000	"
1904 Justizrat Max Bernhard, Charlottenburg, Bettstiftung	6 000	"
1904 Michaelis und Rosalie Loewenthal geb. Schottländer, Bettstiftung	6 000	"
1904 Robert Grabower, Bettstiftung	6 000	"
1904 Maria Meyer geb. Oppenheim, Bettstiftung	6 000	"
1904 Wilhelm Auerbach, Bettstiftung	6 000	"
1904 Rosa Abelson gen. Feinberg geb. Feinberg, Beitrag z. Baufonds	66 700	"
1904 Frau Dr. Bertha Loewenberg geb. Wollenberg, Bettstiftung	6 000	"
1905 Emanuel u. Frau Minna Schweitzer geb. Joel, Bettstiftung	6 000	"
1905 Sophie Schreiber geb. Herz, Bettstiftung	6 000	"
1905 Laura Kempner geb. Wolfsohn, Bettstiftung	6 000	"
1905 Wilhelm und Malwine Falk geb. Alexander, Bettstiftung	12 000	"
1905 Siegmund Lisser, Bettstiftung	6 000	"
1905 Malwine Fuchs geb. Galewsky, Bettstiftung	6 000	"
1905 Kommerzienrat Gustav Friedmannsche Erben, Grabpflgestiftung	12 000	"
1906 Simon Pfeffer, Beitrag z. Baufonds	20 000	"
1905 Markus und Berta Schottländer geb. Werner zur Errichtung einer Augen=Abteilung	100 000	"
1906 Elise Ollendorff geb. Zickel, Bettstiftung	6 000	"
1906 Jonas Janower, Bettstiftung	6 000	"
1906 Heinrich und Flora Hamburger, Bettstiftung	6 000	"
1906 Isidor und Frau Friederike Juliusburger geb. Lewy, Bettstiftung	26 940	"
und Beitrag zum Baufonds		
1906 Nanny Rawak, Bettstiftung	6 000	"

1906 Adolf und Frau Henriette Samelson geb. Pasch, Bettstiftung	6 000 Mk
1906 Adolf und Dorothea Lion, Bettstiftung	12 000 "
1906 Rosalie Wurzel geb. Leuchtag, Bettstiftung	6 000 "
1906 Moritz und Frau Rosalie Pollack, Bettstiftung	6 000 "
1907 Jakob und Frau Auguste Oliven geb. Schottländer, Bettstiftung	6 000 "
1907 Julius und Eduard Mamlok, Bettstiftung	6 000 "
1907 Adolf und Frau Ottilie Michel geb. Wollmann, Berlin, Bettstiftung	6 000 "
1908 Julius und Frau Anna Schottländer, Beitrag zum Baufonds . . .	6 000 "
1908 Siegmund May, Bettstiftung	6 000 "
1908 Louis und Frau Elise Lewy geb. Kaskeline, Bettstiftung	12 000 "
1908 Hermann Bielschowsky, Bettstiftung	6 000 "
1908 Benno Bielschowsky, Bettstiftung	6 000 "
1908 Max Rawack, Bettstiftung	6 000 "
1908 Eugen und Frau Sidonie Schiff geb. Levi, Bettstiftung	12 000 "
1908 Rabbiner Dr. Ferdinand Rosenthal-(Ehren)Stiftung, Bettstiftung	6 000 "
1909 Löbel und Frau Henriette Schottländer geb. Großmann, Bettstiftung	6 000 "
1909 Hedwig Pringsheim geb. Feige, Bettstiftung	6 000 "
1909 Louis Fränkel, Grabpflege- und Jahrzeitstiftung	12 500 "
1909 Salo Treitel und Frau Martha geb. Cohn, Bettstiftung	12 000 "
1909 Eduard und Frau Caroline London aus Fraustadt, Bettstiftung . .	12 000 "
1909 Julius Schottländer, Bettstiftung	6 000 "
1909 Stadtrat Hugo und Frau Johanna Milch geb. Sahl, Bettstiftung	6 000 "
1910 Jakob und Frau Cäcilie Zickel geb. Ollendorff, Bettstiftung . . .	12 000 "
1910 Anna Schottländer geb. Galewsky, Bettstiftung	6 000 "
1910 Adolf Friedenthal, Bettstiftung	6 000 "
1910 Emanuel London, ohne Auflage	5 000 "
1910 Paul und Frau Minna Heinemann geb. Sachs, Bettstiftung. . .	12 000 "
1910 Isaak Schäfer, Bettstiftung	6 000 "
1910 Emanuel Falk, Bettstiftung	6 000 "
1910 Consul Siegmund Leonhard, Bettstiftung	6 000 "
1910 Geh. Kommerzienrat Heinrich und Frau Paula Heimann geb. Feist, Grabpflegestiftung	15 000 "
1910 Frau Geh. Kommerzienrat Paula Heimann, Bettstiftung	6 000 "
1910 Falk und Anna Rieß, Carl Rieß, Bettstiftung	12 000 "
1910 Ludwig London, Beitrag zum Baufonds der Frauenabteilung . .	10 000 "
1911 Consul Fritz Ehrlich und Frau Hulda geb. Bernstein, Bettstiftung	6 000 "
1911 Dr. Paul und Frau Mila Schottländer, Bettstiftung	12 000 "
1911 Emanuel und Max Breslauer zum Bau der Frauenabteilung . . .	50 000 "
1911 Robert und Frau Hulda Kaim, Bettstiftung	6 000 "
1911 Gustav und Frau Amalie Warschauer, Bettstiftung	6 000 "
1911 Julius und Anna Schottländer, Jahrzeitstiftung	15 000 "
1912 Ignatz und Frau Paula Ehrmann, Bettstiftung	6 000 "
1912 Nathan und Frau Regina Schall, Bettstiftung	6 000 "
1912 Vicekonsul Jacob und Frau Jenny Ollendorff geb. Marck, Bettstiftung	12 000 "
1912 Abraham Hirsch und Frau Mathilde Leipziger, Isidor und Henriette Kantorowicz, Bettstiftung	12 000 "
1912 Paul Gerstel, Bettstiftung	6 000 "

1912 Julius und Frau Anna Schottländer, Bettstiftung	24 000	Mk
1912 Ignatz und Frau Pauline Bloch geb. Schottländer, Bettstiftung	12 000	"
1912 Moritz und Frau Emma Cohn, Bettstiftung	6 000	"
1912 Elias und Frau Dorothea Blau, Bettstiftung	6 000	"
1912 Dr. Ludwig Wolfes, Bettstiftung	6 000	"
1912 Moritz und Anna Schottländer geb. Danziger, Bettstiftung . .	24 000	"
1913 Hermann und Frau Friederike Aufrichtig geb. Orgler, Bettstiftung	12 000	"
1913 Rosalie Lefß geb. Heymann, Bettstiftung	6 000	"
1913 Ottilie Seeliger, Bettstiftung	12 000	"
1913 Ludwig und Agnes Tropowitz, Bettstiftung	12 000	"
1913 Philippine Guttman geb. Neuländer ohne Auflage	5 000	"
1914 Joseph Engel zur Beschaffung von Radium	15 000	"
1914 Rosalie Hamburger geb. Kohn ohne Auflage	10 000	"
1914 Louis Burgfeld zum Baufonds der Frauen-Abteilung	200 000	"
1914 Laura, Eduard und Henriette Pringsheim, Bettstiftung	12 000	"
1914 Jakob Steinert, Grabpflegestiftung	10 000	"
1915 Moritz Perle, Bettstiftung	12 000	"
1915 Bertha Sommer geb. Bielaer, Bettstiftung	6 000	"
1915 Max und Frau Marie Breslauer, Bettstiftung	12 000	"
1915 Dr. Joseph Neustadt, Bettstiftung	6 000	"
1915 Geh. Justizrat Dr. Wilhelm Salomon und Frau Flora Freund geb. Immerwahr, Bettstiftung	6 000	"
1915 Ignatz und Paula Ehrmann, Bettstiftung	6 000	"
1916 Frä. Margarete Bayer, Bettstiftung	6 000	"
1916 Anna und Salo Unger, Bettstiftung	6 000	"
1916 Frau Mathilde Hausmann geb. Lewy, Bettstiftung	6 000	"
1916 Benno Hausmann, Bettstiftung	6 000	"
1916 Elias und Frau Sara Levy geb. Cohn, Bettstiftung	12 000	"
1916 Louis und Johanna Schlesinger geb. Kohn, Bettstiftung	6 000	"
1916 Walter Grünbaum, Bettstiftung	6 000	"
1916 Wilhelm und Frau Regina Kober geb. Cohn, Bettstiftung	6 000	"
1916 Franz und Grete Kohn, Bettstiftung	6 000	"
1916 Eugen und Frau Recha Perle geb. Nelken, Bettstiftung	12 000	"
1916 Josef und Frau Röschen Falk geb. Saloschin, Bettstiftung	6 000	"
1916 Willy und Frau Dina Falk geb. Schojer, Bettstiftung	6 000	"
1916 Hugo und Ella Mandowsky, Bettstiftung	6 000	"
1917 David und Frau Lillian Perle geb. Eldodt, Bettstiftung	12 000	"
1917 Felix und Frau Ida Perle geb. Heinemann, Bettstiftung	12 000	"
1917 Samuel u. Frau Jenny Zadig geb. Freund aus Königshütte, Bettstiftung	6 000	"
Ludwig Sachs, Bettstiftung	6 000	"
1917 David Glück, Bettstiftung	6 000	"
1917 Fanny Schwerin geb. Rinkel, Bettstiftung	6 000	"
1917 Julius Jarecki, Bettstiftung	6 000	"
1917 Louis Schnitzer, Bettstiftung	6 000	"
1917 Leopold und Frau Emma Brieger geb. Böhm, Neisse, Bettstiftung für Nervenranke	25 000	"
1917 Hedwig Rosenthal geb. Ulmer, Bettstiftung	6 000	"

1917 Simon und Martha Staub, Bettstiftung	12 000 Mk.
1917 Geh. Sanitätsrat Dr. Ernst Sandberg und Frau Anna geb. Cohn, Bettstiftung	12 000 "
1917 Henriette Smoschewer geb. Reich, Bettstiftung	6 000 "
1918 Rechtsanwalt Leo Mendelsohn, Bettstiftung	6 000 "
1918 Salo Cassirer, Bettstiftung	6 000 "
1918 Ludwig Loewe und Eugen Wienskowitz, Bettstiftung	12 000 "
1918 Ignatz und Paula Ehrmann, Bettstiftung	6 000 "
1918 Carl und Frau Mathilde Lewin, Bettstiftung	12 000 "
1918 Georg Sachs, Bettstiftung	6 000 "
1918 Frau Agnes Kober, Bettstiftung	6 000 "
1918 Bernhard und Frau Ernestine Pinkus geb. Schoenwald, Bettstiftung	6 000 "
1918 Dr. Georg Moskiewicz, Bettstiftung	6 000 "
1918 Ludwig und Frau Agnes Tropolowitz, Grabpflgestiftung	12 000 "
1918 Hermann und Frau Else Kohn, Bettstiftung	6 000 "
1918 Professor Dr. Georg Gottstein, Tuberkulosestiftung	10 000 "
1918 Leutnant d. R. Hans Lobethal, Bettstiftung	6 000 "
1918 Jakob und Sophie Lobethal, Bettstiftung	12 000 "
1918 Moritz und Frau Marie Warschauer geb. Kaiser, Bettstiftung	6 000 "
1919 Isidor Pelz, Bettstiftung	6 000 "
1919 Hermann und Frau Fanny Schäffer geb. Stein, Bettstiftung	6 000 "
1919 Rittergutsbes. Dr. Ludwig Friedmann, Bettstiftung	6 000 "
1919 Fritz Schlesinger, Bettstiftung	6 000 "
1919 David Schlesinger, Bettstiftung	6 000 "
1919 Alfred und Frau Selma Freudenthal geb. Nothmann, Bettstiftung	6 000 "
1919 Siegfried und Babette Freudenthal geb. Ettliger=Halpern, Bettstiftung	6 000 "
1919 Emil Ephraim, Bettstiftung	6 000 "
1919 Louis Simonsohn für Radiumanschaffung	12 000 "
1919 Rudolf und Frau Natalie Petersdorff geb. Kessel, Bettstiftung	15 000 "
1919 Eduard und Frau Martha Holländer geb. Block, Bettstiftung	12 000 "
1919 Meyer und Frau Fanny Kober, Bettstiftung	6 000 "
1919 Adolf Pinkus, Bettstiftung	6 000 "
1919 Löbel und Frau Paula Falk geb. Lichtenberg Josef und Frau Röschen Alt geb. Kaplan, Bettstiftung	12 000 "
1919 Adolf und Frau Ernestine Lewysohn geb. Wittenberg, Bettstiftung	6 000 "
1919 Markus und Frau Bertha Schottländer geb. Werner zur Einrichtung einer Poliklinik für kranke Kinder	100 000 "
1919 Josef Levy, Bettstiftung	6 000 "
1919 Carl Bergmann, Bettstiftung	6 000 "
1919 Franziska und Albert Michaelis, Bettstiftung	6 000 "
1919 Nathan und Marie Lion, Bettstiftung	6 000 "
1919 Abraham und Amalie Koppenheim=Grätz Moritz Cohn und Frau Johanna geb. Samelson, Bettstiftung	12 000 "
1919 Josef und Auguste Goldschmidt geb. Sachs, Bettstiftung	12 000 "
1919 Silvy Karger, Bettstiftung	6 000 "
1919 Mendel Smoschewer, Bettstiftung	6 000 "

Anhang.

Die ältesten Statuten²⁰⁶⁾.

Einleitung.

Gelobt sei Gott und gepriesen unser Schöpfer, der uns durch seine heilige Lehre auserwählt hat und uns zur Glückseligkeit bestimmt hat, indem er uns die Aussicht auf die Unsterblichkeit unsrer Seelen eröffnet hat. In dieser frohen Hoffnung liegt für uns ein süßer Trost im Hinblick auf unser nichtiges weltliches Treiben. Denn alle Güter der Welt und alle Annehmlichkeiten der Menschen sind nur Dornen und Disteln auf unserm Lebenswege. Seit Erschaffung der Welt waren sie für die Menschenkinder ein Fallstrick, und auch heute noch geben wir für fleischliche Genüsse unser Seelenheil dahin. Hätte nun der Schöpfer in seiner großen Güte und Gnade uns nicht geschützt und uns eine Arznei für unsere Seele gereicht, indem er uns den Weg zur Buße gezeigt hat, die gleichsam ein Schild gegen unsere Vernichtung sein soll, so würden wir, in unsere Sünden verstrickt, Gott behüte, niemals dazu gelangt sein, uns zum Herrn zu erheben und an seinem Erbe teilzunehmen. So bemerkt unter anderm auch Maimonides im dritten Kapitel seiner Lehre von der Buße: „Erwachtet, Ihr Schlafenden, aus Eurer Betäubung und prüfet Eure Werke und tut Buße und gedenket Eures Schöpfers“. Das gilt für alle, die über der irdischen Nichtigkeit die Wahrheit vergessen und ihr ganzes Leben mit Tand und Eitelkeit, das zu nichts nütze ist, ausfüllen. Darum haben unsre Weisen, deren Andenken gesegnet sei, gelehrt: Wenn der Mensch sieht, daß Leiden über ihn kommen, so prüfe er seine Handlungen²⁰⁷⁾. Denn die Leiden werden über ihn verhängt wegen derjenigen Handlungen, um derentwillen er eine Strafe verdient hat. Darum prüfe jedermann seine Handlungen und nehme daraus Anlaß, Buße zu tun. Denn in dem Sinne heißt es in der Schrift: „Laßt uns unsre Wege untersuchen und prüfen und zu Gott zurückkehren²⁰⁸⁾.“ In der Vorzeit, als noch der heilige Tempel stand, hat der Herr sich über uns erbarmt, wenn wir die vorgeschriebenen Sühnopfer darbrachten. Jetzt aber, da Tempel und Altar dahin sind, sind die Leiden ein Sühnmittel, uns von unsrer Schuld zu befreien. In seiner Allgüte hat Gott uns durch sie den Weg zur Buße weisen wollen, denn „nicht hat er Wohlgefallen am Tode des Todeswürdigen²⁰⁹⁾, sondern daran, daß er umkehre und am Leben bleibe“. Ja, groß ist die Gewalt der Buße, denn sie dringt bis zum Thron der göttlichen Herrlichkeit²¹⁰⁾. So heißt es auch an einer andern Talmudstelle: Da, wo die Bußfertigen stehn, können selbst die tadellos Frommen keinen Bestand haben²¹¹⁾. Ja, selbst wenn Einer sein Leben lang ein Bösewicht gewesen ist und erst in seiner Sterbestunde Buße tut, sollen alle seine bösen Handlungen vergessen sein. So sagt auch Maimonides

im 1. Kapitel seiner Lehre von der Buße: Das Wesentlichste an der Buße ist, daß der Sünder von seinen Sünden ablasse und sich herzlich entschließe, solche nicht mehr zu begehen. Er bete vielmehr inbrünstig und nehme sich vor, nach seiner besten Kraft Gutes zu tun, und lege sein reumütiges Bekenntnis und beichte vor Gott seine Sünden, wie es von König David heißt: „Meine Sünde ist mir stets vor Augen²¹²⁾, und bitte auch seinen Nächsten, gegen den er sich vergangen hat, demütig um Verzeihung.

Groß ist darum auch der Lohn für die Erfüllung der religiösen Pflicht, die Kranken zu besuchen. Denn jeder, der sie erfüllt, hat dabei Anlaß, den Kranken zu bitten, seine Sünden zu bekennen und Buße zu geloben, wie es im Talmud heißt: „Einem der zum Sterben kommt, sagt man: Bekenne Deine Sünden²¹³⁾. Auch hat er Gelegenheit, das göttliche Erbarmen für die Kranken zu erleben, wie der Talmud lehrt, daß man für den Kranken bete und ihm dadurch zur Genesung helfe²¹⁴⁾. Sehr viele heilige und treffliche Gebete findet man für diese Zwecke im Buche *מטבר יבק* für die Kranken und die Krankenpfleger. Nur ist im Wechsel und Wandel der Zeiten leider Gottes unsere Kraft erschlaft und unser Verständnis der Sprache und des Ausdrucks geringer geworden und ganz besonders unsere Fähigkeit, in die geheimnisvollen Andeutungen der Gebete einzudringen, fast ganz dahin geschwunden. Auch ist nur ausnahmsweise einmal ein Kranker so gesammelt, um die Worte, die er spricht, zu verstehen, geschweige denn deren tieferen Sinn. Dazu kommt, daß selbst in den kurzen Auszügen aus der genannten Gebetsammlung, wie sie jetzt gedruckt werden, immer noch vielerlei vorhanden ist, was sich dem allgemeinen Verständnis entzieht. Daher betet der Eine so, der andere anders, und auch das noch ohne rechte Erfassung des Sinnes, und nicht selten unterbleibt sogar gänzlich jedes Gebet und jedes Sündenbekenntnis, oder es wird ohne rechte Andacht verrichtet unter Mißachtung des allgemein geltenden Grundsatzes: Besser wenig mit Andacht, als viele Gebete ohne Andacht²¹⁵⁾. Darum hat der Vorstand unserer Kranken=Verpflegungs=Gesellschaft einmütig und im Einvernehmen mit Sr. Hochwürden, dem Herrn Rabbiner unsrer Gemeinde, und mit seinen ehrwürdigen Rabbinats=Beisitzern beschlossen, einige ganz besonders geeignete und leicht verständliche Gebete auszuwählen und sie jedermann zum Gebrauch in Krankheitsfällen in die Hand zu geben. Wer freilich gewillt und befähigt ist, die älteren ausführlicheren Sammlungen anzuwenden und zu benutzen, soll in diesem Vorhaben nicht gestört werden, sondern vielmehr der ihm dafür gebührenden Anerkennung sicher sein.

Da wir nun auch die Erfahrung gemacht haben, daß die Satzungen unseres Vereins, die in unserm Gedenkbuch aufgezeichnet sind, darum, weil sie nur wenigen stets zur Hand sein können, den allermeisten Vereinsmitgliedern nur obenhin bekannt sind, und daß eben darum nicht aus Uebelwollen, sondern in der Regel nur aus Unbekanntheit, dagegen verstoßen wird, haben wir beschlossen, diese Satzungen und dazu die Anordnungen, wie von altersher bei der Leichenwaschung und =Bekleidung und Bestattung verfahren werden soll, dem Druck zu übergeben, damit jedes Mitglied sie besitze, davon Kenntnis nehme und genau danach handle. Unsere einzige Absicht dabei besteht nur darin, dem Gemeinwohl einen Dienst zu erweisen. In Rücksicht auf dieses gemeinnützige Vorhaben wolle Gott unsre Gebete erhören und uns seine Erleuchtung und seine Wahrheit senden, damit wir würdig werden, seine Huld zu schauen und in seinen heiligen Hallen aufzuwarten. Amen.

Diesen Beschluß hat der Vorstand der Kranken=Verpflegungs= und Beerdigungs=Gesellschaft zum allgemeinen Besten heute gefaßt in Breslau, am Rüsttag zum Neu=

mondstage des Nissan im Jahre, dessen Zahl zum Ausdruck bringt ein Bibelwort: „Nach Deinen Satzungen laß mich leben“²¹⁶) (כמשפטיו חיי = 5557 = 27. III. 1797).

Ordnung der Satzungen.

Folgendes sind die Satzungen, die einstimmig von der Mitgliederversammlung im Jahre 5520 (= 1760) gefaßt worden sind:

1. Die von den Wahlmännern zu erwählenden ersten Vorsteher sollen ihr Amt ununterbrochen bis zum 1. oder 2. Chanuckatage 552 (= 21. oder 22. Dezember 1761), d. h. zwei Jahre, ausüben. Dann soll man, wie bisher üblich, fünf Wahlmänner aus der Urne ohne Unterschleif ernennen, und diese sollen den neuen Vorstand bestimmen. Doch soll der Vorstand nur aus zwei neuen und aus zwei Mitgliedern bestehen, die schon dem Vorstand angehört haben. Die Beisitzer (בשרים) und die bisherigen Vorsteher nebst dem Rabbiner sollen dem Wahlakt beiwohnen und die Verantwortung dafür tragen, daß alles nach Fug und Recht zugeht. Den Vorsitz und die Aufsicht über die Urnenwahl und dgl. führt der Rabbiner. Dem Wahlkörper steht es zu, ein kleines oder großes Freudenmahl bei diesem Anlaß zu veranstalten, zu dem die Vereinskasse 5 Taler beisteuert, während die Teilnehmer die übrigen Kosten zu tragen haben. Einzuladen sind die fünf Beisitzer, die vier Vorsteher und selbstverständlich der Rabbiner. Will sonst noch ein achtbares Vereinsmitglied teilnehmen, so können die Vorsteher ihm das erlauben. Die Kosten mit einem halben Taler hat er selbst zu tragen.

2. Die Beisitzer dürfen nicht etwa für sich selbst das Vorsteheramt begehren. Sie sollen vielmehr andere zuverlässige und wohl beleumundete Männer auswählen. Nur wenn drei von den fünf, und darunter nicht er selber, einen Beisitzer wählen wollen, dann ist eine solche Wahl angängig.

3. Passives Wahlrecht zum Vorstandsmitglied besitzt nur, wer bereits 10 Jahre verheiratet ist.

4. Beisitzer schließen einander von gleichzeitiger Teilnahme am Vorstande aus, wenn sie miteinander im zweiten Gliede verwandt oder verschwägert sind, selbst nachdem die Verwandtschaft aufgehört, falls Kinder aus der ehemaligen vorhanden sind. Der zuerst gewählte tritt dann in den Vorstand ein. Die vier Vorsteher dürfen natürlich erst recht nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein. Wohl aber dürfen sie in einem solchen Verhältnis zu ihrem Stellvertreter stehen, weil sie mit diesem gemeinsam nie über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verfügen haben. Denn die Stellvertreter haben sich nur der Krankenpflege und der Leichenbestattung zu widmen, wie in § 8 ausgeführt wird. Nur wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, bei der der Gesamtvorstand anwesend sein muß, und ein Vorsteher verreist oder sonst an der Teilnahme in der Sitzung verhindert ist, und für ihn ein Stellvertreter einberufen werden muß, dann sind die Stellvertreter, die mit einem Vorsteher verwandt sind, von der Einberufung ausgeschlossen. Der bereits im Kollegium Sitzende hat dann den Vorrang vor dem gelegentlich Eintretenden. Dabei soll der Vertreter des Monatsvorstehers, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, in erster Linie anstatt des Stellvertreters, der durch Verwandtschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Teilnahme an einer Sitzung unfähig ist, zu der betreffenden Sitzung eingeladen werden.

5. Alle Einnahmen, welcher Art immer, haben die Vorsteher in den Kasten zu legen, der sich unter der Obhut des Monatsvorstehers befindet, und zu dem es zwei

verschiedene Schlüssel gibt, die sich in den Händen zweier Vorsteher befinden, so daß der Kasten nur in deren persönlicher Gegenwart geöffnet werden kann. Wenn Geld zu Ausgaben nötig ist, muß der Vorstand zusammentreten und nach der alten Vorschrift²¹⁷⁾ verfahren, nach der Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken durch zwei Vorstandsmitglieder erhoben und durch drei verteilt werden müssen. Jeden Monat wechselt der Vorsitz im Vorstand und damit die Obhut über den Geldkasten und natürlich auch die Verfügung über die verschiedenen Schlüssel.

6. Jeden Sonntag muß der Monatsvorsteher zusammen mit dem Vereinsdiener in einer Stunde, in der die Vereinsmitglieder daheim sind, die Wochenbeiträge einziehen. An jedem Rosch Chodesch haben die vier Vorsteher eine Sitzung abzuhalten und schriftlich über Ein- und Ausgaben Rechnung zu legen und ein Protokoll über das Ergebnis aufzunehmen. Doch ist niemand berechtigt, ihre Kassenverwaltung nachzuprüfen, da sie das öffentliche Vertrauen der Mitglieder genießen. Es sei denn, daß der Rabbiner von den Einzelheiten der Verwaltung Kenntnis nehmen will. Diesem sollen sie zu jeder Zeit Auskünfte erteilen müssen. Auch bei Mitgliederversammlungen haben die Vorsteher allein die Vereinsangelegenheiten zu leiten.

7. Dem Vorstand ist es erlaubt, durch ihren Beamten eine Sammelbüchse zu jeder Freudenmahlzeit bei einem Gemeindemitglied zu schicken und in jeder Synagoge einen Vertrauensmann zu ernennen, der die Montag und Donnerstag eingehenden Spenden sammelt und an den Vorstand abführt.

8. In dem am 25. Tischri d. J. (= 5. Oktober 1760) aufgenommenen Protokoll sind die Mitglieder angegeben, die sich freiwillig zu persönlichen Dienstleistungen in Krankheits- und Sterbefällen bereit erklärt haben. Diese sollen nach der Reihe in vorkommenden Fällen zu derartigen Diensten herangezogen und immer nach zwei Stunden abgelöst werden. Die Aufsicht darüber hat der Monatsvorsteher und in dessen Auftrage der Beamte des Vorstandes. Nimmt die Krankheit eine ernste Wendung, so hat der Krankenbesucher dem Monatsvorsteher Meldung zu erstatten und mit ihm zu überlegen, ob es angebracht sei, den Kranken in angemessener Weise zur Ordnung seiner Privatverhältnisse und zur Ablegung des Sündenbekenntnisses aufzufordern. Mit dieser Aufforderung muß, um den Kranken nicht zu beunruhigen, einer seiner nächsten Angehörigen oder Freunde betraut werden. Denn es ist ein besonders gutes Werk, dem Kranken solche Verfügungen nahe zu legen, wie im Sepher ha-Chajjim auf Grund der Vorschriften des Schulchan aruch Joreh Dea²¹⁸⁾ über die Krankenpflege angegeben ist. Dort ist gelehrt, wie man in milder und vorsichtiger Weise ohne jede Belästigung den Kranken darauf hinweisen soll, daß es angemessen sei, seine Beziehungen zu Gott und den Menschen zu ordnen und daran zu denken, ob er etwa Forderungen an jemanden habe oder umgekehrt. Denn so sei es Brauch und Herkommen in allen frommen Bruderschaften, mit den leidenden Brüdern zu beten, auch wenn keine Spur von Lebensgefahr mit der Krankheit verbunden sei. Denn von dem Entschluß zur Bußfertigkeit sei keinerlei Schädigung der Gesundheit zu befürchten. Ebensovienig von dem Wunsche, die irdischen Angelegenheiten und die Vermögensverhältnisse zu ordnen, wie R. Jesaia Horwitz in seinen berühmten „Bundestafeln“ (שני לחות הברית = של"ה) auseinandersetzt.

Will das Mitglied einer Krankenwache bei Nacht überhoben sein, so hat er dem Monatsvorsteher 3 poln. Groschen zu erlegen, wofür dieser einen Ersatzmann zu beschaffen hat, selbst dann, wenn dessen Lohnforderung höher ist. Selbstverständ-

lich ist jedem Vereinsmitglied zuzutrauen, daß es nur im äußersten Notfall die persönliche Leistung ablehnen wird. Denn jedermann kennt die heilige Pflicht, solche Dienste sich nicht von einem andern Menschen abnehmen zu lassen, oder gar sich durch eine Geldzahlung dafür abzufinden.

Die erforderliche Nachtwache hat der Monatsvorsteher dem Mitglied vor acht Uhr abends anzukündigen, damit er entweder bis zur Stunde, da er anzutreten hat, wach bleibe oder einer zuverlässigen Person den Auftrag gebe, ihn rechtzeitig zu wecken.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied sich weigern, den Anordnungen des Vorstandes zu folgen und weder persönliche Dienste noch Zahlung dafür leisten wollen, so können die Vorsteher ihn aus der Liste der Mitglieder streichen.

Der Vereinskrieger ist verpflichtet, sich täglich nach dem Befinden der Kranken zu erkundigen und dem Monatsvorsteher darüber zu berichten.

9. Wer in dem üblen Rufe steht, biblische Gebote zu vernachlässigen und besonders die Vorschriften über das Haar- und Bartschneiden zu übertreten²¹⁹), darf im Vereine nicht geduldet werden, solange er das Wort Gottes verunehrt und den Bund bricht, den der Herr mit unsern Vätern geschlossen hat. Er darf Zutritt zum Verein erst wieder erhalten, wenn er die bindende Verpflichtung übernommen hat, derartige Handlungen und Uebertretungen zu vermeiden. Für alles Vergangene wird er nach Ansicht des Vorstehers und Rabbiners bestraft²²⁰).

10. Unverheiratete Personen, über deren Lebenswandel Nachteiliges nicht bekannt ist, können von den Vorstehern zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Selbstverständlich müssen sie vor dem Scheren der Ecke des Haupthaars und dem Rasieren des Bartes sich in acht nehmen, wie oben erwähnt. Ein einziges Recht gilt auch für sie in dieser Beziehung. Bezüglich der Strafe ist es wie bei den anderen Chebramitgliedern, wie oben erwähnt ist²²¹). Doch können sie, solange sie in diesem Stande bleiben, weder Vorsteher noch Beisitzer oder Stellvertreter noch Angestellte des Vereins werden.

11. Wenn ein fremder Handelsjude oder einer ihrer Angestellten erkrankt, so haben sich die Vorsteher mit dem Kaufmann über die Zahlung, die er zu leisten hat, auseinander zu setzen. Die Höhe wird durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes festgesetzt. Angestellte hiesiger Vereinsmitglieder werden zur Pflege in das Krankenhaus aufgenommen. Der Prinzipal hat bei deren Aufnahme sofort 4 Taler bar zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu hinterlegen. Dafür wird der Kranke während der ganzen Krankheit gepflegt und im Todesfall begraben. Wird er vor Ablauf von vier Tagen gesund, so darf der Prinzipal einen Teil der Einzahlung zurückfordern.

12. Zu den Beerdigungskosten eines hier verstorbenen unbemittelten und heimatlosen Glaubensgenossen sollen die Gemeindevorsteher ein Drittel aus Gemeindemitteln beitragen. Die Beerdigungskosten von Ortsarmen werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte aus der Gemeindegasse bestritten.

13. Beim Tode eines Mitgliedes der Gesellschaft haben die Vorsteher dafür zu sorgen, daß im Sterbehause während der Trauerzeit früh und abends gebetet werde. Die zur Zehnzahl erforderlichen Mitglieder werden durchs Los bestimmt. Nur wenn im Hause des Verstorbenen eine hinlängliche Anzahl von Personen wohnt, sind die Vorsteher der Pflicht enthoben. Hat der Verstorbene keinen Sohn hinterlassen, der Kaddisch sagen könnte, so hat der Monatsvorsteher einen Talmudgelehrten zu

bestimmen, der früh und abends im Trauerhause einen Mischnah=Abschnitt lerne und Kaddisch sage, und hat ihn eventl. aus Gesellschaftsmitteln zu bezahlen.

14. Von heute an sollen im Protokoll alle Titulaturen um der Wahrheit und des Friedens willen unterbleiben. Die erwähnten Personen werden nur als Herr N. N. (הררר) bezeichnet.

15. Die Gelder in der Sammelbüchse bei Beerdigungen von Männern und Frauen fließen ohne Abzug in die Gesellschaftskasse. Ebenso die Spenden für Krankenpflege und Krankengebete.

16. Nichtmitglieder der Gesellschaft dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Monatsvorstehers sich an der Leichenwaschung und Beerdigung beteiligen. Auch die Mitglieder dürfen ihre Tätigkeit nicht beginnen, bevor nicht der Monatsvorsteher sie dazu ermächtigt hat. Die Maßregel ist nötig, um etwaige Schädigungen der Gesellschaftskasse durch böswillige Schuldner, die mit ihren Beiträgen vorsätzlich im Rückstande geblieben sind, zu verhindern. Aus andern als solchen Gründen dürfen die Vorsteher in keinem Fall die Beerdigung verhindern.

17. Der Monatsvorsteher hat den Sterbetag und, so lange hier kein Friedhof ist, den Begräbnisort in ein besonderes Register einzutragen.

18. Die Krankenpflege und der Krankenbesuch darf durch persönliche Feindschaft zwischen Vorstehern und Gesellschaftsmitgliedern keine Störung erfahren. In solchen Fällen haben andere Vorstandsmitglieder die satzungsgemäßen Pflichten zu übernehmen.

19. Die Vorsteher sind berechtigt, wie bisher zwei besoldete Beamte zu halten und ihnen ihre Dienstanweisung auf Grund der Angaben auf fol. 10 des Protokollbuches vom Jahre 485 (= 1725) Punkt 50²²²) zu erteilen.

20. Der Monatsvorsteher muß, bevor er das Amt an seinen Nachfolger abtritt, sich davon überzeugen, daß alle Utensilien, die sich in Händen der Beamten befinden, in gutem Zustande sich befinden, und eventl. feststellen, welche Ausbesserungen nötig sind.

21. Die Vorsteher haben unbeschränkte Disziplinarbefugnis über die ihnen unterstellten Beamten und dürfen diese ein- und absetzen, wie es im Interesse der Gesellschaft liegt.

Das sind die Satzungen, die die gottesfürchtigen Gesellschaftsmitglieder auf sich genommen haben. Ihnen darf nichts hinzugefügt, und nichts darf von ihnen abgemindert werden. Aenderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder unter Zuziehung Sr. Hochwürden des Herrn Rabbiners. So möge der Allvater, der im Himmel thronet, uns vor bösen Krankheiten und Schicksalsschlägen und ungewöhnlichen Todesarten schützen. Damit aber die Aufzeichnungen für uns und die späteren Geschlechter die Richtschnur bleiben, haben wir sie zur Erinnerung aufgeschrieben und verzeichnet, heute, am Vorabend des Mittwoch Klein-Purim 531 (= Dienstag Abend, 17. Februar 1761).

So geschehen, bestätigt und unterzeichnet am Purim 521 (= 20. März 1761).
(gez.) Isaak Joseph Theomim, R. in Breslau und Schles. Landrabbiner,

Lipmann Freund, Obervorsteher,

Wolf Rausnitz, Beisitzer²²³),

Elieser Lipmann aus Berlin, Beisitzer²²⁴),

Aharon Krotoschin, Beisitzer,
Abraham b. R. Gottschlik, Vorsteher²²⁵),
Jesaia b. R. Loeb Berlin, Vorsteher²²⁶),
Elieser Lipmann b. R. Berel (Glogau), Vorsteher²²⁷),
Joseph Isaak b. R. Jakob, Breslau, Vorsteher²²⁸),
Samuel b. R. Saul (Pick), Stellvertreter²²⁹),
Abigedor ha=Levi, Stellvertreter²³⁰).

Im Jahre 1762 wurde folgender Nachtrag in einer Sitzung des Vorstandes, die zur Durchsicht und Ergänzung der Satzungen berufen war, beschlossen:

1. Da nach Vorschrift und Herkommen auf jüdischen Friedhöfen die gelehrten, die frommen, die unbescholtenen gewöhnlichen usw. Männer und Frauen abteilungsweise nebeneinander begraben werden²³¹), so soll zur Vermeidung des Unfriedens die Auswahl oder Anweisung einer Grabstelle niemals durch einen Vereinsvorsteher allein erfolgen. Es sollen vielmehr in der Regel drei, mindestens aber zwei Vorsteher darüber mit den Hinterbliebenen verhandeln und endgültig bestimmen.

2. Da es wiederholt übel vermerkt worden ist, daß Leichenreden den Verstorbenern Tugenden und Vorzüge zuschreiben, die diese nie besessen haben, und da derartige Ausschreitungen religionsgesetzlich durchaus unerlaubt sind²³²), sollen in Zukunft Redner nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes zur Abhaltung einer Leichenrede zugelassen werden.

3. Der gleiche Uebelstand hat sich bei der Abfassung der Inschriften auf den Leichensteinen bemerkbar gemacht. In Zukunft dürfen daher Inschriften erst, nachdem der Vorstand davon Kenntnis genommen hat, angebracht werden.

Diese drei Bestimmungen wurden einmütig zum Beschluß erhoben und in das Protokollbuch eingetragen. Und der allgerechte Richter, der tötet und belebet, lasse in seiner unendlichen Fürsorge die Zeit herankommen, in der alle Welt sich vereinigt zu dem Bekenntnis: Gepriesen seiest Du, o Gott, der die Toten belebt.

Es folgt dann Artikel 23 des Gesetzes vom Mai 1790, durch welches die Breslauer Judenangelegenheiten vom König Friedrich Wilhelm II neu geordnet wurden, in deutscher und darauf in 25 Paragraphen neue Satzungen d. d. 22. April 1792 nebst einem kurzen Nachtrag d. d. 28. Juli 1793 in hebräischer Sprache.

Vertrag mit Dr. Kisch:

בהקבץ יחדו (sic) נדיבני עם אלקי אברהם ראשי רחמי ודבריא (sic) די חבורתא קדישא מבקרי החולים די באתרא הדין פה ק"ק ברעסלא יע"א, ויפקחו וישכילו אל דלי אביוני אדם החולים העניים פה לשקוד על תקנתם ולהשתדל ברפואתם. ובראשם יושב קדם שוכן ראש לכל דבר מצוה וקדושה ארי שבחבורה ראש דמרביריכם בכל מקום הוא ניהו אדוננו מ"ו הנאון הגדול המפורסם אב"ד ור"מ דקהלתנו והמדינה כבוד מוהר"ו יוסף תאומים גר"ו. וימצאו ל"ם נכון והגון לקבל להם איש חכם מבני עמינו מפורסם לצדק ויושר לבב וירא את ה' מרבים משכיל מומחה לרבים כחכמת הרפואה, אשר ישקיף על החולים הדלים ברוח מבינתו ויסערם על ערש דוי, וכנהוג בשאר קהלות קדושות בישראל. והנה הקרה ה' אליהם לפניהם את החכם המופלג מומחה ומוחזק דוקטור מידיציני וגם הוא חכם תורני ה"ה השלם מוהר"ר אברהם קיש גר"ו, איש אשר רוח חכמה ובינה יתרה בו וכל המדות הללו האמורות. אז נדברו יראי ה' שני דהצדדים הנד' איש אל רעהו, באור פני כבוד הגאון אב"ד גר"ו ה' בביתו נאווה קודש, ויבאו יחד אל עמק שוה על ד'אופנים המבוארים הנה:

א' הנה קבלו האסיפה המאושרת הנ"ל את החכם הדוקטור מו"ה אברהם טיש הנ"ל לרצונו למנוי הנ"ל על משך שלש שנים רצופי אשר תחלנה בעה"י בחדש טבת הבע"ל תקכ"ח ח"ל ל', והוא גם הוא התרצה וקבל עליו את עבודת הקודש הנ"ל לעשות אותה בכל משך הזמן הנ"ל, בכל תוקף שיבואר להבא. וזאת משמרת עבודת כהונתו זאת אשר היחברתה בין הצדדים:

ב' שבכל יום ויום תמיד פעמים, יבקר החכם הרופא הנ"ל את העניים החולים בבית ההקדש בכאן, וגם שאר העניים החולים מתושבי קהלתנו, וכל מי אשר יתן אות אמת במכתב ליד הדוקטור יצ"ו בתחימת יד גבאי החודש דחה"ק. לאמר זה עני מקזלתנו הוא וצריך לרחמים.

ג' כל תשלומי המדיקאמענטן הנתבעים לרפאות העניים הנזכרים, כלם מוטלים על החכם הדוקטור הנ"ל לשלם מכיסו ולתתם בחנם אין כסף. ואין להחזיק שום ענין וחשבון עמו בזה בכל המשך הנ"ל.

ד' וכנגד כל זה פסקה החבורה הקדושה הנז' לשלם מקיפתם להחכם הדוקטור הנז', חלק עבודת הקודש ותמורת המדיקאמענטן הנ"ל, יחד מדי שנה בשנה סך שלש מאות רייכ"שטאלר מזומנים, שישולמו לו בשני חלקים: דהיינו בסוף כל חצי שנה — הן החצי ממנו. על האופנים הנזכרים התקשרו יחד שני הצדדים הנזכרים. והחכם הדוקטור יצ"ו קבל על נפשו שבועת אלקים בפועל ממש, שלא לחזור בו לשנות ואצ"ל לצאת מעבודתו זאת תוך הזמן הנ"ל. ושאם יעבור ח"ו על זה יחויב לסלק סך מאתיים דוקאטן שפעציי"ס פ"סקאלישי שטראף לאדהמיר"ה. והרופא לשבורי לב ומחבש לעצבוהם, יסיר כל מחלה מקרב עמו וימלט משחיתותם, ישלח דברו וירפאם ויוציאם מכל צרותם. הכ"ד שני הצדדים היקרים הנ"ל הבאים על החתום היום י"ב אלול תקכ"ז י"ן לפ"ק פה ק"ק ברעסלא יע"א.

הק' נתן גדל וירמש ג"ח דה"ק יע"א

הק' מרדכי משקלאב

הק' אליעזר ליפמן ברב"ד

הק' יצחק

הק' יעקב משאהרן (sic) זל"ה יערסלב

נא' בנימן ב"ה יוסף מירא ז"ל

נא' הק' יעקב ברוך ב"ה שעפטיל ז"ל (20)

Briefwechsel der Chebra mit Tugendhold:

אן דען וואהלעבליכען פאָרשטאנד דער איזראעליטישען קראנקזין־פערפאלעגונגס־אנשטאלט אונד

בעררדיגונגס־געזעלשאפט צו ברעסלאווא.

ווען איך ענדעסאונטערצייגעטער גענווערטיג מיר דיא פרייהייט געהמע דען וואהלעבליכען פאָרשטאנד ערגעבננסט הירמיט צו ערוועקן מיר אויס דען דארט פארהאנדענען חברה קדושה ביכערן אויסצוגליך אללעס מיטטהיילען צו וואללען וואס מיינען גאטט זעליגען גראספאטער (דעססען עהרווירדיגען נאמען איך פיהרע): איינען געוויסען ר' יעקב יטראסלאב המנוח זצ"ל בעטרעפפען קענטע, דער אין דער צווייטען העלפטע דעס פאריגען יאהרהונדערטס אין ברעסלאווא איין בעדייטענדעס הויז געפיהרט אונד זיינער פרעממיקייט געלעהרזאמקייט אונד געזעלליגער טוגענדען וועגען העכסט געאכטעט וואר, ווען איך דיס מיר מיינע אונד מיינעס טהיירען ברודערס קינדער צו ערלאנגען ווינשע, אום עס איהנען אלס איין וזייליגעס פאמיליען דאקומענט איינסט צו הינטערלאסען, זא ביטטע איך צוגלייך הירין ניכט איין בלאסעס אייטלעס געליסטען דעס אייגענדינקעלס אונד איינעס אפט טאדעלהפטען פאמיליענשטאלצעס [צו בעטראכטען זאנדערן זיך פיהלמעהר ערינגערן צו וואללען דאס דיא הייליגע שרייבט זעלבסט זעהר אפט אונס בעלעהרענדע ווינקע גיבט, דש די קינדער אונד גאטקאמען זיך בעמיהען זאללען, דען גאמען איהרער עלטערן זא וויא דיא דארן געבונדענע ליעבענסגעשיכטע זערוועלבען ניכט אין דען שטראם דער פערגעסענהייט אונטערגעהען צו לאסען.

זיא זעלבסט מיינע האכפערעהרטע העררען! שטעהען אויך יעצט דארט אים וואגען איינער צייט ווא אפט דיא שטימע דעס העררן, דיא שטימע דער רעליגיאן דיא זאנסט זא מעכטיג צום הערצען שפראך, א ממער מעהר איהרע

קראפט פערלירט אונד גאטט זוייס וואצו עס קאממען קענטע, ווען ניכט פראממע טוגענדהאפטע אונד בעדייטענדע מעננער אין איירער מיטטע זיך פאר דען ריס דער אלטען מוירען הונטעללעטען אונד צייגעטען דש) מאן אן איהרער הערשטעל-לונג צור פאריגען שטערקע ניכט פערצווייפעלן דארף. איינע זאלכע ארגע צייט האט זיך שאן פריהער נאך דעם פערדערבליכען אויפטרעטען וואלטערס אונד זיינער קאנזארטען איבער דייטשלאנד פערברייטעט אונד עס איזט בייא אונס ענקעלן דעס גאטטזעליגען יעקב יעראסלאב איינע פיערליכע טראדיציאן דש אונזערע עהרווירדיגע גראסעלטערן דיא פאלגען דיזער צייט פיר איהרע נאכקאממען בעפירכטענד, זיך בעמיהט האטען זיא אין פערשידינע לענדער אויס-וואנדערן צו לאסען, ווא דיא יודישע רעליגיאן אין איהרעם אלטען טיפוס זיך געפליכטעט צו האבען שין; זיא האבען דען אונטערגאנג איהרעס בעדייטענדען פערמעגענס דעם דראהענדען אונטערגאנגע דעם ארטען רעליגיעזען געפיהל'ס אים הערצען איהרער קינדער פארגעצאגען. איך ערלויבע מיר הינצופיגען דאס מיין גאטטזעליגער גראספאטער (גראסאנקעל דעם עהרווירדיגען דאקטארס מ' זאכס צו ברעסלויא); אין זיינעם טעסטאמענטע דיא דארטיגע חברה קדושה (דערען פאר-שטעהער אונד קאסירער ער איינע לאנגע רייע פאן יאהרען געוועזען וואר); ערווכט האט אויף זיינען לייכענשטיין קיינען טיטעל אונד קיין לאב, זאנדערן דיא פאן איהם זעלבסט רעדאגירטע גראבשריפט זעטצען צו לאסען. דיזע גראבשריפט דיא נאך גאנץ אונפערזעהרט איזט, בעווייזט פאן וועלכעם גייסטע דער פרעמיגקייט אונד בעשיידענהייט ער בעלעבט וואר.

זיא לויטעט:

ישבתי תוך גן מקור ההבלִיָה | עזבתי והחלפתי בגפן פוריה |
 קורצתי מחמר ונפשי חיה | בית עפר אך עד עת התחיה | ישרי
 לב ראו קין בשרנו | עיניכם יחזו מבחר קברינו | רק רובי [רגבי]
 עפר ורמה כסותנו | סורו מרע ושוכו ליוצרנו | לצתם [?] לבדכם
 תראו ולא לנו | בקשו צדק דרשו לאלהנו
 בצרור החיים יצרור נשמתינו.
 כתבתי זאת עוד בחיים הוות
 יעקב יערסלב קראו אותי.

דא איך מיך פערפלאססענען זאממער וועהרענד מיינעם קורצען אויפענטהאלטס אין ברעסלויא מיט איהרער זעעלענס-ריהונג איבערצייגט האבע דש דאס אנדענקען מיינעם גאטטזעליגען גראספאטערס אלס איינסטיגען פארשטעהרס דער דארטיגען הייליגען ברידערשאפט אין איירעם עהרווירדיגען קרייזע ניכט ערלאשען איזט אונד דש עהרליך אן זיינעם שטערבעט-אגע איינע איבליכע טרויער אנדאכט אבגעהאלטען ווירד, וואפיר איך דעם וואהללעבליכען פארשטאנד מיינען הערצליכסטען דאנק אבשטאטטע, זא ביטטע איך ערגעבענסט מיר אין איינעם פערמליכען אטעסטאטע פאן דען האכ-געעהרעטען מיטגלידערן דעם וואהללעבליכען פארשטאנדעם אונטערשריבען מיט איהרעם אמטליכען זיגעל פערזעהען, אונד פאן זיינער עהרווירדען דעם העררן לאנדראבינר הרב הגאון היקר הנכבד והנודע בשערי בת רבים לתהלה כש"ת מ"ו גד ל' טיקטין נ"י בעשטעטיגט דיא אבערוועהרטען אומשטענדע גיטיגסט מיט צוטהיילען.
 דער וואהללעבליכע פארשטאנד ווירד הירדורך איינען אקט רעליגיעזער טרייע דש והשיב לב אבות על בנים ולב בנים על אבות אויס איבען אונד מיך זאוואהל אלס מיינען ברודער וואלף טוגענדהאלד עהרענבירגער אונד צענזור בעאמטען אין ווילנא צור איינגיסטען ערקענטליכקייט פערפליכטען.
 דאס וויר אונזער פאטערשטאדט אונד פארנעהמליך דער ווירדיגען איזר: געמיינדע צו ברעסלויא ווא אונזרע אהנען אין גראסעם וואהלשטאנדע איינסט לעכטען אונד ווירקען, קיינע אונזעהרע מאכען קעננען וויר גאטטלאב דורך

אינזרען וואנד, ל אונזרע שטעלונג אונד אונזרע ליטערארישען פראדוקטע בעווייזען, אונד דאהער האפע איך מיט אללער צופערלעסיגקייט די בעוויליגונג מיינעס ערגעבענען געווכס-
אין טיפער האכאכטונג פערבלייבע איך דעס וואהלעבליכען פארשטאנדעס דער איזראעליט: קראנקען-פערפפלע-
גונגס אנשטאלט אונד בעערדיגונגס-געזעללשאפט צו ברעסלויא

גאנץ ערגעבענער
עבד אלהיו ומלכו האוהב עמו עד שובו לעפרו
יעקב טונענדהאלד
בטאמטער אונד ערב-עהרענבירגער
אום קעניגרייכע פאלען

ווארשויא יום ו' ב' דהה"מ פסח תר"ח לפ"ק.

d. 2. Febr. (April) 858.

Innigst geschätzter Herr Hospital Inspector!

Da meinem bewußten Wunsche lediglich eine religiös=moralische Absicht zu Grunde liegt, so bin ich mit dem mir angezeigten Inhalte des auszustellenden Attestes ganz zufrieden, und gestatte mir schon im voraus dem Wohlloblichen Vorstande der israelit. Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft zu Breslau meinen herzlichsten Dank für dessen gütige Bereitwilligkeit auszusprechen. Hierbei bitte ich, den Sterbetag meines seeligen Großvaters anzugeben, und am Schlusse des Attestes nach meinem Namen die Worte „Enkel des seeligen Jakob Jereslaw“ hinzuzufügen. Daß ich dessen Enkel bin, können die Herren M. und J. Moszkowski bezeugen. Sie Herr Hospital Inspector ersuche ich an die Legalisation von Seiten seiner Erwürden des Herrn Oberrabbiners Tyktin nicht zu vergessen. Ich hoffe, daß der Wohllobliche Vorstand gegen diese Formalität in Bezug auf ein Familiendokument, das man seinen Nachkommen auf lange hinterlassen will, keine Einwendung machen wird.

Mit Achtung verbleibe ich

Ihr dankschuldiger

gez. J. Tugendhold.

Auf Ihr Geehrtes vom 2. läßt Ihnen der Wohllobliche Vorstand der Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellschaft hierdurch erwiedern, daß derselbe nicht imstande ist Ihrem Wunsche ganz nachzukommen, indem der seelige Jakob Jereslaw weder dem jetzigen Vorstande, noch einem 90 Jahr alten und noch lebenden gewissen Vorsteher genauer bekannt ist.

Das Attest, welches der löbliche Vorstand Ihnen calligraphisch geschrieben zusenden will, kann daher nur folgender maßen lauten: Daß der seelige Herr Jakob Jereslaw hier gewohnt und Vorsteher der hiesigen jüdischen Kranken=Verpflegungs=

Anstalt und Beerdigungs-Gesellschaft war, und sich um besagter Anstalt sehr verdient gemacht so wie daß alljährig an des seeligen Sterbetage das Todenfeier Gebet in der Hospital Synagoge vorgelesen wird und eine Lampe 24 Stunden brennt. Solches wird dem Director des hebräischen Seminars zu Warschau Herrn Jakob Tugendhold auf sein Verlangen bescheinigt.

Wenn Ihnen ein solches Attest genügt, so können Sie es sofort erhalten. Frei Stempel ist hierzu nicht nötig, daher erfolgt auch der mir übermachte Sg. zurück.

Ihr ergebenster

gez. S. A. Falk. Hospital Inspector.

Nachtrag:

Zu Kap. I. Bei Brann, Gesch. d. J. in Schles. Anh. S. XIII Nr. 20 befindet sich die trümmerhafte undatierte Inschrift eines Breslauer Grabsteins (jetzt an der Friedhofsmauer Lohestraße), den H. Dozent Dr. Rabin, Breslau, jedoch nur vermutungsweise, ins Jahr 1177 verweisen will.

Zu Kap. 4. H. Prof. Simonsen, Copenhagen, bezweifelt neuerdings die Identität Aron Jereslaws, des Pentateuchkommentators, und Aron Jereslaws, des Herausgebers der Terminologie der Logik, weil nur der letztgenannte in Mendelssohns gesammelten Schriften V 223 genannt wird. Wie hier Gewißheit erlangt werden kann, und wie hier derjenige Aron Jereslaw eingereiht werden soll, der laut Verzeichnis der Gemeindemitglieder von 1776 (Archiv der Syn.=Gem. Breslau) S. 110 im Jahre 1761, vermutlich in Breslau, als ältestes Kind Jacob Jereslaws geboren ist, muß einer besonderen Untersuchung überlassen bleiben.

Anmerkungen.

¹⁾ Graetzer, Gesch. d. isr. Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellsch. zu Breslau, Breslau 1841, S. VI.

²⁾ Noch in neuerer Zeit sind Aktenstücke verloren gegangen z. B. ein Teil derjenigen, die Freudenthal (Die ersten Emanzipationsbestrebungen der Juden in Breslau, Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. des Judent., 37. Jahrg. S. 41 ff.) benutzt hat (Mitteil. d. H. Archivar Dr. Heppner=Breslau), nach 1857 Kaufurkunden das alte Hospital betr. (Archiv des Krankenh. Protokollb. S. 120), das Gedenkbuch der Chebra Kadischa, das etwa 1820 angelegt und noch von Brann (Jubelschr. z. 70. Geburtst. des Prof. Dr. H. Graetz, Bresl. 1887, S. 237 Anm. 1, 247 Anm., wo eine Inhaltsangabe) verwertet worden ist. Im Gesamtarchiv der deutschen Juden=Berlin, befinden sich keine Urkunden über unseren Gegenstand (Mitteil. desselben vom 28. 3. 1926).

³⁾ Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert, Frankf. a. M. 1914, S. 25. Ueber Pariser Grabsteine aus dem 13. Jahrh. s. Steinschneider, Hebr. Bibliogr. המוציא V 6.

⁴⁾ Brann in Monatsschrift für Gesch. und Wissensch. des Judent. 1918 S. 97 ff., wo der älteste Grabstein zum ersten Male abgebildet ist. In vorliegender Abhandlung befindet sich danach eine zweite Wiedergabe.

⁵⁾ Brann, Gesch. der Juden in Schlesien, Breslau 1896 ff., S. VI ff., Archiv d. isr. Krankenverpfleg.=Anst. und Beerdigungs=Gesellschaft in Breslau, Copier=Buch S. 128, 141, Luchs, Ueber d. ältest. Wachsthum d. Stadt Breslau, Bresl. 1865, S. 16. Der zweitälteste Grabstein aus Breslau d. d. 25. Dez. 1246 ist durch Brann in Frech und Kampers, Schles. Landeskunde II, Leipzig 1913, S. 134 f. abgebildet worden.

⁶⁾ Brann, Monatsschr. a. a. O., und Gesch. a. a. O., ders. „Breslau=Dyhernfurth“ gegen Anf. (erschieden um 1918), wovon mir nur ein Korrekturabzug zur Verfügung stand, Markgraf, Breslauer Zeitung 1890 Nr. 88, Landsberger in Monatsschrift 1883 S. 548, 558. In die Friedhofsmauer des Begräbnisplatzes an der Lohestraße sind vier mittelalterliche Grabsteine eingelassen worden.

⁷⁾ Brann, Germania judaica, Frankf. a. M. 1917, S. 64, Jubelschrift S. 224 Anm., Gesch. d. Jud. in Schles. S. 34 f., 51 ff., 58, 62 f., 85 Anm. 1, 88, Festschrift zum 70. Geburtst. Jakob Guttmanns, Leipzig 1915, S. 226, Markgraf a. a. O., nach welchem seit 1360 „die Juden den Kirchhof nicht wiederbekamen“, nämlich als volles Eigentum, Bresl. Stadtarchiv Klose H H 10a d. d. 21. Februar 1439, daselbst L Depos. rerum (I), Repert. Scheinig II d. d. Wien 3. Okt. 1629, L. ad Rep. et Pr. Nr. 298 f. 106 b (Kopien Dr. Landsbergers), NNN 428—495, Kloschesches Repertorium 3. Bd. NNN 503 d. d. 14. Juli und 29. Juli 1718 (Kopie Dr. Kohn).

⁸⁾ Brann, Gesch. d. Jud. in Schles. S. X, 33, 115, Jewish Encyclopedia VI, 299, Horovitz, Die Wohltätigkeit bei den Juden im alten Frankfurt (Einladungsschr. zu d. öffentl. Prüf. d. isr. Religionssch.), Frankf. a. M. 1896, S. 12, Lewin, Jüd. Aerzte in Großpolen, Frankfurt a. M. 1912, S. 53 (Jahrb. d. jüd.-lit. Ges. IX 417). Die Grabsteininschrift bei Brann a. a. O. S. X אשר האיר בחבורתו scheint eine Leuchte der Thora zu bezeichnen, vergl. Sprüche 6,23 ותורה אור und Baba batra 75a אין חברים אלא תורה. Die bereits von Steinschneider bezweifelte und von G. Wolf behauptete Existenz einer Wiener Chebra Kadischa im Jahre 1320 (Steinschneider, Hebr. Bibliogr. VI, Berlin 1863, S. 72 [G. W.], 118) ist ins 17. oder 18. Jahrhundert zu verweisen. Der dort genannte Vorsteher Josef ben Simon Wertheim gehört unzweifelhaft der Familie des R. Samson Wertheimer an, in welcher alle drei Namen vorkommen, vergl. Grunwald, Mitteil. zur jüd. Volkskunde Heft 33 S. 11 f., 19, Brann, Samson Wertheimers Rabbinatsdiplom aus Eisenstadt [S.=A.] S. 1, Kaufmann, Urkundl. aus dem Leben Samson Wertheimers, Budapest 1891, S. 1, 120 f. Ueber den zweiten dort genannten Vorsteher אברהם שרייבר s. Grunwald a. a. O. S. 28 ר' אברהם שרייבר.

⁹⁾ Die Quellen bei Lewin a. a. O. S. 3 (Jahrbuch IX 367) Anm. 2, Breslauer Stadtarchiv Nr. 498 b L. Proscript. Kopie Dr. Landsberger, Staatsarchiv Repertor. Or., Brann a. a. O. S. 154.

¹⁰⁾ Breslauer Stadtarchiv Vol. I Sect. 15 Nr. 6 Bl. 4, Markgraf a. a. O., Brann in Graetz=Jubelschr. S. 235 ff., ders., Geschichte des jüd.-theol. Seminars, Breslau (1904), S. 8, ders., die schles. Judenheit vor und nach d. Edikt vom 11. März 1812, Breslau 1913, S. 6, Landsberger, Jahrbuch V 185, Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. des Judent. 1913 S. 381. Auf dem Titelblatte des מוזכרת אהבה, des von den נבאים anlässlich der Einweihung des Fraenckelschen Hospitals, 1. Sept. 1841, gewidmeten hebr. Gedichts des Dob Bär Schweitzer, Breslau 1841, 4^o, sowie bei Landshuth, סדר בקור הולים, Berlin 1867, S. LXX, wird der Sohn des R. Chajim Jona, der Breslauer Rabbiner R. Isaak Josef Theomim als Gründer der Chebra Kadischa genannt. Der letztgenannte amtierte seit 1754. Es liegt eine Verwechslung zwischen Vater und Sohn vor.

¹¹⁾ Statuten der israelit. Kranken=Verpflegungs=Anstalt und Beerdigungs=Gesellsch. zu Breslau, erste Aufl., Breslau 1826, Vorw. daselbst dritte Aufl., Breslau 1843, S. 1, daselbst vierte Aufl., Breslau 1853; danach S. Heilberg, Beschreibung sämtlicher Wohltätigkeits=Anstalten der isr. Gem. zu Breslau, Breslau 1861, S. 3 (Sonder=Abdruck aus Liebermanns Kalender, Breslau 1862), Brann, die schles. Judenh. a. a. O.

¹²⁾ קיצור מעבר יבק, Dyhernfurth 1797, das. 1806, § 19. Eine Ausgabe Dyhernfurth 1801 erwähnt Landshuth a. a. O. S. XLIV. Die erste ist bereits selten geworden, die zweite sonst nicht bekannt. In Benjacob, thesaurus librorum hebraicorum, Wilna 1880, S. 533 ist keine einzige erwähnt.

¹³⁾ Das Zirkular befindet sich im Archiv des isr. Krankenhauses unter „Miscellaneen A 60“.

¹⁴⁾ Brann, Jubelschr. S. 235 Anm. 4. Zwei Abbildungen von Typen Breslauer Juden (erste Hälfte des 18. Jahrh.) aus d. Schles. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. zu Breslau sind vorliegender Abhandlung beigegeben.

¹⁵⁾ אין המצוה קרויה אלא על מי שנמרה (R. Samuel Edels zu Sota 13b). Vgl. noch den Artikel von Eduard Sachs in „Gesundheits= und Wohlfahrtspflege

der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, Breslau 1912, S. 422—423, Statut der isr. Kranken=Verpfl.=Anst. und Beerd.=Ges. **חברא קדישא** zu Breslau (Breslau 1897), Vorw., wo es heißt: „Die Constituirung der Gesellschaft fällt vermutlich erst in das folgende Jahr“ (1726).

¹⁶⁾ Damit erledigt sich die hierauf gehende Frage Branns, die schles. Judenh., S. 7 Anm.

¹⁷⁾ A. a. O. S. 5.

¹⁸⁾ Näheres s. bei Brann, die schles. Judenh. a. a. O.

¹⁹⁾ Grünwald, Zur Gesch. d. jüd. Gem. D., Liebermanns Jahrbuch, Breslau 5640, S. 81 Anm. 1. Vgl. jedoch Weinbaum, Gesch. d. jüd. Friedhofs in D., Breslau 1903, S. 5, wo vermutungsweise eine frühere Zeit angegeben wird.

²⁰⁾ Vgl. Pietsch, Beiträge zur Gesch. d. Stadt Kempen, Kempen 1891, I 24, Privilegium der Gemeinde vom J. 1674, Lewin, Jüd. Aerzte in Großpolen a. a. O. Gründung der Chebra i. J. 1690.

²¹⁾ Vgl. Cohn, Gesch. d. jüd. Gem. Rawitsch, Berlin 1915, S. 2 „viele Juden“ i. J. 1645 und Lewin a. a. O. Gründung der Chebra 8. Tebeth 1727/8.

²²⁾ Vgl. Posener Staatsarchiv Dep. Lissa C III 29 S. 94, Flatower Chebrabuch im Gesamtarchiv der deutschen Juden Berlin, wo Juden aus W. in den Jahren 1690 und 1739, und Lewin a. a. O. Gründung der Chebra i. J. 1740.

²³⁾ Vgl. Lewin, Aus d. Verg. d. jüd. Gem. zu Pinne, Pinne 1903, S. 1, wo Juden in P. 1553 und Lewin a. a. O. Gründung der Chebra am 24. Tebeth 1786.

²⁴⁾ Vogelstein=Birnbaum, Festschr. z. 200j. Besteh. d. isr. Vereins für Krankenpfl. u. Beerd., Königsberg i. P. 1904, S. 4 Anm. 1, wo für die Berliner Gemeinde dasselbe behauptet wird, 15. Indes ist nach Geiger, Gesch. d. Juden in Berlin, Berlin 1871, I 5 f., der Gründungstag der Berliner Gemeinde der 10. Sept. 1671, die Gründung der Chebra geschah aber erst 1676. Auch Gemeindevorsteher hat es nach Geiger (S. 7) seit 1671 in Berlin gegeben, und König, Annalen der Juden, Berlin 1790, S. 98 f. führt für das Jahr 1674 zwölf „Aelteste der Berlinischen Judenschaft“ namentlich an. Es ist demnach die Organisation der Berliner Gemeinde vor der Gründung der Chebra erfolgt. In Wien hat es 1691 bereits eine Chebra Kadischa gegeben (Grünwald, Mitteil. 1909 S. 99), 1764 erfolgte erst die Neugründung der Gemeinde (Zeitung des Judentums 1864 S. 590 f.).

²⁵⁾ Graetzer S. 5, 83.

²⁶⁾ יעשו פנים ויבחרו חמשה: a. a. O. Vorw., Statuten von 1759/61 § 1: „Man lose und wähle fünf Männer wie in der Vorzeit aus der Urne“.

²⁷⁾ Das. § 14: הסופר בפנקס זה יהי נזהר מהיום והלאה שלא להזכיר שום שבת כשיכונה שם המגון בחברא רק יכתב הריר פלוני למען האמת והשלום „der Protokollführer dieses Chebrabuches soll von heute an und weiterhin verwarnt sein, kein rühmliches Wort zu erwähnen, wenn er den Namen der Beamten in der Chebra umschreibt. Er schreibe nur, der Herr Rabbi So und So um der Wahrheit und des Friedens willen“; § 19. Das. Nachtrag § 3: גם לדבר הזה מצאו מענה להשיב ידי הוקקום ורושמים על הצביונים והמצבות בניים ותוארים. בתהלות מספרים. הספרים אשר ישנו פה. בדברים שלא היו בהנפטר מעולם. שמום הוא והלאה אל ישלח שום סופר את ידו לרשימה. וכל שכן לחקיקה ותציבה על המצבות בלתי ידיעת הנבאים דחברא כגיל בעת גסיסה ישנית הנבאי שלא יבואו הרבה בני אדם לאין מספר. כאשר היה עד: Statut von 1792 § 13: כאשר היה עד: Breslauer Stadtarchiv Section 15 Nr. 7 Anf.;

וגם התקנות החברה שנתקנו בצירוף רוב דברי חזק קיצור מעבר יבק, Dyhernfurth 1797, Titelblatt: לחיק גיה דפיק, das. 1783, Nachtrag Einleitung: מטת עמידתה; מטת הוסדה S. 34 b ff., Statut von 1759/61 § 1, von 1792 § 26, Grätzer S. 66 f.

²⁸⁾ Archiv d. Breslauer Synagogen=Gem. Acta des Vorstandes betr. Krankenanstalt 1761—1830 über die Krankenwärter לחיק גיה דפיק, das. 1783, Archiv des Krankenhauses Aktenstück „Kassenwesen“, Siegel: חברה קדישא דבקה וניה, קיצור מעבר יבק, Dyhernfurth 1797, Titelblatt: חברה קדושה דגמילות חסדים, Arch. d. Krankenh. Gedichte z. 80. Geburtst. Dr. Henschels 30. März 1835, Arch. d. Syn.=Gem., Krankenanst. 1831—41, Siegel von 1843, Grätzer S. 6 f., 14, 18, Breslauer jüd. Gemeindeblatt 1925 S. 174. Vgl. noch Statut von 1759/61 § 15, Zeitung des Judentums 1897 S. 281 Anm. 2.

²⁹⁾ Brann, Jubelschrift S. 227, 242, Landsberger, Jahrbuch a. a. O. S. 188 ff., Grätzer a. a. O. S. 8, Monatsschrift Jahrg. 1893 S. 42 f., Staatsarchiv Breslau Rep. 16 F. Breslau II 8h S. 54. Nach Grätzer S. 12 „mag infolge der letzten Vertreibung die Ch. K. im wesentlichen wohl aufgehoben worden sein, ohne daß sich daraus die Annahme rechtfertigt, sie sei in den zwei Jahren von 1738 bis zur preußischen Besitznahme völlig untergegangen“.

³⁰⁾ Lewin, die Landessynode der großpolnischen Judenschaft, Breslau 1926, Kap. 4 und Anm. 108, Freudenthal, Aus der Heimat Mendelssohns, Berlin 1900, S. 275 f., Monatsschr. 1893 S. 93, Stadtarchiv Breslau Repertorium der außerurkundlichen Papiere der Stadt Breslau II 26 1739 I.

³¹⁾ Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland IV, Braunschweig 1890, S. 196. Ueber Elias und Abraham s. unten Kapitel 3.

³²⁾ Brann, Jubelschr. S. 242 ff., Rönne und Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse d. Juden, Breslau 1843, S. 225, Breslauer Staatsarchiv Pars XXII Sect. II Kap. VI Tit. II Lit. A Nr. 1.

³³⁾ Ueber ihn s. Landsberger, Jahrbuch a. a. O. S. 191, 198. Sein Privileg ist datiert vom 6. 5. 1744 (Archiv der Synagogengemeinde Breslau, Seelenregister v. J. 1776 Nr. 3/4 S. 64/5 (Kopie Prof. Branns, wo näheres über die Familie). Vgl. noch Brann, Jubelschrift a. a. O. S. 238, derselbe, Ein Breslauer Gedenktag, im Jahrbuch zur Belehrung und Unterhaltung, Breslau 1898, S. 89 Anm. 26, 98 f., ders., Etwas von der schlesischen Landgemeinde, in der Guttmann=Festschrift S. 235, Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt II, Breslau 1925, S. 117.

³⁴⁾ Markgraf a. a. O.

³⁵⁾ Ausführliches s. Brann, Jubelschrift S. 250 f. u. Jahrbuch a. a. O., wo die Schicksale eines Teiles der Getöteten beschrieben werden. „Sicheres über den Lebensgang und die Beziehungen aller dieser Unglücklichen hat sich nicht ermitteln lassen“ (das. S. 90). Ergänzend sei hier mitgeteilt, daß der in der dortigen Totenliste unter Nr. 25 nur kurz erwähnte Zadeck aus Posen ein Posener Rabbinatsassessor war, Vater des dortigen Gemeindevorstehers Jüdel (Archiv der Synagogengemeinde Posen, Gemeindebuch Nr. 1, loses Blatt). Er amtierte erst seit 1748 (das. Kscherimbuch S. 333b f., 335a). In den Responsen מטעמי יצחק, Piatrkow 1904, S. 30 ff. sind Verhandlungen zwischen dem Breslauer Rabbiner R. Isaak Josef Theomim (Josef Jonas Fraenckel) und dem Rabbiner in Glogau und Hamburg R. Isaak Horwitz über vier Erschlagene wiedergegeben, unter denen einer namens Josef, der in Branns Verzeichnis

fehlt. Es handelt sich um die Freigabe der Frauen behufs Wiederverheiratung. Landsberger a. a. O. S. 199.

³⁶⁾ Markgraf a. a. O., Breslauer Stadtarchiv Vol. I Sect 15 Nr. 6 S. 11, 14. Abraham Daniel Kuh starb am 19. Ijar 1765, seine Frau Liebe, geborene Jentel, am 16. Kislew, wohl in demselben Jahre (Landsberger in Branns Jahrbuch zur Belehrung und Unterhaltung, Breslau 1898, S. 27 Anm. 3, 28, 29 Anm. 1, 30 Anm. 1, 35). Ueber ihn und die Familie des Zacharius Abraham Lazarus s. noch Landsberger im Jahrb. d. jüd.-lit. Ges. V 199 Anm. 4, Brann in seinem Jahrbuch a. a. O. S. 93 Anm. 39, oben Anm. 33, Heppner a. a. O. II 118. Abraham Lazarus (אברהם בן אלעזר סניל) st. 16. Schebat 1774 (Mitteil. d. H. Dr. Heppner).

³⁷⁾ Stadtarchiv a. a. O. Bl. 4, 14, 32 ff., 35 ff., Staatsarchiv a. a. O. und St. Breslau II 26 n (Kopie Brann), Brann, Jubelschr. S. 253; Weinbaum, Geschichte des jüd. Friedhofs in Dyhernfurth S. 8 ff., קיצור מעבר יבק, Dyhernf. 1797, S. 32 ff., Dyhernf. 1806, S. 48 ff.: . . . ועל פי . . . (so) פה ק"ק ברעסלא בשנת בחסד ואמת לפ"ק (1761), Arch. der Synagoga=Gemeinde (woselbst die Inschriftensammlung), Acta des Vorst. betr. Krankenanst. 1761—1830, Verzeich. d. Gemeindemitgl. von 1776 S. 174 ff., 192 ff., Bresl. Zeit. 16. Aug. 1903, 1. Dez. 1912. Eine Abbildung von Grabsteinen auf dem Friedhofe an der Claassenstraße s. Frech und Kampers a. a. O.

³⁸⁾ Brann, Jubelschrift S. 237 ff., Guttman=Festschrift S. 235 ff., Ein Bresl. Gedenktag a. a. O. S. 95 Anm. 50, Landsberger, Zur Biographie des R. Baruch Wesel im Jahrb. d. jüd.-lit. Ges. V 182 ff., meine Geschichte der Juden in Lissa, Pinne 1904, S. 372. Daß der Druck der Rechtsgutachten מקור ברך ins Jahr 1745 zu verweisen sei, hat Brann, Guttman=Festschr. S. 237 Anm. 2, unwiderleglich erwiesen.

³⁹⁾ Oben Kap. 2, Grätzer S. 16 f., Brann, Gesch. d. jüd.-theol. Sem. S. 8 f., Jubelschrift a. a. O. S. 252 ff., 265 Anm. 3, Löwenstein, Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. des Jud. 1913 S. 351 ff., Freudenthal, Monatsschrift 1893 S. 414 Anm. 1. Der Name seines Schwiegervaters R. Samuel יריאוייטק aus Sluck ist nicht, wie Brann, Gesch. d. jüd.-theol. Sem. S. 9 Anm. 2 und Monatsschr. S. 362 will, von dzierzawca, Generalpächter, abzuleiten sondern, wie bei polnischen und deutschen Juden üblich, von seiner Heimat dem Orte Żirowcy, s. s. ö. von Slonim und westlich von Sluck. Nichts anderes ist der הרב מה' שמואל זערוואצער im Stammbaume der Familie Mirels=Heller=Fränkel (Löwenstein, Blätter f. jüd. Gesch. und Lit. IV, Mainz 1903, S. 3, Beil. zum Israelit, Mainz 1903, Nr. 13), aus dem Löwenstein, Monatsschr. a. a. O., einen Samuel Serwatzter gemacht, und das Brann das. S. 362 „offenbar ein verderbtes Jargonwort“ genannt hat. Es ist etwa Żierowazer zu lesen. Ueber die Familie vgl. noch Monatsschrift 1893 S. 469 f., Jüd. Familienforschung I, Berlin 1925, S. 78, Mirau, Der Prosclyt, Breslau 1803, S. 7 f.

⁴⁰⁾ Berliner, Magazin für die Wissenschaft des Judent. VI, Berlin 1879, S. 65 ff., Landsberger a. a. O., S. 203, Brann, Jubelschrift a. a. O. S. 262 ff., Ginzberg in Jewish Encyclopedia III, New-York und London 1903, S. 79 f., Archiv des isr. Krankenh. Breslau, Rechnungsbuch 1800 ff. S. 282, Archiv d. Synagogengem. Breslau, Acta des Vorstandes betr. Krankenanstalt 1761—1830; vgl. Monatsschrift 1893 S. 411, Weinbaum, Geschichte des jüd. Friedhofs in Dyhernfurth S. 10 Anm. Zur Familiengeschichte siehe noch צדק עם ספר משפט צדק, Breslau 1830, Ende, אבני בית היוצר, Paks 1900, S. 30b, meine Geschichte der Juden in Lissa S. 240, Grunwald, Mitteilungen zur jüd. Volkskunde, Wien 1918, XX 49, meine Abhandlung „Ein

Judentag aus Süd- und Neuostpreußen“ in Monatsschrift 1915 S. 292, Brann, Geschichte der Gesellschaft der Brüder, Breslau 1880, S. 53, Heppner, Breslauer jüd. Gemeindeblatt II 101, Archiv d. Syn.-Gem. Verz. d. Gemeindegem. von 1776 S. 178.

⁴¹⁾ קיצור מעטבר יבק Ende des Statuts, Breslauer Staatsarchiv Pars XXII Sect. II Kap. VI Tit. II Lit. A Nr. 1, Archiv der Synagogen-Gem. Breslau a. a. O., Breslauer Stadtarchiv Section 15 Nr. 7 S. 6, 10, das. Vol. I Sect. 15 Nr. 6 S. 22 ff., Zeitung des Judentums 1897 S. 281 f., Brann, der älteste jüd. Gemeindeverband in Preußen, Breslau 1916, S. 5 (Festschrift z. 70. Geburtst. Martin Philipppsons, Leipzig 1916, S. 344) ff., wo nach brieflicher Auskunft des Herrn Prof. Simonsen=Copenhagen die Mitteilung über die Verwandtschaft irrig ist, da Arons Vater Secharja hieß, Moses Mendelssohns gesammelte Schriften, Leipzig 1844, V 660, Kayserling, Moses Mendelssohn², Leipzig 1888, S. 215 Anm. 2, 314, Jewish Encyclopedia VII 74. Freudenthal, die ersten Emanzipationsbestrebungen der Juden in Breslau, in Monatsschr. 1893 S. 41 ff., erwähnt nichts von der geplanten Primärschule. Das Statut von 1759/61 nennt noch als stellvertretende Vorsteher der Chebra den Lederfabrikanten Samuel Sanwel בריש, das heißt Sohn des Saul (Pick), der 1765 von der Regierung zum Gemeindevorsteher ernannt wurde, noch 1783 Chebravorsteher war und am 22. Januar 1786 starb, sowie Avigdor בניל, das heißt der Levite. Der letztere hieß Wartenberg und st. 10. 12. 1771 (Vgl. Anhang, Zeit. des Judent. a. a. O. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 68, Heppner a. a. O. I 60 Nr. 7, II 2, 70 Nr. 75).

⁴²⁾ Sanitätsrat Dr. Meier ben David Salomon Sachs, geb. 26. Sept. 1797, trat 1826 in die Chebra, am 27. Febr. 1827 in die Gesellsch. der Brüder ein, war 1855 Mitglied ihres Ausschusses, langjähriger Gemeindevorsteher, war bereits vor 1834 in Abwesenheit der anderen Hospitalärzte für die Chebra tätig, wurde 1834 zum dritten Hospitalarzt ernannt, hat sich bereits 1835 „um die Anstalt sehr verdient gemacht“, bezog 1839 ein Jahresgehalt von 50 Talern, gab 1842 ein Gutachten über die Möglichkeit von Ersparnissen bei der Chebra auf Erfordern des Obervorsteherkollegiums ab, wurde 1850 nach dem Ableben Dr. Guttentags erster Hospitalarzt und starb am 13. Juli 1864 (Brann, Gesch. d. Gesellsch. der Brüder S. 68, Archiv des Krankenhauses Protokollbuch 1829—51, Copier-Buch 1837 ff. S. 62, 90, 122, Vorstandswahlen A I Vol. II, Aktenstücke „Kassenwesen“ und „Hospital Nr. 19“, Archiv d. Syn.-Gem. Protokolle der חקק S. 187; vgl. Grätzer S. 108 f.

⁴³⁾ Archiv des Krankenhauses Generalia. Wegen der allgemeinen Bedeutung der in Betracht kommenden Personen und Dinge erfolgt im Anhang der Abdruck des gesamten handschriftlichen Materials.

⁴⁴⁾ Vgl. Freudenthal a. a. O., Balaban, Herz Homberg in Galizien im Jahrbuch für jüd. Gesch. und Lit., Berlin 1916, XIX 189 ff., derselbe, Herz Homberg i szkoly Józefinskie dla żydów w Galicyi, Lemberg 1906. Näheres über Jakob und seinen Wilnaer Bruder Wolf Tugendhold s. Jewish Encyclopedia XII 270 f., Steinschneider, המזכיר, hebr. Bibliogr. I 98, Dubnow, die neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Berlin 1920, II 252, Meisl, Geschichte der Juden in Polen und Rußland, Berlin 1925, III 194, 218. Ueber Samuel Jacobi s. Mirau, der Proselyt S. 44 ff. Herr Prof. Simonsen=Copenhagen verweist mich d. d. 6., 10. u. 17. 5. 26 auf seinen Aufsatz im Dansk biografisk Leksikon, woraus Jewish Encyclopedia VII 44 f., zwei Aufsätze über ihn in Sulamit 1811 S. 280, 420 ff. und Brann in dessen Kalender 1891. Mirau wird bei Landsberger, Juden-Taufen in Breslau, in Branns Jahrb. Jahrg. 46 S. 5 ff. nicht genannt.

⁴⁵⁾ Archiv d. Synagogengem. a. a. O., wo er am 12. Elul 1767 הק' יעקב משאהרן זליה יערוסלב (so) zeichnet, Stadtarchiv Sect. 15 Nr. 7 S. 71, Brann, der älteste jüd. Gemeindeverb. a. a. O., Heppner a. a. O. II 70.

⁴⁶⁾ Die Satzung ist im קיצור מעבר יבק, Dyhernf. 1797, am Anfange, in der Ausgabe Dyhernfurth 1806 am Ende, jedoch nicht in allen Ausgaben des letztgenannten Jahres, abgedruckt. Die ursprüngliche Fassung ist aber nicht mehr ganz in diesen Druckwerken vorhanden. Da sie ein Denkmal der Zeit, Kultur und Sprache ist, soll sie im Anhang ins Deutsche übersetzt zum Abdruck kommen.

⁴⁷⁾ Grätzer S. 13 ff., wo es statt 17. Mai 17. März heißen muß. Der Pferde-lieferant Mos. Fischel, geboren 1741, ein Breslauer Stammnumerant (Heppner a. a. O. II 102) war wohl der Sohn des Fischel Moses. Breslauer Stadtarchiv Section 15 Nr. 7 S. 9, 15, 17 f., Archiv des Krankenhauses „Krankenwärter=Personal“, Brann, die schlesische Judenheit S. 11 Anm. 5, Archiv der Synagogengem. Acta des Vorstandes betr. Krankenanstalt 1761—1830, Grätzer S. 34 f., Zeitung des Judentums 1897 S. 283, 100. Jahresbericht über die Industrieschule für isr. Mädchen, Brann, Gesch. der Anstalt, Breslau 1901, S. 4, Rönne und Simon, Verhältnisse der Juden S. 225.

⁴⁸⁾ Notizen im Nachlasse Prof. Branns, überschrieben „Staatsarchiv F Breslau II, 26 h h“, sowie aus einem handschriftlichen Protokoll über die Sitzung der Juden=Commission vom 20. Juli 1706, meine „jüdischen Studenten an der Univ. Frankf. a. d. O.“ im Jahrbuch der jüd.=lit. Gesellsch. XVI 84 f. Die Beziehungen der alt-jüdischen Aertzefamilie Wallich zu Breslau sind sehr locker. 1716 beging der Arzt in Frankfurt a. M. Löb Wallich ein Plagiat an einer Schrift des Breslauer Professors Springer, die hier 1705 erschien. „In Wirklichkeit ist kein Wallich aus dem Osten gekommen. Die schlesische Familie Walch ist nichtjüdisch und hat mit Wallich nichts zu tun“ (Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. des Judent. 1905, S. 276, 279 f., 577). Isaac David Wallach, 1736 in Berlin geb., war 1776 Famulizperson beim Landrabbiner Fraenckel (Arch. d. Syn.=Gem. Breslau Verz. d. Gemeindeglied. von 1776 S. 21).

⁴⁹⁾ Archiv der Syn.=Gem. Acta des Vorstandes, Hospital, Anstellung eines Assistenzarztes 1803 II D, Grätzer S. 31 ff., Jewish Encyclopedia VII 511, wo Kisch als Gründer der Breslauer Chebra Kadischa und des Hospitals irrigerweise bezeichnet wird, die angeblich eine Nachbildung ähnlicher Einrichtungen in Prag sein sollen, Kayserling a. a. O. S. 13. Der Anstellungsvertrag ist im Anhang abgedruckt.

⁵⁰⁾ Grätzer S. 33, Brann, Die schles. Judenheit S. 11 Anm. 5, Heppner a. a. O. I 59 Anm. 2, Monatsschrift 1893 S. 573, Schles. Provinzialblätt., Breslau 1800, S. 641, 1805 Anhang S. 183 ff., wo näheres über K. und seine Familie, Archiv des Krankenhauses Rechnungsbuch 1800 ff. S. 354, Landsberger in Branns Jahrbuch Jahrgang 46 S. 25 f. Anm. 3; vgl. meine „jüdischen Studenten an der Universität Frankfurt an der Oder“ a. a. O. S. 52 Anm. 3.

⁵¹⁾ Heppner a. a. O. II 69, Grätzer a. a. O. S. 33 f., wo der Geburtsort Warburg in Westfalen angegeben wird, das. S. 55, 58, 66, Landsberger in Branns Jahrbuch, Jahrg. 46 S. 43, 45, Schles. Provinzialbl. a. a. O. S. 642, Monatsschrift 1893 S. 95 Anm. 5, wo seine Herkunft aus Derenburg nach dem Breslauer Seelenregister erwiesen wird, das. S. 243, Archiv d. Syn.=Gem. Einkaufsbuch (Protokolle der חיק) S. 17, 35. Vgl. meine „jüd. Studenten an der Univ. Frankfurt a. d. Oder“ a. a. O. S. 59. Da sein Vorname Isaak und derjenige seiner Tochter Marianne im Stammbaume der Familie W. wiederkehren (Jewish Encyclopedia XII 466 f.), so gehört er vermutlich

ihr gleichfalls an. Sein Grabstein trägt die Nummer 2357 (Archiv des Krankenh. A I Vol. II). Mit der Angabe Heppners, daß W. 1747 geboren sei, scheint nicht recht eine andere Mitteilung (Archiv d. Syn.=Gem. Acta d. Vorst., Hospital, Anstell. eines Assistenzarztes 1803 II D) zu stimmen, laut welcher er 1803 bereits „hochbetagt“ war.

⁵²⁾ Archiv d. Syn.=Gem. Acta des Vorst. betr. Krankenanst. 1761—1830, Einkaufsbuch (Protok. d. חק) S. 31, Acta des Vorst. betr. altes Hospital 1786—1806 II D, Brann, die schles. Judenh. S. 6 Anm. 2.

⁵³⁾ Einkaufsbuch a. a. O. S. 80, 19, 48, Rechnungsbuch 1800 ff. a. a. O. S. 9, 83, 60, 136, 154, 174, 248, 147, 234, 109, 207, Acta des Vorst. d. Syn.=Gem. betr. Krankenanstalt 1761—1830, Acta d. isr. Krankenverpfl.=Anst. u. Beerd.=Ges. Generalia „Jüdische Briefe“, „Diverse“, Copier=Buch 1837 ff. S. 42, 25, 47, Protokollbuch 1829—51, Breslauer Staatsarchiv PA II 49 f., Abt. A Nr. 1 Vol I Bl. 43, Stadtarch. Vol II Pars 8 Sect. 1 Cap. 7, Freudenthal in Monatsschrift 1893 S. 576 Anm. 2. In Branns „Etwas von der schlesischen Landgemeinde“, Guttman=Festschrift, S. 226 ff. findet sich nichts über die *מדינה*=Büchse, auch *בּוּחַס הַמְדִינָה* genannt. Ueber den Brauch des *Sperre* gelde s. erhalte ich durch H. Bibliothekar Dr. Wachstein=Wien von H. Dr. Landau, daselbst, folgende Belehrung. „Sperrn, bairisch sparn. Bei Hochzeiten werden die Brautleute von den Armen gespart, d. h. es wird ihnen der Weg vertreten, den sie sich durch eine Gabe zu öffnen haben. Schmeller, Bairisches Wörterbuch 2, 680. Das entspricht also dem „Hänseln“ . . . s. Wachstein, Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Heft 32 (Leipzig 1909) S. 101 Anm. 2 . . . (wo über diesen Brauch bei Juden und Christen aus dem 17. und 18. Jahrhundert). Ebenso verordnen die Mainzer Takkanoth von 1741 „nicht zu henslen, kein jungen Einkömmling oder Braut und Bräutigam“. Schaab, Gesch. d. Juden in Mainz“.

⁵⁴⁾ Landsberger in Branns Jahrbuch XLVI 64 Anm. 2, Rechnungsbuch 1800 ff. S. 11, 33, 55, 457, 404, 177, 179, 247, 357, 377, Einkaufsbuch S. 1, 7, 217, 40, 123, 141, wo die Mitteilung über Lassalle, nach welcher Heppner, Bresl. jüd. Gemeindeblatt II 38, zu ergänzen ist, Acta des Vorst. d. Syn.=Gem. betr. Krankenanst. 1761—1830, betr. altes Hospital 1786—1806, Archiv des Krankenh. Legatenbuch S. 35, 38.

⁵⁵⁾ Rechnungsbuch 1800 ff., S. 7, 155, 458, 59, 33, 211, Einkaufsbuch S. 42, 30 : 2 *צין דיא מצות צי שטיבל עם שטיקל פערשיל עם שטיקל פערשיל* (1795); daselbst 6 *שטיק קטנרליך* (Kännchen), 6 *שטיק קלב שישלכר*, 10 *שטיק בשר שישלכר*, 18 *שטיק סאלאטיער* — *שיסלען* (Salat), 18 (Kren) *קרין שישלכר* (dito) *שטיק דעטא* (1795). Acta des Vorstandes der Synag.=Gemeinde betr. Krankenanst. 1761—1830, Jüd. Briefe a. a. O., Copier=Buch 1837 ff., Breslauer Staatsarchiv Acta vom Handel der Juden mit Paradiesäpfeln zu Br. 1812, Protokollbuch 1829—51, Archiv des Krankenh. Cholera Abt. A, „Kassenwesen“. Ueber die Brüder May s. Magazin für die Wissensch. des Judent. VI 73, 88. Auf Seite 8 und 13 des Rechnungsbuches heißt es: *פאן דען באראן . . פאן איינאהמע . . פאן החתונה של הבאראהן וואלף א' 4 Thlr. 17 Sgr.*, 17 Sgr., 17 Sgr. (gebort) *פיר נאכארגט* (gebort) Ijar 1800. R. Jon. Eibeschutz hatte in Breslau einen Schwiegersohn Raphael Gad, dessen Tochter die Dichterin Esther Gad war. Näheres vergl. 100. Jahresbericht über die Industrieschule für isr. Mädchen, Brann, Gesch. d. Anstalt, Breslau 1901, S. 5, Monatsschrift 1893 S. 45, Heppner a. a. O. I 59, Landsberger a. a. O. S. 62 Anm. 1, *התאבקות*, Lemberg 1876, S. 18 b, 21 a. Ueber Wolf s. Graetz, Gesch. der Juden X 437, Klemperer, Rabbi Jonathan Eibenschütz in „Sippurim“ XII, Prag o. J., S. 259 ff., wo jedoch die Beziehungen zu Breslau nicht erwähnt

werden. Raphael Gad war 1800 Chebra=Vorsteher (Arch. d. Syn.=Gem. Acta d. Vorstandes, Hospital, Anstellung eines Assistenzarztes 1803 II D und Einkaufsb. (Prot. ח"ק S. 59). Seine Frau Nissel, Tochter R. Jonatans, st. 1793. Nach Brann a. a. O. hieß er Gad Wartenberg, jedoch das Verz. der Gemeindeglied. von 1776 im Archiv d. Syn.=Gem. nennt ihn ausdrücklich „Raphael Gad von Glogau“ und bezeichnet ihn als Fixentristen, 35 J. alt, mit Schutzbrief vom 21. Juni 1773, seine Frau 35 J. alt, seine Tochter Esther 9 J. alt. Vergl. noch unten Kap. 18 g. Anf.

⁵⁶⁾ Vgl. ארחות חיים ed. Schlesinger, Berlin 1902, S. 574 Anm. 30, פתח יצחק, Lyck 1874, Buchstabe ק S. 68 a.

⁵⁷⁾ Die Lithographie ist vom lithographischen Institute S. Lilienfeld in Breslau hergestellt worden und schmückt das Titelblatt vorliegender Abhandlung.

⁵⁸⁾ Archiv des Krankenh. Vorstandswahlen A I Vol. II. Vergl. הר אבל, Lemberg 1824, S. 20 a, Landshuth a. a. O. S. XLIV.

⁵⁹⁾ קיצור מעבר יבוק, Dyhernf. 1797, S. 37b, Statut von 1759/61 § 1, 1792 § 22, Landshuth, סדר ביקור תילים S. LXXI, Brann, Jubelschrift S. 220, Berliner, Magazin f. d. Wissensch. des Judent. VI 66 f., Rechnungsbuch 1800 ff. S. 86, Jüdische Briefe a. a. O., Copier=Buch 1837 ff. S. 154, 186, Grunwald, Mitteilungen zur jüd. Volkskunde Heft 33 S. 6.

⁶⁰⁾ Eine ausführliche Darstellung s. Freudenthal, Monatsschrift 1893 S. 570 ff. Es folgen hier Ergänzungen.

⁶¹⁾ Breslauer Stadtarchiv Acta betr. Abschaffens des früheren Beerdigens Vol. I von 1797—1799, Stadtarchiv Vol. I Pars. 8 Sekt 1 Kap. 7, das. Vol. II, Archiv d. Syn.=Gem. Acta des Vorst. betr. Krankenanst. 1761—1830, Schlesische Geschichtsblätter, Mitteilungen des Vereins für Gesch. Schlesiens, Breslau 1920, Nr. 2 S. 35 ff., קיצור מעבר יבוק ed. 1797 Bl. 37 (in den späteren Ausgaben weggelassen), wo es statt שני בידי סי' שני heißen muß ספר חסידים, שני, Berlin 1891, S. 3, ספר לויית המת, (Krotoschin) 1854, S. 65, הר אבל a. a. O. S. 15 b, Gutachten R. Hirschel Lewins in der Zeitschrift f. d. Gesch. der Juden in Deutschl. III, Braunschweig 1889, S. 216 (das. S. 215 lies: Bedenklichkeiten wider den Aufschub des Begrabens, und nicht Spremberg sondern Hamburg), das. IV 315, Jewish Encyclopedia IX 512; vgl. פתחי תשובה zu יויד 357, 1 und ספר החיים, Frankf. a. M. 1832, S. 400 ff. Anm. 1, Statut der zweiten Brüder=Gesellsch. vom 16. Dez. 1894 § 1. Nicht alle jüdischen Aerzte der damaligen Zeit waren unbedingte Gegner der frühen Beerdigung, und nicht alle Rabbiner vertraten sie unbedingt; vgl. Dr. Jacob Marx in meinen „jüd. Studenten an der Univ. Frankf. a. d. Oder“ im Jahrbuch d. jüd.=lit. Ges. XV 68, R. Jehuda Löb Margolies das. S. 91 Anm., R. Abraham ben R. Joseph Asch, Rabbiner in Celle, ספר תורה כולה על רגל אחד, (Berlin) 1796, S. 49, מראה אש, Berlin (mit falschem Druckjahre), Titelbl., Vorw.

⁶²⁾ Synedrin 18 a קשט עצמך ואחר כך קשט אחרים.

⁶³⁾ Rechnungsbuch 1800 ff. S. 456, 423, 68, 50, 55, 10, 19, 391, 396, 413, 222 f., 16, 227, 242 f., 449, 401, 247 ff., 232, 272, 307, 341, 297, 106, 315, 325, 280, 238, 229, Einkaufsbuch S. 62 ff., 73, Copier=Buch S. 157. In der Gemeinde gab es um 1800/31 eine חברה משכיל אל דל (Versorgung der Armen)=Kasse (das. S. 23), eine חברה משובח (Verein merkend auf den Armen) 1801 (S. 68), חברה אהב שוחר (?) 1807/8 (S. 450), חברה דער פריינדשאפט אין דער נאָט (Verein f. Brautausstattung) 1802, חברה הכנסת כלה (V. d. Freundschaft in der Not) 1802 (S. 198) und die Brüdergesellschaften.

Stadtarch. Sect. 15 Nr. 7 S. 75 f., 78, 93, Vol. I Sect. 15 Nr. 6 S. 68, Acta des Vorst. d. Syn.=Gem. betr. Altes Hospital 1786—1806 II D, Krankenanst. 1761—1830, Statuten von 1826 Vorwort, Archiv d. Krankenh. Vorstands=Wahlen A I Vol II, Protokollbuch 1829—51.

⁶⁴⁾ Meine „Landessynode der großpolnischen Judenschaft“ a. a. O. Kapitel 4, Acta Beerdigungs=Gesellschaft in Frankf. a. d. O. im Archiv des Krankenhauses, daselbst Copier=Buch S. 122, Protokollbuch 1829—51.

⁶⁵⁾ Stat. d. isr. Weis.=Verpfl.=Anst., Breslau 1868, Vorw.

⁶⁶⁾ Statuten der isr. Waisen=Verpfl.=Anst. zu Breslau 2. Aufl., Bresl. 1828, S. 5, Bericht der zeit. Verw. über d. 10 jähr. Wirken des isr. Handlungsdieners=Inst. zu Breslau, Breslau (1843), S. 4.

⁶⁷⁾ Archiv des Krankenh. Vorstandswahlen A I Vol. II, Rechnungsbuch 1800 ff. S. 337, Protokollbuch 1829—51, Legatenbuch S. 18, Miscellaneen A 60, wo die Dichtungen zu Ehren Hensche's, Archiv der Synagogen=Gemeinde Einkaufsb. (Protok. חק), S. 219 wo es des näheren heißt: הכח' הרופא מוה נבריא'ל במוה אברהם פאלענטין נכר של מוה יהושע פלק בנז'ים בנין יהושע על אבות דר' נתן אשר ספרו נכתר מתכמי צרפת האקאדאמיא לשיר פארין הבורה וחלקי לו עבור זה למתנה שלשה אלפים פראנק במטבע צרפת והנבאים מחברתו הסכימו לחלק לו כבוד לחיות חבר לחברתו המכונה בשם עהרענמיטל'ער, ולזכרון עולם יהי זאת לדורות הבאים אחרינו, ברעסלויא יום וי' עשק ח'י טבת תקצ"ו לפ"ק. Die Preisfrage lautete: Déterminer, si le modè de développement des tissus organiques des végétaux peut être comparé a la manière dont se développent les tissus des animeaux et de l'homme. Zu V. vgl. Heppner, Bresl. jüd. Gemeindebl. II 70, Zeitung des Judent. 1847 S. 73, Klein, Jahrb. des Nützl. u. Unterh. f. Isr., Breslau 1844, S. 87 ff., Jewish Encyclopedia XII 397, wonach er als Professor der Physiologie am 24. Mai 1883 in Bern starb. Ueber Henschel (1755 bis 1843) s. noch Grätzer, Lebensbilder hervorragender schlesischer Aerzte, Breslau 1889, S. 92 ff., Heppner a. a. O. II 69, Josua Falk s. meine Gesch. d. Jud. in Lissa S. 271 f.

⁶⁸⁾ Arch. d. Krankenh. Miscellaneen A 60 „An den wohlhöbl. Vorstand der israelit. Kranken=Verpfl.= und Beerdig.=Gesellsch., Hier. Empfangen Sie meinen verbindlichsten Dank für die in Ihrer Zuschrift vom 23. d. M. ausgesprochenen mich sehr ehrenden Wünsche und trete ich mit Freuden einer, die Gesetze der Liebe und Milde mit solchem Eifer ausübenden Gesellschaft als Mitglied bei. Belieben Sie auch zugleich das Inliegende als Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu empfangen. Ich zeichne mich mit wahrer Hochachtung. Breslau, 26. März 857. Ergebenst Frankel.“ Im Rechnungsbuch 1800 ff. S. 219 und 223 sind vom Ijar und Siwan 1803 Ausgaben der Chebra für den kranken „Dubenker Raw“. Das ist anscheinend kein anderer als Levi Saul Fraenckel, über den Brann, Jubelschrift a. a. O. S. 266 ff., und Freimann in der Zeitschrift f. hebr. Bibliogr. IV, Frankf. a. M. 1900, S. 159 berichtet haben. Wenn man die gelegentlichen Notizen in demselben Rechnungsbuche der Chebra über andere Rabbiner aus jener Zeit liest z. B. 1802 אלמנת הרב הנאב"ד מו"ה oder 1807 הרב מו"ה הירש מווערדעק אב"ד דפה (S. 165, 423), und demgegenüber von Fraenckels Breslauer rabbinischer Tätigkeit keinerlei Notiz hier genommen wird, so drängt sich die Vermutung auf, daß auch die Chebravorsteher zu denen gehörten, von denen Brann a. a. O. S. 267 sagt, „daß L. S. Fraenckel das Vertrauen eines großen Teils seiner Glaubensbrüder nicht besaß“. Protokollbuch 1829—51.

⁶⁹⁾ Brann a. a. O. S. 237 Anm. I, Protokollbuch 1829—51. Vgl. unten Cap. 18.

⁷⁰⁾ Vgl. oben Anm. 12.

⁷¹⁾ Legatenbuch S. 3, 5, 38; vgl. Monatsschr. 1893 S. 95, 336, 423 Anm. 1, 243, 577, Brann, Geschichte der Gesellschaft der Brüder, Breslau 1880, S. 14 ff., 56, Miscellaneen A. 60. Dohm st. 2. Mai 1825. Ueber die Genannten s. unten Kapitel 18 und Anmerkung 144, Jewish Encyclopedia V 512 f., 534 f., X 324, 684 f., Catalog der Bibliothek der Synagogen-Gemeinde zu Breslau, Breslau 1861, S. V, Steinschneider, המזכיר 1860 S. 17, Moses Pappenheims literarischer Nachlaß, Bresl. 1850, S. XIII, 197; vergl. Jew. Enc. IX 512, Brann, Gesch. d. jüd.-theol. Seminars S. 84 f., ders., Jubelschrift S. 261 Anm. 1, Einkaufsbuch S. 59. David Samostz trat 1818 in die Chebra ein (das. S. 136), Mordechai Dob ben R. Naftali Israel Friedenthal 1822, Süßkind ben R. Süßkind Raschkow am 26. Aug. 1822 (das. S. 160, 162), Rafael ben R. Israel Fürstenthal 1822 (das.). Die Angabe in Jew. Enc. V 534, daß Fürstenthals Vater Jacob geheißen habe, ist irrig.

⁷²⁾ Grätzer S. 35 ff., 61 f., wo von Umbau, Vergrößerung und Erweiterung die Rede ist, während in Wirklichkeit ein völliger Neubau errichtet wurde, Monatsschrift 1893 S. 98 f., 580, wo näheres über Simon Hirsch, Stadtarchiv Sect. 15 Nr. 7 S. 44 b, 45 b, 54, 64, das. Vol II Pars 8 Sect. 1 Kap. 7, Archiv d. Syn.-Gem. Acta des Vorst. betr. altes Hosp. 1786—1806, betr. Krankenanst. 1761—1830, 1831—41, 1842—56, Einkaufsbuch (Protokolle der ח"ק) S. 81 f., Schlesische Provinzialblätter 1800 S. 659, Legatenbuch des Krankenhauses, daselbst Aktenst. „Kassenwesen“. Zu Simon Hirsch u. seinen Kollegen vgl. noch Landsberger in Branns Jahrb. Jahrgang 46 S. 13 Anm. 3, 18, 22, 34 Anm. 3, 39, 59 Anm. 1, 62 Anm. 1, Heppner a. a. O. II 102, 117. Eine Abbildung des Hospitals, aus dem Stadtarchive stammend, ist vorliegender Abhandlung beigegeben. Vgl. noch Brann, die schles. Judenh. S. 13.

⁷³⁾ Mirau, der Proselyt, Breslau 1803, S. 12, Stadtarchiv Vol I Sect. 15 Nr. 6 S. 30, 48, 61 f., 68, 76, 79, 84, 89, wo als Käufer 1773 der bereits genannte Lippmann Behr, „jüdischer Syndicus“, d. gleichfalls bereits erwähnte Samuel Sael „Eltester des Lazaret und Begräbnis“ sowie Gabriel Hirsch auftreten, Beschreib. d. Stadt Bresl. im Herzogt. Schles., Brieg 1794, S. 295 f., Markgraf a. a. O., Rechnungsbuch 1800 ff. S. 390, Archiv des Krankenh. Vorstands=Wahlen A I Vol. III, das. Acta Jüdische Briefe, Abt. A No. 1 Vol I Bl. 14, Copier=Buch S. 17, Cholera Abt. A, Antonienstr. 6, 7 und 8, Grätzer S. 65, 68 ff., Archiv der Syn.-Gem. Acta des Vorst. betr. Krankenanst. 1761—1830, Statut von 1826 Abt. V § 22. Dr. Guttentag wurde 1815 Adjunkt ohne Honorar (Archiv des Krankenh. Vorstands=Wahlen A I Vol. II) und starb 1850. Im Protokollbuche 1829—51 nennen ihn die Vorsteher den „leider für uns zu früh verstorbenen Sanitätsrat Guttentag“. Sandberg-Reinbach=Ehrlich, Das israel. Krankenhaus zu Breslau, Breslau 1904, S. 2.

⁷⁴⁾ Statuten vom 28. Febr. 1826, 3. Aufl., Bresl. 1843, Vorw. S. 2. Das. S. 4 irrig Marschall für Marschler; vgl. auch Grätzer S. 69 Anm. 2.

⁷⁵⁾ Das Reglement ist abgedruckt bei Zimmermann, Gesch. und Verf. der Juden im Herzogt. Schlesien, Breslau 1791, und bei Rönne und Simon, Verhältnisse der Juden, Breslau 1843, S. 226 ff., § 23 im Wortlaute bei Grätzer S. 44 ff. In allen dreien befindet sich in diesem § 23 ein sinnentstellender Druckfehler „sondern solches (die Bruderschafts=Sachen) den zwey Bruderschafts=Vorstehern und Beisitzern allein überlassen sollen“. Das Richtige hat merkwürdigerweise קיצור מעבר יבק, Dyhernfurth 1797, Anf. Bogen 3, wo es in dem gleichfalls abgedruckten § 23 korrekt heißt: „sondern solches den Bruderschafts=Vorstehern und Beisitzern allein überlassen sollen“.

⁷⁶⁾ Staatsarchiv Br. II 71 n I S. 33 ff., 70, II 265, 71 n II Bl. 150, Monats= schrift 1893 S. 193, Grätzer S. 47 ff., dessen Fragen auf Seite 49 durch obiges sich erledigen, Archiv d. Syn.=Gem. Hospital Anstell. eines Assistenzarztes 1803 II D, betr. Krankenanst. 1761—1830, Archiv des Krankenh. Kassenwesen, Rechnungsbuch 1800 ff. S. 5, 127, Jüdische Briefe Bl. 4, E Prozeß=Akten Kranken=Anst. ca. Korff'sche Erben 1807/13, קיצור מעבר יבק Statuten=Nachtrag vom 19. Ab 1793, Statuten vom 28. Febr. 1826 Vorw. S. 3.

⁷⁷⁾ Ausführliches s. Grätzer S. 54 ff., Brann, Jubelschrift S. 220 Anm. 10, Archiv der Syn.=Gem., Hospital, Anstellung eines Assistenzarztes 1803 II D. Ueber den beteiligten Dr. Zadig s. o. Cap. 7 g. Ende.

⁷⁸⁾ Gleichfalls im קיצור מעבר יבק, Dyhernfurth 1797, Bogen 3 Bl. 2 ff. und am Schlusse einse Teiles der Ausg. 1806 abgedruckt.

⁷⁹⁾ Ebenso bereits das Hof=Rescript an die Kranken=Verpflegungs=Anstalt zu Berlin vom 3. März 1804 nach dem Muster der Verfügung an die Berliner Charité vom 11. Juli 1801 (Statuten von 1826 Abt. V § 20). Vgl. Rönne und Simon S. 195.

⁸⁰⁾ Statuten von 1826 Vorwort, Einleitung, Abteilung IV § 4, Archiv des Krankenh. Miscellaneen A 60, Grätzer S. 52, 54, 66f., 70 ff., 84, Archiv des Krankenh. Abt. A Nr. 1 Vol I Bl. 21, Protokollbuch 1829—51, Rechnungsbuch 1800 ff. S. 5, Heilberg, Beschreib. sämtlicher Wohltätigkeitsanstalten S. 18.

⁸¹⁾ Satzungen vom 27. Juni/15. September 1909 S. 5.

⁸²⁾ Amtliche Verordnung für sämtliche männliche und weibliche Personen, die zum Bewarten der Kranken angenommen sind und ferner angenommen werden sollen חברה קדישא וב"ח וג"ח וטה"מ פה ברטסלא, Breslau 1828.

⁸³⁾ Das Schreiben ist im Facsimile hier wiedergegeben. Vgl. Grätzer S. 83 f.

⁸⁴⁾ Breslau, bei Löb Sulzbach und Sohn, ebenso die „Dank= und Lobgesänge“.

⁸⁵⁾ Archiv des isr. Krankenh. Miscellaneen A 60, wo die genannten Schriften sich befinden. Friedenthals hebr. Gebet hat den Titel: תפלה על השליח צבור בעד העדה: החברה ועל שלום המלכות ועל שלום העיר מאת מה' מרדכי דוב פרידענטהאל קול תודה וקול זמרה . . . אשר שוררו ונערכו . . . בכה"כ. „Dank= und Lobgesänge“ sind betitelt: של חברת האחים חברה קדישא ג"ח וב"ח. Vergl. Brann, Die schlesische Judenheit S. 6 Anm. 2, Grunwald, Mitteilungen der Gesellschaft für jüd. Volkskunde III 67, wo für das mit Fragezeichen versehene Zimmern Zimmermann zu lesen ist. Ein Exemplar, so weit mir bekannt, ein Unikum, befindet sich in der Hamburger Sammlung der genannten Gesellschaft. Anlässlich der Feier buchte man „freiwillige Geschenke 761 Taler 13 Sgr., Karten=Einnahme 126, 15, Sammlung nach dem Gottesdienste 57, 15“. Statut der Israel. Kranken=Verpfl.=Anst. u. Beerd.=Ges. (Breslau 1897) S. 2, 6 Anm.

⁸⁶⁾ Archiv des Krankenhauses Protokollbuch 1829—51, „Kassenwesen“, „Antonienstraße 7 und 8“, Abt. A Nr. 1 Vol I Bl. 37, 39, Vorstands=Wahlen A I Vol II, Archiv der Syn.=Gem. Krankenanst. 1831—41, Stadtarchiv „Juden“, früher N N N 428—495, Grätzer S. 119 ff., wo eine eingehende Beschreibung des Hospitals, Sechster Nachtrag zum Katal. d. Biblioth. der Syn.=Gem., Breslau 1908, Vorbem., Brann, Gesch. der Anstalt (Industrieschule) a. a. O. S. 15 Anm. 2, Kalisch, die Nichtigkeit des Fraenckelschen Testaments, Berlin (1854), S. 90. Die Bilder der Brüder Fraenckel und des Hospitals sind vorliegender Schrift beigegeben. Ausführliches über Abstammung, Schicksale und Stiftungen s. bei Brann, Gesch. des jüd.=theol. Seminars S. 7 ff., מוכרת אהבה gedr. in Breslau 1841 in 4° (Exemplar der

Stadtbibliothek). Vergl. noch Breslauer Zeitung vom 16. August 1903, Stadtarchiv „Hospital Nr. 19“ (Wallstraße), wo der Stiftungsbrief sich befindet.

⁸⁷⁾ Archiv d. Krankenh. Generalia, Copier=Buch 1837 ff. S. 123, Abt. A Nr. 1 Vol I Bl. 36, der Syn.=Gem. Kranken=Anst. 1842—1856, 1895—1905 S. 63, Klein, Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden, Breslau 1846, S. 136 f., Heilberg, Beschreib. sämtl. Wohltätigkeits=Anst. S. 4 Anm. Das Regulativ ist in Breslau 1846 als Manuskript gedruckt worden. Statut d. Isr. Krank.=Verpfl.=Anst. u. Beerd.=Ges. 1897 S. 2, Satzungen 1909 S. 6.

⁸⁸⁾ Grätzer S. 102 ff., Tamid Capitel IV ed. Wilna 1885 S. 32a, Copier=Buch 1837 ff. S. 4, 114, 147, Protokollbuch 1829—51, Breslauer Zeitung vom 16. Aug. 1903, Stadtarchiv „Hospital Nr. 19“ (Wallstraße), „Hospital Nr. 4“ (Angerstr.), Sect. 15 Nr. 15. 1866 starben an der Cholera innerhalb der Gemeinde 124 Personen, 1867 25 (Archiv des Krankenh. Cholera, Abt. A). Revid. Statut des israel. Begräbnis=Vereins zu Breslau v. J. 1844, Breslau o. J., Archiv der Synag.=Gemeinde betr. Krankenanst. 1761—1830, 1830—41, 1842—56, Archiv d. Krankenh. Kassenwesen.

⁸⁹⁾ Brann, die schles. Judenheit S. 28 ff., S. A. Tictin, Darstellung des Sachverhältnisses in seiner hiesigen Rabbinatsangelegenheit, Breslau 1842, S. 15 f., Archiv des Krankenh. Abt. A Nr. 1 Vol I Bl. 59, Copier=Buch 1837 ff. S. 4, 58, 62, 107, 150, Kassenwesen, Protokollbuch 1829—51, Stadtarchiv Vol I Sect. 15 Nr. 6 S. 87, 89, 94, Breslauer Zeitung vom 25. April 1926.

⁹⁰⁾ Archiv d. Krankenh. Generalia.

⁹¹⁾ Archiv der Syn.=Gem. Friedhof Lohestr. Erwerb u. Anl. 1853—1857 Bl. 65, 98, 160, betr. Friedhof Kosel Erwerb u. Anlage III F 1. Das Regulativ der Kultuskommission II ist anscheinend 1856 oder 1857 erschienen, das der Kultuskommission I anscheinend 1857 oder 1858, Bresl. Jüd. Gemeindebl. II 23.

⁹²⁾ Archiv d. Krankenh. Miscellaneen A 60, Breslauer Zeitung 19. Juni 1876 Mittagsblatt, 22. Juni 1876. Das Gruppenbild ist vorliegender Abhandlung beigegeben.

⁹³⁾ Archiv d. Krankenh. Vorst.=Wahlen A I Vol II, Copier=Buch 1837 ff., Bresl. Jüd. Gemeindebl. 1925 S. 23, Statut der Isr. Alters=Versorgungs=Anstalt zu Breslau vom 28. Febr. 1897, Neues Isr. Krankenhaus zu Breslau Hohenzollernstr. 96 zum 27. April 1903, Hausordnung für die Isr. Alters=Versorgungs=Anstalt zu Br. Die Bilder Julius Schottländers, des Siechenhauses und der Altersversorgungs=Anstalt sind vorliegender Abhandlung beigegeben.

⁹⁴⁾ Sandberg=Reinbach=Ehrlich a. a. O. S. 3 ff., wo eine eingehende Beschreibung, Archiv d. Syn.=Gem. Kranken=Anst. 1895—1905, Ed. Sachs in „Gesundheits= u. Wohlfahrtspflege der Königl. Haupt= und Residenzst. Breslau“ S. 422 f., Bresl. Jüd. Gemeindebl. 1925 S. 23, Rechenschaftsbericht d. Kr.=Verpfl.=Anst. für 1900/2, 1915/17, 1918/20, 1921/23. Die Vorhalle des Verwaltungsgebäudes im Krankenhause schmückt eine Bronzetafel mit folgender Inschrift: „Dem vorbildlichen Führer und Leiter unserer Anstalt, in dessen Geist dieses Haus entstanden ist, dem unermüden Arbeiter im Dienste werktätiger Menschenliebe, gemeinnützigem Schaffens, dem edlen Manne, dessen Name für alle Zeiten den Stolz unserer Gesellschaft bilden wird, Herrn Eduard Sachs, wird diese Tafel in unauslöschlicher Dankbarkeit und größter Verehrung an seinem achtzigsten Geburtstage gewidmet, den 16. April 1914.“ So oft die Gelegenheit sich bot, gab die Gesellschaft ihrer Dankbarkeit gegen ihn den innigsten Ausdruck.

Vorliegender Abhandlung sind Abbildungen des Krankenhauses, Eduard Sachs', der Primärärzte Davidsohn, Graetzer und Sandberg sowie Gruppenbilder des Vorstandes von 1903 und 1926 beigegeben.

⁹⁵⁾ Das Verzeichnis der verstorbenen Vorsteher aus dem Seelengedächtnisbuch der Chebra Kadischa. Vgl. noch Magazin f. d. Wissensch. des Judent. VI 89. Das Verzeichnis ist nicht vollständig. Manch anderer ist im Laufe vorliegender Abhandlung und im Anhang noch genannt worden. Vom Jahre 1767 fehlt נתן גדל ווירמש (= Worms, Monatsschr. 1901 S. 55), von 1787 Josef Mord. b. Elia, von 1798 Gotheiner (Heppner I 59, II 70, Brann, Gesch. d. Ges. d. Brüder S. 59), 1817/22 Falk Scheyer Eliason (Abt. A Nr. 1 Vol I Arch. d. Krankenh., Grätzer 116, oben Kap. 11), 1818/9 Wolf Ginsberg (Heppner II 102), 1819 Sander Meyer, J. Oppenheim (Heppner I 60, Brann S. 66), Herzberg, Berlin, 1829 I. Mora Leipziger (vgl. Anm. 110), D. Rubensohn, 1832 I. H. Köbner, A. Mohr, Wolf Bloch (Heppner II 70), S. N. Schefftel, A. Pulvermacher, A. H. Spiegel, C. Burgheim, Wolf Hainauer, 1834 ff. Jos. Hollschau junior (Heppner II 69, Brann S. 62), 1837 Robert Dyhrenfurth (oben Kap. 13, Brann S. 56), 1840 Ed. Friedeberg (Brann S. 58), Moritz Schreiber, 1846 Wilhelm Bloch (Brann S. 54), Jakob I. Schweitzer, H. Herz, 1849/55 Sim. Laz. Samosch immerw. Mitgl., 1858 C. Czellitzer.

⁹⁶⁾ Vgl. Heppner, Bresl. Jüd. Gemeindebl. II 2, Grätzer S. 116.

⁹⁷⁾ Wolf Rausnitz war 1761 Wahlmann (כשר) und unterzeichnete das Statut von 1759/61, vgl. unten Anhang. Ueber Beziehungen der beiden zu einander ist nichts bekannt, ebensowenig über die zu dem Prager Gemeindeältesten (1680) Isak Raudnitz (Steinschneider, Hebr. Bibliogr. המזכיר V 43).

⁹⁸⁾ Oben Kapitel 4. Bei Heppner II 70 Nr. 89 ist wohl Götschel statt Pötschel zu lesen. Er stammte aus Breslau und war „Tolerirter“ seit dem 6. Aug. 1755 (Arch. d. Syn.-Gem. Verz. d. Gemeindemitgl. 1776 S. 156). Vgl. unten Anhang.

⁹⁹⁾ Identisch mit dem stellvertretenden Vorsteher Avigdor Ha=Lewi, der obiges Statut unterzeichnet. Vgl. oben Kapitel 3, Kap. 8, Anm. 41.

¹⁰⁰⁾ R. Schefftel Schammes (das damals in Breslau nicht immer Synagogendiener sondern Sachwalter bedeutete) gehörte 1783 zu den Wohltätern der Chebra. Vgl. Heppner a. a. O. I 60.

¹⁰¹⁾ Vgl. oben Kap. 8, Brann, Jubelschr. S. 263 Anm. 2, Heppner a. a. O. II 70. Unterzeichnet den Vertrag mit Dr. Kisch. R. Mordechai, Sohn des Rabbiners R. Israel Isserl aus Sklow „Ober und Lithauer Schammes, Tolerirter“, geb. 1716, st. 1786 (Verz. d. Gemeindemitgl. von 1776 S. 88).

¹⁰²⁾ Jochem Joseph aus Glogau war 1776 Fixentrist in Breslau und 1734 geboren. Sein Schutzbrief ist vom 9. 11. 1770 datiert (das. S. 208).

¹⁰³⁾ Seine (ungenannte) Frau gehörte 1783 zu den Wohltätern der Chebra. St. 1786.

¹⁰⁴⁾ Ein Isaak unterz. den Vertrag mit Dr. Kisch (ohne nähere Bezeichnung). Die Frau des I. R. ist 1783 unter den Wohltätern der Chebra verzeichnet.

¹⁰⁵⁾ Oben Kap. 4. Unterzeichnet den Vertrag mit Dr. Kisch. „Pohlischer Schammes, Tolerirter“, geb. 1715 (Verz. d. Gemeindemitgl. von 1776 S. 92). Vgl. unten Anhang.

¹⁰⁶⁾ Gehörte 1783 zu den Wohltätern der Chebra. Vgl. Brann a. a. O. Anm. 1, Heppner II 101, 118. Ein Sohn des Löbel Berel Pick, geb. 1736 (Verz. der Gemeindemitgl. von 1776 S. 68).

- ¹⁰⁷⁾ Vgl. Heppner II 117 Nr. 146, Grätzer S. 115. Näheres s. oben Anm. 41.
- ¹⁰⁸⁾ R. Seckel (=Isaak) Löwy gehörte 1783 zu den Wohltätern der Chebra.
- ¹⁰⁹⁾ Oben Kap. 4. Viehmakler, geb. 1723 in Jaroslaw, „Tolerirter“ vom 27. Sept. 1759. Hatte sieben Kinder und nahm zwei eines Bruders an Kindesstatt an (Verz. d. Gemeindeglied. 1776 S. 110).
- ¹¹⁰⁾ Ein Benjamin Mohr oder ben R. Mohra oder ben Josef Mohri war 1767/93 Vorsteher und unterzeichnet den Vertrag mit Dr. Kisch sowie בנימן ב"ה יוסף מירא (מוריס) ז"ל das Statut von 1792 und zeichnet בנימן ב"ה יוסף מירא (מוריס) ז"ל. R. Joske ben R. Mohri Leipziger subskr. ימין משה, Breslau 1824. 1829 Vorsteher.
- ¹¹¹⁾ Vgl. oben Kap. 8, 10, Magazin a. a. O. S. 88, Heppner II 117 f. Vorsteher 1783/92. Unterz. Statut von 1792.
- ¹¹²⁾ Oben Kap. 10. Unterz. d. Statut von 1792. Heppner II 101, Grätzer S. 116.
- ¹¹³⁾ Heppner II 70. 1787/98 Vorsteher (Arch. d. Synag.=Gem. betr. Krankenanst. 1761—1830). 1793/8 ז"ל ביה זאב ז"ל unterzeichnet das Statut 1792. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 67.
- ¹¹⁴⁾ Heppner II 70. H. M. Wurzel wird 1832 als Vorst. genannt (Protokollb. 1829—51). Vgl. Brann S. 72.
- ¹¹⁵⁾ Löbel Moses aus Rawitsch, Kassierer in der Handlung des Landrabbiners und Generalprivilegierten Fraenckel, gehörte zu dessen Famuliz, geb. 1736 (Verz. d. Gemeindeglied. 1776 S. 21).
- ¹¹⁶⁾ 1800/2 Vorsteher. Sein Sohn Hirsch war 1817/29 Vorsteher. Vgl. Grätzer S. 115, Heppner I 60.
- ¹¹⁷⁾ Vgl. oben Anm. 55. Subskrib. מראה אש, Berlin
- ¹¹⁸⁾ Vgl. Heppner II 2, 69.
- ¹¹⁹⁾ Unterzeichn. den Vertrag mit Dr. Kisch und d. Stat. v. 1792. Vorst. 1787/98. Hebräisch יעקב ברוך ב"ר שש ושבתאי שטפלט = I. Vgl. Brann S. 69.
- ¹²⁰⁾ Sohn des obigen. Vorst. 1800/2. Vgl. Anm. 13, Grätzer S. 115.
- ¹²¹⁾ 1794/1802 Vorsteher, wo er Sender במשים heißt (Arch. d. Syn.=Gem. betr. Krankenanst. 1761—1830). Er wird auch Alexander Samuel Sander genannt (Stadtarch. Vol. I Pars 8 Sect 1 cap. 7). Er zeichnet הק' סענדר ברש"ם (Arch. d. Syn.=Gem. betr. Altes Hosp. 1786—1806). Vgl. Heppner I 60.
- ¹²²⁾ Esajas Beerel Goldscheider war 1793/1800 Vorsteher und wird auch R. Jesaja Zoref (צורף) genannt (Archiv d. Syn.=Gem. Einkaufsb. Prof. ח"ק S. 3, Archiv d. Syn.=Gem. betr. Krankenanst. 1761—1830. Er zeichnet הק' ישעי' ביט יששכר בער ז"ל צורף. Vgl. Heppner II 69.
- ¹²³⁾ Vgl. Brann, Gesch. d. Gesellsch. der Brüder, Seite 66.
- ¹²⁴⁾ Tobias Aron Halberstadt war Vorst. 1787/1815. Vgl. Heppner II 101, oben Kap. 8, Grätzer S. 116.
- ¹²⁵⁾ A. Jeremias Heinersdorff wird in den Akten mit großer Auszeichnung genannt („Jüdische Briefe“ a. a. O.), geb. 1759, Vorst. 1796/1818. St. 28. 4. 18. Vgl. oben Kap. 8, Grätzer S. 116, 118, Heppner II 1, Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 60. Subskr. Pent. Bresl. 1797.
- ¹²⁶⁾ Alexander Borach Oelsner 1800. Simon Bär Guttentag 1796 ff. Oben Kap. 8. St. 19. 4. 1825. Vgl. Heppner II 1, unten Anm. 194, Grätzer S. 117.
- ¹²⁷⁾ Oben Kap. 8 g. Ende.

¹²⁸⁾ Bis 1822. Vgl. Grunwald, Mitt. d. Gesellsch. f. jüd. Volksk. III 64 ff., Grätzer S. 116, 118, Heppner II 1, Brann S. 71. Subskr. זמירות ישראל, Bresl. 1819, מראה אש, Berlin. Immerwährendes Mitgl.

¹²⁹⁾ Joseph Fraenkel ist vielleicht nur verschrieben für Jesaja Löb Fraenkel 1812/16 Vorst. („Jüd. Briefe“). L. N. Joachimsthal 1817/26. Vgl. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 62. Subskr. זמירות ישראל, Bresl. 1819, באיר נונה, Bresl. 1816.

¹³⁰⁾ Jacob Joel Bloch 1818/31. St. 25. 9. 1833 (Brann a. a. O. S. 54, wo näheres).

¹³¹⁾ 1823/35 „sehr geschätzter Vorsteher“. Vgl. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 61.

¹³²⁾ 1817/35. Oben Kap. 11. In den Akten lautet sein Vorname Philipp, ebenso im Statut von 1826. Subskr. מטיב שפה, Breslau 1823, ימין משה, Breslau 1824. Vgl. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 71, Grätzer S. 118.

¹³³⁾ 1835. Subskr. מטיב שפה. Brann S. 72.

¹³⁴⁾ 1817/39. „Lotterie-Einnehmer“, trat 1799/1800 in die Chebra ein und wird R. Jacob Schreiber Berliner genannt. 17. 2. 1840 verstorben. An seine Stelle wird in jenem Jahre sein Sohn Moritz gewählt, der 1823 eintrat und noch 1846 amtierte. Vgl. Grätzer S. 117. Jacobs Frau st. 10. März 1838. Moritz Schreiber, Bankier und Lotteriekollekteur, war Schwiegervater des Dichters Berthold Auerbach (Zeit. des Judent. 1897 S. 378). Vgl. Brann a. a. O. S. 70.

¹³⁵⁾ Oben Kap. 13.

¹³⁶⁾ „Oberschames“ David Lewin Sklower Vorst. 1812/19. Schwiegersohn des oben genannten Josef May. Seit 1804 in der Chebra. Subskr. מטיב שפה.

¹³⁷⁾ Fr. 1849/55. M. 1849/55. St. 1856.

¹³⁸⁾ Spiegel st. 11. 6. 1849 (Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 71). Subskr. מטיב שפה.

¹³⁹⁾ Beide amtierten 1841. G. subskr. זמירות ישראל, מטיב שפה. Grätzer S. 115.

¹⁴⁰⁾ 1829/46 Vgl. oben Kap. 8, 15, Brann a. a. O. S. 70. Subskr. Günzburg, Geist d. Orient, Bresl. 1830.

¹⁴¹⁾ Heinrich Philipp Heymann 1818/44 (חיים פנחס) s. Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 61, Grätzer S. 116. Subskr. מטיב שפה (beide). Bloch 1817/46. Vgl. Heppner a. a. O. I 60.

¹⁴²⁾ Heinrich S. 1846/55 Vorst. Subskr. Günzburg, Geist d. Orient.

¹⁴³⁾ 1817 ff. 1841 zum Ehrenmitglied ernannt. Herz Schefftel war 1829/40 Vorst. Vgl. Brann a. a. O. S. 69.

¹⁴⁴⁾ Dr. Samuel Ruben (Karl Siegfried) Ginsberg (ben R. Salomo) s. näheres meine Gesch. d. Juden in Lissa S. 254 ff. Trat 1823 in die Chebra ein.

¹⁴⁵⁾ 1846. Vgl. oben Kap. 13 g. Ende, Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 55. Subskr. Günzburg, Geist d. Orient.

¹⁴⁶⁾ 1849/52 Subskr. מטיב שפה, ימין משה.

¹⁴⁷⁾ 1855/7. Brann S. 72.

¹⁴⁸⁾ 1855/60.

¹⁴⁹⁾ R. 1849/51. L. seit 1855/57.

¹⁵⁰⁾ 1855/64.

¹⁵¹⁾ H. M. Wiener 1857/64. Subskr. מטיב שפה. B. 1857/67.

¹⁵²⁾ Borchert 1856/70. Julius Haber 1862/70.

¹⁵³⁾ 1850/3. Brann S. 60.

¹⁵⁴⁾ 1849/82. St. 27. 6. 82.

¹⁵⁵⁾ 1864/7 „Hofagent“. Brann S. 63.

¹⁵⁶⁾ 1864 ff. St. 18. 5. 83.

¹⁵⁷⁾ 1852/84. St. 18. 11. 84. Vgl. Heppner II I, Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 58.

¹⁵⁸⁾ Sch. 1879 ff. St. 5. 2. 85. Siegmund A. Matzdorff 1879 ff. Vgl. oben Anm. 137.

¹⁵⁹⁾ D. 1860/87. St. 2. 10. 87. J. gewählt 1888, st. 1891, „durch bewunderungswerte Hingebung und aufopfernde Thätigkeit neben größter Bescheidenheit in hohem Grade um die Anstalt verdient“ (Rechenschaftsber. 1888/90).

¹⁶⁰⁾ L. 1885/91, „welcher mit größtem Pflichteifer seines Amtes gewaltet“ (Rechenschaftsber. 1888/90). R. 1885/94.

¹⁶¹⁾ Fr. 1864 ff. Immerwährendes Mitglied. W. seit 16. Mai 1870 Vorst. Ehrenmitglied. St. 14. 2. 99.

¹⁶²⁾ 1900 ff. St. 20. 11. 1906. „Widmete beinahe ein Jahrzehnt seine hingebenden Dienste“ (Rechenschaftsber. 1906/8). Immerwährendes Mitglied.

¹⁶³⁾ 1885 ff. St. 7. 7. 1907. Seine Verdienste um das neue Krankenhaus beleuchtet folgender an ihn gerichteter Brief: „Paris den 12t. July 1898. Geehrter Herr. Ihre Zeilen vom 3t. dieses haben mich veranlaßt Mk. 300 000 zu Gunsten der Breslauer isr. Krankenanstalt zu widmen und sehe ich Ihren geneigten Mittheilungen entgegen über das Wie und Wo diese Summe eingezahlt werden muß um Fruchtbringend und sicher bis zu ihrer Verwendung angelegt zu werden. Mit vorzüglicher Hochachtung Clara Wi(twe) von Hirsch Gereuth“.

¹⁶⁴⁾ Pf. 1906 ff. St. 26. 7. 1910. „Eifriger geschätzter Mitarbeiter“ (Rechenschaftsber. 1909/11). Pr. 1881/1906. Vgl. Brann, Gesch. d. Ges. d. Brüder S. 67. Ehrenmitglied. „Hat für die Förderung unserer humanitären Zwecke stets das eifrigste Interesse bekundet“ (Rechenschaftsber. 1909/11).

¹⁶⁵⁾ St. 28. 5. 1912. „Hat unsere Aufgaben in erfolgreichster Weise gefördert“ (Rechenschaftsber. 1912/14). Immerwährendes Mitglied.

¹⁶⁶⁾ 1894/1914. St. 21. 11. 14, der „seine ganze Kraft allezeit unserer Gesellschaft widmete“ (Rechenschaftsber. Altersvers. 1912/14).

¹⁶⁷⁾ 1891/1916. St. 13. 5. 16. Ehrenmitglied. „Hat mit nie versagendem Interesse, das selbst in den leidensvollen Tagen seiner Erkrankung nicht erlahmte, sich den übernommenen Pflichten gewidmet“ (Rechenschaftsber. 1915/17).

¹⁶⁸⁾ 1906 ff. St. 13. 1. 1917, „der durch seine selbstlose Tätigkeit im Dienste der Nächstenliebe innerste Befriedigung fand“ (Rechenschaftsber. Alters-Vers. 1915/17).

¹⁶⁹⁾ 1900 ff. St. 4. 4. 1917. „Hat eine Tätigkeit entfaltet, deren Segen nicht genug gerühmt werden kann“ (Rechenschaftsber. 1915/17).

¹⁷⁰⁾ Seit 1917. St. 15. 7. 1919, „Hat unsere Gesellschaft durch wiederholte hochherzige Stiftungen gefördert“ (Rechenschaftsber. 1918/20).

¹⁷¹⁾ 1895 ff. Stellv. Vors. Ehrenmitglied. „Hat unvergängliche Verdienste um unsere Gesellschaft sich erworben“ (Rechenschaftsber. 1909/11).

¹⁷²⁾ 1909 ff. „Sein hingebender Fleiß, sein reiches Können und sein weiter Blick sind von unschätzbarem Werte für uns“ (Rechenschaftsber. 1906/8).

¹⁷³⁾ 1922—24.

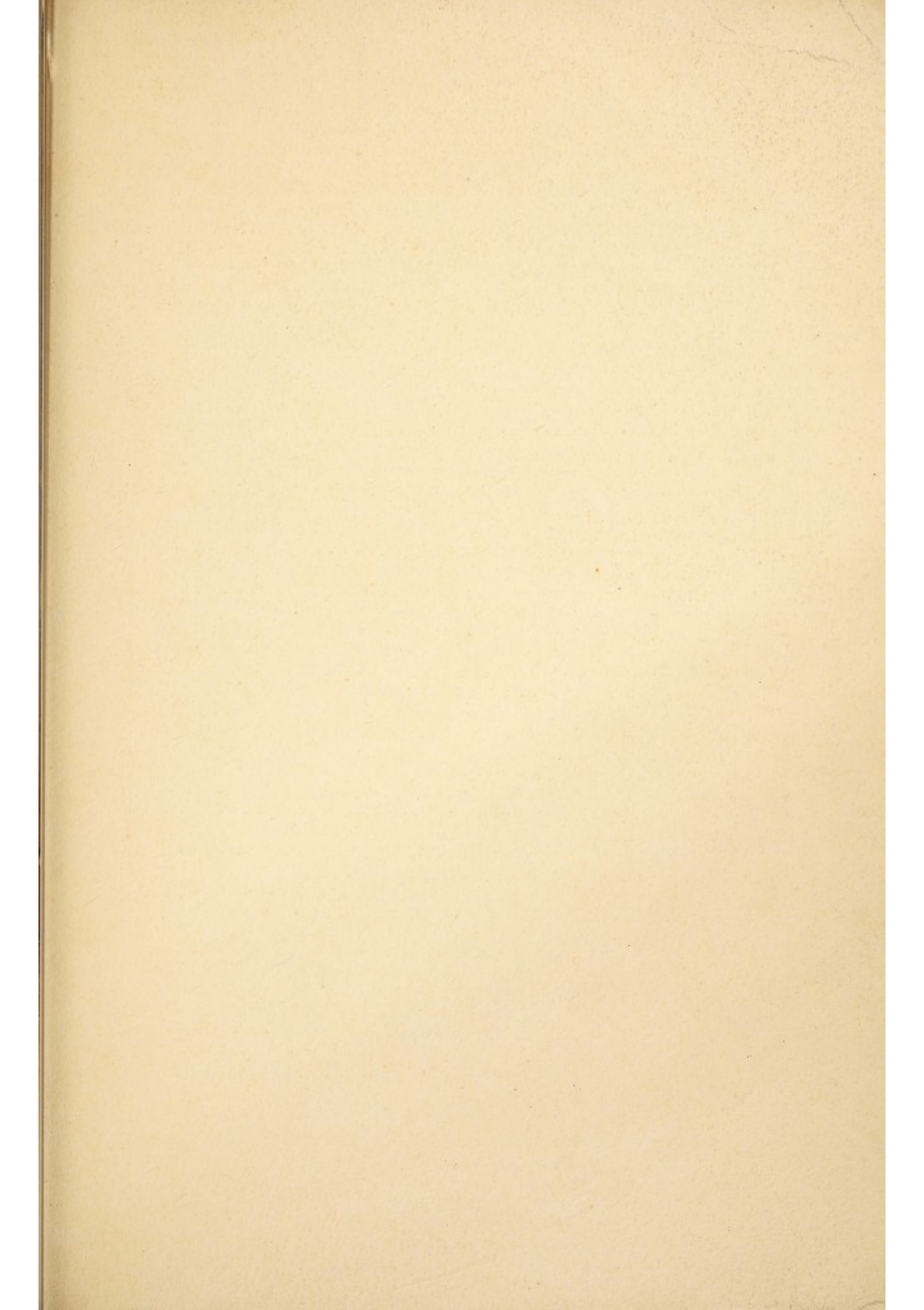
¹⁷⁴⁾ Oben Kap. 16, 17. Vorst. seit 1879. Vgl. Heppner a. a. O. 1925 S. 53, 58. Zum 16. April 1924 widmete der Vorstand „dem hochverehrten Vorsitzenden und Ehrenmitgliede der Isr. Kranken-Verpfl.-Anst. Herrn Eduard Sachs zur Feier der Vollendung seines 90. Lebensjahres“ eine eigene Festschrift (Breslau 1924).

¹⁷⁵⁾ 1900 ff. Vgl. Brann a. a. O. S. 69.

¹⁷⁶⁾ Seit 14. Sept. 1919 Vorsitzender.

- 177) 1910 ff. stellvertretender Vorsitzender.
- 178) 1891 ff. Ehrenmitglied.
- 179) 1909 ff.
- 180) 1915 ff.
- 181) Seit 1917 (Rechenschaftsber. 1915/17).
- 182) Seit 1917 (das.)
- 183) Seit 1921.
- 184) Seit 1921.
- 185) Seit 1922.
- 186) Seit 1924.
- 187) Seit 1924.
- 188) Seit 1925.
- 189) Seit 1925.
- 190) Seit 1926.
- 191) Oben Kap. 7.
- 192) „Adjunkt“, 1815 bereits verst. Vgl. Heppner II 1. Subskr. *מראש* אש, Berlin. In den Schles. Provinzialblättern 1800 S. 642 wird er als „ein Mann von besonderer Wichtigkeit“ charakterisiert. Ueber die Familien P. s. Verz. d. Gemeindemitgl. 1776 S. 134, 198.
- 193) Seit 1818 Primärarzt. Vgl. oben Kap. 8, Heppner II 1, 70, Brann, Gesch. d. Ges. d. Br. S. 60, Grätzer S. 118.
- 194) St. 5. 7. 1850. Vgl. oben Kap. 13 f. und Anm. 126. 1839 erster Institutsarzt. Näheres s. meine „jüd. Studenten an d. Univ. Frankf. a. d.O.“ (Jahrb. d. jüd.-lit. Ges. XVI 77, wo irrig 1857), Heppner II 1.
- 195) Oben Kap. 4.
- 196) St. 22. Juni 1864. Näheres s. Brann, Gesch. d. jüd.-theol. Sem. S. 19 f., wo der 24. Juni als Todestag; das. sein Bildnis.
- 197) Primärarzt seit 1864. St. 7. 6. 80 nach mehr als 38 jähr. Dienste.
- 198) Wundarzt 1864/76. Dritter Institutsarzt 1878.
- 199) 1806—1889. Näheres s. Jewish Encycl. VI 83 f., Bresl. Jüd. Gemeindebl. II 39. Der Rechenschaftsbericht der Gesellsch. für 1888/90 rühmt von ihm, daß er „sich große Verdienste um die Anstalt erworben“ habe. Seit 1. 1. 80 Primärarzt. Sein Bild ist dieser Abhandl. beigegeben. In die Chebra trat er 1838 ein und wird *ר' יונתן ב"ר מאיר דאקטור נרעטצער* genannt.
- 200) St. 4. Dezember 1906 nach fünfjähriger Tätigkeit. Primärarzt der chirurgischen Abteilung.
- 201) Nachfolger Grätzers, seit 1890 Primärarzt der inneren Abteilung. St. 28. 7. 1917 nach beinahe 45jähr. Tätigkeit an der Anstalt (Rechenschaftsber. 1915/17, wo näheres). Sein Bild ist vorliegender Abhandlung beigegeben.
- 202) Primärarzt der Abteil. für Augenranke. Seine Wirksamkeit begann am 1. 1. 1886 (Rechenschaftsber. 1909/11).
- 203) Primärarzt der gynäkol. Abteilung.
- 204) Seit 1. 1. 1907 Primärarzt der chirurg. Abteilung.
- 205) Nachfolger Geheimr. Sandbergs in der med. Abteilung.
- 206) Die Uebersetzung aus dem hebr. stammt aus dem Nachlasse Prof. Branns, ebenso die meisten hier folgenden Anmerkungen.
- 207) Berachoth 5 a.

- ²⁰⁸) Klagel. 3, 40.
²⁰⁹) Jech. 18, 23.
²¹⁰) Joma 86 a.
²¹¹) Berachoth 34 b.
²¹²) Psalm 51, 5.
²¹³) Schabbath 32 a.
²¹⁴) Berachoth 8 a.
²¹⁵) Berachoth 30 b f.
²¹⁶) Psalm 119, 149.
²¹⁷) Joreh Deah. 256, 3.
²¹⁸) Vgl. das. c. 335 u. bes. c. 338.
²¹⁹) III M. 19,27. 71,5. VM. 14, 1. Makkoth 20 a, Sch. a. Joreh Deah c. 181.
²²⁰) מי שיצא עליו שם רע או שאינו נוהר מלהקיף פאת ראשו בכל דבר ומלהשחית פאת זקנו בתער יוציאנו מכלל החברה. יען כי דבר ד' בזה ואת מצותו הפך לא נאה לו להיות עם כל הכהוב בספר עד שיקבל עליו של"א יעשה עוד כדבר הזה מיום ההוא והלאה ועל כל מה שעבר יוקנס כפי הנראה לגבאי בצירוף כבוד אדמו" דהרב הגאון אב"ד נר ואצ"ל שיהי' נוהרים בגילוח הפיאה והשחתת הזקן כנוכר למעלה משפט אחד להם גם בענין זה ובענין הקנס (fehlt in den gedruckten Ausgaben).
²²¹) Weder das alte Protokollbuch noch die allerältesten Satzungen sind auf uns gekommen.
²²²) Starb 29. XI. 1761.
²²³) Er war der nachmalige Oberlandesälteste Ligmann Meyer, der Vertreter des Handelshauses Veitel Ephraim. Eine schöne Medaille auf seinen 70. Geburtstag besitzt die Münz-Samml. des Kunstgewerbemuseums.
²²⁴) St. 15. Januar 1774. Vgl. oben Kap. 18 g. Anf.
²²⁵) Nachmals war er hier Landrabbiner. Er hieß Jesaias Löb Berliner, bekannter unter dem Namen R. Jesaias Pick. Er st. 17. 5. 1799. Vgl. oben Kap. 4.
²²⁶) St. 15. Septbr. 1783. Vgl. oben Kap. 18 g. Anf.
²²⁷) St. 24. 4. 1762.
²²⁸) St. 22. Januar 1786.
²²⁹) Er hieß Wartenberg und st. 10. Dezbr. 1771.
²³⁰) Sch. a. Joreh Deah c. 362 § 5.
²³¹) Sch. a. Joreh Deah c. 344.
²³²) Oben Anm. 95, 101, 105, 110, 119.



TH.
SCHATZKY A.-G.
BRESLAU 3